



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

Ein und Zwanzigstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

# Summarischer Inhalt

des

## Ein und Swanzigsten Buchs.

- I.** Consultationes unter den *Evangelicis* zu Osnabrück, in puncto Gravaminum. N. I. *Protocollum*.
- II.** Der Schweden Eröffnung an die Stände, wie weit sie mit den Kayserlichen und Französischen gekommen.
- III.** *Evangelicis* zu Osnabrück communiciren ihre projectirte Erklärung auf der *Catholicorum* Erklärung in puncto Gravaminum, denen zu Münster: N. I. *Formalia* desselben. N. II. III. IV. V. VI. & VII. darüber geführte Correspondenz. N. VIII. Schreiben, die Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.
- IV.** Conciliation beyder Aufsätze, zu Münster: *Protocollum*.
- V.** Anschaltungen der Fürstlichen Evangelischen Gesandten, des Meenburgischen, Weymarischen und Lüneburgischen, wegen ihrer seithero geführten Negotiation: N. I. Kayserliches Rescript, so deswegen ergangen; N. II. Chur-Sächsisches deswegen erlassenes Schreiben cum Adj. A. N. III. dergleichen an Magdeburg. N. IV. Antwort darauf. N. V. Des Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn Verantwortung; N. VI. Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadius Apologie.
- VI.** Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern, dann, wegen Breslau. N. I. & II. *Formalia* solcher Schreiben an den Grafen von Erbautmansdorf. N. III. Dessen Antwort darauf.
- VII.** Der Kayserlichen widerige Resolution in puncto der Religions-Freyheit in den Erb-Ländern; Ungrund des Vorgebens, es stünde die Schwedische Armée in der Protestanten Sold und Diensten. N. I. *Protocollum* hierüber.
- VIII.** Des Erz-Bischoffs von Bremen Vorstellung, das Stifft Verden von andern Protestantischen Immediat-Stifften nicht excipiren zu lassen.
- IX.** *Evangelicis* exhibiren an beyden Congress-Orten ihre Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. I. Der Evangelischen Schluß zu Längerich, oder Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. II. *Protocollum* im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Rectification der Gegen-Erklärung betreffend. N. III. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, wegen einseitiger geschehener exhibirung.
- X.** Von des Land-Gerichtes Burggraffschums Cärnberg ehemahliger weitläufftigen Jurisdiction.
- XI.** Einige Evangelische Gesandten prepariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten Unvorgreiffliche Gedanken hierüber.
- XII.** Die Chur-Sächsischen dissentiren von den übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.
- XIII.** *Catholicis* zu Osnabrück wollen auf der Evangelicorum Gegen-Erklärung nicht weiter handeln, sondern ziehen daraus Contradictiones zusammen. N. I. *Protocollum* hierüber. N. II. Der *Catholicischen* vorgeschühte *Contradictiones* aus der Evangelischen Endlichen Gegen-Erklärung. N. III. Der *Catholicischen* Information oder Bedenken über solche Gegen-Erklärung.
- XIV.** Die Kayserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche *Catholicis* d. 30. Jun. sollten übergeben haben: Evangelicis erlangen selbige endlich unter der Hand. N. I. *Formalia* derselben. N. II. *Catholicorum* Unvorgreiffliche Resolutiones, wie mit den Evangelicis, puncto Gravaminum, zu einem Endlichen Vergleich zu gelangen seyn mögen.
- XV.** Ungrund, daß in der Gegen-Erklärung Contradictoria seihen sollten. N. I. *Formalia* solcher Aufsätze.
- XVI.** Der Kayserlichen Gesandten zu Osnabrück Intention, die Evangelicos zu einer Aenderung quoad ordinem & modum agendi zu bewegen. N. I. *Protocollum* darüber.
- XVII.** Zu Münster geschieht eine gleiche Zumuthung den Evangelicis. N. I. *Protocollum* hierüber. N. II. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, die angemuthete Veränderung des *Locis* & *Modi* Tractandi betreffend.
- XVIII.** *Evangelicis* *Electorales* zu Münster werden um Anstellung einer Conferenz mit den übrigen Evangelicis ersuchet. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.
- XIX.** Gefasster Schluß, die beyderseitigen Erklärungen nochmahls mit einander zu conferiren. N. I. *Protocollum* hierüber.
- XX.** Unmuth der *Evangelicorum* zu Osnabrück über solches der Münsterischen Gesandten Bezeugen.
- XXI.** Ingleichen der Schwedischen Gesandten.
- XXII.** *Evangelicis* Osnabrügenses declariren dagegen ihren dissentium. N. I. Osnabrückisches deshalb nach Münster abgelaßenes Schreiben.
- XXIII.** Und geben solches auch den *Catholicis* zu Münster, per Deputatos zu erkennen.
- XXIV.** Die Kayserliche Gesandten zu Osnabrück suchen die dasigen Evangelicos zu bewegen, eine Deputation nach Münster zu schicken.
- XXV.** *Evangelicis* zu Münster hingegen bemühen sich die zu Osnabrück dahin zu disponiren, daß sie Ordinem & Modum agendi verändern möchten. N. I. Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück deswegen. N. II. *Forundem* ertheilt

- te Nachricht ad eosdem wegen der solennen Deputation an Graff von Trautmansdorff. N. III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.
- §. XXVI. Conferenz zu Längerich zwischen den Evangelischen. N. I. Der Chur-Sächsischen Abgesandten Articuli, wie der Käyserlichen und der Evangelischen Auffäge ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.
- XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bisherige Consilia zu justificiren. N. I. Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Osnabrück, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend. N. II. Procollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.
- XXVIII. Evangelici zu Osnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.
- XXIX. Präliminar-Conferenz unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum. N. I. Procollum. N. II. Erklärung einiger Catholischen Considenten.
- XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster: erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen. N. I. Merkwürdige Relation über des Oxenstierna dabey gehabte Bedenklichkeiten.
- XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Präliminar-Puncten.
- XXXII. Catholicis acceptiren solche, und proponiren dergleichen. N. I. & II. Extractus Procollorum.
- XXXIII. Die Franzosen versichern, die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.
- XXXIV. Der Numerus beyderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. bis den 11. Nov.

- §. XXXV. Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Catholicos & Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen. N. I. Evangelicorum Monasterienium Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten. N. III. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 12ten bis 20ten Nov.
- XXXVI. Die Sache wird an die Käyserliche Gesandten gebracht. N. I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholischen Erklärungen.
- XXXVII. Catholicis und Evangelici abrumpiren die Immediat-Handlung, und bringen solche an die Käyserliche und Schwedische Gesandten.
- XXXVIII. Salvius gehet die Conferenz in puncto Gravaminum mit Trautmansdorff an. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relation über solche Conferenz.
- XXXIX. Nach fruchtloser Conferenz gehet Salvius wieder nach Osnabrück: Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.
- XL. Die Käyserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum. N. I. Vollmars mündlicher Vortrag dabey. N. II. Formalia gedachter Endlichen Erklärung oder Declaration der Catholischen.
- XLI. Bey exhibirung solcher Schrift wird eine Condition angehänget, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten.
- XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Osnabrück, zu Beslegung der Gravaminum, abgeschickt.
- XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmalen in kurzen Puncten vor, und reisen nach Osnabrück. N. I. Differentia Evangelicorum, mit der von den Käyserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

Ein und Zwanzigstes Buch.

1646.  
Julius.

§. I.

1646.  
Julius.

Confultationes unter denen Evangelicis zu Osnabrück in puncto Gravaminum.



Der Verlauf dessen, was unter denen Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vorgefallen, ist im vorhergehenden Buch abgehandelt worden: zu Osnabrück war man indessen auch geschäftig, über der Catholicorum letztere Vorschläge zu deliberiren, und ist bey der, den 24. Julii gehaltenen Conferenz, wovon das Proto-

coll hierunter sub N. I. zu lesen, geschlossen worden, bey den Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos Erkundigung einzuziehen, wessen sie sich mit den Käyserlichen und Französischen Gesandten bisshero verstanden hätten, nicht minder, wohin derselben Meynung sowohl in puncto Gravaminum, als in specie auf der Catholicorum letztere Media sey.

N. I.

Procollum apud Magdeburg. Osnabrück d. 14. Julii 1646.

Der von Einsiedel letzte bey diesem ersten Convent der gesammten Evangelischen, nach seiner Wieder-Anherkunft wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des  
Dritter Theil. Do Herin

1646. Herr Erb-Bischoffs zu Magdeburg die Curialia und das Votum Pacis ab, proponirte sodann: Weilen sich die Catholischen in puncto Gravaminum ferner erkläret, wäre vonnöthen und billig gewesen, sich stracks darnach ohnverlangt zusammen zu thun, allein weilten sich die meisten der Gesandten abwesend befunden, hätte es müssen differiret werden; demnach sich aber die gesammte Herdenkunfft aller Gesandten verweile, und die Sache auch des lieben Vaterlandes Zustand Beschleunigung erfordere, sey anheut zu deliberiren Ansfage gethan, das Directorium bedanke sich des Erscheinens der Stände, finde hauptsächlich aus denen Vorschlägen, daß die Catholischen das Werk sehr intriciret und dunkel vorgeleget, auch, was man uns per regulam generalem scheinbarlich gegeben, sodann durch hin und her eingemengte Restrictiones dermassen beschnitten, daß uns ganz nichts übriges bleiben werde, also halten sie vor rathsam, sich mit ihnen weiter ohne Mittel und in Schrift-Wechselung nicht einzulassen, sondern denen beliebigen und verglichenen Unterhändlern das Werk per Deputatos anheim zu geben, und sie zu versuchen, auf unsere Costen vor ihrer der Catholischen, Declaration ausgestellten Erklärung die Tractaten anzutreten, und zu sehen, wie weit man kommen könne, alsdann stehe bey uns, sich ferner zu resolviren. Deputat Altenburg, Braunschweig-Zell, Pfalz-Lautern, Simmern, Zweibrücken, Wetterau und eine Reichs-Stadt. Post curialia & votum wäre ihm lieb, daß man von der Sache einmahl hier zu reden ansähe, ohne deren Erledigung die Cronen mit dem Instrumento Pacis nicht fortkommen können, die Monasterien des consuleiren darüber, so klagen die Kayserlichen, daß wir darmit nicht dran wollen, als sollen wir den Verzug hindansehen, eine bloße Deputatio erhebe das Werk nicht, der Principal-Kayserliche Gesandte sey nicht hier, wie auch sehr wenig ex Catholicis; Relationes werden viel Zeit wegnehmen, und alles auf verzüglischer Declaration setzen, obscura könne man wohl erläutern, und omnium consensus nicht verben gehen.

Sachsen-Altenburg-Coburg: Repetere curialia & votum, dergleichen alle Nachsichende conceptis verbis gethan, und referirte, wohinaus der Evangelischen zu Münster, nach daselbst beschehener Extradition der Catholischen Mediorum, sämtliche Conclufa gefallen; hierauf gestehe Er selbst, daß Schrift-Wechselung Zeit verliethen werde, dahero man dem stracks anfangs bey Abhandlung der Gravaminum dawider protestirte und mündliche Conferenz vorgezogen; weilten aber auch dieser Weg seine Inconvenientia von sich scheinen lassen, als habe man Interponentes erbehen, doch benebens unmittelbare Handlung cum Catholicis nicht gar verschlagen, welche auch noch nicht zu abrumpiren. Lasse ihme derhalben gesellen, daß die Herren Mediatores hierin zusammen treten, aber was werde zu thun seyn, wann sie und zumahlen Sueci unsere Meynung exploriren, und das ganze Werk auf uns stellen? Betreffend die Deputation, lassen sie ihnen die bedenken, und seyn dem gemeinen Werken in allem zu dienlichem Willen, allein weilten man ihnen und andern Schuld beygemessen, ob man sub specie Deputationis mit Schweden particular und weit aussehende Handel tractirte, die andere Evangelische Stände nicht beliebten, als müsten sie billig sich also gebrauchen zu lassen, zu Bedencken ziehen; was von dergleichen Deputation am Kayserlichen Hofe einkommen, sey zwar ohne Grund, doch könnte es einem und dem andern wohl Nachtheil causiren, dahero sie dann hoffen ihnen und andern zur Ungebühr angegebener werde man assistiren, und so wohl gegen Ihre Majestät, als deren Plenipotentarios, uns attestiren, daß wir undeputirte, uns keiner Deputation unternommen, noch weniger Gefährde wieder Ihre Majestät oder das Reich gebraucher; Calumnia seye hydrae Lernae gleich, aber doch sey sie nicht gar außer Acht zu lassen, ein Attestat würde zumahl ihnen, die das Wort gemeinlich geführet, zu guter Dichtung dienen.

Sachsen-Weimar, Gotha, Eisenach: Post curialia & votum, erinnere mich, was jüngst in eben dieser Sachen zu Münster durch die in starker Anzahl besammmen gewese Evangelische insgemein placitiret, geschlossen und per Deputatos an Schweden und Chur-Sachsen Relations-Weise gebracht, auch von denen beliebter wor-

1646. worden. Aus solchem Conclulo werde man nicht wohl schreiten können, lasse mich 1646.  
 Julius. derhalben zu dem Ende darmit die Interponenten zu Antritt der Handlung compellirer und besprochen werden, um so vielmehr gefallen, weilen man pari passu auch der Herren Franzosen und der Herren Schweden selbst-eigene Meynung, wie weit sie diesen Punct zu verfertigen gewillet, erkundigen und sich sodann darnach richten könne, allein weilen die Herren Schweden toties quoties alles auf unser Nachgeben und Beharren in diesem Puncto gestellet, und daher gewislich derhalben wider unsere Sentimenten von uns begehren werden, finde ich eine Nothdurfft die Materialia zeitlich zu deliberiren, und durch eunctiven das vorhin leider auf den Grund verderbte Vaterland nicht in noch größeres Elend zu stürzen. Sonsten wäre an meine gnädigste Fürsten und Herren gleicher gestalt, wie an Sachsen-Altenburg, meiner allhier sub prætextu der Deputation geführten Actionen willen, ein ziemlich nachdenklich Schreiben abgegangen, wie nun jedermann hoffentlich bekandt seyn würde, daß die Delationes ex calumnia hergestossen, also idge ich mir es doch nicht unbillig hart zu Gemütze, daß dergleichen Dank für neben andern angewandten möglichsten Eysers zu Beförderung des gemeinen Wesens, auch von eigenen Glaubens-Genossen solte gegeben werden, wolte das keinem sondern vielmehr jedem zu trauen, und darum gebethen haben, meinen Leumuth, der Wahrheit zu Steuer, durch ein Attestat, oder in andere dienliche Wege, retten zu helfen, cum oblatione.

Braunschweig-Zell: Man habe Schweden ersuchet, immediatè über diesen Punct mit den Kayserlichen zu agiren, aber es sey noch nichts beschehen, die Noth des Vaterlandes erfordere der Sachen Beschleunigung, daher sie dann billig urgiret werden. Gefährlich sey publice über der Catholischen Mediiis zu deliberiren, ehe die Schweden selbst mit den Kayserlichen die Sache angetreten, hingegen werde man gewis animi nostri senla zur information haben wollen darinnen seyn wir nicht einig, und wissen unsere Trennungen die Catholischen fast ehe dann wir, wie sich dann selbe verlauten lassen, nostra dissidia esse sua præsidia, mit ihnen immediatè kommen wir nimmermehr zusammen. So hat Chur-Sachsen mit seinen Privat-Vorschlägen nicht gar gute Handel gemacht; wäre also das beste, die Deliberation zu suspendiren, biß man sehe, wie weit es die Schweden gebracht, oder ihnen, es noch zu bringen getraueten. Sein gnädigster Fürst und Herr habe auch ex Aula ein Schreiben, wie wir Sachsen, empfangen, aber er kenne solche Inventiones, die redliche Leute verirren wollen, lache darüber und begehre kein Attestat.

Braunschweig-Wolfenbüttel: In Schriften sey nicht rathsam zu agiren, sondern sie achten die Deputation ad interponentes für nöthig; deputire darzu die von Magdeburg benannte, dadurch erfahre man, was mit den Kayserlichen und Französischen gehandelt, hernach könne man desto eher zur Deliberation der Materialien schreiten. Wißend sey, daß sie den 4 Junii kaum noch hier in locis Tractatum gewesen, dennoch habe man sie auch bey ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn eodem nomine, wie uns, ex aula verflaget.

Braunschweig-Calenberg: Wie Zell.

Bömmern: Wiße nicht, wie der Catholischen Media extradiret, reservire ihm seine Gedanken darüber suo loco & ordine, man habe mit den Catholischen nicht Ebnen überein kommen, also müsse besorglich jeder Theil auf seinen Juribus stehen, doch tentiret werden, wie weit zu gehen. An die Kayserlichen und Schweden könne eine Deputation nicht schaden, zu indagiren, wie weit hierinne Hoffnung übrig, aber er sorge, man werde an keinem Ort heraus gehen, status causæ sey seithero merklich mutiret; Man möge an Schweden senden, und darauf deliberiren, weilen man zu Münster dergleichen thue, indeme sie beyde Aufsätze conferiren, und trachten, eines daraus zu machen, Chur-Brandenburg seye wenig interessiret, vom Kayserlichen Schreiben wiße er nichts, wohl aber von den Deputationen und darauf erfolgten Relationibus, er habe nie nichts unrechts darbey gefunden, sondern den De-

Dritter Theil.

Do 2

putir.

1646.  
Julius.

putirten toties quoties derhalben, wie noch, Dank gesagt. Das Inventum sey alt, und nicht ungewöhnlich, ihme auch vor dessen eben dergleichen begegnet, so er verla-  
chet, und nichts geachtet.

1646.  
Julius.

Hessen-Darmstadt: erinnert sich was zu Münster geschlossen, man habe solches Schweden, Chur-Sachsen und Brandenburg referiret, die Evangelischen auch die Deliberationes angetreten, also solle man hier dergleichen thun, doch Schweden, aus Ursachen wie oben, ansprechen, nicht nur zu erfahren, wie weit man mit Franckreich gegangen, sondern auch die Interposition zu poussiren. Der Catholischen Media, womit nicht alle Catholischen zufrieden, sondern darunter die meisten von den Käyserlichen sub spe rati & cautione gefertiget, seyn zwar nicht in allen acceptabilia, aber gleichwohl tractabilia, jeder werde ein ehelicher Mann seyn, und nicht aus der Schulen schwagen. Die per calumniam an den Käyserlichen Hoff gebrachte Delationes betreffend: wisse er nicht, daß etwas ungleiches bey Deputationen vorgegangen, seye kein neues, sondern ihme auch zu Franckfurth wiederfahren, also haben es die inique delati nicht zu achten.

Württemberg und suo loco & ordine Pfalz-Lauterack: Die Catholischen hätten in den Meinungen discrepiret, und die Käyserlichen, denen sie es präsentiret, einen Aufsatß daraus begriffen. Conclusum zu Münster sey lauter, Drenstieren könne, wann er unsere Meinung nicht habe, mit dem Instrument nicht fortkommen, dahero die Deliberationes fortzustellen, die Deputation könne zu obangeführem Ende fortgehen, man solle eilen, alle andere Pacifications Puncta werden, nach Wichtigkeit dieses Puncti leichter werden; hart wäre es zu bedauern, wann die Deputati von Evangelischen wären eingehauen worden, aber er wolle das nicht hoffen, weil er nicht wisse, was jemahlen ungleiches vorgegangen seyn könne, er habe sich allzeit für die Mühwaltung dankbar erkandt, thue das noch, zwar seye er auch in Aula schwarz worden.

Mecklenburg: Die Interposition müsse bleiben, und Schweden per Deputatos um Nachricht begriffet werden, Duc de Longueville meyne, wir haben den Catholischen nichts weiters zuzumuthen, gehe nur ratione termini a quo auf 1624. von Münsterischen Concluso könne man nicht absetzen, man wolle dann Drenstieren offendiren, Materialia müssen deliberiret werden, die Objectiones concludiren nicht, quemlibet præsumimus virum bonum, könne das silentium speciali juramento bedungen werden. Alle Catholischen seyn auch nicht einig, sagende, sie hätten uns plus debito eingeräumet: der Delation wegen, wisse er sich unschuldig, und habe man solche in dergleichen Fällen nicht zu achten.

Sachsen-Lauenburg: Schweden solle per Deputatos zu Beförderung der Interposition animiret, inzwischen von den Materialibus deliberiret werden, und solche ob urgentissimam necessitatem; Schweden werde unsere Meinung wissen wollen, dann sie als Patroni clientibus duriores nicht seyn können, das beste werde bey jedem præsumiret; ratione calumniae delationis habe man Attestati an den Protocolen gnug, man wisse, daß Deputationes odiosa seyn, das müsse man nicht hoch achten.

Anhalt: Deputatio seye nicht zu unterlassen, und die Consilia nicht zu differiren, Schweden werde es selbst begehren, zu Münster seye es geschlossen und angefangen, also würde unsere Mora einer Separation gleich sehen. Denen in aula delatis gratulire er de præmio virtutis, dafür solcher Verweis zu schätzen.

Wetterauische Grafen: Wie Darmstadt, Mecklenburg & Majora, solle aller befördern, Calumniae seyn nicht zu achten.

Strassburg: Das geschwindeste Expediens seye zu ergreifen, und die Mediatorens dieses Puncts, so bisshero ohne Mittel nichts gethan, zu treiben, was  
Schwe-

1646. Schweden und Frankreich für Meynung zu erforschen, und solches per Deputatos, stracks hernach solle man die Deliberationes antreten, und in Ende denen Münsterischen Conclussis nachgehen, man erfahre doch leider alles, und werde in substantia libris wenig differiren, sonsten wie Pommern. Calumnias wären nichts neues, Protocolla seyn Publica Documenta: und diß, suo loco & ordine auch wegen Speyer, Ulm, Weisenburg und Landau.

Regensburg: Wie Darmstadt und Strasburg.

Lübeck: Wie Lauenburg, Schweden müssen informiret werden. Er werde auch inter delatos Complices, wie er höre, seyn.

Nürnberg: Es bleibe bey der decretirten Interposition, und sey die Deputation fortzusetzen, und dann die Consultationes imgleichen; die Imputationes kommen von einem alt bekandten Artificio, er wisse von keinem a Deputatis begangenen Ubertreitt.

Frankfurt: Repetire das Münsterische Conclussum, Deputatio & Consultationes sollen fortgehen, Imputationes seyn vana artificia.

Eßlingen: Wie Lauenburg.

Bremen: Des Vaterlandes Zustand erfordere Beförderung des Friedens, wie Pommern, Württemberg, Mecklenburg. Deputatio sey ad explorandos Successos nicht undienfam. Ratione imputationis werde ein gut Gewissen jeden absolviren.

Memmingen: Folget; Imputatio iniqua sey incitamentum ad virtutis viam continuandam.

Lindau: Wie Eßlingen.

Servorden: Wie Strasburg.

Conclusum: Post gratiarum actionem pro curialibus, Altenburg, Braunschweig, Zell, Wetterau & Civitates, sollen Saecos um Fortstellung der übernommenen Interposition, und was in hoc puncto Ihr und Gallorum Meynung, ersuchen, sodann, nach Befindung der Relation, die Haupt Deliberation antreten. Sonsten hätten sie auch am Fils participiret, und würde ihnen bevoraus das Directorium hoch aufgemuget, sed se horum nihil curare.

§. II.

Die Schweden eröffnen den Ständen, wie weit sie mit denen Kayserlichen und Frankosen gekommen.  
Die Depurati, welche Sachsen, Altenburg, Braunschweig, Zell, die Wetterauische Grafen, nebst Strasburg und Nürnberg waren, referirten des folgenden Tags, daß die Schweden ihre eigene Gedancken zu äußern, sich gesperrret hätten, und verlangten lieber, der Stände ihre zu wissen, weil sie solche ihrem Instrumento Pacis mit einrücken, auch nis inconsultis & invitis, werde in puncto Gravaminum noch sonst etwas, beschliessen wolten. Mit dem Grafen von Trautmansdorff wäre weiter nichts vorgangen, als daß derselbe den Terminum Amnestiae & Restitutionis, bis ad Annum 1618. nicht extendiren wolte,

unter dem Vorwand, es würde sonst totum Regimen Ferdinandi II. gleichsam allerdings damniret und execrirt werden. Nachdem aber Drenstern gemeldet habe, solches Regimen würde doch noch je nobiliores partes, als Proscriptiones, Confiscationes, Injustitias &c. gehabt haben, und man am Ende, das Jahr 1620. pro termino Restitutionis zu setzen nicht auszuschlagen hätte: So habe Trautmansdorff, wiewohl mit einiger Commotion, solches zur Überlegung genommen. Die Frankosen wolten den Protestanten in puncto Gravaminum, so weit es Ratio Searus zuliesse, beförderlich seyn: Ihre Confederatio gehe ad  
Do 3 Annum

1646. Annum 1618. welchen Terminum sie  
 Julius. in puncto Amnestiae vor billig hielten:  
 wollten aber die Reichs-Stände selbst da-  
 von abgehen, so sollte ihnen, tanquam in-  
 vitis, kein Beneficium obrudiret werden.  
 Sie, die Franzosen, wären übrigens nicht

gemeint, diese Schrifften zu wechseln, son-  
 dern wolten das Instramentum Pacis,  
 sub conditione: *Sit Pax ita, aut al-  
 ter bellum*; ausstellen. Wöchten dem-  
 nach die Stände selbst, ihre Consultatio-  
 nes möglichst befördern.

1646  
 Julius.

### §. III.

Evangelici  
 zu Osnabrück  
 communici-  
 ren ihr Pro-  
 ject der End-  
 lichen Erlä-  
 rung denen  
 Münstere-  
 schen.

Darüber ge-  
 führte Cor-  
 respondenz.

Dem zur Folge, brachten die Evange-  
 lischen zu Osnabrück ihr Project einer  
 Endlichen Erklärung auf der Catho-  
 licorum letztere Vorschläge in puncto  
 Gravaminum, zu Stand, wie die Anla-  
 ge allhier sub N. I. zeigt. Und ob man  
 wohl an beyden Congress-Orten zu Mün-  
 ster und Osnabrück der Meynung war,  
 beyderseitige Aufsätze, bey einer in loco  
 tertio zu haltenden Conferenz, zu über-  
 legen und sich dißfalls eines gemeinsamen  
 Schusses zu verfassen; So zeigt jedoch  
 die, über diesen Punkt, hine inde geführ-  
 te Correspondenz sub N. II. III. IV. V.

VI. & VII. aus was Ursachen, der dazu  
 angetragene terminus von Tag zu Tag  
 habe aufgeschoben werden müssen: da im-  
 mittelst sich auch dieses ereignete, daß die  
 Kaysersliche Gesandten declarirten, es  
 sollte nicht ehe der Friede gemacht werden,  
 es sey denn, daß die Spanische Sachen  
 zugleich mit abgehandelt würden: weswe-  
 gen die Evangelischen zu Osnabrück, laut  
 Schreibens sub N. VIII. bey denen Mün-  
 sterischen antrugen, ihres Orts daselbst vor-  
 zubauen, damit diese schädliche Conjun-  
 ctio Materialium nicht Maß sünden  
 möchte.

### N. I.

Der Evangelischen Stände zu Osnabrück Erklärung auf der Herren  
 Catholischen letztgerhane Vorschläge in puncto  
 Gravaminum.

N. I.  
 Der Evange-  
 lischen zu Os-  
 nabrück Ge-  
 gen-Erlä-  
 rung in pun-  
 cto Grava-  
 minum.

1) Was den Punctum Amnestiae anlangt, damit ein und anderer Stand  
 sich desto weniger circa Restitutionem zu beschwehren Ursach habe, sollte der termi-  
 nus à quo in Ecclesiasticis & Politicis, tam quoad Status & personas earum-  
 que ditiones & bona quam quoad Dignitates, libertates & Jura ad totum  
 Annum 1624. non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim per pro-  
 scriptiones, confiscationes, res judicatas, generales aut particulares, trans-  
 actiones aliove quocunque modo factis in contrarium mutationibus, redu-  
 ciret; denen prius gravatis aber, so hiernächst zu specifiziren, absonderlich verhol-  
 fen werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552. und 1555. darauf erfolgte Religion-  
 Fried, wie derselbe Anno 1566. und hernacher öftters confirmirt worden, sollte in  
 seinen bis dahero zwischen beyden Theilen unstreitig gewesenem Puncten und Arti-  
 culn kräftig verbleiben, doch beneben dem, was bey diesem insesenden Conven-  
 tione in einem oder dem andern Articul anderwärts abgehandelt, erläutert und verglichen  
 worden, das solle vor eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der  
 beyden Religionen beliebte, beständige und innewährende Declaration des Reli-  
 gion-Friedens gehalten, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Stän-  
 den des Reichs eine durchgehende Gleichheit gehalten, allemassen solches obvermeld-  
 tem Religion-Frieden und dieser letztern Composition gemäß ist.

3) Was dann die Mediat-Stifter anlangt, sie seyen Erzbisthumb, Abteyen,  
 Probsteyen, Balleyen, Commenthureyen, oder auch ungemittelte freye Weltliche  
 Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte noch Anno 1624. qua-  
 cunque Anni parte inngelabt und besessen, dieselben alle und jede keine ausgenom-  
 men,



1646.  
Julius.

men, sollen ihnen ohne einige Contradiction und Ansprach auf 100. Jahr von Beschlus dieser Vergleichung anzurechnen geruhiglich verbleiben und in Händen gelassen, auch in während der solcher Zeit wieder ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte verenthalten via Juris vel Facti nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber dieser 100. Jahr, oder auch in während dem Lauff derselben, solle von beyden Theiten eine Christliche gut- und freundliche Vergleichung vorgenommen und ehender weder von einem noch andern Theil kein Proceß diehweniger de facto etwas angefangen werden, man habe sich dann der Norma, nach welcher diese und andere zweifelshafte und noch unerledigte Punkten entschieden und erörtert werden sollen, verglichen: Zum Fall auch ein oder anderer der Augspurgischen Confession zu gethener Stand seither Anno 1624. solcher damahl ungehabter Erz- und Stifter mit oder ohne Recht entsetzt, oder sonst ihm daran Eintrag, Hinderniß und Zerung zugefüget worden, der solle alsbald in krafft dieses in integrum restituirt und alle dardwieder vorgenommene Neuerung aufgehoben und abgeschafft werden; Jedoch ohne einige Erstattung der aufgehobenen Nutzung, empfangenen Schäden und angewandten Unkosten, die ein oder anderer Theil gegen dem andern zu präcendiren haben möchte; Hingegen sollen die Catholischen unmittelbar und bis auf erfolgende veranlassende Vergleichung, bey dem in Religion-Frieden zwar begriffenen, von den Evangelischen aber jederzeit wiederprochenen Verbehalt ruhiglich verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Verwandten deswegen unangefochten seyn, auch wann, wie und so oft sich indessen dergleichen Casus zuträgt, daß ein Erz-Bischoff, Prälat oder ander Geistlichen Stands, mit oder ohne sein Capitul samt oder sonders die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erz-Biscthum, Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Früchten und Einkommen, alsbald ohne einige Wiederred und Aufzug abtreten, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und daß ihm nach Stands-Gebühr und des Stiffts oder Beneficii Vermögen, ein Unterhalt ad dies vitæ verordnet, ihm auch die bis zu seinen Abtritt percipirte und bis dahin verfallene Fructus und Intraden gelassen werden.

4) In allen solchen Erz- und Stiftern solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jeden Orts Herkommen, und die alte mit dem Religion-Frieden und der Augspurgischen Confession übereinstimmende Statuta ausweisen thun, gehalten werden; auch jede vacante die Capicula und weme solches denenselben dem Herkommen gemäß gebühret, die Administration und Jura Episcopalia zu üben Macht haben.

5) Was die Menses Papales und andere Collationes, so dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zu stehen thun, anbelangt, wo die Anno 1624. noch in Übung gewesen, sollen demselben auch noch künfftig, doch in den Fällen allein vorbehalten bleiben, da der Pabst einen Catholicum in locum demoreui Catholici präsentiren oder confirmiren wird. Was aber die Annaten, Jura Pallii & Confirmationum betrifft, weils die Catholischen Erz- und Bischöffe selbige dem Römischen Stuhl abzustatten verbunden seynd, als sollen auch vorbemeldte Inhabere deren ihnen überlassenen Erz- und Stifter dergleichen Jura der Kaiserlichen Majestät unter einer leidentlichen Taxa zu jedesmahls begebenden Fällen und Veränderungen abgestattet, und damit Ihre Kaiserlichen Majestät nach Belieben zu disponiren vorbehalten seyn, so solle auch das Jus Primariatum Precum höchstgedachter Ihrer Kaiserlichen Majestät, wie vor diesem also auch fñhrohin, auf allen solchen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten inhabenden Erz- und Stiftern ohne einigen Eintrag und Wider-Red verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capicula der Stifter der Augspurgischen Confession völlig zugethan, daß derselben Religion Verwandte, in denen Fällen aber, da beyder Religion zugethane Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, solche Subjecta präsentiret werden sollen, deren Religion die jetzt abgetreite zugethan gewesen seyn. Was die Intitulatur, Sessionem & Votum anbelanget, so die Inhabere der Ungemittelten Erz- und anderer dergleichen Stifter, auf Reichs-Deputation-Visitation-

und

1646.  
Julius.

und andern Gemeinen oder Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren, da ist dergleichen und abgeredet worden, daß solche Inhabere hinführo mit diesem Titul: Erzwählter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst ic. beschrieben und gewürdiget werden sollen, dergleichen sollen dieselben bey denen Stifftern, da die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Güthern eingezogen, und sonst in ihrem Statu verändert worden seynd, und also von andern Regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tagen nicht vertreten werden, als benanntlich Magdeburg, Bremen, Lübeck, Schwerin, Naumburg und Comin, unter jetztgemeldtem Prædicat zu Allgemeinen Reichs-Tagen beschrieben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden; Jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: 1) Daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stifter wegen die Intitularur, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserslichen Majestät hierzu durch ordentliche Electiones & Postulationes legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirte Stände in selbigen Erz- und Stifftern erhalten, die Stiffter nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen werden. 2) Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohne ordentlich vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem solche geschehen ist, bey der Kayserslichen Reichs-Hof-Canzley gehorsamst intimiren, und darüber eine Kaysersliche Bezeichnung suchen, auch gegen derselben Ertheilung Ihro Kayserslichen Majestät die gewöhnliche Reichs- und Lehn-Pflicht pro temporalibus præstiren, und alsdamm denjenigen, der also eligirt oder postulirt, der Titul wie oben gemeldt, ertheilet werden solle. 3) Sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane zu Erz- und Bistumen, Abteyen, Probsteyen und Stifftern Erwählte und Postulirte, auf denjenigen Crantz-Versammlungen, in welchen Crantsen solche Stiffter gelegen, und darinnen sie Sessionem & Votum hergebracht, auch noch förders dabey bleiben, in Maas und Ordnung wie daselbst Herkommens ist; Sie sollen auch inskünftig auf Allgemeinen Reichs-Tagen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tagen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stand vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, gleich wie bey diesem Convent wegen des Erz-Stifts Magdeburg geschieht, loco tertio & separato eingeräumt, auch ihre Vota competenti loco & ordine angefragt und abgelegt, auch zwischen Magdeburg und Salzburg, ratione Præcedentia & Directorii, zum wenigsten auf eine Alternation gerichtet werden. 4) Ob ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter und Postulirter selbst in Persona nicht erscheinen wolte, so sollen allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen etliche Dom-Herren neben andern Räten, zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimm pro conservacione Status Ecclesiastici geschickt und abgeordnet werden, wie auch im Fall ein oder anderer zum Erz- oder Bischoff Erwählter oder Postulirter selbst in Persona erscheinen thäte, nichtsdestoweniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Räten, auch jemand aus seinen Canonicis und Capitularen zu vorbedeuten mitzunehmen. 5) Solle den Capitulationibus dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff darauf verheydet werden, solches Erz- und Stift, darzu er eligirt und erfordert worden, keineswegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul, oder wem es sonst jeden Orts gebühret, eine freye Wahl und Postulation zu lassen. 6) Auf welchen Erz-Stifftern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Berwandten, auch Catholische Canonicis, Capitulares und Dom-Herren præsentirt gewesen, auf denselben solle auch noch künfftig den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen seyn, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia, wofern sie selbige ein und andern Orts hergebracht, verstatet, und darwieder, noch mit Election noch mit Præsentation, noch sonst in andere Wege, einige Aenderung nicht eingeführet werden. 7) Alles vorgehende ist auch von Fürstlichen Immediat-Lebtsissinen, Priorinnen, und dergleichen zu verstehen. 8) Was die Pluralitatem Beneficiorum anlangt, da läst man

1646.  
Julius.

1646. es zwar Catholischen Theils dahin gestellt seyn, was die Augspurgischen Confessions-  
 Julius. Verwandte unter sich dessentwegen zu fürkommen gedencken: Was aber diejenigen  
 1646. Ers- und hohe Stifter anlangt, so in Händen der Catholischen seynd, da laßt man  
 Julius. es bey Disposition der Geistlichen Rechte, und des Römischen Stuhls je nach erschei-  
 nender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus verbleiben &c.

## N. II.

(Ist dasjenige Schreiben, welches Lib. XX. §. XIX. Num. I. pag. 272. befindlich ist, wegen Connexion  
 aber mit den nachfolgenden Schreiben, auch hier citiret wird.)

## N. III.

Osnabrückisches Antwort-Schreiben nach Münster, dilationem Ter-  
 mini zur Längerichischen Conferenz betreffend.

Wohl-Edle &c.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. III. Der selben gestriges Tages darirtes Schreiben haben wir heute zu recht empfan-  
 gen, und bey der Verlesung daraus gerne vernommen, daß die Deliberationes, wel-  
 che sie auf die also genannte Catholische Endliche Erklärung in puncto Gravami-  
 num angestellet gehabt, nunmehr absolviret, und wie sie demnach suchen, daß et-  
 liche aus unserm Mittel auf einen gewissen Tag zu Längerich einkommen mögen, mit  
 ihren dahin Deputirten sich hierüber zu vernehmen und eines gewissen zu vergleichen;  
 uns auch anheim geben, ob solche Unterredung des igt-folgenden Montags vorgenom-  
 men und zu Werke gerichtet werden könnte. Ob wir nun wohl fast in 14. Tage her  
 eben über dieser Materia zugebracht, und nunmehr in den Deliberationibus mit  
 Eort zu Ende kommen; so mangelt es jedoch daran, daß man den Aufsatß noch nicht  
 fertigsetzet, vielweniger sich collegialiter darüber verglichen hat, so auch für Mon-  
 tags schwerlich wird erfolgen können, daß also auf die vorgeschlagene Zeit zur Depu-  
 tation zu gelangen, dieses Orts nicht wird möglich seyn, wie gerne wir es sonst ge-  
 sehen. Wir wollen aber, so bald das Project richtig und allhier beliebt, nicht allein  
 den Herren dasselbe zuschicken, sondern auch den Tag, wann zu Längerich zusammen zu  
 kommen, ihnen zu erkennen geben, und zugleich, wer darzu deputiret, alsdann nahm-  
 haft machen, mit freundschaftlicher Bitte, sie wollen nicht allein den wenigen Ver-  
 zug im Besten vermercken, sondern auch ehestes Tages ihre Meynung, da sie dieselbe  
 in einem gewissen Begriff verfaßt, uns ebenmäßig anhero schicken. Wie solches zu Be-  
 förderung der Sachen gereicher; also obligiren uns die Herren nicht wenig, denen  
 Wir &c. Osnabrück am 24. Julii Anno 1646.

Evangelischer Fürsten und Stände zu den  
 allgemeinen Friedens-Tractaten Ab-  
 gesandte.

Dritter Theil.

P p

N. IV.

1646.

Julius.

Dicit. Osnabr. d. 4. Augusti  
Anno 1646.

N. IV.

1646.

Julius.

Münsterisches Schreiben de dato 31. Julii, worinnen die Zusammenkunft urgiret wird.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. IV.

Der Evangelischen zu Münster  
nochmahliges Schreiben  
nach Osnabrück.

Ob wir wohl nicht zweiffeln, die Herren vorgestriges Tages den allhier verfaßten Aufsatz in puncto Gravaminum empfangen, und nach bescheneier dessen Erwägung auch den ibrigen herüber zu schicken, und zugleich einen anderweiten Tag zu beliebter Zusammenkunft, nebst Dero Deputirten nachher Längerich zu ernennen, bereits resolviret haben werden; dannhero hierunter fernere Anerkennung zu thun, unndthig seyn möchte: So ist es doch an deme, daß wir von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, so wohl theils Catholischer Stände Abgesandten, um forderlichste Extradirung einer allgemeinen Gegen-Erklärung fast vielfältig angemahnet, und demnach unumgänglich verursacht werden, diese wohlgemeynte und Zweifels-frey überflüssige Erinnerung zu Beschleunigung obig-angedeutenen Erfolgs abgehen zu lassen, zuversichtlich, sie solches gestalten Sachen nach im Besten vermercken werden. Denen wir ꝛc. Datum Münster den 31. Julii Anno 1646.

Der Herren ꝛc.

dienst-willige

Der Evangelischen Fürsten und Stände  
dieselbst anwesende Rächte, Bottschaften  
und Gesandte.

N. V.

Osnabrückisches Schreiben nach Münster de dato 1. Augusti, darinnen der Osnabrückischen Aufsatz der Erklärung communiciret, und die Zusammenkunft auf den 6. Augusti verlanger wird.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. IV.

Osnabrückisches Antwort-Schreiben darauf.

Wir haben nicht allein der Herren verfaßten Aufsatz in puncto Gravaminum, am 29sten Julii ist erschienen zu recht empfangen, sondern auch aus ihrem gestriges Tages datirten Schreiben wohl vernommen, welcher gestalt sie unsern Aufsatz um desto vielmehr desideriren, weil so wohl von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis, als von theils Catholischen Abgesandten, die Extradirung einer allgemeinen Gegen-Erklärung fast vielfältig gesucht werde. Wiewohl wir nun verhoffet, mit unsern Deliberationibus ehe zu Ende zu kommen, und mit Begreifung des Aufsatzes fertig zu werden; so hat sich doch der Sachen Wichtigkeit und Vielheit halber wider unsern Willen bis hieher damit verweilet. Nachdem aber durch Gottes Hülffe und Beystand die Deliberationes nunmehr geendiget und unsere Gedanken zusammen getragen, als schicken wir den Herren solche hiebey gefüget, dienst-freundlich bittende, unsern Aufsatz nicht allein zu durchlesen und zu erwegen, sondern auch ihre Deputirten auf den nächst-kommenden Mittwoch, gönnets Gott, zu Längerich anlangen

1646.  
Julius.

anlangen zu lassen, damit die veranlassete und verglichene mündliche Conferenz folgenden Donnerstages frühe, wird seyn der 6te dieses, seinen gewissen Fortgang erreichen, und zu dem Ende ein gemeiner Schluß könne gefasset werden, auf das hernach die Ausstellung dessen, so wir uns in puncto Gravaminum endlich zu erklären geswillet, behöriger Orten ohne ferner Verziehen zu Werke gerichtet werden möge. Wie wir dann zu sothaner Conferenz aus unserm Collegio die Fürstlich Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Braunschweig Lüneburgischen-Zellischen auch Calenbergischen, der Herren Wetterausischen Grafen und der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Franckfurt und Ulm, hochansehnliche Herren Abgesandte deputiret und erbehten, welche auch zu Uebernehmung solcher Reise sich antwillig erbohten, und auf oben gemeldete Zeit sich gewißlich zu Längerich einzustellen, und zugleich denjenigen Punct, welcher die Erbaren Freyen Reichs-Städte betrifft, mitbringen werden. Solte aber den Herren solcher Tag nicht gefällig seyn, auf den Fall bitten wir, denselben in Zeiten abzukündigen, damit die Herren Deputirten nicht vergebens abreisen mögen. Haben es ihnen freundlich nicht verhalten wollen, denen wir ic. Datum Osnabrück am 1. Augusti Anno 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände anwesende Räte, Botschafften und Gesandte.

N. VI.

Dictat. Osnabrug d. 4. August.

Anno 1646.

Münsterische Antwort hierauf.

Hoch- und Wohl-Ehle ic.

Insonders Groß-günstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VI.  
Münsterische  
Gegen-Ant-  
wort.

Aus der Herren Antwort-Schreiben vom 1. Augusti haben wir, nebst Empfangung deroeselden des Orts begriffenen Aufsatzes in puncto Gravaminum, verstanden, wasgestalt sie die Fürstlich Sachsen-Altenburgisch-Weymarischen, Braunschweig-Lüneburg Calenbergischen, der Herren Wetterausischen Grafen und der Erbaren Freyen Reichs-Städte Franckfurt und Ulm hochansehnliche Herren Abgesandten zu bevorstehender Communication nacher Längerich deputiret, selbige auch am nächstkommenden Mittwoch dergestalt daselbst anlangen werden, damit folgenden Donnerstags frühe die veranlassete Conferenz würcklich angetreten werden möge. Gleichwie wir nun berührten der Herren Aufsatz noch heute ad dictaturam zu geben, und daferne derselbige so bald abzuschreiben, Morgen Nachmittag in Deliberation zu ziehen gemeynet; also verhoffen wir, daferne immer mdglich, damit so schleunig fertig zu werden, daß die hiesigen Herren Deputati am besagten 5. hujus gegen Abend zu Längerich ebenergestalt anlangen können. Wiedrigen falls aber wollen wir den Herren die eigentliche Zeit noch vor ihrem Aufbruch zu notificiren nicht unterlassen, haben es ihnen freundlich nicht verhalten wollen; denen wir zu ic. Datum Münster den 2. Augusti Anno 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Abgesandten zu Münster ic.

Dritter Theil.

P p 2

N. VII.

1646.  
Julius.

N. VII.

1646.  
Julius.Dictatum Osnabr. d. 4. Aug.  
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben, dilationem Termini betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VII.  
Münsteri-  
sches Schrei-  
ben nach Os-  
nabrück.

Ob wir wohl verhoffet, mit den Deliberationibus über der Herrn communi-  
cierten Auffas bis Mittwoch fertig zu werden; So befinden wir doch denselben der-  
gestalt beschaffen, daß, wie gern wir auch das Werk befördert sehen, gegen obgemelte  
Zeit solches zu absolviren, und des hiesigen Collegii Deputatos zu Langerich dar-  
auf zu instruiren unmöglich fallen will. Haben demnach den Herren die Bewand-  
niß hiemit zeitig notificiren und diesen nothwendigen, bloß zu facilitirung dieser wich-  
tigen Sachen angesehenen Verzug bestens zu vermercken ersuchen wollen. Denen  
wir ꝛc. Datum Münster am 3. Augusti 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Ab-  
gesandten zu Münster.

N. VIII.

Schreiben der Evangelischen zu Osnabrück an die zu Münster, die  
Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc. Hochgeehrte Herren!

N. VIII.  
Osnabrück-  
sches Schrei-  
ben die Com-  
binirung der  
Spanischen  
Sachen be-  
treffend.

Denenselben wird Zweifelsfrey wissend seyn, welcher massen auf Seiten der  
Kaiserlichen Höchstansehnlichen Herren Plenipotentiarien annoch wolte davor gehalten  
werden könne, es sey dann, daß die Hispanische Sachen zugleich mit vorgenommen, zu  
Tractaten gebracht, und vermittelst derselben hin- und beygeleget würden, wann aber  
dieses also beschaffen, daß, wo es behauptet und zu Werk gesetzt werden solte, es nicht  
allein ganz gefährlichen, sondern auch dieses verursachen würde, daß die Tractaten,  
welche zu Stifft- und Erlangung Fried und Ruhe in Teutschland angesehen, nur  
schwerer gemacht, und in schädlichen Anstand und Verzögerung gebracht werden dürff-  
ten, da jedoch der jezige leidige und höchstbetrübte Zustand unumgänglichen erfordert,  
nicht einen Augenblick zu versäumen, sondern alle sorgfältige Bemühung und Fleiß ge-  
treulichen anzustrecken, damit das liebe Vaterland ehestes gerettet, und aus gegenwär-  
tigem Angst- Stande gerissen werden möge: Alß gibt die äußerste Nothdurfft an die  
Hand, hierunter wachsam zu seyn, und dergleichen, so zu Hemmung dieser Tractaten ge-  
reichen könte, in Zeiten abwenden zu helfen. Zu dem Ende bey gestriges Tages gehalten-  
er Consultation wir rathsam befunden, nach gepflogener Communication mit dem  
Herren Chur- Fürstlich Brandenburgischen, auch andern sich allhier befindenden Fürst-  
lichen Catholischen Abgesandten, durch etliche Deputirte, bey den Kaiserlichen Herren  
Plenipotentiaris es dazur erinnern und remonstriren zu lassen, damit die Spani-  
schen Handel in diese Deutsche Tractaten nicht mögen gezogen werden; In reiffer Er-  
wegung, daß sowohl von aller Evangelischen als Catholischen Fürsten und Stände  
Herren Abgesandten größten Theils mit stattlichen Rationibus es wiederrathen, und  
ihr Bedencken viel anders gegeben worden. Und haben demnach dieses den Herren in  
Zeiten überschreiben wollen, zu ihrem Belieben und Gefallen stellende, ob sie zu Mün-  
ster

1646.  
Julius.

ster nach ebenmäßig vorhergehener Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Passu gleichfalls nützliche und behüffliche Unterbauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese fremde und das Heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die gesehnete und hochnöthige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wir zweiffeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt gerichteterem bekandten Eyser nach, hierinne selbstn sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten ꝛ. und verbleiben ꝛ. Datum Dñabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646.  
Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs  
Evangelischer Fürsten und Stände  
de Abgesandten ꝛ.

## §. IV.

Welchergestalt hierauf zu Münster, worden, erhellet aus folgendem Protocollum im Fürsten-Rath, die beyden vorhergehenden Aufsätze zu conciliiren gesucht

zu Münster  
werden die  
beyden Aufsätze  
zu conciliiret.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation beyder Evangelischen Aufsätze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Dñabrück jüngst übersandten Aufsatz verlesen und erwogen hätte, befunden sich zwischen demselben und dem Münsterischen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu sehen wäre, wie man hierunter ein rechttes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Dñabrückischen Aufsätze die vorigen *Preliminaria* wiederhollet: da hingegen Münsterischen theils für gut befunden, daß dieselben nichten præteriret werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahls dafür halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berührte *Preliminaria*, als welche nur Beiläufigkeit verursachen, gänglich zu übergehen. Es castirten folgendes die Herrn Dñabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stifter und *Prelaturen*, die denen sezt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub *Litt. A.* beygeleget worden. Er hätte vernommen, daß dieses 2. *Württembergische* Clöster anginge, deswegen es seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen der *Amnestia* hätte man bey dem Münsterischen Aufsätze zu verbleiben.

Art. 2. Befunde sich neue discrepantz in dem *termino Restitutionis à quo*. Er vermehnte aber, daß der im Münsterischen Concept gesetzte *Terminus Anni 1621.* zu behaupten, wellen derselbige auch für diesem zu Franckfurt beliebt und man gar auf den *extremis* nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die *Immediat-Stifter* belangete, sehe er keine differenz, als daß die Herren Dñabrücker der *Alimentation*, so denen Bischöffen, welche die Religion verändert, solte gegeben werden, gedacht; welches disseite aus bewegenden Ursachen nicht geschehen, er liesse es seines Theiles dahin gestellet seyn, des Geistlichen Vorbehalts aber wäre nicht expresse, wie in dem Dñabrückischen Concept geschehen, zu gedencken.

Art. 4. Das *Jus Electoris & Postulationis* betreffend, wäre im Dñabrückischen Aufsätze etwas weiter als in dem Münsterischen gegangen, er hielt aber an seinem Orte dafür, daß die *exceptiones & restrictiones* nur Anlaß zum disputiren geben, und deswegen besser anzulassen wären.

Pp 3

Art.

1646.  
Julius.

Art. 5. Die *refutatio Jurium Papalium*; so in dem Osnabrückischen Concept enthalten, könnte seines Ermessens wol ausgelassen werden, und bedüncke ihme hierin der Münsterische Auffatz kürzer und besser zu seyn.

Art. 6. Was von dem *Precedenz-Streit* zwischen Magdeburg und Salsburg im Osnabrückischen Concept gesetzt, dabey stünde er seines Theils etwas an, wie auch bey dem Worte *Legitimation*. Im übrigen aber kämen beyde Auffätze überein.

Art. 7. Können bleiben.

Art. 8. Die *Clausula*, daß man dem Papste im Heiligen Römischen Reiche keine Gewalt gesehe, würde nur Gezänk veranlassen.

Art. 10. Wenn man der *Ferdinandschen Declaration* expresse gedächte, dürfte solches ebenmäßig groß Gezänk verursachen, deswegen vielmehr auf den effectum derselben zu sehen, und also bey dem Art. 12. des Münsterischen Auffazes zu verbleiben.

Art. 11. Den Evangelischen Unterthanen in den Kaiserlichen Erb-Ländern gönnete sein Gnädiger Fürst und Herr das *publicum Exercitium Augustanae Confessionis* sehr gern, und möchte man versuchen, ob es zu erhalten stünde. Wo aber nicht, so verbliebe er bey dem, was disfalls im Münsterischen Auffaze enthalten.

Art. 13. Die Herren Osnabrügenses setzten, daß auch *extra casum necessitatis* den Evangelischen unter Catholischer Obrigkeit, Prediger aus der Nachbarschaft holen zu lassen solle verordnet seyn. Diemeil aber solches von den Catholischen nicht würde zu erlangen seyn: als könnte man auch disfalls bey dem Münsterischen Auffaze wohl verbleiben. Wohin die *Clausula* ginge: Wolte auch ein oder anderer Theil ic. wüste er nicht.

Art. 16. In puncto *Jurisdictionis Ecclesiasticae* gingen die Herren Osnabrücker auch etwas weiter, es könnte aber seines Erachtens auch disfalls wol bey dem Münsterischen Auffaze gelassen werden.

Art. 22. Die *Clausulam*: So viel die Reichs-Anlage betrifft ic. könne er nicht approbiren, weil sie expresse seiner Instruction zuwider lauffe, und er der Majorum halber in Contributions-Sachen simpliciter auf die *negativam* zu gehen befehligt; so wüste er auch nicht, ob es die Nothdurfft so hoch erforderte, daß in allen Craysen gewisse Einnehmer bestellet würden, denn im Franckischen Craysle wäre der Einnahme halber schon gute Anstalt.

Art. 23. Wann vermöge Art. 23. des Osnabrückischen Auffazes die *concurrentia Jurisdictionis Aule Cesaree*, allein bey dem neuen Dritten Gerichte sollte aufgehoben werden, würde hiedurch den beyden Sächsischen und Westphälischen Craysle zwar geholffen, den übrigen aber sehr präjudiciret, diemeil sie aber alle *membra unius corporis* wären, als würde zum höchsten gebethen, man wolle diese nicht *deterioris conditionis* als jene achten.

Brandenburg-Anspach: Wie Brandenburg-Culmbach.

Braunschweig-Lüneburg: Wolte zu Verhütung der Weitläufigkeit nicht ad singula puncta gehen, und sich in allen so viel möglich der Kürze besleißigen.

Ad Art. 1. Die Remission auf dem 3. Articul der vorhergehenden Erklärung könnte nicht wohl beliebt werden, und wäre besser, daß man es bey dem Münsterischen Auffaze disfalls verbleiben ließe. Anlangend die *Beilage sub lit. A.* wolte er, daß man sich darin nicht dergestalt präcipitiret hätte, weil es aber nun geschehen und es die Württembergische Clöster hoch angehe; als könnte die im Osnabrückischen Concept gesetzete *expressa cassatio placitiret* werden. Der Paß von *Confirmation*



1646. *tion des Passauischen Vertrages und Religion-Friedens, bedüncke ihme in dem* 1646.  
 Julius. *Osnabrückischen Aufsatze etwas obscur und zweiffelhaftig gesetzt zu seyn, und wä-*  
*ren die Formalia des Münsterischen Concepts: in denen bißhero unstreitigen* Julius.  
*Puncten ic. etwas deutlicher. So sey auch von den Herren Osnabrugensibus die*  
*Gleichheit zwischen beyden Religions-Verwandren etwas weiter ausgeführt,*  
*welches er dahin gestellet seyn lasse.*

Ad Art. 2. Er verbleibe bey dem *termino Restitutionis Anni 1621.*

Ad Art. 3. Was wegen der abtretenden Erz- und Bischöffe *Alimentation* an-  
 gezogen im Osnabrückischen Concept, würde auszulassen seyn, massen solches auch  
 von den Chur-Sächsischen mit Anführung bewegender Ursachen erinnert worden. Ob  
 des Geistlichen Vorbehalts *expresse* also zu gedencken, wie von den Herren Osnab-  
 rückern geschehen, lasse er dahin gestellet seyn.

Ad Art. 5. Anlangend die *Menses Papales*, befinde er keine discrepanz quoad  
*substantialia*.

Ad Art. 6. Bedüncke ihme das Wort *Besehnigung* besser zu seyn als das  
 im Osnabrückischen Concept sich befindende Wort *Legitimation*.

Ad Art. 8. Die *pluralitatem Beneficiorum* stellet er dahin.

Ad Art. 9. Er desiderirte im Osnabrückischen Aufsatze dieses, daß keine *ge-*  
*neralis clausula de Rebus Judicatis rescindendis* gesetzt wäre, dann nicht allein we-  
 gen der Mediat- und Immediat-Stifter, sondern auch sonst occasione Religionis  
 viele Res Judicatae würden ergangen seyn, die rescindirer werden müsten.

Ad Art. 10. Was die *Declarationem Ferdinandeam* anreicherte, wäre er der  
 Meynung, daß man deswegen gnugsam würde gesichert seyn, wenn es bey dem Mün-  
 sterischen Aufsatze Art. 22. verbleibe, und würde ein mehres von den Catholischen un-  
 mdglich zu erhalten seyn.

Ad Art. 22. Die *Majora in Contributions-Sachen* betreffend, wäre den  
 Reichs-Abshieden gemäß, daß in den Craysen, die zu Handhabung des Land-Friedens  
 gehörige Anlagen per Majora geschlossen würden: Es wäre aber hie nicht eigentlich  
 die Frage von Crays-Tägen, sondern von Reichs-Tägen, und wäre zum wenigsten also  
 zu setzen, daß, wenn auf Reichs-Tägen zu solchen Kriegen, welche mit Belieben der  
 Stände resolviret wären, Anlagen begehret würden, alsdann sollten ic. Sonsten  
 bedüncke ihme besser zu seyn, daß man so weit nicht heraus gienge, sondern es bey der  
 Generalität liesse.

Ad Art. 23. Wegen der Gerichte hielte er dafür, daß wann der Fränckische  
 und andere Crays auch ein neues Gericht für sich begehreten, müsten sie jeso den bey-  
 den Sächsischen und Westphälischen Craysen beytreten, und mit denselben das Werk  
 heben und legen: Wann sie aber diese drey Crays allein stehen ließen, würden dieselbi-  
 gen billig einige *invidiam* ihrentwegen auf sich zu nehmen bedencken tragen.

Der letzte Articulus wäre zu hart.

Im übrigen wäre der Osnabrückische Aufsatz auch *ratione formalium* hart, und  
 hätte das Ansehen, als wann darinnen unterschiedliche neue Postulata enthalten, wel-  
 ches die Catholischen übel ausdeuten und vorgeben dürfften, als ob man allemahl was  
 neues brächte. Weil man aber auch den Münsterischen Aufsatz allein nicht behaupten  
 könnte: als wäre dahin zu sehen, daß aus beyden Concepten per modum collatio-  
 nis eins mdchte beliebet und aufgesetzt werden.

Grubenhagen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Pommern: Den Aufsatz würde man den Herren Osnabrugensibus com-  
 mittiren müßen, doch sie daneben auch per Deputatos erinnern, worinnen man von  
 ihnen

1646. ihnen dissentirte. Quoad phrasas & modos loquendi wären moderatiores ihnen vorzuschlagen, die sie dann auch ohne Zweifel ihnen würden gefallen lassen. Denn in ihrem Aufsatze die Worte: In und außershalb Reichens &c. keiner *Contradiction* und *Protestation* geachtet &c. ein jeder Bischoff darauf vereidet &c. und dergleichen, zu hart wären, auch dürfte man des Pabstes ohne Noth nicht gedencken, und die Catholischen damit irritiren. Ratione *ordinis* befunde sich auch Artic. 3. einige Differenz, darinnen aber den Herren Osnabrückischen nachzugeben. Quoad *materialia* könte man in denen Stücken, darinnen die Herren Osnabrügenses nur etwa mehr gesehen, indifferent seyn, doch wären dieselbigen dahin zu vermögen, daß sie keine Rationes dem Instrumento einrücketen, denn solches dem Herkommen zuwider, salutare clausulas aber ließe man billig zu, und desiderirten die Herren Osnabrügenses dieselbigen am allermeisten in dem Münsterischen Aufsatze.

Sonsten befunde die Discrepanz in 5. Haupt-Puncten. Wegen des *Termini Anni 1621.* wäre er aus Mangel der Instruction bis anhero angestanden, hätte aber bey der letzten Post bekommen, daß Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht denselben *Terminum* amplectirten. Des Geistlichen Vorbehalts möchte man nicht in specie sondern nur per terminos *aequipollentes* gedencken. Ratione *Declarationis Ferdinandeae* conformirte er sich den vorgehenden *Vot* s dahin, daß solcher *Declaration* zu gedencken sey. Anlangend die *Majora in Contributions-Sachen*, wäre er noch bey der letzten Post die *negativam* zu behaupten befehligt, und vermeynte demnach, man sollte sehen, daß es disfalls verbleiben möchte, wie es hithero im Reiche herkommen. Was man bey dem *Præcedenz-Streite* zwischen Magdeburg und Salzburg thun könte, wüste er nicht. An statt des Wortes: *Legitimation* wäre füglicher zu setzen *Beseheingung*: Wann die Herren Osnabrügenses Art. 8. auch von den incorporirten und eingezogenen Stiftern verstanden, contradicirte er Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Interesse wegen, demselben expresse, er wolte aber nicht vermeynen, daß dieses ihre Meynung wäre, und könte also wohl indifferent seyn. Ob das, was im Osnabrückischen Aufsatze der *Autonomie* halber enthalten, von den Catholischen würde zu erlangen seyn, daran zweifelte er an seinem Orte gar sehr. Was des neuen und dritten *Judicii* halber er in seinem *Voto* jüngsthin gelagt, daß er nemlich disfalls *conclusive* sich nicht herauslassen könte, solches wolte er auch jeso hiemit wiederholet und reserviret haben, erinnerte aber dabeneben, es möchte das Anpachische Land-Gericht nicht gleich den andern cassiret, sondern vielmehr conserviret und erhalten werden.

#### Pommern-Bolgast: Wie Pommern-Stetin.

Württemberg: Quoad *formalia* wäre der Osnabrückische Aufsatze zu weitläufftig, und möchte dahin gesehen werden, wie mit der Herren Osnabrügensium gutem Willen alles aufs kürzeste zu begreifen, und die *Odiola* zu verhüten: Hoffte auch, es würden dieselbigen dahin zu disponiren seyn. Die *Materialia* befunden in zehen Puncten, und zwar sey erstlich des *Articuli tertii* der vorhergangenen Erklärung nicht zu gedencken, die *Cassation* aber der *Beylage sub Littera A.* zu belieben, zumahl, weil das Maynsische Directorium auf beschehene Erinnerung und Anfoderung gedachte *Beylage* wieder zurück zu geben sich gewegert. Des *Termini* wegen hätte man sich mit den Herren Osnabrügensibus dahin zu vergleichen, daß es bey dem Anno 1621. bleiben möchte. Des Geistlichen Vorbehalts wäre ad *evitandum odium contradictionis* nicht zu gedencken, sondern vielmehr bey dem Münsterischen Aufsatze disfalls zu verbleiben, insonderheit aber die Worte: In allen Inhaltungen auszulassen. Wegen der *Ferdinandischen Declaration* vergleiche er sich den Vorgesenden, daß nemlich besagter *Declaration* expresse nicht zu gedencken, sondern es sey denen im Münsterischen Concept wohl-gesehenen *Terminis* zu lassen. In dem *Præcedenz-Streite* zwischen Magdeburg und Salzburg wäre zu versuchen, ob die *Alternatio* könte erhalten werden. So wäre auch zu wünschen, daß das freye *Exercitium* den Erb-Ländern könte erhalten werden.

Wann

1646.  
Julius.

Wann aber es dahin nicht zu bringen, möchte man mit allem Fleiße die Herren Osnabrugensens so weit disponiren, daß sie sich dem Münsterischen Aufsatze conformirten. Wegen der *Autonomie* würde man sich verhoffentlich wohl vergleichen können: In puncto *Contributionis* wäre er generaliter den Majoribus keine statt zu geben informiret, könnte auch davon nicht abweichen. Den Punctum *Iustitie* belangend, möchten die Art. 23. des Osnabrückischen Concepts gesetzte *Verficuli*: Was aber hieroben *x.* Item So viel aber *x.* ausgelassen werden. Das *Conclusum* bedüncke ihme impertinens zu seyn. Im übrigen wolte er sich beziehen auf die vorgehende Vota, und möchte man sich resolviren, was zu thun wäre, wann man sich mit den Herren Osnabrugensibus nicht vergleichen könnte, und kein Theil von seiner Meynung weichen wolte.

Hessen-Cassel: Die *Formalia* betreffend, möchten alle weitläufftige und harte Stellen verhütet werden. In *Materialibus* conformirte er sich Majoribus, wüßte sich neben dem zu erinnern, daß er in seinen Votis bis anhero allemahl *ratione Termini Restitutionis* auf Annum 1618. gangen. Weil aber Jhro Fürstliche Gnaden kein Interesse absonderlich hiebei hätten, würden Sie sich auch disfalls Majoribus wohl conformiren.

Baden-Durlach: In *Formalibus* wäre auf die Kürze und Nervosität zu sehen, und bedüncke ihm zumahl unbillig, daß man *Rationes* in einem solchen Instrumento anführen wolte. *Ratione Termini* verbleibe er bey dem Anno 1621. *Articulo nono* würde offit der Pfandschaften gedacht, und verimeynete er, daß, um alle Ambiguität zu verhüten, Reichs-Pfandschaften hinzusetzen sey. Des *Reservati Ecclesiastici & Declarationis Ferdinandeæ* wäre expresse nicht zu gedencken. Wegen der *Autonomie* conformire er sich den Vorsitzenden; der *Contributionum* halber und des *novi Dicasterii*, wie Brandenburg-Culmbach. So wäre auch dahin zu sehen, daß man die *Præcedenz* für Magdeburg erhalten möchte, zum wenigsten wäre die *Alternacion* zu behaupten. Das *Conclusum* sey seines Erachtens impertinens, und könnte dessen wohl mündlich bey Ubergabung dieser Erklärung, da es nöthig, gedacht werden.

Wetterauische Graffen: Conformirte sich den Majoribus, in specie wäre die mehr erwähnte *Beylage sub Littera A.* vermöge *Artic. 1.* des Osnabrückischen Aufsatzes zu cassiren, des *Reservati Ecclesiastici* aber nicht expresse zu gedencken. Wegen des *Termini Restitutionis* wäre er zwar nicht anders als auf Annum 1621. zu gehen instruiret, es würden sich aber seine Herren Principalen den Majoribus wohl conformiren. Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* wäre bey der *Generalität* zu beharren. Im übrigen möchte er wünschen, daß die *Præcedenz* für Magdeburg zu erhalten.

Cosmar: Die *Differentia* zwischen beyden Aufsätzen bestehe vel in *realibus* vel in *phrasologia & ordine Articulorum*. Quoad *realia* sey bey dem Münsterischen Aufsatze zu verbleiben, im übrigen auf den Elimpff und Kürze zu sehen. Die *Præcedenz* wäre dem *Ers. Stifft* Magdeburg zu gönnen, ob es aber zu erhalten, stünde dahin.

*Conclusum*: Quoad *materialia* wäre (1) der *Preliminarium* nicht zu gedencken, (2) der *Terminus a quo* auf 1620. zu setzen, (3) des *Geistlichen Vorbehaltes* in specie nicht zu gedencken, (4) wegen der *Declarationis Ferdinandeæ* bleibe es bey dem *Art. 12.* des Münsterischen Aufsatzes: wie auch (5) wegen der *Autonomie* bey dem Münsterischen Aufsatze *Art. 14.* (6) Der *Majorum* halber in puncto *Contributionis* sey ohne *Distinction* die *Negativa* zu behaupten, (7) die *Concurrenz* des Reichs-Hoff-Raths wäre generaliter auch bey dem *Cammer-Gerichte* aufzuheben; (8) der *24. Artic.* Osnabrugensium sey auszulassen, und hätte man, da nöthig, mündlich vorzutragen; (9) wegen der *Magdeburgischen Condirrection* sey zwar noch jetzt

Dritter Theil.

29

1646.  
Julius.

zu versuchen, endlich aber darauf nicht zu bestehen, (10) wegen der Erb-Lande bleibet es bey dem Münsterischen Aufsatze. Sonsten sey *ratione formalium* auf Kürze doch deutliche Nervosität, wie auch den Glimpff und das Herkommen in dergleichen *Instrumentis* zu sehen, und demnach das *Osnabrückische Concept* auf vorhergehende *Collacion* mit dem hiesigen *Aussatz* solcher gestalt einzurichten.

1646.  
Julius.

## §. V.

Die 3. Fürstlichen Gesandten, der Altenburgische, Weimarische und Lüneburgische, werden wegen ihrer seithero geführten *Negotiation* angefordert.

Aus denen bisshero in *materia Gravaminum* geführten *Votis* ist nun wahrzunehmen, daß die Sachsen-Altenburgische und Weimarische, ingleichen die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten, mit besonderm Nachdruck, das interelle *Religionis Evangelicæ*, zu befördern sich bemühet hatten: Es setzten auch die Schwedischen Gesandten ein besonderes Antrauen in dieselben, wegen ihrer annehmenden Wissenschaft und Erfahrungheit in den Deutschen Reichs-Rechten und Sachen. Dieses mochte nun am Kaiserlichen Hoff etwas ungleich angebracht worden seyn, und hätten vielleicht einige lieber gesehen, wann diese eifrige Gesandten gar wären zurück beruffen worden: dahero nicht nur, Kaiserliche *Rescripta* wie N. I. zeigt, deswegen, wiewohl etwas verdeckt, ergiengen, sondern auch Chur-Sachsen nach N. II. cum *Adj. A.* dahin antrug, daß man Evangelischer seits die *Compositionem Gravaminum* eben nicht so weit *poulliren* möchte, damit die Kriegs-Last nicht noch ferner auf dem Hals liegen bleibe. Dergleichen Schreiben auch *Inhalts* N. III. an Magdeburg ergieng; worauf die Antwort N. IV. erfolgte. Man zog bey dem Grafen von Trautmansdorf Erkundigung ein, was es doch mit solchen Kaiserlichen *Rescri-*

pten vor Bewandniß habe; welcher darauf geantwortet: „Bisshero hätten zu *Osnabrück*, etwa 3. Gesandten, womit er den „von *Thumsbrunn, Höbern* und *Lampadium* „meynte, den *punctum Gravaminum* „zu hoch gespannt, und der übrigen *Moderatiora Consilia* hintertrieben und gehindert: dieser Ursach halber wären die „Kaiserlichen *Rescripta* erfolgt. Als Ihm nun regerirt wurde: daß dessen in dem Kaiserlichen Schreiben nicht, sondern einer selbst angemasteten *Deputation* und weit aussehender absonderlicher Handlung mit den Königlichen Schwedischen *Legatis* gedacht würde; erwiederte Er: „Es „hätten sich etliche wenige Gesandten fast „täglich bey den Schwedischen angefundeden: weil nun diese bisshero zum Frieden „keine Lust erwiesen hätten, so wäre *validissima præsumtio*, daß sie von jenen „verhetzet und in ihrer Meynung gestärcket worden seyn müßten: dieses wäre auch „*communis fama & Vox Populi*. Wie siattlich aber obgedachte Gesandten sich dagegen vertheidigt haben, ist aus nachstehenden beyden *Aussätzen* N. V. und N. VI. zu ersehen: Und hatte dieses alles keine andere Wirkung, als daß ernannte Gesandten das ihnen anbefohlene *negotium* mit unermüdeter Sorgfalt fortzustellen, sich nur desto mehr bemüheten.

N. I.  
Kaiserliches Rescript an Friederich August und Christian Ludwig, Herzogen zu Braunschweig, & in simili an die regierende Herzoge zu Weimar und Altenburg.

Ferdinand ic.

Hochgebohrne liebe Oheimbe und Fürsten!

N. I.  
Kaiserliches Rescript genant der 3. Gesandten wegen ergangen.

Wir werden glaubwürdig berichtet, was massen ein Theils der Protestirenden Fürsten Rätthe Bottschaften und Gesandte, bey denen zu *Osnabrück* mit der Königin und Cron Schweden angestellte Friedens-Tractaten, unter dem Rahmen einer *Deputation* (von welcher doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Rätthen, Bottschaften und Gesandten nichts wissend, noch sich derselben theilhaftig machen wollen)

1646.  
Julius.

wollen) allerhand weit aussehende absonderliche Handlungen mit besagten Königlich Schwedischen Abgesandten obhandeln haben sollten.

1646.  
Julius.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädig, daß Wir unsere Erforderungs Schreiben an Chur-Fürsten und Stände des Reichs, nach Inhalt des jüngsten zu Regensburg gemachten Reichs-Schlusses unter Dato den 29. Augusti 1645. Jahrs haben ausgehen lassen, und von denselben begehrt, sie wollen, wo es nicht albereit geschehen, entweder deren Gesandten selbst, zu ernannten Tractaten mit genugsamer Vollmacht und Instruction abordnen, oder einem andern von den Reichs-Ständen oder deren Abgesandten, solche Vollmacht antragen, und dieselbe dergestalt instruiren, daß sie die Friedens-Handlung in den Stand, in welchem dieselbe sich zu ihrer Ankunfft befinden werden, neben den andern im Heiligen Römischen Reich hergebrachten dreyen Reichs-Räthen antreten und fortsetzen, mit unsern Kaiserlichen Gesandten gute Correspondenz halten und ihnen mit Rath und That assistiren helfen. Dannhero Uns nicht wenig befreundt vorkommt, daß wider so väterliche friedliebende Intention, auch dem Herkommen zuwider, dergleichen Neuerung von theils der Protestirenden Fürsten Räthen und Gesandten vor und an die Hand genommen, und mit unsern und des Heiligen Reichs ausländischen feindlichen Cronen dergleichen absonderliche Handlungen vorgenommen, auch zu deren bessern Deliberation besondere Deputationes angestellt werden.

Ob nun schon auch theils Ew. Liebden Liebden Abgesandten dabey gebrauchet lassen sollen, so können Wir doch nicht einbilden, daß solches mit Ew. Liebden Liebden Vorwissen und Consens geschehen, vielweniger daß sie denselben dergleichen Instruction ertheilt werden haben, sondern versehen Uns zu Ew. Liebden Liebden gänglichen, sie werden dero Abgesandten die Unbilligkeit solcher Verfahrnung, und die Gefahr, so dem Heiligen Römischen Reich unserm geliebten Vaterland dadurch zugezogen wird, vor Augen stellen, und sie alsobalden durch gehörige ernstliche Mittel davon abhalten und dahin anweisen, daß sie mit und neben andern Reichs-Ständen dem Herkommen gemäß, die Consultationes zu Erlangung des Friedens befördern, und die schwere Verantwortlich auf sich nicht laden.

Hieran vollbringen Ew. Liebden Liebden neben denjenigen, was getreuen Reichs-Fürsten gebühret, und zu mehrer Beförderung des Friedens ersprießlich ist, unsern gnädigsten Willen und Meinung, und seynd Ew. Liebden Liebden benebens mit Kaiserlichen Gnaden und allem guten wohlgevoegen. Geben auf unserm Schloß zu Lins den 14. Junii 1646.

FERDINAND

Vt. Ferdinand Graf Rurs.

Ad Mandatum Sac. Caf.  
Maj. proprium &c.

N. II.

Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Sachsen Schreiben an Herrn Herzogen zu Sachsen Augustum zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. abgangen.

Unsere ꝛc.

N. II.  
Chur-Sächsches Schreiben an Herzog Augustum zu Braunschweig und Lüneburg.

Eure Liebden wollen aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, uns angelangt, und bey Eure Liebden (deren Gesandten etwa unter den zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen Ministris Deputirten zu Schnabrück sich befinden sollen) freund-Oheimlichen einzu kommen begehrt; Wie wir nun Eurer Liebden oder andern Reichs-Ständen in ihren Consiiliis oder Actionen einige Maas zu geben nicht gemeint, vielmehr nach Erheischung unsers Amtes, auf dieses sorgfältige Gedanken zu richten haben, was zu Erhaltung der heilsamen Reichs-Verfassung und Rettung des bedrängten Vaterlandes.

Dritter Theil.

Q 9 2

(A)

1646. dienlich seyn kan; Also halten wir uns von Eurer Liebden versichert, Sie werden die 1646.  
 Julius. Ihrige bereits darinnen solcher gestalt zu verfahren befehliget haben, daß ihnen eini-  
 ger Argwohn verzögerten Friedens oder verursachter Ruin des ohnedas gekränckten  
 Vaterlandes mit Billigkeit nicht beygemessen werden könne: zumahlen da Reichs-  
 kundig und unvernehmlich ist, daß der Fürsten-Stand bey jüngstem Reichs- und darauf  
 erhaltenen Depurations-Tag, das Suffregium bey denen Westphälischen Friedens-  
 Tractaten zu keinem andern End, so inständig urgiret, dann der Kayserslichen Ma-  
 jestät oder Dero Bevollmächtigten, zu desto ehender Erlangung des lieben Friedens,  
 mit Rath und That beyzuspringen, nicht aber bey der fremden Cronen Legaten ab-  
 sonderliche Handlung oder Consilia zu pflegen und anzustellen.

Wir haben aus unserer Gesandten Relation gern erfahren, daß Catholischen  
 Theils man verwilliget, die von den Evangelischen eingezogene Stifter und Geistliche  
 Güther, durch Kriegs-Gewalt oder via facti nun und zu ewigen Zeiten nicht zu vindici-  
 ciren, auch sie im Stand Reichens inner 100. oder (wie der Graf von Trautmans-  
 dorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner 200. und mehr Jahren nicht anzu-  
 sprechen, sowohl daß Ihre Kayserslichen Majestät in vorfallenden aus dem Religions-  
 Frieden herrührende Streitigkeiten, gleichwie im Cammer-Gericht zu Speyer, also  
 im Reichs-Hof-Rath gleiche Anzahl der Assessoren von beyderley Religionen nieder  
 zu setzen allergnädigst gemeynit wären. Um so viel weniger sehen wir genugsam befugte  
 Ursach, den Catholischen in ihren inhabenden Landen und Stiftern dieses zu beneh-  
 men, oder durch die schädliche fremde Kriegs-Waffen abzuwingen, was man Evan-  
 gelischen Theils jedem Stande, der Landes-Fürstlichen Obrigkeit halber, zugehörig  
 erachtet hat, und eben aus solchem Respekt unsere Vorfahren in dem Ihrigen zu Werck  
 gerichtet haben: könnte auch der Equalität nicht wohl ähnlich scheinen, den Catho-  
 lischen in ihren Landen noch ferner ein solches anzumuthen, oder respective zu ver-  
 weigern, was man ihnen in der Evangelischen Landen niemahlen gesehen und einräu-  
 men wollen, vielmehr sie in jetziger Handlung dahin gebracht, daß sie angehörtet ma-  
 fen um Friedens willen dahin gewichen sind.

Und weisen solcher gestalt die Haupt-Ursach dessen zwischen beyderseits Religio-  
 nen Ständen im Reich Anno 1631. entstandenen Kriegs ausser Weg geraumt, die  
 andere Gravamina unsers Ermessens in der Eylfertigkeit sich nicht befinden, daß sie  
 nicht in etwas, biß man der schwehren Last des Kriegs-Volcks vorhero entlediget wä-  
 re, verschoben bleiben, sondern eben sub clypeo erdrert werden müßten, und durch  
 der hinterstelligen Gravaminum unzeitige beharrliche Ventilirung, die fremde Waf-  
 fen länger im Reich beruhen, bald eines Catholischen bald eines Evangelischen Geist-  
 oder Weltlichen Standes Land und Zugehörung (wie an Pommern, Elsaß und  
 Mecklenburg vor Augen stehet) an sich ziehen, endlich das Reich vollends zergliedern,  
 die Hoheit des Römischen Kayserthums, und die bißherige löbliche Verfassung und  
 Harmonie unter Haupt und Gliedern abzerren und ganz niederlegen, auch, wann  
 das schlüpffrige Glück seine bekandte Art (wie es plöblich zu geschehen pflegt) ergreis-  
 se, unsere Christliche Religion in äußerste Besorgniß versencken dürffte; Also verhoffen  
 wir bey männiglich entschuldiget zu seyn, wann es je in den Reichs-Sachen weiter  
 nicht zu bringen wäre, als beydes der Graf von Trautmansdorff, als auch etli-  
 che Catholische Chur-Fürstliche Gesandten zu Münster, sich neulich gegen die Un-  
 serigen privatim vernehmen lassen, davon Eurer Liebden Gesandten ohne Zweifel von  
 den Unserigen bereits Erdffnung gethan seyn wird, daß Wir vor uns eher das gewisse  
 Anerbietthen placitiren und nicht aus Handen gehen lassen, als daß Wir auf die un-  
 gewisse wanckende Fortun uns lehnen, gegen den Römischen Kayser als unserm Ober-  
 haupt, sowohl gegen unsere Mit-Stände, ohne erhebliche Ursach, in neuen Krieg uns  
 verwickeln, den ganzen Staat des Römischen Reichs vollends in ausländischer Natio-  
 nen Händen setzen, und bey der werthen Posterität den Zunahmen zerrütteten und  
 in Grund ruinirten Vaterlands Uns aufbürden lassen solten; Zumahl da Wir zu  
 ergründen nicht vermögen, wann die Catholischen ein mehrers zu willigen Gewissens  
 halben verweigerten, was dann für ein Mittel übrig seye, sie dennoch darzu zu zwin-  
 gen,

1646. gen, indeme der Französische Bevollmächtigte, (wie Eurer Liebden aus der Ihrigen Relation wohl bekandt ist) gegen den Chur-Brandenburgischen und den Casselischen den 1. May selbst bekandt haben sollen, daß der Geistlichen Güther halben ein mehrers zu thun wider der Catholischen Gewissen ließe, und daher nicht vermuthlich, daß Frankreich, ob es wohl zu seinem weitem Vortheil mit seinen Kriegs-Waffen im Reich stehen bliebe, einigen Catholischen Stand zu mehrer Einwilligung, keinem Gewissen zu entgegen dringen helffen werde; Da man nun gleich Evangelischen Theils solches durch der Schweden Waffen auszuwinden vermeynt, wäre doch wohl zu bedencken, ob man auch zu derselben fernern Unterhalt und Verpflegung in der Evangelischen Landen gemugsam Mittel hätte? Ob dann auf der Catholischen Gegen-Versaffung kein Abscheu zu haben? Ob die Pohlische sehr starcke Armatur (wiewohl sie wider den Türcken oder Tartern gemeint zu seyn, ausgegeben wird) Ob der Staaten Intervention und Displicenz wegen des Herzogthums Pommern und Graffschaft Ost-Friesland, wie auch dieses ausser Augen zu setzen, daß der König in Dennemarck nicht nur wegen des neulichen Friedens-Schluß mit Schweden, nicht wenig disgultiret, sondern derselbe Unwill, des Erz-Stifts Bremen halber, ohne Zweifel noch stärker vermehret seyn mag; welche Considerationes wegen benachbarter Reiche und Lande, vermuthliche Eintretung (wie Eurer Liebden ohne das wohl bewußt) bey vernünftigen Consiliis nicht pflegt gar aus der Acht gelassen zu werden.

Ersuchen Ew. Liebden freund: Oheimlich, Sie vermercken im Besten, daß Wir Ihr nicht allein das, was Ihre Kayserliche Majestät an Uns begehret, hiermit communiciren, sondern auch, was Uns bey fernerer Behauptung der übrigen Gravaminum zu Gemüthe gehet, und Wir zur Verwehrung des ganzen Vaterlandes endlicher Eversion gefonnen seyn, wohl-meynend erdffnen wollen. Seynd Ihr zu angenehmen freundwilligen Diensten stets beflissen. Datum Dresden, den 10. Julii 1646.

## A. Adjunctum ad N. II.

Kayserliches Schreiben an Chur-Sachsen wider einige Evangelische Gesandten auf dem Congress.

Ferdinand der Dritte. c.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner lieber Oheim und Chur-Fürst. Uns ist Ew. Liebden Schreiben sub dato Dresden den 28sten verwichenen Monats Aprilis zu recht eingehändiget worden, haben daraus vernommen, daß Ew. Liebden sich bey den Friedens-Handlungen derogestalt comportiren, und Dero Chur-Fürstlich Ampt dem geliebten Vaterland zum Besten dermassen in Acht nehmen werde, damit man nächst Göttlicher Hülffe zu dem gewünschten Zweck der allgemeinen Ruhe, und auch im Punct der Gravaminum zu einem erträglichen Vergleich gelangen möge; Uns thut dies Ew. Liebden wohl-gemeintes Erbietzen in Unser obhabenden schweren Kayserlichen Regierung zu sonderbarem Trost und Erquickung gereichen, darauf Wir Uns auch gänzlich versichern.

Und weiln Wir glaubwürdig berichtet werden, daß theils der Protestirenden Fürsten Räte, Botschafften und Gesandte zu Osnabrück, unter dem Nahmen einer Deputation (davon doch der übrigen Protestirenden Chur-Fürsten Räten und Gesandten nichts bewußt) mit den Königlich-Schwedischen Gesandten absonderliche Handlungen obhandelt haben sollen, so sind Wir daher bewogen worden, denjenigen Fürsten deren Gesandten hiebey interessiret seyn sollen, zuzuschreiben, wie E. Liebden aus der Abschrift sub A. zu ersehen. Demnach Uns aber Ew. Liebden viel vermögende Auctorität bey diesem anscheinenden gefährlichen Werck zu zeitlicher Unterbrechung desselben wohl bekandt: Als thun Wir Ew. Liebden hiemit freund-gnädiglich ersuchen, Sie wollen nicht allein an bemeldte Fürsten, Dero viel-vermögende

1646. Abmahnungs-Schreiben, sondern auch an Dero Gesandten bey den Friedens-Trataten Dero gemessene Befehl abgehen lassen, daß sie die hierbey interessirte Gesandten von solchem weit-aussehenden Beginnen abmahnen, und das Werk dahin bringen helfen, damit man bey so grosser von Uns in puncto Amnistiae & Gravaminum gethaner Erklärung mit derselben sich contentire, und widerigen Falls das geliebte Vaterland nicht in noch mehrere Gefahr und Ruin stürzen wolle.

Hieran erweisen Ew. Liebden ein sonderbares, dem ganzen Heiligen Römischen Reich gemein nütziges Werk, auch Uns angenehmes gnädigstes Gefallen, Dero Wir mit Freundschaft, Kayserlicher Hulde, und allem Guten förderigst wohl beygerhan. Geben auf Unserm Schlosse zu Lins, den 14. Junii Anno 1646. Unserer Reiche des Römischen im Lebenden, des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten, und des Böhmischem im Neunzehenden.

Ew. Liebden  
gütwilliger Oheim  
FERDINAND,  
Vr. Ferdinand Graf Rurs, Johann Seldner, D.

N. III.  
Chur-Sächsisches Schreiben an Magdeburg in vorherstehender Materie.

Was wir in Väterlichen Treuen viel Liebes und Gutes vermögen, zuvor!  
Hochwürdigster und Hochgebohrner Fürst,  
Freundlicher lieber Sohn.

N. III.  
Chur-Sächsisches Schreiben an Magdeburg.  
Ew. Liebden wolle aus dem Einschluß vernehmen, wohin die Römisch-Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, uns angelanget, und bey Ew. Liebden (deren Gesandten etwa unter denen zu absonderlicher Handlung mit den Schwedischen Ministris Deputirten zu Osnabrück sich befinden sollten) Freund-Väterlich einzukommen begehret. Wie Wir nun denen andern von Thro Kayserlichen Majestät benannten Fürsten des Reichs, Unsere Gedanken wohlmeynend eröffnet, nachdem gleichwohl Catholischen Theils verwilliget worden, die von den Evangelischen eingezogene Stuffer und Geistliche Güter durch Krieges-Gewalt oder vja Faecht nun und zu ewigen Zeiten nicht zu vindiciren, auch Sie im Stande Reichens inner Hundert, oder (wie der Graf von Trautmansdorff bereits Erklärung gethan haben soll) inner Zwoy Hundert und mehr Jahren nicht anzusprechen, sowol daß Ihre Kayserliche Majestät in fürfallenden außm Religion-Frieden herrührenden Streitigkeiten, gleich wie im Cammer-Berichte zu Speyer also im Reichs-Hof-Rath gleichmäßig der Affectoren von beyderley Religionen niederzusetzen, allergnädigst gemeynet; daß wir bey uns nicht befinden könnten, mit was Fug und ohne schwere Verantwortung man der auswärtigen Cronen Waffen länger im Heiligen Römischen Reich, zu dessen endlichen Ruin und Untergang forwien helfen könne, in ungewisser Hoffnung, den Catholischen Ständen wieder ihr Gewissen (welches sie hoch contestiret) ein mehrers abzundthigen; also haben wir nicht unterlassen mdgen, Ew. Liebden hiervon gleichfalls freund-väterliche Andeutung zu thun, nicht zweiffelnde, sie werden sich bey diesem Werk also erweisen, damit die höchstnödthige Wiederbringung des edlen Friedens nicht gehindert, noch das geliebte Vaterland in noch mehrere Gefahr und Ruin gestürket werde, und verbleiben Ew. Liebden mit freund-väterlichen geneigtem Willen allezeit wohl beygerhan. Datum Dresden den 20. Julii Anno 1646.

Von Gottes Gnaden Johann  
Georg Chur-Fürst etc.  
An Herrn Augustin Herzogen zu  
Sachsen etc. Pollulirten Erg. Bischoffen zu Magdeburg etc.  
Präsentatum 27. Julii 1646. zu Schemmcke.

N.IV.



1646.  
Julius.

N. IV.

## Magdeburgische Antwort darauf.

Durchlauchtiger Hoch-Gebohrner Fürst.

Was ich in Söhnlichem Gehorsam, viel Ehren Liebs und Gutes vermag, sey  
Ew. Gnaden jederzeit zuvor!

Gnädiger vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vater!

N. IV.  
Ew. Bischöf-  
lich Magde-  
burgisches  
Zuwort  
Ehren  
an dem Chur-  
fürsten zu  
Sachsen.

Ew. Gnaden freund-väterliches Schreiben vom 20. dieses sampt eingeschlossener  
Abschrift dessen, so die Römische Käyserliche Majestät, mein allergnädigster Herr, an  
Ew. Gnaden und etliche Evangelische Fürsten allergnädigst abgehen lassen, habe ich  
ehestern am 27. wol empfangen, und aus denenselben gehorsamt vernommen, wo-  
hin Ihre Käyserliche Majestät Ew. Gnaden bey mir freund-väterlich einzukommen,  
begehret, auch was Dieselbe desentwegen in freund-väterlichen Gnaden erinnert, und  
soll Ew. Gnaden hierauf dienst-söhnlich nicht verhalten, daß von allerhöchstgedach-  
ter Römischen Käyserlichen Majestät ein allergnädigstes Schreiben des Inhalts, wie  
bemelbte anhero geschickte Copia besaget, am 21. abgewichenen Monats Junii mir  
zukommen. Nachdem ich nun versichert bin, daß meine Gesandten zu Osnabrück oh-  
ne meine Wissenschaft, Instruction und Befehl sich nichts anterfangen oder fürneh-  
men, und meine Befehl und Instructiones dem Heiligen Römischen Reich zu keiner  
Gefahr, sondern zu dessen Beruhigung, Wohlfahrt und Erlangung eines erfreulich-  
en, beständigen allgemeinen Friedens gemeynet, so habe Ihre Käyserlichen Majestät  
die Beschaffenheit, wie es mit der Deputation und dem Directorio bewandt, in al-  
lerunterthänigstem Gehorsam zu erkennen gegeben, immassen Ew. Gnaden aus dem  
Einschluß freund-väterlich ersehen, und seze außser allen Zweifel, Ihre Käyserliche  
Majestät werde hieraus meine gegen Dieselbe und dem Römischen Reiche schuldige Treue  
in Käyserlichen Gnaden vermercken und darob ein allergnädigstes Begnügen tragen,  
auch Ew. Gnaden freund-väterlich verspüren, wie alle meine Actiones auf nichts  
anders als des lieben Vaterlandes Erquickung und Besten gereichen, darzu Gott der  
Allmächtige seine Gnade und kräftigen Beystand reichlich verleihen wolle, dessen treuer  
Bewahrung Ew. Gnaden ich dienst-söhnlich befehle und verbleibe ic. Darum  
Schermücke den 29. Julii Anno 1646.

AUGUSTUS Herzog zu Sachsen.

An Chur-Fürstliche Durchlauchtig-  
keit zu Sachsen.

N. V.

Des Herrn von Thumshirn und anderer Altenburgischen Gesandten  
Schreiben an ihren hohen Principal de Daco Osnabrück  
den 4ten Aug. Anno 1646.

Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst.

N. V.  
Des Sachsen-  
Altenburgis-  
chen Gesand-  
ten von  
Thumshirn  
Berantwor-  
tung.

Ew. Fürstlichen Gnaden seynd unsere unterthänige gehorsame treue Dienste,  
äußersten Fleißes und Vermögens nach, jederzeit bereits zuvor, Gnädiger Fürst und  
Herr. Was Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen an Ew. Fürstliche Gna-  
den wegen unser hiesigen Berrichtung gelangen lassen, und was Ew. Fürstliche Gna-  
den hierauf freund-väterlich geantwortet, und uns gnädig befohlen, haben aus Ew.  
Fürstlichen Gnaden gnädigen Resolution vom 23. Julii, so wir verwichenen Son-  
nabends empfangen, umständig, und mit unterthäniger Ehrerbietung vernommen.  
Betreffend nun anfänglich das Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben, haben wir wohl  
vers

1646.  
Julius.

1646. vermuthet, die Römisch-Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, werde an  
 1646. Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit allergnädigst begehren, dergleichen abgehen  
 Julius. zu lassen: und weil bey nächstem Franckfurter Deputations-Tag der Würzburgische,  
 Costnizische und Zellische Gesandte gar durch absonderliche Kaiserliche Schickung bey  
 Ihrer Fürstlichen Herrschafft verklaget worden, könnte es leichtlich geschehen, daß in  
 Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät Anwesenheit zu Prage dergleichen Gesand-  
 schafft auch an Ew. Fürstliche Gnaden erfolgte, denn dieses ist ein gebräuchlicher  
 modus terrendi, wann ein oder andere Gesandtschaft pro publico sich nothwend-  
 ige Freiheit in vorando gebraucht, und bey andern gehöret ist. Gleichwie aber jetzt  
 hochehrwehnte Fürsten und Herren dero Gesandten sich Fürstlich angenommen, und  
 hauptsächlich auf die imputationes nichts geantwortet, sondern es dahin gestellet,  
 bis sie von denen Ihrigen Bericht erlanget, also haben wir nicht Ursach zu zweifeln,  
 wann dergleichen Sendung sich nacher Altenburg einfinde, Ew. Fürstliche Gnaden  
 werden unser, als dero unterthänige treue Diener wohl in gnädigen Nachacht nehmen,  
 und vor allen Dingen unsern unterthänigen Bericht einzuschicken befehlen. Das  
 Chur-Fürstlich Sächsische Schreiben aber an sich selbst befinden wir vornemlich in  
 zweyen Præsuppositis gegründet, davon Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit bessern  
 Bericht bedürffen. Erstlich halten Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit dafür,  
 die Herren Catholischen hätten sich bereits gnug erbosen, und haffte es nur an der  
 Evangelischen Acceptation, wenn die erfolge, so würde dadurch der Friedens-Schluß  
 seine Richtigkeit haben.

Wiewohl uns nun, worauf Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht in mehrgedach-  
 tem Schreiben sich beziehen, von Dero Gesandten nicht eröffnet, wessen Sich beyde  
 der Graf von Trautmanndorff, als als etlicher Catholischer Chur-Fürstlichen  
 Gesandten in Münster gegen sie privatim vernehmen lassen; So sehen wir doch,  
 wie gefährlich der Herren Catholischen schriftliches Erbieten sey, und daß sie ausser den  
 Punct der Temporalität und Sessionis & Voti sich noch weniger als zuvor erbo-  
 then, und über die Maß nachtheilige Cautelen eingemenget, alles auf Schraubenge-  
 stellet, und also eingerichtet, daß die Evangelici sich ihres Rechts in perpetuum  
 begeben, die Catholischen aber ausser allen fernern Anspruch gesezet, und der Geistliche  
 Vorbehalt approbiret, die Jura Papalia agnosceire, dem Juri Reformandi  
 respectu klunffiger Gefälle renunciret, die Unterthanen der Gewissens-Freyheit be-  
 raubet, und die schädliche Abusus der Hof-Processu gebilliget werden sollen. Da  
 dann sehr wohl betrachtet seyn will, wie weit denen Catholicis, *salva Conscientiâ*  
 & Republicâ, gewichen werden kan. Eure Fürstliche Gnaden empfangen hiebey  
 einen Extract der Gegen-Erklärung, zu Längerich wird die Conferenz morgen,  
 geliebts Gott, noch vor sich gehen, und wir uns deshalb heute dahin begeben, aber  
 wir zweifeln nicht, es werde in materialibus also verbleiben. Unmittelst bekennen  
 wir, daß die Catholischen eyferig anhalten um maturation, aber sie haben nicht ei-  
 nerley Scopum, theils bilden ihnen ein, und zwar allen Ansehen nach, auf Andeutung  
 etlicher in puncto Satisfactionis interessirter Evangelischen, wenn nur dieser Passus  
 obenhin bekleistert wäre, so würden die Evangelischen und Catholischen stracks eine neue  
 Armada formiren, und die Schwedischen zusamt denen Franckbischen über Hals  
 und Kopf zum Reich ausjagen. Andere *saniores Catholicis* judiciren viel anders  
 davon, daß nemlich dieses wohl ein Modus wäre, das Krieger-Feuer in grössere  
 Flamme zu bringen, aber nicht zu löschen, welches, wer die ohnmächtigen Kräfte des  
 Römischen Reichs nur ein wenig consideriret, leichtlich zu erkennen ist. Dazu könnte  
 es helfen, daß die Stände desto geschwinder vollends consummiret, und *esca*  
 Majorum würden. Diesem zuvor zu kommen, haben die Catholici selbst in ihren ersten  
 Gegen-Vorschlägen bedinget, daß die Abrede der Gravamina unbündig seyn solte,  
 bis zu den völligen Friedens-Schluß. Ja daß, wenn gleich wir alle der Catholi-  
 corum Vorschläge belieben, darum der Friede nicht zu hoffen: sondern, wo die Sa-  
 che nicht also, wie Eure Fürstliche Gnaden wir allbereit unterthänig berichtet, ange-  
 griffen, nur auf fernern Krieg gesonnen würde. Und demnach zwischen dem Hispani-  
 schen König und dem Fräulein zu Insprug, und dem älttern Prinzen von Hispanien  
 und Kaiserlichen Fräulein, und wider des Kayfers Prinz und Hispanischen Fräu-  
 lein

1646.  
Julius.1646.  
Julius.

lein neue Heyraths-Alliancen obhanden, so werden am Kayserlichen Hof alle Con-  
filiä nach Spanischen Principiis geführet, wie wir von den Catholicis verstanden  
haben. Daraus leichtlich zu ermessen, daß das Teutsche Friedens-Werck an den ac-  
ceptiren oder nicht acceptiren der Catholischen Mediorum in puncto Gravami-  
num, im geringsten anstehe: sondern Teutschland soll einmahl wie das andere, ein  
Theatrum bleiben, darauf die Spanischen Kriegs- Tragcedien ihren Ausgang neh-  
men sollen. Wann dieses böse Vorhaben gesteuert, so ist noch allemahl Zeit genug zu  
remitiren, wann mit gutem Gewissen viel remittiret werden kan, es wird auch  
alsdem die Amnestia und alles leichtlich zu erheben seyn. Wie dann Eure Fürstli-  
chen Gnaden sehr wohl thun, wenn Sie Chur-Fürstliche Durchlaucht erinnern, die  
Ihreigen zu befehligen, mit fleißiger Erinnerung nicht abzulassen, biß die verderbliche  
Mixtur der Spanischen Handel aus dem Wege geräumet. Es geben zwar Ministri  
Hispanici für, Burgund sey ein Reichs-Lehen, aber zu geschweigen, daß nicht al-  
lein Burgund, sondern auch Catalonien und Portugall mit hierin gezogen wird, so  
hat sich das Reich in die Burgundische Kriege vordessen, des Hauses Oesterreich fleiß-  
sigen Anhalten ungeachtet, niemahls einmischen wollen. Ratio, dieweil die Ursachen  
des Krieges nicht von Burgund herkommen, auch jeso daher nicht rühren. 2) Wird  
im Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen Schreiben zum Fundament gesetzt,  
ob wolten die Evangelischen der fremden Waffen zu Behauptung ihres Intents sich be-  
dienen, und daß hierzu die Deputationes angesehen seyn möchten. Gleichwie aber  
keiner unter den Evangelischen Abgesandten, so viel wir abnehmen können, gegen  
sein Vaterland so übel affectioniret ist, noch seyn kan, daß er um seine Opinion  
durchdringen, zu fernern Krieg rathen solte; Also ist, Eure Fürstliche Gnaden am  
mehreren unterthänig berichtet worden, was es für eine Beschaffenheit mit denen De-  
putationibus an die Cronen habe, und können dieselbe keinesweges nachbleiben oder  
übel gedeutet werden. Aber die Sachen sind gemeinlich ulcera die langgegriffen wer-  
den müssen, daher kommt das Ruffen. Wir aber sind dessen bey Gott in Himmel,  
bey unserm Gewissen und allen unpassionirten vergewissert, daß uns mit Grund der  
Wahrheit nichts bezugemessen werden kan, als was ehrlich, und Eurer Fürstlichen Gna-  
den Fürstlicher Intention gemäß ist. Haben dabeneben unterthänig zu bitten, Eure  
Fürstliche Gnaden gerühen uns Abschrift gnädig wiederfahren zu lassen, was Dieselbe  
an die Römisch-Kayserliche Majestät in dieser Sache vor Antwort ertheilet haben,  
damit, wann bey den Kayserlichen Herren Gesandten deßhalb etwas weiters vor-  
fallen solte, wir uns darnach achten können. Eurer Fürstlichen Gnaden Antwort aber  
an Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen betreffend, befinden wir, daß Chur-Fürst-  
licher Durchlaucht berichtet worden, ob wären wir instruiret und noch neulichst befeh-  
ligt, daß wir in puncto Gravaminum uns einstimmiger Vocorum mit den  
Herren Chur-Sächsischen vereinigen solten: nun dann diese Eurer Fürstlichen Gnaden  
Antwort, wie alle andere Sachen, das Friedens-Werck concernirend, an Kayser-  
lichen Hoff communicirt worden, so können wir leichtlich in den Verdacht kommen,  
ob hätten wir wieder Befehl gehandelt. Dann wir bishero mit denen Herren Chur-  
Sächsischen zwar vertraulich communicirt haben, aber gar nicht nach ihrer Instru-  
ction votiren können, wissen uns auch nicht zu erinnern, daß Eure Fürstliche Gna-  
den uns jemahls befohlen, uns in puncto Gravaminum tam Ecclesiasticorum  
quam Politicorum, mit den Chur-Sächsischen Votis zu vereinigen. Ja wir kön-  
nen nicht absehen, wie solches auf einzige Maas und Weise mit Eurer Fürstlichen Gna-  
den Ehre und Reputation, oder auch mit Nutzen des Evangelischen Wesens geschehen  
und practicirt werden können.

Dem 1) würde es Eurer Fürstlichen Gnaden über die Maas disreputirlich seyn,  
daß wir Dero Gesandten, nachdem vor Ankunfft und in Anwesenheit der Chur-  
Sächsischen Gesandten, nicht allein bey vorgehenden offenen Deliberationibus, im  
votiren, sondern auch bey denen unterschiedenen engeren Berathschlagungen, De-  
putationibus und Conferenzen, an Eurer Fürstlichen Gnaden Stelle, durch Got-  
tes Gnade von uns solche Stimmen abgelegt, auch die Direction, Wort und Feder  
Dritter Theil. also

1646.  
Julius.

also geführet worden, daß es Eurer Fürstlichen Gnaden zuversichtlich zu gnädigem Gefallen, auch andern zu gutem Contento gereicht; und solten jezo erst nach den Chur-Sächsischen uns zu reguliren gewiesen werden? Welches, so es 2) Eurer Fürstlichen Gnaden Meynung seyn solte, wie denn so gar die Clausul (so viel möglich) ausgelassen worden, ist in Wahrheit unsere Gegenwart ganz nichts nütze, sondern können diese Unkosten gar wohl erspart, und was nach und nach vorgehet, von andern erfahren, und ein Copiist zur Dictatur allhier gehalten werden. Denn 3) die Herren Chur-Sächsischen sind zum Theil, wie sie votiren sollen, in specie instruiret, und daran dürffen sie keine Sillabam ändern; Im übrigen sind sie auf die Majora des Chur-Fürstlichen Raths gewiesen, daß also unsere Erinnerung und Communi- cation allvergeblich ist, und würden wir, damit das Votum einstimmig wäre, ihnen allezeit condescendiren müssen, sie aber unsere Admonitiones für nichts achten dür- en. Zudem sind sie 4) in Ecclesiasticis dahin instruiret, wie sie uns selbst eröffnet, die ganze Handlung auszusetzen auf den nächsten Reichs-Tag, dahero sie sich bisher auch nicht der Direction unterfangen, oder den Evangelischen Deliberationibus beywohnen wollen, damit sie nicht genothdränget würden, das Evangelische Wesen wider ihren Willen zu benachtheiligen. Wie sie dann selbst beklagen, daß sie nicht besser instruiret seynd, und hingegen der Evangelischen modum agendi & mate- rialia ipsa allezeit gelobet. In Politicis 5) wissen Ew. Fürstliche Gnaden gnädig, daß es unmöglich, daß Chur- und Fürstliche einerley Vota führen; Ratio, jene su- chen einen Statum oligarchicum einzuführen, welches zu verhindern Fürsten und Stände Urfach haben, denn warlich es nahe darbey, daß sie von aller participatio- ne Jurium Majestaticorum ganz ausgeschlossen seyn, dahero auch die Gravami- na Politica guten theils wider das Chur-Fürstliche Collegium gerichtet, da wir zu- mahl nicht sehen, wie mit den Herren Chur-Sächsischen einige Conformitas Vo- torum zu treffen. Sonderlich aber 6) weiß man, wer zu Dresden alle Instructio- nes und Resolutiones verfasst, und nach welchem Canone sie eingerichtet werden. 7) Müssen wir dieses nochmahls wiederholen, daß wir solcher gestalt ohne einigen Frommen hier sind, und so bald es andere Gesandten vermercken solten, würden wir mit äußerster Beschimpfung von aller Correspondenz, Direction des puncti Gravaminum und Deputationen ausgeschlossen werden. Befehlen aber 8) Ew. Fürstliche Gnaden, alle unsere Vota denen Herren Chur-Sächsischen zu communi- ciren, und so viel Gottes Ehre und Reipublicæ, wie auch Ew. Fürstlichen Gna- den Status zuläßt, ihre Erinnerung zu beobachten, so wollen wir solches gehorsamlt gerne thun. Dabey aber haben Ew. Fürstliche Gnaden dieses gnädig zu bedenken, daß die Herren Chur-Sächsischen nicht mehr hier sind, sondern zu Münster, und ha- ben das hiesige Logier aufgekündigt; so müssen wir nothwendig jedesmahl mit grossen Unkosten hin und wieder reisen. Denn die schriftlichen Communicationes nicht allein viel Zeit wegnehmen, sondern sind uns auch darum bedenklich, dieweil die Herren Chur-Sächsischen alle solche Schreiben nacher Dresden schicken müssen, und von dar kommen sie stracks Fußes an Kayserlichen Hoff. So halten wir auch nicht dafür, daß denen Deliberationibus so lange Anstand gegeben werde, bis wir zuvor mit den Chur-Sächsischen communiciren, sondern sie werden dessen uner- wartet vor sich gehen, und wir also selten oder wohl gar nicht zum votiren kommen. Solten wir denn gar nacher Münster, und alldar subsistiren, das wird nicht allein fast gedoppelten Aufgang erfordern, sondern es würde bey den Königlich Schwed- ischen allerley Gedancken und grosse Offension erwecken, auch gewißlich dem Tra- ctatui Gravaminum solche Verhinderung bringen, als vielleicht nicht gemeynt wird. Eure Fürstliche Gnaden werden uns, daß wir unsern Pflichten und der Sachen Wichtigkeit nach, alle uns beyfallende Inconvenientia fideliter eröffnen, gnädig verzeihen, und es nicht etwa vor überflüssig halten. Denn ob schon Eure Fürst- liche Gnaden in Dero gnädigen Resolution uns conjunctim zur Communication mit Chur-Fürsten und Ständen Evangelischer Religion anweisen, so wird doch sol- ches in der Antwort an Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen auf die Chur-Säch- sischen alleine restringiret, und ist wohl zu vermuthen, wenn die Vereinigung der Vo- torum

1646.  
Julius.

1646. Julius. torum von uns nicht angetreten wird, es werden solches die Herren Chur-Sächsische 1646. Julius. Gesandten, denen gewiß diese Antwort bereits zugekommen, an Chur-Fürstliche Durchlaucht berichten, und Dieselbe beforders an Eure Fürstliche Gnaden es bringen. Deswegen wir bey Zeiten und umständlich hinterbringen wollen, was dabey zu erinnern die höchste Nothdurfft erfordert, ganz unterthänig bittend, Eure Fürstliche Gnaden dieses alles gnädig und reifflich erwegen, und uns förderlichst deswegen gnädig befehlen wollen.

Im übrigen haben Ew. Fürstliche Gnaden gnädige und hoch-vernünfftige Meynung der Unterthanen und deroeselen Gewissens Freyheit wir unterthänig wohl verstanden, und daß auf den äussersten Fall die Emigration necessaria seyn möge, jedoch, daß Ew. Fürstliche Gnaden Dissensus dabey declariret würde: Es ist aber noch zur Zeit nicht zu verschühen, daß andere Evangelici dahin inclinirten; sondern, weil necessaria emigratio propter Religionem, contra literam des Religion-Friedens läuft, ultraque Jurisdictionem ac potestatem Magistratui à Deo concessam sich erstreckt, befähret man sich, wenn in einem der Anfang gemacht wird, um der Catholischen beharrlichen Widersprechung willen, den klaren Inhalt des Religion-Friedens zu labefactiren, es dürfften die Herren Catholischen dis Stücklein, wo nicht jezo, doch instinfftige mehr gebrauchen. Und befindet sich disfalls ein grosser Unterschied zwischen Potentaten, die das Römische Reich und dessen Constitutiones nicht respectiren, und denen Ständen des Reichs selbst. Denn jenen, wann sie ihre Unterthanen der Religion halben verfolgen, kann nur intercedendo von Ständen des Römischen Reichs zugeredet, und anders nichts, als justitia & æquitas universalis zu Gemüht geführt werden, die Stände aber des Reichs seynd ihre Lutherische Unterthanen zu gedulden schuldig, und præter universalem illam justitiam & æquitatem, per mutuam & publicam sponsonem des Religion-Friedens verbunden, daher sie nicht allein suaforie & per modum intercessionis erinnert werden können, sondern sie seynd auch civiliter obligiret, und haben die Augspurgischen Confessions-Vermwandten ein jus agendi quæsitum & radicatum, welches die Ausbreitung Göttliches Namens angehet, und darum ist trefflich wohl zu bedencken, ob man sich dessen leichtlich zu begeben Ursach und Fugnis habe. Hierinnen aber bitten wir unterthänig um ausdrücklichen Befehl, wann die Königlich Schwedischen davon nicht absehen, sondern beharren wolten, daß die Emigratio nicht coacta, sondern voluntaria seyn solle, ob wir den Königlich Schwedischen disfalls widersprechen, und sie zu einer andern Meynung disponiren helfen sollen. Das Friedens-Hauptwerck stehet noch, wie vergangen berichtet, und wird vermüthlich Monsieur d'AVAUX ehester Tagen hier seyn, und mit denen Königlich Schwedischen sich, der nächst referirten Handel halben, bereden. Dabey wir unterthänig und zum höchsten bitten, Ew. Fürstliche Gnaden wolle es nicht geschehen lassen, daß davon, wie auch aus diesem Bericht etwas nacher Dresden geschrieben werde; denn von daraus, nachdem sonderlich die Marpurgische Sache zu einer conditione sine qua non, und hingegen das allgemeine Evangelische Wesen, den Frieden zu befördern, gar ausgefegert werden soll, wird man alles hindern, was das Hauff Deserreich gerne gehindert siehet, es mag darüber gehen wie es will. Die Gravamina Politica betreffend, sind selbige zweyerley, etliche sind communia cum Catholicis, die können bis auf nächsten Reichs-Tag wohl verschoben werden: andere aber sind der Evangelicorum alleine, welche denen Gravaminibus Ecclesiasticis, und hierüber erfolgenden Vorschlägen annectiret worden.

Wann nun Ew. Fürstliche Gnaden gnädig gesinnet, auch diese auf den nächsten Reichs-Tag anstehen zu lassen, ist uns deswegen Special-Befehl vornehmsten; denn Ew. Fürstlichen Gnaden sehen gnädig, daß der Punctus justitiæ darunter begriffen, an dessen Rectification so viel gelegen, daß in Verbleibung dessen anders nicht zu gedencen und zu erwarten, als die Practica, davon ein vornehmer Minister vor geraumer Zeit seine Meynung erdffnet, daß nemlich die Justiz die rechte

1646. Striegel wäre, dadurch den Evangelischen das Vermögen mit guter Manier abge-  
 Julius. zogen werden könnte, welches denn desto ehender zu effectuiren, wann die paritas  
 Assessorum von beyden Religionen nicht eingeführet, und die Concurrentia Au-  
 lae Caesarea cum Camera & novo Judicio hingegen stabiliret werden solte;  
 denn solcher gestalt leichtlich Ankläger subordiniret werden können, die einen Stand  
 nach den andern vorm Kayserlichen Reichs-Hof-Raht ziehen, da gilt 1) kein Privi-  
 legium Primæ Instantiæ vel Aufregarum. 2) Wird absque forma, auch  
 in causis maximi momenti procediret. 3) Ratio decidendi nicht ex Jure,  
 sondern status Austriaci & Pontificii ratione genommen, daher 4) wenn die  
 Reichs-Hof-Rahte ein Votum abgefasset, dieselben solches zuörderst denen Oester-  
 reichischen Geheimten-Rahten übergeben müssen, hernach kommt es 5) in des Con-  
 sciencz-Rahts Censur, die weiß man jeso gar nicht wer sie seyn, es soll aber dieses  
 verborgene Consilium etwa in vier Personen bestehen. Nachdem nun 6) sie die Sa-  
 che befinden, so muß entweder keine Justiz administrirer werden, sondern die Sa-  
 che bleibt in suspensio, wie die Fällische, davon uns der Oesterreichische Gesandte  
 verwichener Tage apertè gesagt, es würde nimmermehr kein Kayser darinnen spre-  
 chen. Oder findens 7) die Herren Geheimten- und Consciencz-Rahte besser, die  
 Sache zu überleiten, so sprechen sie geschwind, und lassen 8) kein einzig Beneficium  
 suspensivum zu. Sind also 9) Chur-Fürsten und Stände übler dran, als Bür-  
 ger und Bauern, die doch ihre unterschiedene Instantias haben, und müssen ihre Sa-  
 chen nach Recht und Gewohnheit erörtert werden, wo nicht, so können sie leuteri-  
 ren, oder nach Beschaffenheit appelliren, oder andere rechtliche Mittel gebrauchen,  
 dadurch vorige Urthel corrigiret werden können. Die Herren Catholischen sagen  
 zwar, in causis Ecclesiasticis solten pares numero zur Dijudication gebraucht  
 werden. Aber wenn occasione negotiorum Politicorum, die Evangelische Chur-  
 Fürsten und Stände um Land und Leute durch jetzt-erzehlten Proceß gebracht wer-  
 den, so gehet die Religion per consequentiam mit.

Nun ist es gleichwol an dem, daß 1) die Vermehrung der Judiciorum so groß  
 nicht widersprochen wird, denn bereits vor hundert Jahren die Sachen überhäufft  
 gewest, daß dazumahl auf Extraordinar Assesores hat müssen gedacht werden, sie-  
 der dem sind die Sachen nicht weniger worden. Sondern es sind Gewölber vol Acten,  
 die in 20. Jahren nicht geöffnet, und schon vor 26. Jahren über 50000. Sachen zu-  
 rück geleyet worden, darinnen nicht einmahl referiret worden, die weite Entlegenheit  
 zu geschweigen. 2) Concurrentiam cum Camera hat Aula Caesarea bishero  
 usurpiret, sed nullo Jure, sondern wieder den klaren Contract, so Kayserliche  
 Majestät und Chur-Fürsten und Stände des Cammer-Gerichts halben gemacht, ist  
 auch ganz unerheblich, daß, wenn die Concurrenz nicht zugegeben werde, solches Kay-  
 serlicher Majestät zu Schimpff gereiche, und Deroselben in die Jurisdiction gegriffen  
 werde. Dann hier nicht die Frage, ob der Kayserlichen Majestät die Jurisdiction zu-  
 stehe, sintemahl solches Niemand leugnet, sondern wo und wie sie soll exerciret wer-  
 den, damit es dem Reich zu Nutzen komme, welches dann Kayserliche Majestät nicht  
 schimpfflich, sondern höchstürhmlichst und nichts neues ist, daß über die Concurrenz  
 und übeln Hof-Proceße geklagt wird, sondern es haben die Evangelischen Chur-Für-  
 sten und Stände bereits Anno 1590. darüber geklaget: Ja, als MAXIMILIANUS Kurfürst  
 nach Aufrichtung des Cammer-Gerichts sich der Concurrenz anmassen wollen, haben  
 solches die sämtlichen Chur-Fürsten widersprochen, und nicht zugegeben. Wirds  
 anjeso nicht gehoben, so bleibt nach wie vor keine Justitia, ohne welche kein Regiment  
 bestehen kan. Wormit Ew. Fürstlichen Gnaden wir Göttlicher Protection zu allen  
 Fürstlichen Wohlergehen treulich befehlen und verbleiben

Ew. Fürstlichen Gnaden zc.

Dñnabrück den 4. Aug. Anno 1646.

1646.  
Julius.

N. VI.

1646.  
Julius.

## Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadii Verantwortungsschreiben.

Hoch-Edle ic.

Besonders Groß-günstige Herrn Collegen, Hochgeehrte Freunde ic.

N. VI.  
Des Braun-  
schweig-Lüne-  
burgischen  
Gesandten  
Lampadii  
Apologie.

Derofelben sehr werthes Schreiben von 25ten dieses habe ich gestern Abend samt den Beplagen recht erhalten, und darob befunden, daß die solita und von vielen Jahren im Reiche verübte Artificia unaufhörlich fortgesetzt werden, inmassen dann vor wenig Wochen Herr Graf Trautmannsdorff den Erz-Bischöflichen Magdeburgischen Abgesandten an sich erfordert, und ihme mit harten Worten seine geführte Vota vorgehalten, mit angehängter Ermahnung von solchem Votiren abzustehen; wie derselbe aber auf Befehl des Herren Erz-Bischoffs seine Vota continüirer, haben sie ihn weiter nicht angefochten. Auf dem jüngsten Reichs-Tage zu Regensburg führete Herr Caspar Urban von Gellitsch, Brandenburg-Culmbachischer Cansler, wolbegründete tapffere Vota, als aber solches den Kaiserlichen nicht gefallen wolte, ließen sie denselbigen an sich erfordern, und schreckten ihn dermassen, daß er in continenti davon zog, omnia tractantur subdole & astute per gyros & artificia, nihil fere prudenter & ex solidis principiis. Wer sich per corruptelas & promissiones a vero tramite & studio Reipublicæ nicht will abwenden lassen, den will man per terreculamenta & minas distrahiren, und sind zumahl der Catholischen Consilia noch diese Stunde dahin gerichtet, die Evangelischen dergestalt zu fassen und zu beschrecken, daß sie ihrer inskünftige allemahl zu eräugender Occasion mächtig seyn können. Valerius Maximus erzehlet unter andern, wasgestalt zu Rom Fimbria vir Consularis darum in judicio beklagt worden, quod percipienti jugulum præbere noluerit, gleichergestalt lamentiren und klagen die Catholischen, daß die Evangelischen in puncto Gravaminum sich in ihrem arbitrio und bisshero verübeter Unterdrückung fürter nicht unterwerffen wollen. Die Evangelischen haben wegen des Geistlichen Vorbehalts schon mehr nachgelassen, als von unsern Vor-Eltern seiter Anno 1555. nicht gesehen, und will doch solches bey ihnen nicht zulangen, allermaßen meine geliebte Herren Collegen aus meinen unterthänigen Relationibus mit mehrerem versehen haben, daß die Catholischen in puncto Gravaminum sich materialiter fast nimmer einlassen wollen, jeso haben sie zu Münster einen Schluß gemacht der heute ausgestellt werden solle; Herr Doctor Langenbeck schreibet mir, es möchte wohl nicht viel saubers daran seyn. Werden die Evangelischen bey dieser Occasion den statum Ecclesiæ nicht in Sicherung stellen, so wirds die geliebte Posterität besauffen und beklagen müssen, was man jeso wird vergeben, wird zu ewigen Zeiten vergeben werden kan, was auch durch Hülffe und Assistenz der Cron-Schweden erhalten werden kan, dessen wird sich die Kirche Gottes in Teutschland zu erfreuen haben, und könnten die Catholischen solche der Cron Assistenz quovis artificio hintertreiben, werden sie es gewis nicht lassen. Lupi nempe abactis canibus transigere volebant, wiewohl dabey nicht ohne Befremdung zu vernehmen, daß die Con-versation mit den Königlichen Schwedischen Abgesandten improbiret werden will, in mehrerer Betrachtung, daß mit Beliebung der Catholischen den Kaiserlichen und Königlichen Schwedischen die Unterhandlung in puncto Gravaminum aufgetragen worden, auch seynd alle hierunter ergangene Acta und Handlungen sowol den Herren Kaiserlichen als Schwedischen ausgestellt worden, auch haben die Evangelischen nicht unterlassen können, ihre Fundamenta fürzutragen und die Herren Schwedischen zu informiren. Gleicher gestalt haben die Catholischen nicht unterlassen die Königlich-Französischen so schrift- so mündlich zu informiren und auf ihre Seite zu ziehen sich unterstanden.

Daß aber eglische Evangelische Deputirte, ohne Vorwissen der andern Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, mit den Königlichen Schwedischen Handlung

Nr 3

1646. Julius. lung pflegen sollen, ist ganz irrig und eine öffentliche Unwahrheit, auch der evidenz zuwieder, so bald man in puncto Gravaminum mit den Catholischen in Handlung getreten, sind beyderseits gewisse Gesandten von allen Anwesenden deputiret worden, Evangelischer seits die Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Jch, Mecklenburgische, Hessen-Casselsche, die Wetterauschen, der Straßburgische, Nürnbergische und Lübeckische. Catholischen Theils aber Mayns, Colln, Oesterreich, Bayern, Würzburg, Cosniz, Corvey und Doctor Keurelting wegen der Catholischen Reichs-Städte. Obgehörte Evangelische Deputirte haben bald bey den Käyserlichen bald den Schwedischen bald den Französischen negotiiren, und dasselbe fürtragen müssen, was ihnen von andern Evangelischen committirt worden, dieses alles ist öffentlich geschehen, und seynd also ganz unerfindliche Artificia, daß einige Handlung vorgangen seyn solle, welche uns nicht committirt worden. Wahr ist, als man Evangelischen theils iurthätlich gespüret, daß wir in puncto Gravaminum ohne cooperation der Cron Schweden lauter nichts gedeyliches erheben würden, haben wir die Unterhandlung der Käyserlichen und Königlich Schwedischen öffentlich fürgeschlagen, welche auch so wohl von den Käyserlichen als allen Catholischen bewilliget worden; wahr ist auch, daß die Evangelischen ohne tappere Assistenz der Cron Schweden keine durchgehende Gleichheit, und billigmäßige Vereinhabung erhalten werden, und muß man demnach mit denselben communiciren, quicquid fremant Pontificii, qui ereptam sibi occasionem dolent Evangelicos perpetuo jugo illigandi. Wie Anno 1608. die Evangelischen und Catholischen heftig an einander geriethen, hat Käyser RUDOLPH noch Zeit währenden Reichs-Tages, Chur-Sachsen durch eine eigene Gesandtschaft verweisen lassen, daß Er fürnemlich solche Consilia Evangelicorum verursachte und führete, Chur-Sachsen aber hat sich der Zeit tappfer erklärt, und der Catholischen Machinationes beschuldiget. Und bin ich diesem nach in den unborgreiflichen Gedanken, Serenissimus Unser gnädiger Fürst und Herr könne mit Zuthun dero Herren Vettern die Käyserliche Majestät beantworten, wasgestalt die Evangelischen von langen Jahren her fast auf allen Reichs-Tagen unaufhörlich die bewusten Gravamina zu erledigen gebethen, und darüber allemahl eine durchgehende Gleichheit gesucht, weil aber solches nimmer zu erheben gewesen, wäre es endlich zu diesem betrübten Kriege ausgeschlagen, und suchten Ihro Fürstlichen Gnaden noch diese Stunde anders nichts, als unter den Ständen Catholischen und Evangelischen theils, weil sie eines Standes, Würde und Hoheit, eine durchgehende Gleichheit: und wäre wohl zu wünschen, daß es in Deutschland dahin nicht geraten wäre, daß sich die frembden Cronen in die Reichs-Sachen gemischet hätten, weil aber die Cronen in ihrem Propositionibus die Accommodirung der Reichs-Sachen unter andern fürnemlich urgiren, den Königlich Schwedischen Abgesandten auch die Unterhandlung mit Beliebung aller Stände aufgetragen, so könten ja die Evangelischen nicht umgehen, denselben ihre Jura zu eröffnen, und alsdann zu Abhandlung der Gravaminum sowol Catholischen als Evangelischen Theils gewisse Abgesandte deputirt, darunter des Hauses Braunschweig-Lüneburg Abgesandten, mit Beliebung aller Evangelischen Stände, verordnet worden, so wäre ganz irrig und unerfindlich, daß solche Deputation ohne Vorwissen anderer Stände vorgenommen seyn solle, immassen dann den Catholischen nicht verdacht würde, mit den Königlich Französischen und anderen Abgesandten ihres Gefallens umzugehen und zu negotiiren. Es wolte auch sonst ein seltsam Ansehen gewinnen, wann man, bey dieser allgemeinen Versammlung fast aller Christlichen Könige und Potentaten, freyen Reichs-Fürsten fürschreiben wolte, mit wem ihre Gesandten conversiren, und allwo ein jeder sein Anliegen fürtragen solle.

Kayser CAROL der Fünffte wolte Anno 1648. auf dem angestellten Reichs-Tage zu Augspurg den Reichs-Ständen nicht verstaten, daß Sie miteinander ihre Consilia absonderlich communiciren, sondern alles im Reichs-Rath fürtragen solten, und will die jetzige Kayserliche Anmuthung fast gleiches Ansehen gewinnen, daß man den Reichs-Fürsten fürschreiben will, mit wem ihre Gesandten conversiren solten, auch ist wohl höchlich zu verwundern, daß die Leute nicht bewegen kan, die vor Augen



1646. Augen stehende Göttliche Bestrafung, von ihren gewöhnlichen Infidiis & Artibus abzustehen. Die Kayserliche Majestät könnte auch ersuchet werden, allergnädigste zu langende Verordnung zumachen, daß die Catholischen sich in puncto Gravaminum zur Billigkeit bequemen, und die mehrfältig-gesuchte Equalität ohne weitem Verzug willigen mögen. Als ich unlängster Tage mit Herrn Buschmann Unterredung gepflogen, habe ich ihme Salvatoris nostri regulam vorgestellt: Quicquid tibi vis fieri, hoc fac alteri, & quod tibi non vis fieri, hoc alteri ne feceris, mit Vermelden, die Evangelischen wären erbiethig, mit den Catholischen aus diesem Principio die Gravamina zu erledigen. Die Catholischen haben aber dazu gar keine Ohren, sondern wollen einen solchen Vortheil reserviren, daß Sie der Evangelischen allemahl mächtig seyn können: wenn man Evangelischen Theils sich solche der Catholischen gewöhnliche Machinationes und Terriculamenta wolte schrecken lassen; so müste man libertatem Ecclesie simul & Reipublicæ, wie auch künfftige Versicherung prostituiren, und sich den wiederwärtigem Machinationibus untergeben, welches der Allerhöchste gnädiglich verhüten, sondern gute Consilia und tapfern Muth väterlich verleihen wolte. Wolte es meinen Herren Collegen für vermelden, und sie dem starcken Obhalt des Allerhöchsten getreulich befehlen,

1646.  
Julius.

Verbleibend derselben ic.

Osnabrück, am 29. Junii,  
Anno 1646.

## §. VI.

Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit, in denen Kayserlichen Erb-Ländern, dann wegen Breslau.

Was vor triffige Vorstellung von Chur-Sächsischer Seite, vor die Evangelische Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien, dann wegen der von den Jesuiten wider die Stadt Breslau vorzunehmenden Beeinträchtigung, geschehen, zeigen nachstehende beyde Schreiben N. I. & II. nebst der von dem Grafen von Trautmannsdorff darauf ertheilten Antwort sub N. III.

### N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Trautmannsdorff, das Freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession in Böhmen, Schlesien und den Kayserlichen Erb-Ländern betreffend.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät, auch zu Hungarn und Böhmen Königlich-er Majestät vortrefflicher Herr Abgesandter,

Hoch-Wohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. I.  
Chur-Sächsische Intercession vor die Evangelischen in Böhmen Schlesien und den Erb-Ländern.

Eu. Hoch-Gräflichen Excellenz ruhet sonder Zweifel in frischem Andencken, was auf Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, Unfers gnädigsten Herrn, gnädigen Befehl, der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unfers allergnädigsten Herrn, Erb-Ländern halben, des Römischen Reichs Böhmen und der Schlesien, und daß deren Unterthanen das freye Exercitium Religionis der Augspurgischen Confession, wie sie dasselbe vor diesem gebrauchet, verstatet werden möchte, bey Eu. Hoch-Gräflichen Excellenz am 18. Aprilis und 30. Maji lt. vet. dieses Jahrs, wir beweglich angebracht, auch welcher gestalt Eu. Hoch-Gräfliche Excellenz uns damals mit der Resolution versehen, ob wäre kein Corpus der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr in Böhmen, oder die sich außershalb dem Römischen Reichs aufhielten, so Gürtel darin hätten, in der Schlesien aber wären nur Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen der Catholischen Religion zugethan. Diweil nun der Augspurgischen Confession

1646. Non Verwandte die Dependenz des Juris Religionis von dem Jure Superiori- 1646.  
 Julius. tatis producirten, so würden Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie vergleichen thä- Julius,  
 ten, nicht zu verdenecken seyn.

Nun haben zwar hoch-ermeldte Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht wir dieses gehorsamst hinterbracht: Dieweil aber Dieselbe so wohl von den Böhmischn Exulanten um nochmalige Intercession bey Ihre Kayserlichen Majestät täglich angelanget werden, und der Schlesiern wegen sich ihres von sich gegebenen Chur-Fürstlichen Worts, auch daß sie, die Schlesiern Stände, den Kayserlichen Majestät-Brieff in Händen haben, erinnern, darbenebens verspüren, daß die Königlich-Schwedischen Plenipotentiarii dieses Werk ohne allen Unterscheid durchzubringen bemühet; so haben Sie uns abermahls gnädigst anbefohlen, Ew. Hoch-Gräßlichen Excellenz bestermassen zu Gemütze zu führen, was im Jahr 1622. und folgendts, als die Einziehung der Evangelischen Kirchen zu Prage und im Königreich Böhmen surngenommen, auch im Jahr 1627. wie Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Glaubens-Genossen, bloß der Religion halber, aus dem Königreiche Böhmen zu emigriren gedungen, und die im Herzogthum Schlesien, zuwider dem mit Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht getroffenen, und von Kayserlicher Majestät bekräftigten Accord beschweret werden wollen, in Schriften und durch Gesandtschafften, und seithero dem Pragerischen Frieden kläglichen Zustand, vorgestellet, allerhöchst-ermeldter Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Länder zu Ew. Hoch-Gräßlichen Excellenz nochmalts das gnädigste Vertrauen trügen, es würde durch derselben Vermittelung in Einräumung etlicher Kirchen und Verstattung des Religions-Exercitii im Königreich Böhmen, surnemlich aber in nochmaliger Handhabung Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht mit dem Herzogthum Schlesien getroffenen, und von voriger Kayserlicher Majestät, Lob-würdigsten Gedächtnis, in amplissima forma confirmirten Vertrages, das Werk viel stüglicher, als durch der Schwedischen Officirer schädliche Proceduren dermahleins zu gutem Ende gebracht werden können.

Es haben zwar Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in unabfälligen Gedächtnis, was vor: in: und bey dem Pragerischen Frieden hierbey surngangen, wie auf Kayserlicher Seiten ein Bey-Recess verfasst, der aber von Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Gesandten nur ad referendum angenommen, und dagegen Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht Meynung reserviret worden; über dieses ist zwar Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht bewußt, was man an etlichen Ständen in Schlesien daher impunitet, daß Sie sich in Abwesen des Kayserlichen Ober-Hauptmanns der Direction eines Fürsten untergeben, welcher Zusammenkünfte ausgeschriben, die sie besuchet, Contributiones angeleget, des Münz-Regals sich gebräuchet, und dadurch aller ihrer Privilegien verlustig gemacht; es haben aber Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht bemeldte Stände bald zur Zeit durch Gesandtschafft und sonst ausführlich zu erkennen gegeben, da Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und das Schwedische Volk in Schlesien gerücket, das Kayserliche Volk so wohl als der Kayserliche Ober-Hauptmann gewichen, sie ganz ohne Schutz gelassen, die fremden Armeen auf Quartier und Contribution hefftig gedungen, und kein einzig Mittel zur Resistenz übrig gewesen, daß sie aus unumgänglicher Noht den ältesten Fürsten des Landes (welchem aus einem Privilegio Königs ULADISLAI und uhralten Observanz ohne das zustünde, in Abwesen oder nach tödtlichen Hintritt eines Kayserlichen Ober-Hauptmanns, seine Stelle und Amt zu vertreten) billig vermocht hätten, die Stände bloß zu dem Ende zu beschreiben, damit man durch Begütigung der Armeen, genoth-drängte Benennung der Quartier und Einwilligung der Contribution, die verhandene endliche Verderbniß des ganzen Landes abwenden mögen, in deren abgündigtigen Einwilligung sie doch die Kayserliche Pflicht und ihren schuldigsten Gehorsam klärllich und beharrlich reserviret und ausbedinget. Weil aber eine dermassen hohe Contribution gefordert worden, welche in parata pecunia aufzubringen unmöglich gefallen, darum sie hin und her Gold und Silber aller Orten und Enden erborgen und zusammen bringen müssen, hätten sie solches in Tiegel werfen,

1646.  
Julius.

fen, und vermöge ihres denen Fürsten und etlichen Ständen unlängbar zubehöri-  
gen Regalis, vermüngen, hernach geforderte übermäßige Contribution abrichten lassen  
müssen, wie sie dann dergleichen Anno 1621. auch gethan, da auf deme mit Thro  
Chur-Fürstlichen Durchlaucht geschlossenen Accord sie vom Marggrafen zu Jäger-  
dorff und dessen Volck heftig bedrängte, zu Aufnahme Gold und Silbers, und  
solches eilend zu vermüngen gedrungen: und Thro Kayserliche Majestät aber zu eini-  
gen Ungnaden niemahls gedeutet, vielweniger zum Verlust ihrer Privilegien ihnen  
angerechnet worden.

1646.  
Julius.

Diemeil nun dieses aus lauter Necessität erfolget, derer bis hieher wenig Stän-  
de des Reichs sich zu entbrechen vermocht, so können Thro Chur-Fürstliche Durch-  
laucht gleichwohl nicht, absehen, warum denen Schlessischen Ständen ihre abgedrüg-  
te Actionen zu Verlust ihrer Privilegien, Majestät-Briefen, Freyheiten und Ge-  
rechtigkeiten periclitiren, und nicht allein den Feinden zu ferner Fortjegung der Waf-  
fen und gänzlichlicher Ruinirung der Kayserlichen Erb-Länder Anlaß gegeben, sondern  
auch das grosse Mißtrauen der Reichs-Stände Augspurgischer Confession hierdurch  
vermehrte, und die schimpffliche Nachrede, daß Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht  
Wort so gar zurück gelassen würde, je länger je weiter ergrößert werden solte oder  
möchte; denn wenn nach Ausweisung des Pragerischen Friedens, weder gegen Thro  
Chur-Fürstlichen Durchlaucht, noch alle Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Ange-  
hörige, nun und zu allen Zeiten etwas ungütlich gedacht werden solte, so haben Thro  
Chur-Fürstliche Durchlaucht desto mehr Ursache sorgfältig zu seyn, daß Sie nicht in  
die üble Nachrede fallen; es sey durch Thro Chur-Fürstliche Durchlaucht, oder  
doch Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Volckes Verursachen, ein ganzes Land und  
alle desselben Einwohnere, um ihre Privilegia in Geist- und Weltlichen Sachen kom-  
men, welches je nicht einem Vergessen, sondern einem unaufhörlichen verkleinerlichen  
Fürrück ähnlich bleiben würde.

Aus welchen erscheinet, daß in diesen Fällen die Dependencia Religionis nicht  
sowohl von dem Jure Superioritatis als dem Kayserlichen Majestät-Briefe und dem-  
selben einverleibten Privilegio speciali, darauf Krafft tragender Kayserlichen Com-  
mission gegründeten von Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen ertheiltem  
Chur-Fürstlichem Wort zu respectiren.

Demnach können Thro Chur-Fürstliche Durchlaucht keine andere Meynung  
fassen, als daß Thro Kayserliche Majestät rathsamere und rühmlicher seyn wolte, auf  
Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht als eines hochinteressirten Chur-Fürstens un-  
terthänigstes Suchen, Dero Kayserlichen Erb-Landen, zuvorderst aber Schlessien,  
ihre allgemeine und jedes Standes in Geist- und Weltlichen Sachen habende Pri-  
vilegia allergnädigst zu confirmiren, und die zuwieder Thro Chur-Fürstlichen Durch-  
laucht Accord seither abgenommene Kirchen zu restituiren, als denen Schweden  
die Continuirung ihrer verderblichen Waffen unter solchem Vorwand in Händen zu  
lassen.

Gelanget also Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht an Eure Hoch-Gräflichen  
Excellenz abermahliges gnädigstes Gesinnen, Sie wollen bey der Römisch-Kay-  
serlichen Majestät die Sache allerunterthänigst dahin befördern helfen, damit oban-  
geführte Lande bey ihrem kräftiglich erlangten Kayserlichen Majestät-Briefe, darauf  
fundirten, durch Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht ihnen gethanen Chur-Fürstli-  
chen Versprechnis, in Geist- und Weltlichen Sachen geschüzet, und dadurch die Bahn  
zu Erlangung des Gott und Menschen wohlgefälligen werthen Friedens desto eher  
und mehr gedffnet werden möge. Solches werden Thro Chur-Fürstliche Durch-  
laucht um Eure Hoch-Gräflichen Excellenz mit Chur-Fürstlichen Gnaden zu ver-  
schulden eingedenck verbleiben, und Eure Hoch-Gräfliche Excellenz unterthänige  
Dienste zu erweisen seynd wir jederzeit willig und gestiffen. Datum Münster am 25.  
Julii, Anno 1646.

Dritter Theil.

Es

N. II.

1646.  
Julius.

N. II.

1646.  
Julius.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Schreiben an den Grafen von Traut-  
mansdorff, ein in der Vorstadt von Breslau, der Sand genannt,  
zu bauen intendirtes Jesuiter-Collegium betreffend.

Der Römischen Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Ma-  
jestät vortrefflicher Hochansehnlicher Herr Abgesandter,

Hochwohlgebohrner Graff, Gnädiger Herr!

N. II.  
Chur-Sächs-  
sche Interces-  
sion vor  
Breslau.

Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz der Stadt Breslau haben, und daß dieselbe  
mit Aufnehmung des Jesuiter-Ordens in ihr suburbium, so der Sand genennet zu  
werden pfleget, verschonet werden möchte, ferner zu behelligen, wolten wir gerne in  
Ruhe gestanden seyn, wenn nicht der Sachen Nothdurfft und daher Ihre Chur-  
Fürstliche Durchlauchtigkeit der Stadt bevorstehendem Unheil bey Zeiten vorzubauen  
vor rathsam erachtet, uns aufs neue dazu angemahnet hätte.

Sehen derowegen ausser Zweifel, es werden Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz  
diese unsere abermahlige Intervention in Gnaden vermercken, und bedarf es keines  
Ausführens, sondern ist am Tage, daß sowol der Römischen Kaiserlichen Majestät  
unserm allergnädigsten Herrn höchlich daran gelegen, als der Stadt Breslau selbst  
aufs äusserste nothwendig, daß derselben in ihrer Vorstadt keine Gebäude zu nahe ge-  
setzet werden, die sie, als die Hauptstadt, an deren Defension verhindern können;  
wie dann bekandt, daß aus dieser Ursache, vor diesem auf vorgethane Vernehmung  
und Gutbefinden Ihre Kaiserlichen Majestät vornehmer Ministrorum, viel Bäu-  
me und Bürger Häuser auf dem Sande haben abgehauen und abgetragen werden  
müssen, da nun anjeho an diesem Orte ein grosses Gebäude, wie dieser Orden zu thun  
im Gebrauch hat, aufgeführt und mit starcken Mauern befestiget werden sollte; wür-  
den Ihre Kaiserlichen Majestät dero allerunterthänigste Dienste, so die Stadt Bres-  
lau zu Krieges-Zeiten leisten kan, entzogen, und die Stadt selbst, diem Weil sie dem Fein-  
de gleichsam offen stünde, zum Verderben exponiret und ausgestellt, welches durch  
Erbauung starker Hauptwercken, propter situm & naturam rei & loci nicht zu  
verbessern; die so nahe vicinität des Jesuiter-Collegii würde über das allerhand  
inconvenientien mit sich führen, die Patres Jesuiter würden unzulässige Dinge mit  
Ab- und Borenthaltung der Jugend aus der Stadt und Vorstadt, wieder- und hinter  
dero Eltern, Turorn und Andern widten Wissen und Willen, wie stark sie auch  
dissals würden vinculiret und verfasst werden, vorzunehmen sich unterstehen; ih-  
nen den Jesuiten und ihren Schülern, die sich grosser Licenz denen Academicis  
gleich gebrauchen, würde nicht bequem seyn, in solcher Vorstadt, die wegen ihrer  
Nahrung und Handels, nicht weniger von Kauff- und Handwercks-Gesellen erfüllet,  
als die Hauptstadt selbst, zu wohnen, dann zwischen beyden Theilen täglich grosse  
Wiederwärtigkeiten entstehen dürfften. Aus obangeführter und andern mötivent  
mehr, so der Römischen Kaiserlichen Majestät hiebevorn Chur-Fürstliche Durchlauch-  
tigkeit zu Sachsen unterschiedlich allerunterthänigst remonstriret, verhoffen Ihre  
Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit es werden Ihre Kaiserliche Majestät zu bewegen seyn,  
die Stadt Breslau und deren suburbia des Jesuiter-Ordens allergnädigst zu entla-  
den, und dargegen dieselben des habenden Majestät-Briefes und anderer Privile-  
gien erfreulich genessen zu lassen.

Diem Weil dann Ev. Hoch-Gräffl. Excellenz hierzu zu cooperiren viel vermag,  
so haben, vermöge Eingangs angeregten gnädigen Befehls, Ev. Hoch-Gräfflichen Ex-  
cellenz wir nochmals darum gebührlicher massen ersuchen sollen. Dieses werden Ihre  
Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit gegen Ev. Hoch-Gräffliche Excellenz mit  
Chur-Fürstlichen Gnaden erwidern, die Stadt wird es vor eine hohe und grosse  
Woh-

1646. Wohlthat erkennen, und Deroselben unterthänige Dienste zu erweisen verbleiben wir  
 Julius, jederzeit so willig als schuldig. Datum Münster am 25. Julii Anno 1646. 1646.  
 Julius.

Erw. Hoch-Gräflichen Excellenz  
 Unterthänig-gefliffene

Chur-Fürstliche Sächsische Abge-  
 sandte ꝛc.

N. III.

Des Grafen von Trautmansdorff Antwort-Schreiben an die Chur-Säch-  
 sische Abgesandten, der Augspurgischen Confessions-Verwandten freyes  
 Exercitium Religionis in den Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien,  
 item die Erbauung eines Jesuiter-Collegii vor Breslau,  
 betreffend.

Der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen wohlverordnete Herren Abge-  
 sandte.

Wohl-Edle, Gestränge und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren!

N. III.  
 Grafen von  
 Trautmans-  
 dorff Antwort  
 auf beyde vor-  
 sehende Me-  
 morialien.

Ich habe aus deroselben mir übergebenen zweyen Memorialien ersehen, was  
 gestalt Sie aus sonderm gnädigsten Befehl Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht aber-  
 mahlen an mich gesinnen thun, bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, die Sache  
 wegen verstattenden freyen Religions-Exercitii in Dero Erb-Landen, dem Rdnigreich  
 Böhmen und der Schlesien dahin befördern zu helfen, damit selbige bey ihrem er-  
 erlangten Majestät-Briefe und darauf fundirten, durch Ihre Chur-Fürstlichen Durch-  
 laucht ihnen gethanen Chur-Fürstlichen Versprechen, in Geist- und Weltlichen Sa-  
 chen geschühret, und dadurch die Bahn zu den allgemeinen Frieden desto ehender und  
 mehr gebühret: so dann auch der Stadt Breslau mit vorhabender Erbauung eines  
 Jesuiter-Collegii in einer Vorstadt, der Sand genannt, verschonet werden möchte.

Hierauf soll ich unverhalten lassen, soviel das Religions-Wesen in den bestimm-  
 ten Kayserlichen Erb-Landen anbelanget, daß Ihre Kayserliche Majestät schon zu  
 mehrmahlen, und noch letztens sub dato Lins den 12. Julii nächst abgewichenen Mo-  
 nats, sich dahin gnädigst resolviret und anbefohlen, den Herren Augspurgischen Con-  
 fessions-Verwandten simpliciter und categorice anzudeuten: Es könten und wolten  
 Ihre Kayserl. Majestät Ihr in Dero Erb-Rdnigreich und Landen keine Moaß oder  
 Ziel hierin vorschreiben lassen: Es wären auch die Protestirende, Krafft des Religion-  
 Friedens, solches zu suchen nicht befugt, und hätte es sonst in Schlesien mit denen Für-  
 stenthümern Lignitz und Brieg, Delz und Münsterberg, sowohl auch mit der Stadt  
 Breslau, als welche in ihrem Religions-Exercitio unturbirt verbleiben, keinen  
 Streit. Was aber die Erb- und dem Rdniglichen Cammer-Bericht angehörige Für-  
 stenthümer betrifft, wolten Ihre Kayserliche Majestät Sich gnädigst versehen, man wer-  
 de Ihre hierinnen nicht weniger, als Ober-Herzog und Immediat-Landes-Für-  
 sten, das Jus Religionis sowohl, als andern Fürsten in Schlesien, gdnnen. Von  
 welcher gemessenen und endlichen Kayserlichen Resolution mir im geringsten abzuwei-  
 chen nicht gebühren noch verantwortlich seyn, sondern vielmehr mich versehen will, die  
 Herren Abgesandte werden nicht allein für sich selbst der Kayserlichen Gesandtschaft mit  
 dergleichen Zumuthen verschonen, sondern auch Ihre Mit-Religions-Verwandte davon  
 gleicher gestalt wohlmeynentlich abzumahnem sich belieben lassen. Benebens bin ich  
 zwar erbdthig, dieses abermahliges ohnlängst Ihre Kayserlichen Majestät allerunter-  
 thänigst zu referiren, nicht zweifelende, Sie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht  
 hierunter als in einer ohne das zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten nicht gehö-  
 rigen

Dritter Theil.

§ 2

1646. rigen Sache, zu beantworten gedencen werden. Und ich verbleibe dabey meinen Hoch- 1646.  
Julius, geehrten Herren Abgesandten zu beliebender Freundschaft wohl beygethan. Datum Julius,  
Münster den 14. Augusti Anno 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren Chur-  
Fürstlichen Abgesandten

Dienstwilligster

M. G. von Trautmansdorff.

## §. VII.

Die Käyserli-  
che Gesandten  
schlagen die  
Religions-  
Freiheit in  
den Erb-  
Landen ro-  
tunde ab.

Sothane, von Chur-Sächsischer Seite geschene Intercessiou vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, mochte die Ursache seyn, daß die Kayserliche Gesandten zu Münster, die dortigen Deputatos Evangelicos ad Gravamina, am 25. Julii zu sich erforderen, und, wie nachstehendes Protocoll N. I. in mehrern zeigt, ihnen vorhielten: „Daß Erstlich, die Libertas „Religionis Evangelicæ und Autonomia Subditorum in den Kayserlichen Erb-Landen keines weges würde nachgegeben werden, daher Evangelici, bey weiterer Handlung, von solchem Punct nur gänglich abstrahiren möchten; sodann, daß Zweytens die Schwedische Miliz, dem Vernehmen nach, in

Der Catholico-  
rum Vor-  
geben,

„der Protestirenden Stände Sold stün- daß die  
„de.“ Den ersten Punct nahmen die Schwedische  
Deputati ad referendum an; wegen Armee in der  
des Zweyten hingegen erkundigte man Protestanten  
sich, ob das Impuratum Grund habe: Sold steh.  
Es wolte aber kein Mensch etwas davon  
wissen, daß die Schwedische Armee in  
der Protestanten Sold stünde, sondern  
man hielt davor, dieser Umstand würde  
jetzo von den Catholicis nur darum  
vorgegeben, damit man die völlige Be-  
friedigung der Schwedischen Miliz auf die  
Protestanten allein welken könnte, inde-  
me es billig wäre, daß diejenigen denen  
Soldaten ihren Lohn und Befriedigung  
ertheilten, welche sich von ihnen hätten be-  
dienen lassen.

## N. I.

Protocoll, was die Kayserlichen den Evangelischen Deputatis, wegen der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, und daß die Schwedische Armee in der Protestanten Dienste stehen solle, angebracht.  
Actum Münster die 25. Julii 1646. hora 3. pomerid.

Nachdem die Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, wie auch der Fränckischen Grafen und Herren, und zugleich der Stadt Münster Abgesandte, auf vorhergegangenes special-Erfordern, sich um die bestimmte Stunde in des Kayserlichen Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz Logement verfügten, auch darauf die übrige beyde Herren Kayserliche Plenipotentiarii sich gleichfalls eingefunden, ist von dem Herrn Wolmar in substantia nachfolgender Vortrag geschene:

Es hätten sie, die Herren Plenipotentiarii, gewünscht und verhoffet, es würde von denen allhier und zu Osnabrück substituierenden Augspurgischer Confession zugethanen Ständen, auf die im Nahmen der Herren Catholicorum ihnen vor länger denn 3. Wochen in puncto Gravaminum zugestellte Endliche Vorschläge und Erklärung, die Resolution dergestalt förderlich erfolget seyn, als nicht allein an Erdrterung dieses Puncts das ganze Haupt-Friedens-Werk vornehmlich anstünde, und zu dessen Verzögerung die frembde Cronen den meisten Prätext darvon hernehmen, sondern auch angeregt der Herren Catholicorum lest ausgestellte Erklärung also beschaf-

1646.  
Julius.Die  
Religions-  
freiheit in  
den Käy-  
serlichen Erb-  
landen will  
nicht nachge-  
geben werden.

beschaffen wäre, daß man verhoffentlich ex parte Evangelicorum sich damit lange aufzuhalten, und den Herren Catholischen wider ihre Consciencz und Staat ein mehrers zuzumuthen, oder auch ihnen die Gedanken zu machen, als ob man Catholischen Theils sich zu einem mehrern zu verstehen, und sich in fernere Schrifft-Wechselung darüber einzulassen bedacht seyn solte, keine Ursach haben würde. Nachdem nun Ihre Excellenz Excellenz Excellenz benebst gerne vernommen, daß wohl-erweldte Herren Gesandte, als Deputati, ehest von hier nacher Dñnabrück bemeldten Puncti Gravaminum halber sich begeben würden, hätten sie nicht unterlassen können, die vormahls wohl-meynentlich beschehene Erinner- und Anmahnung, zu best-möglichster Beschleunigung des Wercks und dazu dienlichen moderaten Resolution und Einwilligung, in genere zu wiederholen, sodann benebst in specie vornehmlich dieses vortreflich und guter Meynung zu eröffnen und anzufügen: Daß gleichwie sie ihres Theils, sonderlich von Dñnabrück her, äußerlich so viel verstehen müssen, was massen man an seiten der Herren Protestirenden noch immer zu darauf beharren wolte, daß Ihre Kayserliche Majestät in Dero Königreich Böhmen und dessen incorporirten Provinzien, das Exerccitium Augustanae Confessionis, sodann auch in Dero übrigen Erb-Landen Dero Unterthanen die Autonomiam und Freystellung der Religion concediren und gestatten solte: Als aber eben dieses diejenige Haupt-Puncten wären, die Ihre Kayserliche Majestät und die Herren Catholici insgesamt nimmermehr würden eingehen und verwilligen können noch wollen; immassent allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, vermdge Dero unterschiedlich an sie allergnädigst abgangener Schreiben dahin beständig resolviret, sie sich auch versichert hielten, daß Ihre Kayserliche Majestät sich, weder durch Gewalt noch durch Intercessiones noch sonst, zu dergleichen Concessioen bewegen lassen, sondern viel ehender alles dem lieben Gott befehlen würden. Hingegen begehrte man auch denen Herren Protestirenden disfalls in ihren Landen und ihrer eigenen Unterthanen halber, Catholischen Theils, eben so wenig einige Maass und Ordnung zu geben: Also daß es auf eine billigmäßige von denen Herren Evangelischen selbst jedesmahls gesuchte Equalität hierunter ausschläge, auch zumahl die gesuchte Autonomia Subditorum dem Religion-Frieden ganz zuwieder wäre. Demnach die anwesende Herren Gesandte ersuchet, nicht allein bey sich selbst diese Ihrer Kayserlichen Majestät und der Herren Catholicorum aus erheblichen Ursachen gefasste billige und beständige Resolution zu erwegen, und mit fernerer Beharrung widrigen Zumuthens derselben, zu vergeblicher Verzögerung der Sachen, sich nicht länger aufzuhalten, sondern zupörderst auch zu solchem Ende bey ihnen allhier und zu Dñnabrück substituierenden Religions-Verwandten gehörige Relation und Erinnerung einzuwenden.

Die Prote-  
stanten sollen  
die Satisfac-  
tion vor die  
Schwedische  
Miliz prästi-  
ren.

Fürs andere könnten Ihre Excellenz Excellenz Excellenz nicht verhalten, was massen, Ihrer zu bemeldten Dñnabrück sich aufhaltender Herren Collegarum anhero überschriebenem Bericht nach, die Herren Königlichen Schwedischen sich gegen sie ratione Satisfactionis Militiæ dahin vernehmen lassen, daß gleichwie solche Satisfaction den Ständen insgemein sowohl Catholischen als Evangelischen zu erstatten obgelegen; Also würde man Evangelischen Theils dessen desto weniger Bedencken tragen, alldieweil die Schwedische Armée noch diese Stund den Protestirenden Ständen mit Juramenten und Eyds-Pflichten verwand und zugethan wäre. Weilt nun aber dieses um so viel mehr allerhand Nachdencken verursachte; alldieweil die Herren Schwedischen sich niemahls dergleichen Reden und Intencion vernehmen lassen: Als hätten sie, die Herren Kayserlichen Plenipotentarii, ihnen, den Herren Gesandten, solches, und zwar vornemlich zu dem Ende anzudeuten nicht unterlassen wollen, damit sie mit andern ihren Religions-Verwandten hiervon gehörige Communication zu pflegen, und der Sachen Nothdurfft zu beobachten haben mögen.

Welchem Vortrag dann des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz mit wenigen angehencket und wiederholet, was massen die Kayserliche Majestät in Dero an sie allergnädigst abgangenen Schreiben ernstlich erinnert und befohlen, in vorbemeldten beyden Puncten Exerccitii Publici Religionis Augustanae

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

Confessionis in den Erb-Ländern & Autonomia Subditorum in genere im geringsten nichts nachzugeben, noch darüber sich in einig Disputat oder Vorschläge und Temperament einzulassen, weiln Ihre Kayserliche Majestät beständig resolviret, ehender alles über sich ergehen zu lassen, weiln man den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen diesfalls auch nichts beehrte anzunehmen, sondern es beyderseits auf eine Gleichheit zu richten, würden sich dieselben desto weniger zu beschwehren haben; Es würden in gangen Königreiche Böhmen kaum 100. Persohnen bemeibter Confession zugethan, mehr übrig, auch in den übrigen Erb-Ländern, ausser deren in Unter-Oesterreich sich aufhaltenden Herren Standes-Personen (mit denen man jederzeit ein Umsehen getragen) derselben sehr wenig vorhanden seyn; käme also alles und allein, von denen sich hin und wieder aufhaltenden Exulanten her, welche diesfalls solche Turbas anzufangen sich unterstünden, sich aber dabey wohl vorzusehen hätten, damit es nicht im Ende sofern zu ihrem Schaden ausschlage, daß gleichwie man bishero ihnen ihre hinterstellte Renten und Zins aus den Erb-Ländern dergestalt abfolgen lassen, daß sie davon weit mehrers ihre Lebens-Mittel haben können, als von demjenigen, so sie aus den Kayserlichen Erb-Ländern mit sich heraus gebracht, hernachmahls aber unter ihre eigene Religions-Verwandten so weit versteckt haben, daß sie dessen wenig genießen können, sondern derentwegen hätten Kummer und Noht leiden müssen. Also aber Ihre Majestät durch dergleichen Beginnen veranlaßet werden dürffte, derselben in ihren Erb-Ländern noch rückständige Mittel, so sich über eine Million Goldes belieffen, zu hemmen, und auf allen äussersten Fall zu Defendirung Dero Landen anzuwenden. Den andern Punct betreffend, wolten sie nicht davor halten, daß nachdeme die meisten Protestirende Stände den Prager Frieden-Schluß angenommen, dieselbe geständig seyn solten, daß, der Schweden Vorgeben nach, selbe Armee ihnen noch diese Stunde mit Eyd und Pflichten zugehan, wäre allein dahin angesehen, die Stände dadurch zu Contentirung ihrer Soldatesca zu verobligiren, welches zu der Herren Protestanten selbst Nachdencken dahin gestellet würde.

1646.  
Julius.

Hierauf nun ist, nach kurz genommenen Neben-Tritt und Unterredung, von denen Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten nächst vorhergangener Recapitulation, Dancksagung und andern Curialien, zuvorderst gebührige Entschuldigung, wegen deren von den Herren Kayserlichen angezogenen Moræ, sowohl mit Schwereichtigkeit des Wercks und Nachdencklichkeit der Catholischen letztern Vorschläge, als auch mit ihrer, der Herren Catholischen, ohngeachtet sie sich fast alle an einem Ort beysammen befunden, Exempel eingewendet, darauf der nächst bevorstehenden Conferenz halber zu Längerich mit denen zu Osnabrück substituierenden Evangelischen Herren Gesandten per Deputatos Bericht gethan, sodann ferners hauptsächlich angedeutet worden, daß, gleichwie man Evangelischen Theils nicht dafür halten wolte, daß der Herren Catholischen angedeutete Meynung dahin gehen solte, wider die Natur und Qualität dieses hochwichtigen Wercks, alle fernere schriftliche oder andere Handlung auszuschlagen, und durch bloße Beharrung ihrer bisher ausgestellten, denen Evangelischen Staats- und Gewissens halber noch in unterschiedliche Wege hoch-bedencklichen Vorschlägen die bisher vorgangene Tractaten zu abruppiren; also müsten sie bekennen, daß die vorgetragene beyden Articuli, das Exercitium publicum Augustanæ Confessionis in etlichen der Kayserlichen Majestät Erb-Ländern, neben einer durchgehenden Autonomia oder Freystellung und Libertät der Gewissen der Unterthanen, unter allen Puncten nicht die geringsten, sondern von solcher Importanz und weitreichender Consequenz wären, daß man dahero sich anjeho darüber in etwas herauszulassen billig Bedencken trüge, sondern es blösslich dahin stellet, daß man beehrter massen die deswegen anjeho beschene Aperetur und Erinnerungen so wohl denen allhier als zu Osnabrück substituierenden Religions-Verwandten alles Fleisses zu hinterbringen, und der Sachen reife Erwegung und darauf fassende Resolution bestmöglich befördern zu helfen, keines weges unterlassen wolte; man könte zwar leichtlich erachten, daß Ihrer Kayserlichen Majestät bey dem Exercitio publico in ihren Erb-Ländern, unterschiedliche Bedencken bey-

wohnen



1646.  
Julius.

wohnen möchten; hingegen wolte aber auch auf seiten der Evangelischen allzu-  
schwehr und wider das Gewissen fallen, von ihren bisher gethanen Christlichen und  
billigen Suchen allerdings abzusehen, und man ja nicht zu verdencken seyn würde,  
wann sie sich ihrer Religions-Genossen hierunter gebührend annehmen; und aller-  
höchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät disfalls zum wenigsten mit aller-unterthä-  
rigster Intercession, oder in andere Wege ferners belanget werden möchte: Wie  
dann auch sie, die Evangelischen, sich in viel Wege schuldig erachten, sich ratione  
Autonomiæ ihrer Religions-Genossen gebühlich anzunehmen, weilt man nicht be-  
finden könnte, daß selbige dem Religion-Frieden zuwider, sondern vielmehr den Na-  
türlichen und aller Vöcker Rechte gemäß, daß die Gewissen nicht gezwungen werden  
sollen, auch gleichwohl darum wäre, daß unsere Glaubens-Genossen bloß wegen  
der Religion und ihres Gewissen excludiret, und von Haus und Hoff vertrieben  
werden sollen. Wegen des andern Punct hätte man bishero noch im geringsten kei-  
ne Wissenschaft gehabt, und wolte man nicht unterlassen, auch dieses mit den andern  
Herren Evangelicis hier und zu Osnaabrück zu behdrtiger Beobachtung zu com-  
municiren.

Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, wie auch zum theil Herr  
Vollmar haben sich darauf discursive ferners vernehmen lassen: das einige Expe-  
diens wegen dieser Puncten bestünde auf gänglicher Herausaffung bemeldter beyden  
Articuln, weilen niemahlen Ihro Kayserliche Majestät sowohl als die Herren Ca-  
tholischen insgesamt, sich auch zu einigem Temperament oder Moderation, zu  
Verstattung des Exercitii Augustanæ Confessionis oder Autonomiæ subdito-  
rum keineswegs verstehen könnten, welches auch Er, Herr Graf von Trautmans-  
dorff, gegen die Herren Schwedischen Plenipotentiaris hochbeisuerlich contesti-  
ret. Man begehrte den Herren Protestirenden dergleichen nichts zuzumuthen, dahero  
auch die Herren Catholische damit billig zu verschonen; Die vor diesem in den Kay-  
serlichen Erb-Landen vorgenommene öffentliche Übung der Augspurgischen Confession,  
hätte das ganze Römische Reich in gegenwärtiges Unwesen gestürzet, sintemahl dar-  
aus die Böhmishe Unruhe der andern Erb-Landen Aufstand, die Pfalz-Gräfliche  
Acceptirung der Böhmischen Cron, und all anders nachgefolgtes Unheil ursprüng-  
lich entstanden; Man begehrte Niemand wider seinen Willen von der Protestirenden  
Religion ab- und zu der Catholischen mit Gewalt zu zwingen, stünde einem jedwedem  
frey, sich an andere Derter zu begeben, und vorher das seinige verlaufen und mit sich zu  
nehmen. Die Protestirenden hätten nunmehr mehr Landes in Teutschland als die  
Catholischen selbst, wären hin und wieder Lands- und Güther genug feil, da sich der-  
gleichen emigrirende Personen wieder einkauffen und anrichten könnten; Man wüßte  
kein Exempel, da in der Augspurgischen Confession-Verwandten Landen, die Ca-  
tholischen leichtlich geduldet werden. Es wäre sonst zwar nicht ohne, daß, wie per  
discursum gedacht worden, das Friedens-Werk an diesem puncto Gravaminum  
allein nicht anstünde, sondern auch nach dessen Erörterung ratione Satisfactionis,  
und viel andern schweren Puncten noch viel Anstöße und Difficultäten, zu Prætext  
der fremden Cronen, vorhanden wären; jedoch würde auf vorher getroffene Verei-  
nigung der Stände das vorige alles leichter werden, und bestünde es sonsten mit be-  
meldtem puncto Satisfactionis kürzlich darauf, daß vor der Cron Schweden gang  
Pommern, Wismar, das Eys-Stift Bremen und das Stift Werden, und zwar  
diese beyden cum abolitione Status Ecclesiastici & reductione in Statum Secu-  
larem perpetuum, von der Cron Frankreich aber über die Derselben bereits of-  
ferirte Landen und Orten noch die Besung Philipsburg, wie auch für die Frau Land-  
gräfin zu Hessen-Cassel die Marpurgischen und darzu gehörige Landen beharrlich præ-  
tendirt würden.

Darauf dann die Herren Abgesandte, was gestalt die Böhmische und andere  
darauf erfolgte Unruhe von der Religion anderst nicht als per accidens ihren Ur-  
sprung hergenommen, replicirt, und nach anderweit zimlich lang reciproce vorge-  
fallenen Discursen gnädig dimittirt worden.

§. VIII.

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

Erzbischöfliche  
Bremische  
Vorstellung  
wegen des  
Stifts Verden,  
solches  
von andern  
Immediat-  
Stiftern der  
Protestanten  
nicht zu exci-  
piren.

Die *Catholici* hatten in ihren weitztern und Endlichen *Compositions-Vorschlägen* (*vid. XX. Buch. p. 193. seq. n. 3.*) unter andern, wegen der *Immediat-Stifter* sich dahin erklärt, daß die *Protestanten* selbige, so viel sie deren,  *Ao. 1624.* innen gehabt, noch 100. Jahre lang, a dato des Vergleichs behalten, hingegen von solcher *Regul*, die *Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden*, ausgenommen seyn sollten. Der *Erzbischoff Friederich zu Bremen* als *Bischoff zu Verden*, erachtete diese *Exception*, welche von dem *Bischoff zu Osnabrück* an die Hand gegeben worden war,

S. VIII.

sehr präjudiciallich, und ließ daher in dem nachstehenden *Memorial* sub *N. I.* gründliche *Vorstellung* darwieder thun, und zeugen, daß, man möge gleich die *Sache* entweder nach dem *Prager Frieden*, oder nach dem *Facto Possessionis in Anno 1624.* betrachten, ihm dennoch das *Stift Verden* nicht genommen, weniger solches dem *Bischoff von Osnabrück* gegeben werden könne: Welches auch so viel fruchtete, daß die *Catholischen* nachgehends in ihren weitzern *Erklärungen*, von *Exception* obgenannter *Stifter*, gänzlich abstrahirten.

N. I.

*Diktatum Osnabr. d. 25. Jul.*  
*Anno 1646.*

**Vorstellung, daß Stift Verden von andern Immediat-Stiftern der Protestanten nicht excipiren zu lassen.**

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten hochansehnliche vortreffliche Räte, Bottschaften und Gesandte.

Hoch-und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste auch Ehrenveste, Hochgelahrte, Groß-und Vor-Achtbare etc. Hoch-und großgünstige, Hochgeehrte und liebe Herren!

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn *Friederichen*, Erwählten zum *Erz-und Bischoffen* der *Stifter Bremen und Verden*, *Coadjutorn* zu *Halberstadt*, *Erben* zu *Norwegen*, *Herzogen* zu *Schleswig Holstein*, *Stormarn* und der *Dittmarschen*, *Grafen* zu *Oldenburg* und *Delmenhorst*, Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, ist aus denen von den *Catholischen Herren Ständen* des heiligen Römischen Reichs, im Ausgang des abgewichenen Monats Junii, zu *Münster* ausgereichten weitzern und Endlichen *Compositions-Vorschlägen* in puncto *Gravaminum &c.* mit mehrern hinterbracht und kund worden, wasgestalt höchst-hoch-und wolbemelbte *Catholische Herren Stände* in dem 3. §. erwehnter *Compositions-Vorschläge*, von denen *Erz-und Bischoffen*, so den *Augsburgischen Confessions-Verwandten*, wie sie solche noch in *Anno 1624. quacunqve Anni* parte innen gehabt und besessen, ohne einige *Contradiction* und *Ansprach* auf 100. Jahr vom *Beschluß* dieser *Vergleichung* anzurechnen, geruhiglich verbleiben und in *Händen* gelassen, auch in währender solcher *Zeit* wieder ermeldte *Augsburgische Confessions-Verwandte* dessenthalben *Via Juris vel Facti* nichts vorgenommen werden solle etc. Unter andern auch ihrer *Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Stift Verden* gang und gar auszusehen und davon zu excipiren sich angemasset.

Nun können höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht leichtsam ermessen, daß des Herrn *Bischoffen* zu *Osnabrück Fürstliche Gnaden* solches also eyferig treibe, und den *Catholischen Herren Ständen* suggeriret und an die Hand gegeben habe, hätten aber nicht vermuthet, daß dieselbe *Seiner Fürstlichen Gnaden* darinn *Gehör* gegeben haben sollten, in sonderbahrem *Betracht*, sowol ihnen als

1646.  
Julius.

1646.  
Julius.

als sonst männiglich bekandt, wie gar keine Prætenſion, Forderung und Recht hochermeldten Herrn Biſchoffs Fürſtliche Gnaden zu beſagtem Stifft Werden habe. Denn poſito, daß man ratione termini à quo den Pragerſchluß (der rechtmäßigen Wahl und anderer ſtättlichen Fundamenten geliebter Kürge willen vor diſmahl zu geſchweigen) anſehen wolte, ſo werden Krafft deſſen Meines gnädigſten Fuſſen und Herrn Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in der Poſſeſſion ihres Stiffts Werden durch den §. Was aber anlangen thut & §. ſeq. ſtättlich confirmiret und befeſtiget, weils Dieſelbe Anno 1623. den 12. Novemb. ſtyl. nov. ſoſhanes Stifft innen gehabt, gerühlich beſeſſen, gebraucht, die vöilige Regierung, als rechtmäßig erwehltter Biſchoff deſſelbigen Stiffts, ohne jemandes Sperr- oder Hinderung geſühret, und alle und jede Actus Jurisdictionales exerciret, ſolches auch von Anno 1623. biß ad Annum 1629. alſo continuiret, biß ſie endlich de mero facto ohne einig gegebene Urſache und Verſchulden, von mehr hochgedachtem Hrn. Biſchoffen zu Oſnabrück mit Zuziehung der Töllſchen Waſſen gewaltthätig entſetzt, worzu Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit gleichwol in Anno 1636. alß ſeine, des Herrn Biſchoffen zu Oſnabrück Fürſtliche Gnaden, daſſelbe, wie ſie es vi armorum invadiret und occupiret, urgente alia vi, gleich in Anno 1631. wieder quitiren und verlaſſen müſſen, durch ſonderbare Tractaten mit der Hochlöblichen Cron Schweden wieder gelanget, alles redintegriret, und die Regierung nach wie vor, biß zu jüngſter Deſtitution wiederum angerichtet und beſellet. Wolte man aber lieber den von den Catholiſchen Herren Ständen in ißtgemeldtem 3. §. ihrer weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge ic. weiter zurücke und biß auf Annum 1624. reducirt und ſelbſt beliebten terminum à quo, beleuchten, ſo würd ſich befinden, daß Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit wiederum potiora Jura vor des Herrn Biſchoffen zu Oſnabrück Fürſtlichen Gnaden haben, zumahl Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit bereits in Anno 1623. in ruhigem Beſitz gemeldtes Dero Stiffts geweſen, und die Landes-Regierung durch den Cangler und Rätthe, mit Zuziehung des Thum-Capitelß angeordnet und beſellet gehabt, daher des Herrn Biſchoffs zu Oſnabrück Fürſtliche Gnaden in Anno 1624. quacunq̄ etiam anni parte ſich die geringſte Hoffnung oder Gedancken aufs Stifft Werden nicht machen können. Und dann klärllich daraus am Tage, daß die obmentionirte ad ſuggeſtionem des Herrn Biſchoffen zu Oſnabrück dem §. 3. der weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge ic. von den Herren Catholiſchen Ständen inſerirte Exceptio des Stiffts Werden, man ſetzte gleich das Fundament auf den Prager Schluß oder auf den von den Herren Catholiſchen Ständen ſelbſt placirten Terminum des 1624. Jahrs, nicht de regula iſt, ſondern planè conera Regulam läuft, ſo ſehen Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit ganz keinen Prætext oder Schein Rechtens, warum ſie vor andern Evangelischen alßo graviret, und hingegen des Herrn Biſchoffen zu Oſnabrück Fürſtliche Gnaden aus ganz keinen erheblichen Urſachen hierin Rechtswegen gratificiret werden ſolte oder kömte.

Erſuchen demnach Ew. Hoch-Edlen, Geſtrengen ic. günftig dieſelbe nicht zugeben, daß Ihrer Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit ſo unverschuldeter maſſen vor andern Evangelischen Ständen eine ſolche Beſchwehede aufgebürdet werde, ſondern ihre Conſilia und Gedancken vielmehr dahin dirigiren und richten wollen, wie durch den erfolgenden Frieden-Schluß einem jeglichen Stand das ſeinige, worzu er von Gottes- und Rechtswegen befugt, reſpective gelaffen und wieder werden möge. Wie ſolches zu reſtabilir- und Wieder-Befestunge guter Concordi und Einigkeit im Heiligen Römiſchen Reich, welche baſis & fundamentum eines beſtändigen Friedens iſt, gereicht: Alßo wollen Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit ſich ſolches gegen Ew. Hoch-Edlen Geſtrengen ic. günftig verſehen und es dancknehmig wieder verſchulden, und thun hiemit allem deme, was in mehrbeſagtem §. 3. der weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge enthalten, und was noch ſonſten deſſelben zu ihrem Prajudiz und Nachtheil vorgehen und gehandelt werden möchte, ſemel pro ſemper beſtändig contradiciren, dargegen zierlich proteſtiren und Ihre alle zuſtehende Rechtliche Beneficia und Mittel per expreſſum reſerviren. Ew. Hoch-Edlen ic.

Dritter Theil.

T t

habe

1646. August.

habe auf Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl ich es unter- dienstlich also anmelden sollen, Deroselben favor und guter Gewogenheit meine we- nige Person bestes recommendirend und verbleibend. Osnabrück am 23. Julii Anno 1646.

1646. August.

Er. Hoch-Edlen Geirengen. c. Bereitwilligt und geflissener Diener Ludwig Schneidbach Erg-Bischöflicher Fürst- lich-Bremischer anhero abgefertigter Sec- cretarius.

§. IX.

Evangelici exhibiren ih- re Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravami- num.

Es kamen aber dennoch endlich die Evangelische Gesandten, von Osnabrück und Münster, in loco tertio, zu Langerich zusammen, und verglichen sich wegen derer unter ihnen noch in diffe- renz gestandener Punkten, über die End- liche Gegen-Erklärung in puncto Gra- vaminum, welches sodann Magdeburg in einen gemeinsamen Ruffas, wie das fol- gende extensum sub N. I. ausweiset, brachte. Nachdeme man nun, laut Proto- colli, N. II. am 17. Augusti darüber nochmalige Consultation zu Münster gepflogen; so wurde solche der Evangeli- schen Endliche Gegen-Erklärung, Dienstags den 18. Augusti, denen Kay- serlichen Plenipotentiarren zu Münster, dann folgenden Mittwoch den Chur- Sächsischen und Chur-Brandenbur- gischen Gesandten, per Deputatos aus dem Fürsten-Rath, exhibiret. Zu Osnabrück aber war die Zusage schon vorher, den 14. Augusti frühe um 8. Uhr, den Kayserlichen Gesandten, und um 1. Uhr Nachmittags, den Schwedi- schen geschehen, wobey die Deputati wa- ren, Altenburg, Weymar, Braun- schweig-Lüneburg, Hessen-Cassel, Wetterauische Grafen, Straßburg

und Nürnberg. Folgenden Tags, den 15. ejusd. wurde solche Gegen-Erklärung auch dem Chur-Mainzischen Directorio zu Osnabrück, in Beseyn des Oesterrei- chischen, Würzburgischen und Baltha- Neuburgischen Gesandten, zugestellt, welche, und sonderlich der Würzburgische, sich sehr erfreueten, daß die Evangelischen ihnen zu Langerich gemachten Schluß nicht geändert hätten, ohngeachtet inzwischen die betrübte Zeitung von der Niederlage der Kayserlichen und Bayerschen Armeee ent- gelassen war. Wiewohl die Evangelische Gesandten zu Münster ungleich aufnah- men, daß die Exhibirung der gemachten Erklärung, nicht pari passu, wie sich in ex- peditione dergleichen Actuum publico- rum gebühre, zu Osnabrück geschehen, Ausweis des Schreibens sub N. III. Die übrigen Catholici aber waren nachgehends mit solcher derer Evan- gelicorum Erklärung so gar nicht zufrie- den, daß sie sich bedrohlich in Discourfen darauf vernehmen ließen, woferne Evan- gelici sich nicht besser zum Ziel legen wol- ten; so mußten sie das Werk nothwendig ertlegen und zerschlagen, auch alles drüber und drunter gehen lassen.

N. I.

Der Evangelischen Schluß zu Langerich, oder Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum.

N. I. Der Evange- lischen Endli- che Gegen-Er- klärung in puncto Gra- vaminum.

1) Mit Wiederholung voriger Praeliminarium, kan man Evangelischen theils, mit dem, was die Catholischen von der Amnestie abermahls vorschlagen, nicht einig seyn, noch dieselbe als eine Conditionem dem Tractatu Gravaminum inseriren lassen, sondern es würde sich deshalb, um geliebter Kürze willen, auf das über- gebene Reichs-Bedencken und der Evangelischen jüngste Erklärung bekauffen. Dem- nach auch bey denen letzt-übergebenen Evangelischen Vorschlägen eine Verzeichniß et- licher Stuffer und Praelaturen sub Lit. A. beygeleget, und in denen Vorschlägen darauf beruffen worden, darinnen sich aber einiger Irrthum befunden, so auch also- bald

1646.  
August.

bald denen Hochansehnlich-Kaiserlichen Herren Plenipotentiaris und dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet, solch Verzeichniß wieder zurück gefordert, und es ad Protocollum zu nehmen gebeten, auch diese Abforderung von ihnen für billig erachtet worden; Als wird jetzterwehnte Designation, welche ohne das *citra præjudicium cujusque* übergeben worden, hiemit nochmals expresse cassiret, aufgehoben und abgethan; Dabey aber hat es billig sein Bewenden, daß der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darum verfolgte Religions-Friede, wie derselbe Anno 1555. zwischen gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen gütlichen abgehandelt und verglichen, auch Anno 1566. und hernach öftters confirmiret worden, nochmals kräftig seyn und verbleiben; Benebens aber auch, was bey diesem insiehenden Convēt in ein oder andern Articul anderwärts, mit beyderseits Einwilligung, abgehandelt und verglichen wird, das soll für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebte, beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, gehalten, auch in- und ausserhalb Reichens beobachtet; In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit zwischen Chur-Fürsten des Reichs beyder Religionen, samt und sonders gehalten, und *via facti* als ohne diß hoch verboten, weder ein noch andern Theils, zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.

1646.  
August.

2. Der Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was intuitu Religionis in Politicis dasset geändert, soll ad Annum 1621. den 1. Januarii reduciret, und solchem nach die Restitutio plenariē & pure, mittelst Aufhebung darwider in dergleichen Sachen gesprochener Urtheiln und Decreten, Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darinnen es den 1. Januar. 1621. gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, darvon nicht ausgeschlossen, sondern die Gebühr beobachtet; sonderlich aber Herrn Pfalz-Graff Ludewig Philipps Fürstliche Gnaden, dieses beliebten Termini ungehindert, in vorige Possession tam in Ecclesiasticis quam in Politicis völlig restituiret werden.

3. Was dann die Immediat-Stifter anlanget, sie seynd Primat-Erzbis-tum, Bis-tum, Abtheyen, Probstheyn, Meisterthum, Balleyen, Comenthureyen, wie auch die ungemittelte Kaiserliche freye weltliche Stifter, und alle andere unmittelbare Geistliche Güther, Stiftungen und Einkünften, wie die Nahmen haben mögen, welche der Evangelischen oder Catholischen Religion verwandte, noch zu Anfang des 1621. Jahrs innen gehabt und besessen, dieselben alle und jede, keines davon ausgenommen, sollen den Religions-Verwandten so jetz-ge sagte Zeit in wirklicher Possession sich befunden, ohne einige Contradiction und Anspruch, auf 100. Jahr, von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wähernder solcher Zeit wider ein und andern Theil deshalb *via Juris* nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber obbemeldter 100. Jahr, oder auch in wäherndem Lauff derselben, soll von beyden Theilen eine Christliche, gütliche und freundliche Vergleichung, wie es mit solchen Immediat-Stiftungen und Geistlichen Güthern, sonderlich aber auf nachgesetzte Veränderungs-Fälle und sonsten zu halten, vorgenommen, und weder dem einen noch dem andern Theil, obchon die gedachten 100. Jahr verlauffen, einiger Ordinair oder Summarischer Proceß, neque in Petitorio neque in Possessorio, weil weniger *de facto* etwas anzufahen verstatet, noch die vor diesem angefangene Proceß prosequiret, oder die gefällten Urtheil exquiret werden, bis so wohl des Richters und Judicii als auch der Normæ tam Legis quam Processus, nach welcher dieser, wie auch andere Geistliche Güther und Jura betreffende unerglichene Puncta entschieden und erdtert werden sollen, beyderseits mit gutem Belieben sich vereinbahret, unterdessen sollen beyde Theil in ihren Rechten unverkürzt und ohne Interruption continuandæ Possessionis, jetz alsdamm und dann als jeso stehen, darinnen ein jedweder Anno 1621. den

1646. 1. Januar. gestanden. Aber die Actiones, wie gemeldet, bis zu künftiger Ver- 1646.  
August. gleichung in suspenso verbleiben. August.

Wenn nun hierzwischen ein Evangelischer oder Catholischer Erzbischoff oder Bischoff, Praelat &c. mit oder ohne sein Capitul samt und sonders, oder andere präbendirte, die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erzbischoff, Bischoff, Praelatur und andere Beneficia auch damit alle Früchte und Einkommen, alsbald ohne einig Verzug und Wider-Rede abtreten; jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und ihm nach Standes-Gebühr und des Stiffts oder Beneficii Vermögen, auf sein Lebtag ein Unterhalt verordnet, auch die bis zu seinem Abtritt percipirte Fructus und Intraden gelassen: Im Fall der Evangelischen oder Catholischen Religion zugehörige Stände seithero Anno 1621. den 1. Januar. inclusive solcher dantahls umgehabter Erzbischoff und Stiffter in: oder außerhalb Reichens entsetzt, oder ihnen sonst daran Eintrag, Hinderung oder Irrung zugefügt worden, die sollen tam in Politicis quam Ecclesiasticis alsobald in Krafft dieses wiederum in integrum restituiret, und alle darwider vorgenommene Neuierung aufgehoben und abgeschafft werden, damit die Erzbischoff und Stiffter, die Anno 1621. den 1. Januar. ein Catholisch Haupt gehabt, wieder ein Catholisch Haupt erlangen, und es also auch mit denen Primar-Erzbischoff und Stifftern gehalten werden, denen Anno 1621. den 1. Januar. ein Evangelisches Haupt vorgestanden; jedoch denen Juribus Capitulorum unabhängig und ohne einig Erstattung der aufgehobenen Nützingen, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu pretendiren haben möchte.

4) In denen Erzbischoff und Stifftern solles der Electionen und Postulationen gehalten werden, wie es jedes Orts zusehender das Herkommen und die alten Statuta erfordern; jedoch sofern sie denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauschem Vertrag, Religion-Frieden und jeglichem Vergleich gemäß sind, auch, so viel der Evangelischen Erzbischoff und Stiffter Statuta betrifft, nichts in sich halten, so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, sonderlich aber soll bey vorgehenden Electionen und Postulationen denen Capitulationibus einverleibet, und dadurch ein jeder Erzbischoff oder Postulirter zum Erzbischoff oder Bischoff verbunden werden, solche Erzbischoff oder Stifft, darzu er eligiret oder erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern es sollen jederzeit dem Dom-Capitul, und weme es nebenst demselben zusiehet, wie es jedes Orts Herkommen, in allen Fällen die freye Wahl oder Postulation gelassen, und jede vacante an der Administration und Übung der Jurium Episcopatum keine Hinderniß noch Eintrag geschehen.

5) Die Menses Papales sollen in denen Stiftungen, so in Anno 1621. den 1. Januar. mit Evangelischen Capitularen allein besetzt gewesen, gar nicht, wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelassen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. den 1. Januar. beständig herbracht, und blos vermöge dieses Vergleichs ein Catholischer in seiner Anzahl zu surrogiren statt haben, jedoch, wann a die vacationis innerhalb 3. Monaten die Provisiones a Curia Romana immediate denen Capituln gebühlich insinuiret worden.

Über die Annaten, Jure Pallii, Confirmationum und andere Præteniones des Päpstlichen Stuhls, hat sich die Eddliche Teutsche Nation jedesmahl, noch vor der Christlichen Reformation höchlichen beschwehret, und können die Evangelischen an die jetzt ersehite und andere Jura Papalia sich gar nicht binden lassen, noch auch einige Collation auf Praelaturen und andern Dignitäten hinführo admittiren.

In welchen Erzbischoff und Stifftern aber die Preces Primariae herbracht, verbleiben der Römisch-Kaiserlichen Majestät dieselben, wie vor diesem, auch hinführo, ohne allen Eintrag und Wieder-Rede; jedoch mit dieser Erläuterung, daß nach jedem Orts Herkommen qualifizierte Personen und an der Evangelischen statt, es seynd nur Anno 1621. den 1. Januar. die Capitula und Stiffter völlig, oder nur zum

1646. Theil der Evangelischen Religion zugethan gewest, keine andere als Evangelische 1646.  
 August. präsentiret werden. August.

6) Die erwählten oder postulierten Primas, Erz- oder Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn, sondern bey der Römisch-Käyserlichen Majestät sich innerhalb Jahres-Frist nach geschehener Election oder Postulation der Belehnung halber gebühlich angeben, und auf vorhergehende dessen Beschünigung durch producirte Decreta Electionis vel Postulationis, auch geleistete Reichs-Lehen-Pflicht, mit denen Regalibus und andern Befugnissen beliehen, und eine leidentliche Reichs-Lehen-Taxa von ihnen gefordert werden. So sollen auch die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe und Prälaten, und Sede vacante die Capitula und wenn nebenst denselben jedes Orts die Administration zustehet, zu Reichs-Depuration-Visitacion- und Revision-Tagen, wie auch anderen Gemeinen und sonderbaren Reichs-Conventen beschriben, und ad Sessionem & Votum, so weit es ein oder ander dergleichen Stand vor Aenderung der Religion herbracht, zugelassen werden. Durch wen und wie viel Personen aber solche Conventus zu beschicken, wird sich jedesmahls der Erz-Bischoff oder Prälat mit seinem Capitulo oder Convent vernehmen. Wegen der Titulatur, Sessionis & Voti, hat man sich weiters mit einander dahin gutwillig verglichen, daß die Evangelische Primas, Erz- und Bischöffe und Prälaten, jedoch ihrem Stand, Dignität und Rechten unnachtheilig, mit dem Titel Erwählter oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff, Abt, Probst zufrieden seyn wollen. Die Session und Votum aber soll denen Evangelischen in vorgehabter Stell- und Ordnung verbleiben, und die Differentien zwischen denen respective Primaten in Germanien und Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Salzburg, auch jeso beygeleget werden.

7) Auf welchen Catholischen oder Evangelischen Erz- und Stiftern Anno 1621. den 1. Januar. nebenst denen Catholischen auch Evangelische Canonici, Capitulares und Dom-Herren präbendiret gewesen, auf denen soll auch noch künftig, so wohl denen Evangelischen als Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, und die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularium und Canonicorum, so groß oder gering sie Anno 1621. den 1. Januar. gewesen, inskünftige, ohne Abgang erhalten: ihnen auch das Exerцитium Evangelicae vel Catholicae Religionis, wo es Anno 1621. den 1. Januar. öffentlich herbracht, noch ferne verstatet, und wider dieses alles, weder mit Electionen, Präsentationen, noch sonst in andere Wege einige Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Wer sowohl von Evangelischen als Catholischen mehr als ein Erz- oder Stift durch Wahl oder Postulation erlanget, soll solche ad tempus vitae behalten; hinführo aber ein jeder mit einem, zweyen, oder wegen etwa geringer Intraden zum höchsten mit 3. Stiftern sich begnügen lassen; es soll auch hinführo fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter oder graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, denen Fundationen und Herkommen gemäß, in denen hohen Stiftern erhalten und davon nicht ausgeschlossen werden.

9) Alle diejenigen Mediat-Stift, Cldster, Valleyen, Commenthureyen, Kirchen oder andere dergleichen Geistliche Güther, wie die Nahmen haben oder titulirt werden können oder mögen, so die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, samt und sonders Anno 1621. den 1. Januar. in Besit gehabt, verbleiben den Evangelischen hinführo ungehindert, immerwährend und allezeit, und ohne Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Passauschen Vertrag oder Religion-Friede zur Christlichen Reformation gezogen, und in ihre Possession kommen, auch dessen, was die Catholischen wegen esslicher Stift und Cldster bishero vorgewendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio obgedachter Evangelischer Stände, ganz ungehindert und hindan gesetzt der Quactio, ob gedachte Stift, Cldster und Kirchen und Geistlichen Güther, Suffraganatus, Diaconatus, oder  
andere

1646. August. andere Respect zu bemeldten Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen 1646. August. zuständig gewesen, sondern bloß darauf soll gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1621. den 1. Januarii in würcklicher Possession sich befunden, uneracht des theils Orten eingeführten Interims, und vor oder hernach ergangener Particular-Berträgen Litis-Pendentien, Rerum Decisarum und dergleichen: Und werden unter dieser Regul auch Pfandschafften verstanden, so viel deren die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen-Gedencken in Besiß gehabt, und Anno 1621. den 1. Januarii noch besessen. Was nun denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen von solchen Mediat-Stifften, Klöstern, Meistertum, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Schulen, Hospitalen, auch insgemein alle dergleichen Mediat-Geistliche Güter und Einkünften, wie auch Pfandschafften seither Anno 1621. den 1. Januar. unter was Prätext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möge, mit oder ohne Proceß entwehret worden, soll ihnen ohne Unterscheid, Bezug und Aufenthalt plenarië in vorigen Stand, wie auch die mit abgenommene Documenta, restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbiert, sondern für und für ohne Anspruch ruhig gelassen werden. So viel aber obangeregte Pfandschafften betrifft, sollen hierdurch die hiebevorig verpfändete Reichs-Städte, und andere unmittelbare Communen nicht gemeynet seyn, sondern ihnen ihre eigene Reluicion jederzeit frey stehen; Diejenigen Mediat-Stifft, Klöster, und Geistliche Güter aber, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1621. den 1. Januarii von Catholischen würcklich besessen worden, sollen denen Catholischen verbleiben, jedoch daß sie keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermöge der Foundation gehören, eingeräumet werden. Auf welchen Mediat-Stifften, Collegial-Kirchen, Klöstern, Hospitalen aber Anno 1621. den 1. Januar. Evangelische und Catholische zugleich gewesen, oder angenommen worden, solle es hinführo auch sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl, wie auch des Publici Exercitii halben, als sich solches Anno 1621. den 1. Januarii befunden, für und für verbleiben, und kein Theil dem andern hierin Eintrag und Hindernuß thun. Wo aber bey dergleichen Immediat-Stiftungen die Römisch-Kayserliche Majestät die Preces Primarias Anno 1621. den 1. Januarii herbracht, bleiben dieselbe dergestalt, daß bey den Evangelischen oder vermengten Stifftern, dieselbige auf solcher Religion Zugethane und Eingefessene ausgegeben werden. Die Menfes Papales aber sollen in den Mediat-Stifftern keine statt haben, und hingegen die Erz- und Bischöffe, oder wer es sonst herbracht, in den Mensibus Extraordinariis die verledigten Præbenden ferner zu verleyhen Zug und Macht haben: Nicht weniger, wo die Evangelischen bey solchen Mediat-Stifftern, Klöstern und Collegial-Kirchen, welche Anno 1621. den 1. Januar. entweder völig oder nur zum Theil in der Catholischen Händen gewesen, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction, auch Protection, Deffnung, Abzug, Frohn-Dienst, und andere Jura herbracht, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pröbste darinnen gehalten, solches bleibt ihnen auch inskünfftige reserviret; ingleichen, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orth, auch auf gebührende Masse geschehen, sich der vacirenden Præbenden, alsdann ex jure devoluto anzumassen und zu conferiren. Jedoch im übrigen denen Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geistlicher Mediat-Stiffter, Collegial-Kirchen und Klöster durchaus unabbrüchig.

10) Die Freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, solle an Orten und Enden, da sie respectu certorum honorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Chur-Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleiches, in allen Stücken für sich und ihre geschuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan: sondern, dasern einiger geschehen, sie darwieder restituiret werden.

11) Obwohl dasjenige, was hieroben unterschiedlich von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs versehen, auch die Freye und Reichs-Städte, als ohnwidereprechliche Mit-Stände angehet und berührt; Deswegen auch einiger fernern Special-



1646.  
August.

cial-Expression derselben im geringsten nicht vonnöthen wäre, damit jedoch allem fünffügen Zweifel und Disputat in Zeiten vorgebogen werde, ist für rathsam, dienlich und der Sachen gemäß besunden worden, obgelegter General-Disposition zu allem Überflus noch diese Special-Erläuterung mit anzuhengen, daß berührte des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, samt und sonders, des Religion-Friedens aller desselben Beneficien und Rechten, auch jetzigen Vergleichs, so wohl als andere höhere Stände des Reichs, beydes in ihren Ring-Mauern, Vorstädten und zugehörigen Territoriis, als auch anderstwo, da sie dessen berechtiget seyn, es seyen gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens beyder Religionen, oder die Augspurgische Confession allein darinnen in Schwang und Übung gewesen, würcklich und vollkommenlich gemessen, darwider auch, weder mit ungleichen Explicationen des Religion-Friedens, noch in einige andere Wege, der Religion und derselben freyen Exercitio zuwider, inimermehr beschweret: so wohl wider all dasjenige, so wegen der Religion und des Interims oder vor und nach dem Passawischen Vertrag und Religion-Frieden zur Christlichen Reformation gezogener Geistlicher Güter, oder sonst in intuitu & occasione Religionis in Politischen Sachen, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Mandaten, Urtheiln, Paritorien, Verträgen, Executionen, Ablösung der Reichs-Pfandschafften, Einführung allerhand Neuerungen, (als der Catholischen Orden, Processionen, Gebäuden ic.) und in andere Wege, zu ihrer Beschränkung vorgangen, nechst gänglicher Cassation desselben, in den Stand, darinnen sie sich vor und in Anno 1621. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis befinden haben, ungehindert aller und jeder Exceptionen, Protestationen und Contradictionen, plenarie restituiret, bey erlangtem oder auch jederzeit ohnverrückter behaltener Besiz, ohnmolekirt gelassen, und in die Maas und Weiß, wie hieoben der Mediat-Stifter halben Art. 9. abgeredet und verglichen, für und für gehandhabet werden sollen.

Diesem zu Folge sollen auch in denen Frey- und Reichs-Städten, in welchen beyder der Evangelischen und Catholischen Religion Exercitium unter der Bürgerschaft vor und in Anno 1621. üblich gewesen, als Augspurg, Hagenau, Ravenspurg, Kauffbayer, Biberach, Dünckelspiel und dergleichen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischt geschehen, oder jedweder Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet gewesen, alle und jede von gemeldter Zeithero denen Evangelischen Bürgern mit oder ohne Recht, wie es Nahmen haben mag, zum Theil oder ganz abgenommene Kirchen, Hospitalen, Pfründen, Almosen, Siechenhäuser, Schulen, Stiftungen, Documenta, Salaria der Schul- und Kirchen-Diener und andere Gefälle, auch was deme allen anhängig, ungehindert aller Einreden, plenarie wieder eingeräumet, und die in solcher Zeit ihnen precario zu bauen erlaubte Kirchen, ihnen unangetroffen und Jure proprio zu behalten überlassen, auch alle andere in Ecclesiasticis & Politicis, mit Verstoßung der Evangelischen Bürger von Obrigkeit, Gerichts-Syndicats und allen andern Stellen und Aemtern, wie auch in andere Wege in intuitu Religionis inzwischen vorgangene Attentaten, Neuer- und Aenderung, gänglich abgestellt, die den Evangelischen neu aufgedrungene Orden, Feste, Feiertage und Calendar abgeschaffet, und alles in den Stand, darin es sich in mehrbemeldtem 1621. Jahr den 1. Jan. befunden, wiederum völlig gesezet, auch darbey beständig gelassen: Hingegen aber auch denen Catholischen Bürgern, Priestern und Ordens-Leuten in bemeldten Städten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus Publicis und Administratione Sacramentorum, in den Stand und auf die Weiß, wie sie es in Anno 1621. den 1. Jan. in würcklicher Possess und Übung gehabt, kein Eintrag noch Hindernis gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten gelegene, und den Catholischen in mehrbemeldtem 1621. Jahr würcklich besessene Immediat- und Mediat-Stifter, Elster, Commenthureyen, Hospitalien ic. verändert werden ic.

Insonderheit aber betreffend die Stadt Augspurg, weilen darinnen denen Evangelischen als deme weit größern Theil der Bürgerschaft, das Exercitium Religionis in 9. Kirchen, das Gymnasium, Collegium und Schulen, und dazu gehörige

Ein

1646.  
August.

Einkünften, Item das Kirchen-Ministerium und Schul-Diener, neben dero Besoldungen ex publico arario, desgleichen Spital, Weisen-Volger-Siechen und andere Häuser, Item Almosen auch andere Fundationes und Beneficia, ingleichen alle Narhs-Stellen Dignitäten, und andere Aemter und Dienst, ohne einig ihrer, der Evangelischen Bürgerschaft, Verschulden in Anno 1629. entzogen worden: Als solten dieselben je billig gleich andern in den Stand, darinnen sie 1621. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, plenarie restituiret werden, und einer Universal-Amnistia, wie nicht weniger aller Gutthaten des heilsamen Religion-Friedens, sonderlich des 8. Nachdem aber 11. ohne einige Exception gemessen theilhaftig und fähig seyn, auch inskünftig unter keinerley prätext, nach auf einigerley Weis Juris vel Pacti nicht turbiret oder geträncket, weniger der possession vel quasi entsetzet werden, ungehindert aller ergangenen Befehl, Decreten, Commissionen, gemachten Statuten, aufgerichteten Pacten, Accord oder Verträgen, ausgefallenen Urtheilen, auch aller Vereinbahrung oder anderer Ordnungen, und insgemein alles was immer erdacht werden kan.

1646.  
August.

Und weilien die in den Städten Dünckelspiel, Kaufbavern und Viberach sich befindende Evangelische Bürgerschaften, nicht allein, wie obgedacht, von Anno 1621. hero, bis auf dem heutigen Tag, sondern auch zuvor hart bedrängt und beschweret werden; Als seynd sie ebenmäßig in den Stand, darinnen sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden, und davon nach und nach wider den 8. Nachdem aber in vielen 11. verlossen worden; in Ecclesiasticis & Politicis wieder zu setzen, wie nicht weniger auch die Stadt Eger und Donauwerth in den alten freyen Stand in Geist- und Weltlichen Dingen zu restituiren, sodann auch der Stadt Aach Bürgerschaft und Einwohnern das Exercitium Publicum Evangelischer Religion und der Zugang zu Obrigkeitlichen Ehren und andern Aemtern, wie sie solches von Anno 1578. bis 1598. gehabt, wiederum zu eröffnen, denen aus besagten und andern Städten vertriebenen oder sonst verzogenen, wie auch derselben Erben ein freyer Zutritt zu verstaten, und sie bey all solchem für und für ohn beeinträchtigt zu lassen.

12) Die Evangelische Mediat-Graffen, Freyherrn, Ritterschafft, Städte, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gessen, und das Publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacunque Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschus, oder langen Gebrauch erworben und herbracht, sollen auch hinführo dabey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii quovis modo entwehrt in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergangenen Urtheilen, Transactionen, Accord und Reversalien, allerdings hinwegsetzt werden. Derohalben dann respectivè die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Ösnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eyhsfeldt und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Stadt Erfurth, Duderstadt und Hörter, ingleichen Hilpoltstein, Heydeck, und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter diese Regul gehören, und alle dem zuwieder und Abbruch gemachte Berordnungen, Pacta, Accord und dergleichen gänglichen aufgehoben seyn sollen.

13) Gleichwie der Römischen Käyserlichen Majestät zu unsterblichem höchsten Glori gereicht, die Evangelischen auch mit unterhängstem Danck aufnehmen, daß die Fürsten und Stände in Schlessen, wie auch die Stadt Breslau, bey dem Publico Exercitio Religionis gelassen werden sollen; Also leben die Evangelischen der allerunterhängigsten gewissen Zuversicht, daß die Römische Käyserliche Majestät von allen Fürsten und Ständen und Unterthanen insgemein, die Anno 1621. den 1. Jan. das Publicum Exercitium gehabt, und sonst auf Maß und Weis, wie es krafft habender Käyserlichen Commission von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 11. Martii 1621. jetztgedachten Fürsten und Ständen durch einen sonderbaren Accord versprochen, und von Käyserlicher Majestät glorwürdigster Gedächtniß den 17. April. st. nov. ejusd. anni, quoad omnia confirmiret worden, solches

alles

1646. August. alles verstehen, und dasjenige was seither Anno 1621. den 1. Jan. darwider geschehen, abzuschaffen und in vorigen Stand zu setzen allergnädigst befohlen werde, inmassen die Evangelischen gehorsamst und noch ferner dieses allerunterthänigst bitten, die Römische Käyserliche Majestät allergnädigst geruhen, zugleich in dem ganzen Königreich Böhmen und incorporirten, nicht weniger auch denen Unter-Ober- und Inner-Oesterreichischen Erblanden das Exercitium Augustanae Confessionis, wie sie es ein und andern Orts, theils durch Majestät-Brief, Pacta und Privilegia theuer erworben, herbracht, und hiebevot in Uebung gehabt, theils auch ohne das in krafft Religion-Friedens fähig, darbey sich auch Ihrer Majestät höchstbliches Ershauß Oesterreich, deroselben Land und Unterthanen, wohl und in höchster Flor und Aufnehmen befunden, allergnädigst wieder einführen, zu solchem Ende den Ständen und Unterthanen selbiger Lande die Majestät-Brief und andere Privilegia aufs neue allergnädigst confirmiren, die der Religion halber ausgewichene wieder einkommen, ihre vortige umgehabe, theils mit der Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, theils auf ihren eigenen Kosten erbaute Kirchen und andere zu ihrem Gottes-Dienst hiebevot gebrauchte Orte wieder einräumen, oder wo dieselbe durch Brand und in andere Weg abgangen, aufs neue aufbauen zu lassen, auch insgemein denen Unterthanen libertatem Conscientiae, und daß sie bey der Evangelischen Religion unverdrungen bleiben mögen, zu verstaten, und sich hierinn als ein löblichster gerechtester Käyser, der beyderley im Reich zulässiger Religionen und Religions-Verwandten Stände Unterthanen und Angehörige zu schützen und Hand zu haben gnädigst gleich geneigt, dem ganzen Reich und sonderlich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen allergnädigst und höchsttrühmlich zu bezeigen, und sie darmit zu ohne des schuldigstem allerunterthänigsten Respect, gehorsamsten Dank, auch beyderley Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände selbst samt dero Unterthanen zu vorigen Deutschen Vertrauen zu obligiren aufzumunten, zusammen zu verbinden, und damit das rechte Fundament dem Deutschen Reich, zu Wiederholung voriger Kräfte, hohen Flors und Glori, an ihrem höchsten Käyserlichen Ort ehestes zu legen.

14) Pfalz-Sulzbach und dahin gehörige Landsassen und Unterthanen sollen in den Stand gebracht und dabey geschützet werden, darin sie den 1. Januarii 1621. gestanden. Ingleichen der Fürstlichen Pfalz-Gräfflichen Frau Wittiben zu Hilpoltstein bey Ihrem Witthum; Sie kein Eintrag in Übung ihres Religions-Exercitii, noch Bestellung ihrer Bedienten wiederfahren, auch alle dasjenige, was von Pfalz-Neuburg darwieder vorgenommen und angeordnet worden, gänzlich aufgehoben und annullirt seyn.

15) Diejenigen Evangelischen Unterthanen, so unter Catholischer Geist, oder Weltlicher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exercitio Religionis gefessen, und zu der Augspurgischen Confession sich bereits bekennen, oder künftig noch bekennen und wenden möchten, ingleichen der Evangelischen jetzige und künftige Catholische Unterthanen, sollen neben ihren Kindern und Gesunde um der Religion willen das Ihrige zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen, so lang sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen, sondern bey der Libertät ihres Gewissens und Berrichtung ihres Gottes-Diensts in den Häusern mit singen, lesen und beten ungeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exercitio in der Nachbarschaft beyzuwohnen, ihre Kinder in die Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos preceptores Evangelicos zu halten, wie auch in casu necessitatis, sonderlich bey denen ungefinden Zeiten und zustehenden Schwachheiten, zu Kindtauffen und Berrichtung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl, Evangelische Prediger (so sich gleichwohl in terminis solcher Actuum, und auffer deren unsehrweßlich, auch wenn in Reichs-Städten und deren Territorii deswegen ein gewisses Herkommen und paciscirt, denselben gemäß zu halten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von dem Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ungehindert und unsehrweßt verbleiben.

Dritter Theil.

Uu

Wann

1646.  
August.

Wann nun hierüber keinen Catholischen oder Evangelischen Unterthanen ein oder ander Theil das publicum Exerctium Religionis verstaten will, stehet ein solches in alle Wege frey und bebor: Inßgemein aber sollen die Unterthanen der Religion halben, sie seyn Evangelisch oder Catholisch, keineswegs verächtlich gehalten, ihnen auch die Gemeinschaften, Zünfften, Erbschafften, Legata, Spitalen, Stichen-Häuser, Pfrunden, Almosen und andere Jura und Sachen, weniger die Christliche Sepultur, noch die freye ungeschäzte Abfolgung der ihrigen verstorbenen Leichnam, durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administriret und gehalten, nicht aber allerhand Mittel und Beschwerungen erdacht und erfunden werden, der Catholischen oder Evangelischen Unterthanen zugethan per indirectum auszudringen und also zu fassen, daß sie endlichen aussterben müssen. Wenn es aber eines Catholischen oder auch Evangelischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das Seinige zu verkauffen, und sich anderst wohin zu verwenden, soll denselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keines weges schwehr gemacht, sondern ihnen bis dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten sich, seiner Nothdurfft nach, dahin zu verfügen, frey und bebor stehen: solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Praecepto der Liebeigenschaft oder sonst einigerley Weis nicht verwehret, noch mit Vorenthaltung der Geburts- Lehr- und Frey-Briefe, beschwehrlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer oder höherer Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehrt werden.

1646.  
August.

16) Des blossen Lehens und Pfaffenlehens Gerechtigkeit, es rühren solche Lehens und Pfaffenlehens her vom Königreich Böhmen, oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ist das Jus Reformandi nicht anhängig, sondern es soll mit denjenigen Lehens- und Pfaffenlehensschafften, sammt darzu gehörigen Vasallen, Unterthanen und Geistlichen Gütern, in Religions-Sachen und andern daher stießenden Rechten gelassen werden, und sönderhin, ungeachtet was der Dominus Feudi sonst für Jura pretendiren oder auch hergebracht und eingeführt haben möchte, beständig verbleiben, wie es durch Pacta und Lehens-Investituren versehen, sonderlich aber Anno 1621. den 1. Januar. in Übung und Herkommen gewest; so auch seither Anno 1621. vom 1. Januar. in oder ausser Reichens deshalb einige Aenderung vorgegangen, soll selbige abgethan und alles in vorigen Stand gebracht werden. Wo Evangelische und Catholische in Gemeinschaft des Juris Superioritatis sitzen, soll es des Publici Exerctii Religionis halben, wie auch in andern Religions-Sachen in dem Stand gelassen werden, wie sich Anno 1621. den 1. Januar. befunden. Ferner kan die Criminal-Jurisdiction, Zent-Gericht, Jus Gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen das Jus Reformandi nicht geben, daher auch die hierunter geschene eigenhätige Reformationes und vorgegangene Pacta abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinfüro gänglich zu enthalten.

17) Wegen der Rent, Güld, Zehend und Zins bleibet es billig bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Güld, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stiftungen, sie seynd Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus denen Catholischen Ländern zugehörig seynd, ihnen dieselbe hinfüro unweigerlich gefolget, auch das auf Catholisch in- oder ausser Land gelegene Klöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocacia, Oeffnung, Abzug, Frohn-Dienst und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden; Die Zehend, Güld und Zins auch Zehend aber, welche aus andern Territoriis solchen zuständig, die anjeto ganz destruiert und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1621. den 1. Januar. in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen. Sollte aber seither Anno 1621. vom 1. Januar. an ein Kloster desolat worden seyn, oder künftigt in Abgang kommen, sollen die Ineraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nachmahls in das Territorium folgen, darin das abgegangene Kloster gelegen. Wann auch ein Stifte und Kloster Anno 1621. den 1. Januar. durch rechtmäßige Verträge besugt gewest, oder sonst in posses-

1646.  
August.1646.  
August.

possessione vel quasi sich befunden, in andern Territoriis Noval-oder Rott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben: Welche Stifte, Geistliche Güter und Klöster aber Anno 1621. den 1. Januar. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es hinfüro auch nicht begehren noch erweitern, zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jetzt und inskünftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten und jedes Orts Herkommen billig.

18) Die Geistliche Jurisdiction soll wider die Evangelische Chur-Fürsten und Stände und deroelben Unterthanen ganz nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben seyn: was aber anlangt der Catholischen Evangelische Unterthanen, sollen sie zwar in Sachen vor das Geistlich Gericht gehörend, so fern sie die Religion und Glaubens-Articul nicht concerniren, vor dem Chor-Gericht, wann sie beklagt werden, zu stehen schuldig seyn, ihnen aber nicht zugemuthet werden, das wider die Evangelische Religion säufft, und also sollens auch die Evangelischen mit ihren Catholischen Unterthanen halten. Belangend diejenigen Frey- und Reichs-Städte, da beyderley Religions-Exercitia in Übung seynd, sollen die Herren Bischöffe gegen die Evangelische Bürger gar nicht procediren oder zu judiciren haben. Die Catholische Bürger aber seynd vor ihrem Foro competenti zu suchen; dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition, wer Evangelisch sey oder nicht, bey Niemand anders als Evangelischen stehe, und also auch in der Catholischen Erkänntniß beruhe, wer ihrer Religion zugehan sey oder nicht.

19) Es soll auch beyden Theilen bey ernster hoher Strafe verboten werden, damit auf Universitäten, in Schulen oder auch auf der Cansel, der Passauische Vertrag, Religions-Friede und jetzige Vergleich, weder docendo, scribendo noch disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones aufgenommen, sondern so sich hierinnen oder sonst einiger Zweifel finde, sowohl wann in Judiciis in Sachen aus dem Religion-Frieden und diesem Vergleich herfließend, paria Vota fallen solten, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religion per amicabilem compositionem gehandelt und erörtert werden.

20) Auf denen Reichs-Deputations-Tagen soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzt, und auf denen bey Reichs-Tagen fürfallenden Deputationibus, sie ergehen von einen, zweyen, oder allen dreyen Reichs-Collegiis, solche Parität in Acht genommen, desgleichen wann Commissionen ins Reich zu erkennen seyn, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl, verordnet werden.

21) In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich considerirer werden, sondern darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputation-Crayß- und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

22) Es erfordert auch die äusserste und notorische Nothwendigkeit, daß zu denen beyden höchsten Judiciis, nemlich Kayserlichem Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht noch eines, worzu man, biß Magdeburg wieder angebauet wird, Halberstadt oder Goslar vorschläget, angestellt und aufgerichtet, hingegen das Rothweilische, Schwäbische und Hagenauische Gericht, cassirer und abgethan werden. Diesem dritten Gericht wären unterworfen die zween Sächsische und Westphälische Crayße, und also die Acta selbige Crayße concernirend von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und Camera dahin auszuliefern, und zwar sollen diese drey Kayserliche, und des Reichs höchste Gerichte, in gleicher Dignität, Potestät und Jurisdiction bestehen, dabon sich Niemand, was Würden, Præeminenz und Hoheit derselbe sen, sub prætextu habender Privilegien und Exemptionen zu entziehen.

Dritter Theil.

Uu 2

ziehen.

1646.  
August.

ziehen hat, auch soll zwischen ihnen kein Concurrenz, Avocation, Inhibition, 1646.  
Commission und dergleichen, was zu Abbruch und Hemmung der ordinairen Ju- August.  
risdiction gereichen könnte, statt haben, sondern in allen dreyen den Rechten sein  
stärcker Lauff gelassen, und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und derselben Ver-  
besserung gleichförmig procediret, auch einerley Modus Visitandi & Revidendi ge-  
halten werden: Es sollen auch alle zu Frankfurth gedachter Reichs-Hoff-Raths-  
Ordnung Verbesserungen, wann sie zuvor von gesammten Chur-Fürsten und Stän-  
den placitiret, und was disfalls noch ferner bedacht und verglichen werden möchte,  
zur Wirklichkeit gebracht, sonderlich aber diese 3. Gerichte mit Evangelisch- und Ca-  
tholisch-geborenen und im Reich gesessenen Deutschen, in gleicher Anzahl besetzt wer-  
den, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hoff-Räthen, Cans-  
ley-Berwandten und andern Ministris Justitia, und zwar mit diesem Bescheid zu  
verstehen, daß an der abgehenden Stelle Subjecta von gleicher Religion wiederum  
zu repräsentiren. Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones,  
aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römisch-Kaiserlichen  
Majestät ausgehen, auch sonst den Verselben in Präsentirung der Präsidenten, welche  
zugleich Cammer-Richters Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, an  
hero gebrachte höchste Justiz, Regal, Potestät und Præminenz, sonderlich in  
den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an der compe-  
tirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts benommen, noch  
auch der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum & de  
Non Appellando hiemit im wenigsten nicht aufgehoben seyn. Die Dubia, so bey  
solchen Gerichten vorfallen, sollen allem ad Comitia Imperialia zu resolviren, re-  
mittiret, das übrige, so zu diesem Punct ratione Processus und sonst gehört,  
soll biß nach gemachten Friedens-Schluss versparet, gleichwohl aber, bevor die Ge-  
sandten von einander ziehen, expediret werden.

## N. II.

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Mona-  
sterii d. 17. Aug. 1646. habita.

N. II.  
Protocollum  
im Evangeli-  
schen Fürsten-  
Rath zu  
Münster.

*Directorium:* P. p. Es möchte zwar den meisten Evangelischen anwesenden  
Herren Gesandten alhie guter massen beywohnen, warum man Evangelischen theils  
anheute wieder zusammen kommen, wolte aber zu mehrer Nachricht kürzlich andeu-  
ten, daß vergangenen Samstag den 15. Augusti ein Schreiben samt angegeschlossenem  
Osnabrückischen Project von den Herren Osnabrückischen Evangelischen an das hiez-  
sige Evangelische Collegium abgangen, darin fürnemlich enthalten, daß der Evan-  
gelischen Auffas an ihrer Seiten zwar nunmehr rectificiret: Wolten demnach hiez-  
sige Evangelische freundlich ersuchet haben, sie wolten sich bey den Herren Käyserli-  
chen und Catholischen wegen der Verzügung bey Ueberlieferung des Projectes bester  
massen entschuldigen, und nach Ueberlegung aus den Teutschen in das Lateinische den  
Herren Französischen Plenipotentiarium ein Lateinisch Exemplar einhändigen lassen.

„Wie solches oberwehntes Schreiben, so öffentlich verlesen worden, mit meh-  
rem mit sich führete.

Dieses nun besser zu erwegen, und gestalten Dingen nach darauf zu verfahren,  
müsten diese 9. Quæstiones zur Umfrage vorgestellt werden, als 1) Ob das Os-  
nabrückische Project mit dem beyhero unlängst zu Längerich gehaltener Deputation  
ausgefallenem Concluso gänglich übereinstimmete, oder aber was disfalls zu erin-  
nern seyn würde. 2) Weil man hiesigen Evangelischen theils Nachricht erlanget, daß  
die Herren Osnabrückische Evangelische Abgesandten ihr Project dem Herrn Käyser-  
lichen Plenipotentiarium Herrn Grafen von Lamberg schon überreicht, und die hiez-  
sige Herren Käyserlichen Plenipotentiarium davon ohn Zweifel Wissenschaft erhalten  
haben möchten, ob man denn nichts destoweniger mit der Ueberlieferung des Evan-  
gelischen

1646. lischen Aufsatzes fortfahren solle? 3) Zu welcher Zeit? und 4) Mit was für einem 1646.  
 August. Vortrag solcher Aufsatz überliefert werden solle? 5) Welche hierzu zu deputiren seyn  
 würden? 6) Wer aus Mittel der Herrn Evangelischen Gesandten die Verlesung  
 selbigen Deutschen Aufsatzes ins Lateinisch über sich nehmen solle? 7) Wer zu den  
 Herren Französischen Plenipotentiarien abzuordnen? 8) Wie man auch ferners  
 mit den Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen zu communiciren,  
 und wer dazu zu deputiren sey? 9) Ob, wenn und wie man auf das obberührte  
 Dñabrückische Schreiben wieder antworten solle?

Brandenburg-Culmbach: Ad 1) So viel er aus der Collation des über-  
 kommenen Dñabrückischen Projectts und des über dero zu Längerich gehaltenen Con-  
 ferenz eingerichten Protocoll abnehmen können, hätte er quoad substantialia nichts  
 verändert oder vermehrt darin befunden. Doch wolte er den Herrn Pommerischen  
 Abgesandten freundlich ersucht, daß er als einer von denselben Herren Deputatis gründ-  
 liche und kurze Relation wegen der zu Längerich gehaltenen Conferenz erstatten wol-  
 te, und sich dahin seine Erinnerungen vorbehalten haben. Ad 2) Wolte Affirma-  
 tivè schließen. Ad 3) Je eher je lieber, damit man nicht hiesigen theils das Anse-  
 hen gewinne, als wolte man mehr tergiversiren, als die Dñabrückischen. Doch  
 müste man züfoderst den Evangelischen Aufsatz wol durchlesen und corrigiren, damit  
 man diesseits aus Hinterbleibung eines und andern unrechtgeschriebenen Wortes nicht  
 dafür gehalten werde, als hätte man solch Projectt nicht einmahl recht angesehen.  
 Ad 4) Man könnte zur Entschuldigung vorwenden, daß man bisshero Evangelischen  
 Theils nicht gern Ursache zur Verzögerung gegeben, dieweil aber diß Werck von grof-  
 ser Wichtigkeit, und man iso wie sonst jedesmahl dahin getrachtet, wie die Diffe-  
 rentien zwischen den Herren Evangelischen und Catholischen also möchten beygelegt  
 werden, daß dahero ein beständiger Fried und ewig wählende Beruhigung uners lie-  
 ben Vaterlandes wiedergebracht und erhalten werden möchte, auch biß hieher mit sol-  
 chen Gedanken Evangelischen Theils samt und sonders nicht geruhet, als wolte  
 man verhoffen, die Herren Kayszerliche und Catholische Plenipotentiarii würden sie,  
 die Evangelischen, hierin nicht verdencken, und keine muthwillige Verzögerung beymes-  
 sen. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerischen, Württembergischen und einen von den  
 Herren Städtischen hierzu erwehlet haben. Ad 6) Wäre er indifferent, wolte aber  
 der Fränkischen Grafen Herrn Abgesandten, als dazu daß geschickter wie er, weil  
 er so lange Jahr nunmehr mit solchem Werck nicht mehr umgangen, vorgeschlagen  
 haben. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerischen, Herrn Hessen-Casselschen, Herrn  
 Fränkischer Grafen und Herrn Colmarscher Abgesandte dazu benennen. Ad 8)  
 Hielte die Communication mit den Herren Chur-Sächsischen und Brandenburgischen  
 Abgesandten für nöthig, und wolte hierzu und zwar ad Electorales Saxonicos den  
 Herrn Pommerischen und Württembergischen; ad Electorales autem Brandenbur-  
 genses den Herrn Württembergischen und Baden-Durlachschen Abgesandten deputi-  
 ret haben. Ad 9) Die Beantwortung des Dñabrückischen Schreiben wolte er auf  
 den künftigen und deswegen nach vorgegebener rectification und Insinuation des  
 Evangelischen Aufsatzes getroffenen Vergleich und Vereinigung der hiesigen Evange-  
 lischen Abgesandten gestellt haben. Idem quoque pro Brandenburg-Anspach.

Württemberg: Ad 1) Er hätte keine discrepantz vermercket, als daß we-  
 gen des Herrn Pfalz-Grafen von den Herren Dñabrückischen eine heilsame Clausul  
 noch mit hineingerücket wäre, übrigens wolte er disfalls zu der nachstimmenden Gut-  
 däncken, Erinnerungen und vom Culmbachischen begehrtten Relation dero zu Länge-  
 rich gehaltenen Conferenz mit den Herren Dñabrückischen, gestellt haben. Ad  
 2) Es wäre zwar gut gewesen, wenn den Herren Kayszerlichen und Catholischen so  
 wol hier als zu Dñabrück der Evangelische Aufsatz hätte pari passu überreicht wer-  
 den mögen, ob aber nun gleich die Herren Dñabrückische Evangelische dawieder ge-  
 handelt, müste man disseits mit der Überlieferung nicht länger seynern, sondern ad  
 3) so bald möglichen, überreichen lassen. Ad 4) Es sey die vermeynte Verzögerung  
 nicht gern verursacht, sondern, wie der Herr Culmbachische mit mehrern angeführet,  
 aus

1646. August. ans der eiferigen Betracht und Erwegung über die Beruhigung des Römischen Reichs 1646. August. zc. wieder Verhoffen erwachsen, des Vertrauens, man würde die Herren Evangelische um so viel desto minder verdrecken können. Ad 5) Wolte den Herrn Pommerischen, Wetterauischen Grafen und einen von den Herren Städtischen vorschlagen. Ad 6) Excusirete sich wegen der Translation aus dem Teutschen ins Lateinische, denn er zu viel zu thun hätte, auch solche Exercitia lange Jahre hero nicht viel getrieben, dahero freundlich bittend, der Herr Fränckischer Grafen Abgesandter wolte sich hierzu accommodiren und gebrauchen lassen. Ad 7) Wolte den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen, und Herrn Colmarschen Abgesandte vorschlagen. Ad 8) Er stellet endlich dahin, wolte sich aber mit dem Herrn Culmbachischen conformiren. Ad 9) Wie der Herr Culmbachische.

**Baden-Durlach:** Beklagte sich, daß er den Aufsat nicht ganz sondern nur eglische Articul davon gehabt, derowegen er Ad 1) nichts zu sagen wüßte, als daß er der Zuversicht wäre, die Herren Osnabrückischen würden es bey dem zu Längerich examinirten Project und Concluso bleiben lassen haben. Ad 2) conformirte er sich mit dem Herrn Würtembergischen. Bitte aber von dem Herrn Pommerischen um mehrer Nachricht willen, kurze und gründliche Relation über der Längerischen Conferenz. Ad 3) Man müßte seines Erachtens 3. Exemplaria des Evangelischen Aufsatzes verfertigen, und so es möglich morgendes Tages überantworten. Ad 4) Wie vorkommende. Ad 5) Wie Herr Culmbachische. Ad 6) Wolte gleichfalls den Herrn Fränckischer Grafen hierzu erwehlet haben. Ad 7) Wolte auf den Herrn Pommerischen, Hessen-Casselschen, Herrn Fränckischer Grafen und Colmarschen gestimmt haben. Ad 8) Wie Culmbach. Ad 9) Er stellet dahin, ob man vorher, oder erstlich nach Verrichtung dero in jetziger Proposition berührter Sachen, auf das Osnabrückische Schreiben wieder antworten wolte.

**Pommern:** Es theile sich die erste Quæstion in zwey Membra, als erstlich, ob das Osnabrückische Project mit dem Längerischen Concluso übereinstimme. Zum andern, wie es sonst mit der Conferenz zu Längerich abgelauffen, und was dabey zu erinnern seyn würde. Das erste betreffende, wolte er jeto umständliche Relation thun, (welches auch geschach) was aber von ihm übergangen, deswegen wolte er sich auf das gehaltene Protocol bezogen haben. Nun möchte er wohl wünschen, daß die Osnabrückischen mit ihren Project zu überreichen nicht so geschwinde fortgefahren hätten, denn hiesigen Evangelischen die Schuld der Verzögerung allein beygemessen werden wolte. Es käme ihm dasselbe nachdencklich vor, und weil man utrinque zugleich consultiret, gehandelt, projectiret, sich verglichen, und alles dahin abgeredet, daß es an beyden Orten (zu Osnabrück und hier) zugleich übergeben werden solte, dessen alles aber ungeachtet sie, die Osnabrückischen Evangelischen, dem Herren Grafen von Ramberg als Kayserlichem Plenipotentiario zu Osnabrück das Evangelische Project, zu nicht geringer Verdacht der hiesigen Evangelischen, schon extradiret, als wäre es nun juxta membrum 1) zu spät, eines und das andere zu erinnern. Ad 2) quæst. respondebat affirmative. Ad 3) Es leide die Ueberlieferung keinen fernern Verzug, doch müßte das Project erst revidirt und corrigirt werden, damit man nicht als oscitantes angesehen werden möge. Wolte hiernebenst erinnert haben, daß die Herren Münsterischen die Osnabrügenses dahin disponiret, daß sie den 24. Articul ihres Projects anzulassen, auf diese Maas verwilliget, daß die Herren Münsterische Evangelischen die Contenta dessen beyden Kayserlichen und Catholischen zu Münster mündlich referiren und anbringen solten. Ad 4) Wie vorkommende. Ad 5) Bate ihn zu verschonen, und einen andern an seine Stelle zu nehmen, dann den Herren Gesandten überflüssig bekandt, daß er ausserhalb des Evangelischen Collegii eben sowol ein Chur-Fürstlich-Brandenburgischer Abgesandter, auch dahero seines gnädigsten Herrn Chur-Fürstliche Reputation von ihm zu beobachten sey, als von andern seinen Herren Colleggen, wolte sich sonst in thumlichen Sachen ganz gern gebrauchen lassen. Ad 6) Excusirte sich wegen der angedenteten Uebersetzung, und deputiret dazu der Fränckischen Herren Grafen Herrn Abgesandten, als  
der



1646. der zu dergleichen Geschäften mehr und öfter adhibiret worden, überdas auch bes- 1646.  
 46. sere Zeit, als er, dazu würde anwenden können. Ad 7) Deputirte dieselben, so August.  
 gult. von Vorstehenden seynd benennet, wolte sich für seine Perion, aber auf allen Fall und  
 Begehren, dazu gern mit gebrauchen lassen. Ad 8) Es wäre ja bekandt, daß die  
 Herren Chur-Fürstliche in pari dignitate, und also einer zu dem andern allzeit zu  
 kommen, und Conferenz zu halten selbigen verkleinerlich seyn würde. Weil dan-  
 nenhero vormahls das Mittel erdacht, daß Sie oder deren Abgesandten allzeit in lo-  
 co tertio zusammen kämen, und solches die Chur-Sächsischen für nicht rathsam und  
 anjese practicirlich halten, masser solches eine speciem actus publici abgeben wür-  
 de, als wolte er gebeten haben, man wolle ihn auch damit verschonen, und einen an-  
 dern an seine statt deputiren. Ad 9) Wie Vorstehende.

Hessen-Cassel: Ließ sich entschuldigen.

Wetterauische Grafen: Ad 1) Conformirte sich mit vorgehenden. Ad  
 2) Respondirte er affirmativè. Ad 3) Man hätte grosse Ursachen zu maturiren,  
 und die Ubergabung des Evangelischen Projectis ehest zu besodern. Ad 4) Wolte  
 hiebey indifferent seyn, und es der Discretion der Herren Deputatorum anheim  
 gestellet haben. Ad 5) Wie Würtembergischer. Ad 6) Wie vorstimmende. Ad 7)  
 Wolte seines Theils den Herrn Pommerschen, Hessen-Casselschen, Fränckischer Gra-  
 fen, und Herrn Colmarschen Abgesandten hierzu deputiren. Ad 8) Es sey solches  
 nöthig, und ist mit vorstimmenden der Deputirten halber einig. Ad 9) Wie vor-  
 stehende.

Fränckische Grafen: Ad 1) Er liesse es seines Theils dahin gestellet seyn.  
 Ad 2) Wie vorstehende, ut & ad 3. 4. & 5. Quæst. wie vorstimmende. Ad 6) Kön-  
 te nicht unterlassen gleichfals wie vorstehende, und zwar theils wegen gleichwichtigen und  
 erheblichen Ursachen, davon er jeso öffentliche apertur zu thun Bedencken trüge, sich  
 zu entschuldigen, und Herrn D. Weichling, Fürstlich-Lüneburg-Cellischen deputirten  
 Legations-Secretarium, als der solcher Verston emßiger obliegen könnte, hierzu vor-  
 zuschlagen und solches über sich zu nehmen zu ersuchen.

Darauf Herr D. Weichling per interlocutionem geantwortet, wiewohl es  
 nicht ohne wäre, daß er vielleicht mehr Zeit übrig hätte, als andere, auch sich schul-  
 dig erkennete, seine geringe Dienste dem hochlöblichen Evangelischen Collegio derge-  
 stalt zu recommendiren, so wäre jedoch auch seinen hochgeehrten Herren-Abgesandten  
 besser bewußt, als ers ihnen zu sagen wüßte, daß der, so den Aufsatz ins Lateinische  
 zierlich und deutlich vertiren wolle, nicht allein auf die verba und phrasen sehen,  
 sondern auch der Sachen also kündig seyn und penetrirer haben müsse, daß er ihnen  
 nicht zu viel noch zu wenig gebe. Man müste er frey bekennen, daß er noch zur Zeit  
 solche requisita so reichlich, wie diejenigen, so lange Jahre hiebey herkommen, nicht  
 possidirte, überdas auch den Aufsatz nie durchgelesen, und noch zur Zeit nicht hätte  
 fähig werden können; bitte deswegen ihn für entschuldigt zu halten.

Fränckische Grafen: Beantwortete dieses also, es hätte sich der Herr D.  
 nicht zu fürchten, noch zu besorgen, denn er solch Werck wol verrichten könnte, er wolte  
 seines theils, so viel möglich, daran helfen, und ihm den Deutschen Aufsatz zu Wege  
 bringen, er solte sich nur hierin ergeben (Welches auch also geschah). Und fuhr der  
 Herr Fränckische Gräffliche Abgesandte in seinem Voro & ad Quæst. 7) fort,  
 deswegen aber mit den Herren Vorstehenden sich conformirend. Ad 8) & 9) itidem  
 wie Vorstehende.

Colmar: Wie Vorstehende, und verlaß ein Erinnerung- und Ersuch-Schrei-  
 ben, darinn die Differenz zwischen den Herren Städtischen und Freyen Ritterschafft's  
 Abgesandten de precedentia enthalten, und an der Städtischen Seiten dem hoch-  
 löblichen Evangelischen Collegio diese Sache zu ihrem Besten recommendiret wird,  
 welches auch zwar in genere und dem Längerschen Schluß so viel möglich nachzu-  
 kommen verheissen wurde, allein, weil die Herren Städtische diese Sache selbst ad re-  
 ferren-

1646. ferendum angenommen, und noch zur Zeit keine Antwort darüber von sich gestellt, 1646.  
 August. nunmehr aber wegen der Osnabrückischen allzuschleunigen Ueberreichung des Evange- August.  
 lischen Projects, nicht mehr res integra, wüste man deswegen an seiten der hiesigen  
 Evangelischen höherer Stände für dieses mahl nicht sonderlich zu schliessen und ins  
 Werk zu richten.

Nürnberg: Wie Vorstimmende.

*Conclusum:* 1) Daß, weil das Osnabrückische Project mit dem Längerischen  
 Concluso in substantialibus gänzlich übereinstimmete, und die Herren Osnabrü-  
 ckischen solches dem Herrn Kayserlichen Plenipotentiaro, Herrn Grafen von Lam-  
 berg bereits übergeben, so wäre 2) auch dieses Orts mit dessen Extradition nicht  
 länger zu säumen, sondern es 3) je eher je lieber nach dessen Revidir- und dessen letzten  
 Articuls Präerirung, zu überreichen, und besagten Articuls contenta mündlich  
 zu berichten. Man möchte 4) sich besser Maassen gegen die Herren Kayserlichen Ple-  
 nipotentiarum allhier, so wohl wegen vermeynter gar zu langer Verzögerung mit ei-  
 feriger Consultation über Wieder-Erlangung eines beständigen Friedens in Teutsch-  
 land, als auch der Herren Osnabrückischen präposterirlichen Extradition, darin  
 sie, die hiesigen Evangelischen, niemahls gehelet, beschaffenen Sachen nach, entschuldi-  
 gen. 5) Es sey der Herr Brandenburg-Culmbachische, Würtembergische, Weter-  
 rarischer Grafen und Colmarische Abgesandte den Aufsat zu übergeben deputiret.  
 6) Zu der Version ins Lateinische sey Herr D. Reichling deputiret worden. 7)  
 Ad Gallos sey der Herr Hessen-Casselsche, Fränkischer Grafen und Herr Colma-  
 rische abgeordnet. 8) Ad Electorales Saxonicos & Brandenburgicos sey der  
 Herr Würtembergische und Baden-Durlachische deputiret. 9) Wegen des  
 Antwort-Schreibens nachher Osnabrück müste man so lange anstehen, bis diese De-  
 putationes verrichtet, dann man alsdann sich darüber besser vergleichen werden  
 könne ic.

### N. III

Dictat. Osnabr. d. 26. Augusti

Anno 1646.

Antwort-Schreiben der Evangelischen zu Münster, an die zu Osnabrück,  
 die einseitige allzufrühe Exhibition der Erklärung in puncto  
 Gravaminum betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelahrte, Groß-  
 günstige Hochgeehrte Herren und vielgeliebte werthe Freunde.

N. III.  
 Münsteri-  
 sches Schrei-  
 ben nach Os-  
 nabrück, die  
 exhibition  
 der Erklärung  
 in puncto  
 Gravami-  
 num betref-  
 fend.

Wir haben aus derselben sub dato den 14ten dieses, neben mitgeschickten re-  
 ctificirtem Aufsat der Evangelischen Endlichen Erklärung in puncto Gravaminum,  
 zu recht erhaltenem Schreiben vernommen, wohin sie sich, daß erwehnter Aufsat  
 uns nicht eher zugefertiget, noch mit der Uebergebung an gehörigen Orten pari passu  
 verfahren werden können, entschuldigen. Nun hätten wir unsers Theils lieber gese-  
 hen, und den Sachen rahrsamer zu seyn erachtet, dafern den Herren belieben wol-  
 len, in Erinnerung des vormahls gemachten Conclusi die Sachen also anzustellen,  
 damit diese Extraditio pari passu hier und zu Osnabrück verrichtet werden mögen,  
 und daß um so viel desto mehr, weilm gleichwol Caput der Kayserlichen Legation  
 Herrn Grafens zu Trautmansdorffs Excellence hier in loco subsistiret, welches  
 der Herr Graf von Lamberg ihme unsers Ermessens nicht würde haben zu entgegen  
 seyn lassen. Nachdem uns aber voremeldter rectificirte Aufsat erst vermittliten  
 Sonntags frühe den 16. hujus zukommen, so haben wir gleichwohl nicht unterlassen,  
 solchen noch selbigen Tages ad Dictaturam zu geben, hernacher etliche Abschriften  
 davon machen, und ein Exemplar den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris ver-  
 wichenen Dienstag den 18ten, und den folgenden Mittwoch eines den Herren Chur-  
 Sächsischen und eines den Herren Chur-Brandenburgischen überreichen und ausant-  
 wort-

1646.  
August.

worten zu lassen; benehmet auch die Verfügung gethan, daß eines in Latein verleset und sodann den Herren Königlich Französischen Plenipotentiariis ebenmäßig ausgestellt, auch, gleich bey den andern geschehen, die Sache zu verhöffender völligen gültlichen Accommodation bester massen recommendiret werden soll. Welches den Herren wir in nachrichtlicher Wieder-Antwort nicht verhalten, und Sie dabeneben nochmahls dienst-freundlich ersuchen wollen, daß, wann instänfftige dergleichen Actus publici zu expediren vorkommen möchten, Sie ihnen darunter solche Gleichheit zu halten belieben lassen wollen, daß allhier und dort bey ihnen alles pari passu geschehe, und der Gegentheil nicht etwa ungleiche Gedanken aus dergleichen Difformität zu schöpfen Ursache bekommen möge; verbleiben denenselben im übrigen ic. Datum Münster den 21. Augusti Anno 1646.

1646.  
August.

Der Herren

dienst-befliffene

Evangelischer Fürsten und Stände daselbst anwesende Räte, Botschafften und Gesandte ic.

An die zu Osnabrück anwesende Evangelische Abgesandte ic.

Präsentatum den 22. Augusti Anno 1646.

§. X.

Von des Land-Gerichts, Burg-Graffthums Nürnberg, ehemahliger weltläufftiger Jurisdiction.

Ad §. 22. dieser Endlichen General-Erklärung, ist incidenter zu bemerken, wie das Fürstliche Haus Brandenburg in die Beforgnis gesetzt wurde, es möchte durch die Errichtung eines dritten Reichs-Gerichts, dem Kayserlichen Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg, ein Präjudiz zugezogen werden, bevorab auf die gängliche Abolition der Kayserlichen Land-Gerichte mit einander, von den Ständen angetragen werden wollte; Wannhero dasselbe ad salvanda Jura sua, von dem alten Splendore und ehemahligen weltläufftiger Jurisdiction des ermeldten

Land-Gerichts, bey dem Congress in nachstehendem Auffas Erinnerung thut ließ, welches auch so viel gewürcket, daß da sonst in dem Ersten Auffas der Evangelicorum Erklärung, Art. 54. gesetzt war: „Das Rothweilische, Schwäbische, Hagenauische und dergleichen Gerichte sollen hiemit cassiret und abgethan seyn;“, solches hernach geändert und in der Endlichen Erklärung selbige Worte ausgelassen: dahingegen nur allein des Rothweilischen, Schwäbischen und Hagenauischen Gerichts in specie gedacht worden ist.

Das Kayserliche Land-Gericht Burg-Graffthums Nürnberg betreffend.

Actus und aus den alten Land-Gerichts-Büchern extrahirte Fälle, daß nicht allein die Pöhmische, sondern auch Römische König und Kayser die Stände des Reichs vor dem Kayserlichen Land-Gericht Burggraffthums Nürnberg beklaget.

1) Graf Ludewig zu Dettingen, Hof-Meister und Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Marschall, als Anwalden Herrn Sigmunden, Römischen Königs, hat fürgeladen Bürger des Raths und genante zu Kempten, die sind in die Acht zu sprechen erkannt in libro O. Judicio in Cadolzburg Fer. 4. post Barthol. Anno 1432. fol. 257. Item im Register T. siehet, daß den von Kauffbayern geschrieben ist, von Kayser Sigmunds wegen zu meyden die von Kempten, die in der Acht seyn von Klage wegen desselben Kayfers Sigmund, ist geschehen am Mittwoch nach Nicolai im 53. Jahr.

Dritter Theil.

F r

2) Item

1646.  
August.

2) Item Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck, als Gewalthaber des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund, Römischen König, wider Bürger-Meister und Rath der Stadt Worms und Speyer, und stehet dabey das Speyer geantwortet, lib. O. f. 391. Anno 1432.

1646.  
August

3) Eodem lib. O. f. 293. stehet, daß Haupt-Marschalck an statt Kayser Sigmunds, mit vollem Gewalt geladen hat Amt-Meister und Bürger des Raths zu Strasburg.

4) Item in lib. O. fol. 255. stehet, daß Marschalck an statt Kayser Sigmund, Bürger-Meister und Rath zu Maynz geladen hat.

5) Heinrich von Stoffel, Freyherr zu Insingen, als Gewalthaber König ULADISLAI in Pohlen, hat sürgeladen die Stadt Ehingen, Schalckingenberg und Mindelheim, die haben geantwortet, lib. Y. fol. 47. Judicio in Cadolzburg gehalten Fer. 4. post Reminisc. Anno 1433.

6) Merten von Eyb und Conrad Holzinger, an statt und von wegen mit vollem und ganzen Gewalt des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Abbrechten, Römischen Königes, haben sürgeladen Steffen Scheef von Reiß zu Basel, etwan Münz-Meister zu Franckfurth, in Judicio in Nürnberg Fer. 5. ante Martin. Anno 1435. fol. 166. lib. T. und ist daneben geschrieben, daß der Gewalt mit Urtheil als ungnugsam aberkannt seye, Fer. 5. post Invocavit.

7) Ex Registro Z. Es ist ertheilet, daß man dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Römischen König, schreiben soll, daß er den Eolen Wohlgebohrnen Herrn, Leopolden Wedhausen, nicht hofen und esen, sondern ihn meyden soll, als ein Aelter, von Recht; Weil ihn Caug Ottenwalder von Aystädt mit Recht in dis Land-Gerichts-Acht gethan und gebracht hat. Judicio in Gostenhof. Fer. III. post Dominicam Invocavit Anno 40. fol. 45.

## §. XI.

Einige Evangelische Gesandten präpariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung.

Weil nun der Unmuth und die Bedrohung der mehristen Catholicorum in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum sich immer mehr äuserten; So präpariren sich einige Evangelische Gesandten zum voraus auf eine Temperirung der

obgemeldten Endlichen Gegen-Erklärung, massen der Brandenburg-Culmbachische und Würtembergische Gesandte, dießfals ihre ohnvergreiffliche Gedanken, in nachstehenden Aufsatz N. I. verfasseten.

## N. I.

Unvorgreiffliche Gedanken der Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, was bey dem Puncto Gravaminum endlichen in acht zu nehmen, und wie weit zu gehen.

Artic. I. in princ. Weilt Punctus Amnistie in Politicis ein Separat-Werck von dem puncto Gravaminum, auch absonderlich in den 3. Reichs-Collegiis deliberiret worden; Als ist er billig an seinen Ort zu remittiren, und sich auf das Reichs-Bedencken ex parte Evangelicorum zu beziehen.

Artic. 2. Die Clausula finalis Articuli Catholicorum 2. Wie es obvermeldten Religions-Frieden ic. ist ambigua und zu cassiren, wie auch die Verba: Inhalt des Religion-Friedens ic. Weilt sie auch auf den Geislichen Vorbehalt, in dem man doch noch nicht einig, referirt werden kömten. Terminus Anni 1624. wäre endlich, da ein anders nicht zu erhalten, zu belieben, weilt denen hoc

1646. hoc anno exclusis & ante gravatis in nachfolgenden specialiter prospiciert, & 1646.  
August. consequenter mit dem Termino 1621. nichts besonders erhalten, sonder nur Odium August.  
conciert, zumahlen auch solcher Terminus bereits von Chur-Sachsen, sowohl dem ganzen Collegio Civitatum, auch vielen aus dem Fürstlichen Collegio, also in effectu per Majora approbiret worden.

Clausula vom Pfalz-Grafen Ludwig Philippus wäre Ihme zwar wohl zu gönnen, jedoch aber zu erwarten, wessen sich die Catholischen erklären, die Tractaten aber deswegen nicht zu retardiren ꝛc.

Artic. Catholicorum 3. §. Den Geistlichen Vorbehalt betreffend: kan darun nicht stehen bleiben, weil derselbe hierdurch auch von den Evangelischen confirmiret würde, da solcher jedoch diese 100. Jahr über und bis man sich amicaliter vergleiche, auf seinen Werth und Unwerth bleiben zu lassen, dergleichen auch von der folgenden Clausul der Disposition und Ordnung des Vorbehalts zu statuiren.

Alimentatio der umgetretenen Prälaten wäre auf reciprocationem zu stellen, falls nun die Catholischen nicht dazu verstehen wollen, könnte man es diß Orts auch gesehen lassen.

Artic. 4. & 5. Wären bey dem Evangelischen Auffas zu lassen.

Artic. 6. Ist das Verbum *Indult* etwas nachdenklich und besser, wann an dessen statt *Instrumentum Investituræ* gesetzt würde.

In puncto Voti, Sessionis, Loci, Ordinis, & Directorii förderist Catholischer Resolution zu erwarten, jedoch aber in eventum das Werk nicht zerstoßen zu lassen, sondern eher locum tertium eingehen, daß also gleichsam 2. Geistliche Bäncke eine Catholische und Evangelische zu constituiren.

Wegen des streitigen Directorii mit Salzburg auf einen Reichs-Tag zu remittiren.

Dabenebenst auch zu versuchen wäre, ob Vora & Sessio wegen der Immediat-Güter, so zu Cammer-Gütern eingezogen, ad augendam pluralitatem Votorum zu erhalten.

Art. 7. Bey dem Auffas zu lassen.

Art. 8. Falls dieser von den Catholischen solcher gestalt nicht acceptiret werden will, omittatur: Doch die Clausulam wegen der von Adel und graduirten Personen zu behalten.

Artic. 9. Wann die Perpetuität nicht zu erhalten, wäre es auf 100. Jahr und endliche Vergleichung gleich den Immediatis zu richten, doch was vor dem Pausischen Vertrag und Religion-Frieden reformiret und eingezogen, den Evangelischen krafft Religion-Friedens in perpetuum zu lassen.

Die letztere Clausul in der Catholischen Auffas zu cassiren, weil sie alle vorhergehende entweder limitiret oder gar aufhebt.

§. Wegen der Pfandschafften ꝛc. scheint an diesem Ort inconvenient zu seyn, könnte in eventum an andern Ort eingeruckt werden.

Hier gehdret auch Artic. Catholicorum 12. Da alles ex parte Catholicorum auf Perpetuum gestellt, da es doch æquitate reciproca nicht weiters als auf 100. Jahr zu verstellen. Und gleichwie es bey den Immediat-Stifffern bloß auf possessionis tempus Anni 1621. oder 24. gerichtet, warum nicht ebenmäßig bey den Mediaten darauf zu gehen, argumentando à majori ad minus.

Dritter Theil.

Ær 2

Art.

1646.  
August.

Art. 10. Bleibet bey dem Evangelischen Auffas.

1646.  
August.

Art. 11. Gleichwie die Catholischen Art. 14. §. In welchen Reichs-Städ-  
ten u. setzen, daß es bey selbiger Religion in tempore infinito verbleiben solle, als  
wird reciproce ex parte Evangelicorum dergleichen zu behaupten seyn. In  
übrigen werden die Städte ihre Nothdurfft selbst in Acht zu nehmen wissen.

Betreffend die Stadt Augspurg in Specie, hat man sich deren billig anzuneh-  
men, damit sie völig restituirt werde, der Leuenbergische Vertrag ist vi meruque  
& occasione hujus belli erzwungen worden, und weilten es scheint, daß es bloß  
ex odio der Augspurgischen Confession geschehen, hat man billig zu collaboriren,  
ne sint deterioris conditionis als andere, weilten zumahl zu besorgen, daß wo  
man in einem particulariter remittiret, daß per consequens auch in vielen andern  
alleshand Limitationes & Exceptiones eingeführet werden möchten, dabey mich  
die Chur-Sächsischen berichtet, es hätte sich Herr Graf Trautmansdorff verneh-  
men lassen, es solten ihnen ein Kirchen 2. oder 3. eingeräumt werden.

Der ganze §. Und weilten in denen Städten Dünckelspiel u. wäre den  
Städten wohl zu gönnen, wann aber durch dergleichen Exceptiones Regula gene-  
ralis oder Terminus 1621. oder 24. in Prajudicium Evangelicorum auch in an-  
dern Fällen von den Catholischen wolte beschnitten werden, würde es rathamer seyn,  
daß man es bey der generali Regula verbleiben lasse, und diese Exception præte-  
rire u.

Art. 12. Könnte wohl bey dem Evangelischen Auffas gelassen werden.

Art. 13. Stehet auf eingewandte Intercession und bewegliche Remonstracion  
hierzü dienlicher Motiven, immassen auch von den Chur-Sächsischen geschehen, ob  
die Kayserliche Majestät zu bewegen, daß sie zum wenigsten etliche Exercitia verstat-  
ten möchten.

Art. 14. Gehört ad Artic. 12. und zu einerley Decision, stünde auch zu er-  
warten, wohin sich die Catholischen erklären möchten.

Art. 15. Möchte ein Unterscheid zu machen seyn zwischen denen, so Exerci-  
tium Religionis tempore Religion-Friedens gehabt, und bisz jesu oder 1621. oder  
24. hergebracht, oder wo gewisse Concessiones, Vergleiche und anders vorhanden,  
sie billig dabey gelassen und nicht beunruhiget werden solten, und wäre ein Unterscheid  
zu machen, zwischen den Receptis, die allbereit unter Catholischer Obrigkeit wohn- und  
festschafft & de novo recipiendis, darzu die Evangelischen bevorab in den Reichs-  
Städten so wenig als die Catholici verstehen werden, der größte Streit wird seyn de  
qualitate Juris Emigrandi, ob es necessarium ut volunt Catholici, oder Volun-  
tarium ex sententia Evangelicorum sey, ob es nicht eine Meynung, daß man  
endlich geschehen liesse, daß das Necessarium ebenmäßig auf Spatium Seculi und  
bisz man sich hernacher vergleiche zu richten, damit man sich gleichwohl des Volunta-  
rii nicht ganz begeben, doch wäre Jus Emigrandi certis Conditionibus & Clau-  
sulis erträglich und leidentlich zu machen, welche aus dem Evangelischen Auffas zu  
nehmen.

Art. 16. Weilt der Catholicorum Art. 17. in hoc passu etwas obscur,  
als wäre es bey dem Evangelischen Auffas zu lassen.

Art. 17. Ist im Catholischen ganz ausgelassen, bleibt aber bey dem Evangeli-  
schen Auffas oder Disposition des Religion-Friedens.

Art. 18. Wäre bey dem Evangelischen Auffas zu lassen, sintemahl der §. in  
Catholicorum Art. 18. von den Ehe-Sachen und dergleichen restrictiones an-  
nexæ nicht zu acceptiren.

Art. 19. Wann Evangelischer Auffas zu erhalten, wäre es desto besser.

Art.

1646.  
August.

Art. 20. Ist nicht dann billig und wenigst die Quæstio An? bey diesen Tractaten zu constituiren, dessen sich Catholici desto weniger zu beschwehren, weiln auf Deputation-Tagen, die Justiz-Sachen und andere Negotia publica tractiret werden, welche einem Theil so wohl als den andern concerniren.

1646.  
August.

Art. 21. Bey dem Evangelischen Aufsatz bleiben zu lassen.

Art. 22. Wenn das Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath recht und unpartheylich bestellet, so könnte man des Dritten Dicasterii wohl entrahten, oder außserste auf einen Reichs-Tag remittiren.

## §. XII.

Die Chur-Sächsischen Gesandten von denen übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.

So stimmeten auch die Chur-Sächsischen Gesandten, mit den übrigen Evangelicis, in solchem puncto Gravaminum nicht allerdings überein, sondern inclinirten in nachstehender Erklärung, N. I. vielmehr auf der Catholicorum Seiten, worüber die übrigen Evangelischen viel Widerwillen schöpften.

## N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Media und Erklärung in puncto Gravaminum, welche sie den Evangelischen zu Münster ausgestellt.

Ad 2. Artic. Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen können nicht sehen, warum man sich mit nahmentlicher Specification der Ferdinandischen Declaration und mit dem Disputat, ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-Stück des Religion-Friedens sey, länger aufhalten, und den fremden Cronen das arme Vaterland noch weiter zu evisceriren, und in dessen Catholischen und Evangelischen Provinzien sich zu theilen, Anlaß und Gelegenheit geben wolle.

Ad 3. Artic. Höchlich wäre zu wünschen, daß die Vergleichung zwischen den Evangelischen und Catholischen auf eine Perpetuität könnte gerichtet werden, zum Fall es aber nicht zu erhalten, und erst deswegen noch sonderbahre Difficultäten surgehen, oder sich die Tractaten gar zerschlagen solten, wäre denen Evangelischen rathsamer, das Anerbierthen der Catholischen auf 100. Jahr zu acceptiren, als das Werk in Ungewißheit zu lassen, und auf zweiffelhaften Ausgang zu stellen, das ist, wann denen Evangelischen die jeso inhabende oder Anno 1624. ingehabte Güter nun und zu ewigen Zeiten, via facti unangegriffen, sowohl in 100. und mehr Jahren unangespochen verbleiben, daß solches keineswegs auszuschlagen.

Ad 5. Artic. Es würde zu erwegen seyn, wann sonst alle Canonici eines Stiffes der Augspurgischen Confession zugethan, und der Käyser einen Catholischen anzunehmen begehrte, ob diese einige Verlohn lieber zu recipiren als einen Krieg deswegen mit dem Käyser anzufangen sey.

Ad eundem. Dem Römischen Käyser, wann er zumahl einen Augspurgischen Confessions-Verwandten präsentirt, begehren Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit das Jus Primariarum Precum in ihren Stifftern nicht zu verweigern, doch wird auf das Herkommen und wie es in Anno 1624. sich befunden, zu sehen seyn; Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit halten gleichwohl rathsam zu seyn, daß man der Mensium Papalium halber, wie sie in ektlichen Evangelischen Stifftern bis noch in Übung und Herkommen befunden werden möchten, sich mit einander bereden, wie es zu halten, damit nicht endlich die Evangelische Stiffter, wieder die Intention und buchstäblichen Inhalt sowohl des Pragerischen Friedens als jetzigen Vergleichs, durch die vielen Menles Papales mit lauter Papisstischen besetzt und gar wieder zur selbigen Religion gebracht werden.

Fr 3

Ad

1646. Ad 6. Artic. In statt des Päpstlichen Pallii dem Käyser etwas aus denen 1646.  
 August. Evangelischen Erz- und Stifftern von deren Administratoren zu reichen, wäre etwas August.  
 neues, und nicht zu verwilligen.

Ad 12. Artic. Minden, Essfurth und Osnabrück, haben Ihre Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Wissens, die Religions-Übung seither dem Religion-Frieden gehabt, und eine gar lange Zeit, auch wohl gar bis an das 1624. Jahr hergebracht, darum Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit an deren nochmaliger Erhaltung nicht zweifeln wollen.

Ad 13. Artic. Dieses Puncts halben haben wir Chur-Fürstlich-Sächsische Gesandte, Herrn Grafen von Trautmansdorff zwey Memorialia übergeben, davon wir Communication zu thun erbdthig.

Ad 14. Artic. Gleichwie Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen auch nicht gefällig seyn würde daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht die Catholischen mit Kriegs-Macht zwingen wolten, wo gleich nicht gewisse Privilegia, Verträge und anders vorhanden, oder der Zustand des 1624. Jahrs Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit darzu brächte, Catholische Unterthanen über Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit Willen zu behalten oder anzunehmen; Also ist wohl zu besorgen, die Catholischen werden eben den Sinn führen, und sich ohne Vorrück einer Ungleich- und Unbilligkeit, zu dergleichen nicht zwingen lassen, weil sie eben so wohl freye Stände seyn, eben sowohl ihre Landes-Fürstliche Obrigkeit vorzuschützen, und dis zu thun haben, wessen die Evangelischen befugt zu seyn angeben, oder müßten die Catholischen wiederum in der Evangelischen Lande eingenommen werden, welches merckliche Alternationes nach sich ziehen und die Geistlichen hefftig darwider stehen dörfen.

Gleiche Inaequalität wolte sich eräugnen, daß den Evangelischen frey gestanden, nicht nur der Catholischen Unterthanen Geistliche Güter einzuziehen, sondern die Catholischen, so nicht Geistlich gewesen und sich zur Evangelischen Religion nicht bequemen wollen, aus ihren Landen, nach Verkauffung der Güter, zu schaffen, denen Catholischen aber solte dieses gegen ihren Evangelischen Unterthanen verboten seyn, oder sie mit Krieges-Gewalt, die Evangelische Unterthanen zu behalten, gezwungen werden, solte gleich das Vaterland zu Sumpff und Boden darüber gehen; Dabey Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit aber der Meynung seyn, es solte wohl dahin gebracht werden mögen, daß, wo Unterthanen das Religions-Exercitium Augspurgischer Confession zur Zeit des Religion-Friedens, und bis jeso, oder Anno 1624. hergebracht, oder gewisse Concessiones, Vergleiche oder anderes vorhanden, sie billig dabey gelassen und nicht beunruhiget werden solten.

Vom Jure Emigrandi und Auszug Evangelischer Unterthanen bey Catholischen Ständen hat es die Meynung, wo gewisse Privilegia, Verträge, Concessiones oder auch diese Bewandniß vorhanden, daß solche Unterthanen zur Zeit des Religion-Friedens, auß Jahr 1624. oder wie man sich der Zeit halben endlich vergleichen möchte, die Religions-Übung Augspurgischer Confession hergebracht, daß man sich billig deren anzunehmen, und fernere Verstattung bey denen Catholischen zu begehren hätte, wo aber dergleichen nicht zu finden, oder keine alte Schuß- und Schirms-Gerechtigkeit vorhanden, da ist gleichwohl der Buchstab des Religion-Friedens klar, daß kein Stand des andern Unterthanen beschützen, oder in einige Weg vertheidigen solle, dabey es billig unter denjenigen sein Verbleiben behält, die sich nicht nur mit blossen Worten, auf den Religions-Frieden beziehen, sondern auch denselben in der That zu halten, gemeynet seyn.

Ad 21. Artic. Die Stadt Aach zu Einnehmung der Evangelischen zu zwingen, würde anders nicht seyn, dann dem Calvinismo Thür und Thor dabelst eröffnen, wie sichs in Vor-Jahren allbereits genugsam am Tag gegeben, und weil der Staaten Democratische Regiments-Form dem gemeinen Mann, sonderlich zu diesen auf-  
 rühris



1646.  
August.

rührischen Zeiten, sehr behäglich, dürfften die Calvinischen Einwohner dieselbe Form alsdann gar in kurzen ergreifen, sich in der Staaten Freyheit stellen, und dem Römischen Reich die uralte Cron Stadt, zu nicht weniger Beschimpffung, entziehen.

1646.  
August.

Ad 25. Artic. Mehrere hohe Gerichte über das Kayserliche Cammer-Gericht und Kayserlichen Reichs-Hoff Rath, wird es nicht bedürffen, wann man sich über den Geistlichen Gravaminibus eines gewissen und endlichen verglichen haben wird: dann die allermeisten Klagen solcher Gravaminum halber, bemeldete Gerichte bisher fatigiret.

In Privat-Sachen, sonderlich die per viam Appellationis an die Gerichte kommen, hätte man bey endlicher Vergleichung der Gerichts-Ordnungen in obigen beyden Kayserlichen Tribunalibus sich zu vernehmen, daß diejenigen, so frivole liebederlich und aus blosser Zancksucht der heylsamen Reichs-Beneficien mißbrauchen, über die Unkosten des Processus mit einer ansehnlichen Straffe, nach Gelegenheit der Person und Vermögens, wohin die Verordnung der Kayserlichen Rechte ohnedas incliniren, belegen, die unnötige Zancksucht gebändiget, denen wichtigen Sachen ihre Erledigung befördert, und von den Gerichten übergebene Bemühung abgehalten werden könnte.

Ad 26. Artic. Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht haben vernommen, daß nicht allein im Cammer-Gericht, sondern auch in Kayserlichen Reichs-Hoff Rath in streitigen aus den Religion-Frieden fürfallenden Sachen, die Allessores von beyderseits Religionen niedergesetzt, und dergestalt etliche der Augspurgischen Confession zugehörne Subjecta im Kayserlichen Reichs-Hoff Rath angenommen werden sollen. Wie nun weder Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht noch einig Evangelischer Stand sich dahin würde zwingen lassen, daß bey fürfallender ihme bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht zustehender Präsentation, er einen Römisch-Catholischen nehmen sollte und müsse; also scheint es außser der Billigkeit zu seyn, daß ein Catholischer Stand dannoch gezwungen seyn sollte einem Evangelischen zu präsentiren.

Die übrigen angegebene Gravamina erachten Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht zu Sachien der Wichtigkeit nicht, um deren willen man Anlaß geben sollte, daß die fremde Cronen ihre Waffen, über welche Beschwerde und Last die Evangelische selbst so ängstlich Klage führen, im Reich noch ferner beharren, die Stände vollends zu Boden drücken, und dann ihres Gefallens im Reich verfahren dürfften.

Es sehen Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht nicht, ob man befugte Ursach habe, sich länger in dem Werck aufzuhalten, und den fremden Cronen, durch unnötig scrupulösen Anlaß zu geben, je mehr und mehr Reichs-Provincien an sich zu bringen, die übrigen Stände aber dergestalt herunter zu setzen, daß die Hoheit des Kayserthums unter den Teutschen zu erhalten, und bey den Eddlichen heylsamen Reichs-Ordnungen zu verbleiben, oder die kostbaren Waffen länger zu ertragen, alle Mittel und Wege in kurzen dahin sincken dürfften, welches Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht bereits in Dero Landen befinden, und desto mehr Ursache haben, ihren Dissens in weitem übergebenen und dienlichen Einstreuungen bezeugen und andeuten zu lassen, daß Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht an deme für Augen stehenden Verderb- und Subjugierung des Vaterlandes, für Gott und der ganzen Posterität entschuldiget seyn, auch solches endlich mit der That selbst auf eine und andere dienliche Weise bezeugen müßten und wolten.

Daß die auswärtige Cronen entweder äußerlich oder mit blossen Worten die Erledigung der Reichs-Gravaminum zum Schein anföhren, oder aber ein Land im Reiche nach dem andern an sich zu bringen, das Reich gänglich zu zergliedern, und endlich darein sich zu theilen bemühet seyn müssen. Dieses Letztere will fast die That und offenbare event an das Tage Licht bringen, da sie nicht allein so viel ansehnliche Lande und Dertier des Reichs fordern, sondern da ihnen solche gleich gewilliget, daß sie dennoch mit den verderblichen Waffen immer fortfahren; ob aber nunmehr nach  
erfolg-

1646.  
Sept.

erfolgter der Catholischen Haupt-Erklärung solche wichtige Gravamina übrig seyn, daß ehe dieselben alle und jedwede nach Wunsch und Begehren der Evangelischen, bis auf die geringste Minute erlediget und eingewilliget seyn, das fressende und alles verzehrende Feuer der fremden Waffen noch ferner im Reiche aufzublasen, und mehr Holz und Del darein zu werffen sey, daran müsse Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen nicht wenig zweifeln.

1646.  
Sept.

Wie nun Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nochmahls der besten Gedanken verbleiben, es sey gegen Gott und der Welt nicht verantwortlich, wann ja die Catholischen vorjeh. weiter nicht willigen könnten, dennoch die verderblichen fremden Krieges-Waffen im Reiche zu desselben für Augen stehenden Untergang länger zu fermentiren; Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht leben der Hoffnung, weils die auswärtige Crönen nummehr keinen andern Vorwand ihrer Waffen übrig haben, dann, daß noch etliche Gravamina zwischen den Ständen des Reichs unverglichen seyn, es werden die Evangelischen Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht beschene treuherzige Erinnerungen nicht ganz vorbey gehen, sondern die Gefahr, so entweder unserer Christlichen Religion, oder aber dem lieben Vaterlande und desselbigen bisherigen Hoheit und Präeminenz bey dem ungewissen Ausgang des Krieges unfehlbar zuwachsen dürfte, wohl beherzigen, und dazumahl nummehr die Haupt-Ursachen des zwischen den Evangelisch- und Römisch-Catholischen vor diesem entstandenen Krieges aus dem Wege geräumt, die übrigen Gravamina derer Wichtigkeit nicht achten, daß um derselben willen, die hart drückende, ja unerträgliche Waffen der Ausländer noch ferner im Vaterland verbleiben, dasselbe mit aller seiner heilsamen Verfassung zu Sumpff und Boden drücken und derer Erledigung nicht vielmehr, bis man des Kriegs-Volcks aus dem Reiche loß würde, verschoben bleiben sollten.

Dahero Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit sich nicht versehen wollen, daß einiger rechtschaffener Deutscher Patriot Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit verargen werde und übel ausdeuten könne, wann Derselben, in solche vorgebene unzeitige Subtilitäten, welche sich in den Schulen zwar leicht disputiren, aber wann das Blutfressende Schwert entzwischen kömmt, so viel tausend tausend unschuldige Christen jämmerlich hinrichtet und ein ganzes wohlgefaßtes Reich übern Hauffen stürzet, für den strengen Richter-Stahl Gottes so leicht nicht wird verantworten lassen, bey gegenwärtigen äußersten Drancfahl und Hinfall das Vaterland sich einzumischen, und den lieben Frieden länger aufzuhalten, höchst bedenklich fällt.

Dieses haben wir krafft habender Instruction und gnädigsten Befehls nochmahlen erinnern, und in deren Contentis uns verhalten, auch auf fernere Articulos uns vor dismahl nicht einlassen sollen.

## §. XIII.

Catholici zu  
Osnabrück  
wollen auf de-  
rer Evangeli-  
corum Ge-  
gen-Erklä-  
rung nicht  
weiter han-  
deln, sondern  
ziehen daraus  
Contradicti-  
ones zusam-  
men.

Es fertigten dann auch die Catholische Gesandtschafften nicht, auf die obgemeldte von den Evangelicis ausgestellte Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum, an beyden Congress-Orten, zu Osnabrück als Münster, ihre Consilia zu fassen: Und zwar zu Osnabrück ließen am 2. Septembr. die Kayserliche Gesandten die Evangelische Deputatos zu sich fordern, und eröffneten ihnen, „es hätten Catholici der Evangelicorum „letzere Gegen-Erklärung fleißig erwo- „gen, und darob befunden, daß darinnen „viele Contradictiones enthalten wären,

„könten also darauf nicht handeln: Und, „obshon Sie, die Kayserliche Gesandten, „vorhin eine Erklärung in puncto Gra- „vaminum ausgestellt hätten, so woll- „ten doch die Catholischen damit nicht einig „seyn, sondern ließen es bey ihrer, den 30. „Junii, ertheilten Erklärung bewenden; „Im Fall nun die Evangelici darauf wei- „ter einkommen wollten, so möchten sie der- „jenigen Ordnung folgen, welche die Kay- „serlichen in ihrer Erklärung gehalten hät- „ten. Der Kayserliche Gesandte CRA- „NIUS laße bey solchem Actu, die Contra- „dictiones aus einem Papier ab, welche sich

iii

1646. in offigedachter der Evangelicorum letz-  
Sept. tern Gegen-Erklärung dem Vorgeben nach,  
befinden sollten.

Die *Deputati Evangelicorum* aber ha-  
ten um deren Communication, weil der  
Puncten viele wären, und sie nicht alles  
im Gedächtnus sofort behalten könnten.  
Allein der Gesandte *CRANIUS* weigerte sol-  
ches, vorgebend, er hätte es nur vor sich,  
pro memoria also aufgesetzt. Nachdem  
aber die *Deputati* nicht nachließen, sondern  
auf die Communication enfrig drungen,  
so dictirte endlich *Cranius*, solche Con-

traditions-Puncten, dem Straßburgi-  
schen Deputato in die Feder. Wie das  
*Protocollum cum Adjuncto sub N. I.*  
& II. zeigt; und ist zugleich aus jenem zu  
ersehen, was bey solcher Gelegenheit sonst  
vor Neben von den Kayserslichen Gesand-  
ten geführt worden: Dergleichen ist sub  
N. III. befindlich, was vor eine Informa-  
tion die *Catholici*, den Kayserslichen Ge-  
sandten, zu Behauptung derer in dem Scri-  
pto *Evangelicorum* befindlich seyn sol-  
lender Contradictionen, exhibirt ha-  
ben.

1646.  
Sept.

## N. I.

Protocollum über die von den Kayserslichen verlangte Deputation der Evan-  
gelischen Gesandtschaften, die beyderseitigen Erklärungen in puncto  
Gravaminum betreffend. Actum Osnabrück den 24. Sept. 1646.

N. I.  
Protocollum  
die Deputa-  
tion der Evan-  
gelischen an  
die Kaysersli-  
chen in puncto  
Gravami-  
num betref-  
fend.

Den 24. Septembris haben die Kayserslichen Herren *Plenipotentiarii* zu Os-  
nabrück denen von den Evangelischen Ständen zu ihnen Deputirten proponirt: Es  
wüßten die Evangelischen sich zu erinnern, was sie ihnen jüngsthin für weitere Vorschläge  
in puncto *Gravaminum* ausgeantwortet, darüber sie sich mit den *Catholischen* be-  
redet, welche sich dahin erklärt, wie daß sie sich auf solche Schrift nicht einlassen könn-  
ten, weiln lauter *Extremitäten*, viel neues auch *Contrarieräten* und *Contradictiones*  
darinnen begriffen, insonderheit auch der Kayserslichen Herren *Plenipotentiarien*  
gehaltene Ordnung negligirt, und aber allzu beschwehrllich, wann stets andere Ord-  
nungen, daraus nichts dann *Confusiones* entstünden, sürgenommen wird. Ad  
*speciem* zu gehen, könnten die *Catholischen* sich des Geistlichen Vorbehalts nicht be-  
geben. Die *Mediat-Stifter* in perpetuum nicht zurück lassen; auch der *Visitation*,  
*Correction* und dergleichen *Jurium* auf denselben, vielweniger der Geistlichen *Ju-  
risdiction*, außerhalb deren von ihnen *Catholischen* fürgeschlagenen Fällen, sich verzei-  
hen. Zu *Summa* sie könnten auch mit der letztern von ihnen, den Herren Kaysers-  
lichen, nomine *Catholicorum* ausgeantworteter Erklärung, nicht zu Frieden seyn,  
sondern wolten bey ihrer den 23. Junii ausgestellter *Declaration* verbleiben, dabey  
zugleich etliche, und zwar in die 13. *Contradictiones*, so in der Evangelischen letztern  
Erklärung enthalten seyn sollen, obiter erzehlet, und darauf begehrt, die Evangelischen  
soltten sich eines andern und zwar ohne Schrift Wechsell, nach der Ordnung der Her-  
ren Kayserslichen letztmahls gethanen Vorschlags erklären, als mit welchen die *Cathe-  
licischen* quoad ordinem zu Frieden, und solche approbirten, nicht aber quoad *mate-  
rialia*, quo respectu sie sich nochmahls auf die vom 23. Junii ertheilte Erklärung  
referirt haben wolten, mit angehängtem Erinnern und Begehren, weiln der Jammer  
in Teutschland so groß, und das Wasser fast männiglich ins Maul gieng, so wolten  
die Evangelischen sich ad *moderatiore consilia* bewegen lassen, damit man mit Lieb  
und Einigkeit zu billigmäßiger *Composition* gelangen möge.

Auf welches die *Deputati* prämissis prämittendis obiter vermeldet, daß biß  
keine zum Frieden dienliche *Consilia*, wann man auch von deme, was vorgeschlagen  
worden, wieder zurück weichen wolte, auf solche Weiß ruina & dissolutio *Imperii*  
nothwendig folgen müßte, wolten aber ad referendum *Evangelicis* und zu weitem  
Nachdenken und *Deliberation* gestellet seyn lassen.

Dritter Theil.

Dy

N. II.

1646.  
Sept.

N. II.

1646.  
Sept.

Der Herren Catholischen vorgeschützte Contradictiones, so sich in der Evangelischen am 24. Augusti ausgestellten Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum befinden sollen.

N. II.  
Der Catholi-  
schen vorge-  
schützte Con-  
tradictiones  
aus der Evan-  
gelischen Ge-  
gen-Erklä-  
rung.

1) Der Passauische Vertrag, und darauf erfolgte Religions-Friede, wie auch was jeko geschlossen werden möchte, solle gehalten: Dagegen aber der letztere Regenspurgische Reichs-Schluß umgestossen und vernichtet werden.

2) Annullandas esse sententias ab Anno 1621. latas: Hingegen solle Pfalz-Grav Ludewig Philip in omnibus & per omnia restituiret, und etliche Reichs-Städte bey denen Gütern, so sie vor Anno 1621. occupiret, gelassen werden.

3) Statuta Capitulorum sollen juxta receptum usum erhalten; hingegen die Preces Primariae ad certa subjecta restringiret, desgleichen etlichen Erg- und Bischöffen Sessio & Votum von neuen eingeräumet werden.

4) Das Jus Reluendi pignora solle wider die Reichs-Städte nicht, wohl aber wider die Kayserliche Majestät und die Catholische Chur-Fürsten und Stände practiciret werden.

5) Die Amnistia solle zu dieser Compositions-Handlung nicht gezogen, e contra die Stadt Augspurg in vim Amnistiae restituiret werden.

6) Civitatibus Imperialibus solle das Exercitium Religionis, wie sie es 1555. gehabt, restituiret werden; wie es aber mit denen Städten zu halten, darinnen von Zeit des Religion-Friedens das Exercitium Catholicae Religionis ausgeschaffet worden, davon sey in dem Aufsatz altum silentium.

7) In Civitatibus Imperialibus mixtae Religionis, solle das Calendarium Gregorianum abgeschafft werden, ohnangesehen es Anno 1621. in usu gewesen.

8) Evangelici sagen: Cujus est Regio ejus etiam est Religionis immutatio, hingegen solle den Catholischen ihre Untertanen zu reformiren nicht zugelassen werden.

9) Man solle den Subdicis Leges, Transactiones, & Pacta intuitu Religionis concessa halten: Bey Hildesheim aber, den Würtembergischen Ebdstern, der Stadt Augspurg, Dünckelspiel und andern, die Transactiones und Pacta umstossen.

10) Bohemis esse restituendas Ecclesias cum Exercitio Religionis, e contra solle den Evangelischen Ständen, was sie den Catholischen vor Anno 1621. entzogen, auf 100. Jahr verbleiben.

11) Die Declarationem quis sit Augustanae Confessionis? wollen die Augspurgischen Confessions-Berwandten Stände ihnen allein zueignen; da sie doch unter sich selbst den wegen different, und solcher gestalt den Catholischen solche Stände könten obrudiret werden, die sich zur Augspurgischen Confession nicht bekennen.

12) Approbant Evangelici Commissiones a Caesare in causis Ordinum Religiosorum decretas: e contra vero respuunt Commissariorum Caesareorum Executiones.

13) Sollen neue Dicasteria eingeführet, und dagegen die alten abgeschaffet werden.

N. III.

1646.

Sept. Dictar. d. 19. Sept.  
1646.

N. III.

1646.  
Sept.

Der Catholischen Bedencken über die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten den 24. Augusti nächsthin den Kayserlichen Herren Legaten zu Snabrück ausgehändigte Schrift.

N. III.  
Der Catholischen Bedencken über der Evangelischen Schrift vom 14. Aug.

Obwohl der alten Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs anwesende Räte, Botschafften und Gesandte, nicht Ursache hätten sich auf die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten respectiven den 24. und 25. Augusti, nächsthin denen Kayserlichen und Chur-Maynsischen Gesandten zu Snabrück in puncto Gravaminum intitulirte Schrift im geringsten ferner vernehmen, sondern als eine weit aussehende, der Catholischen Religion hoch-præjudicir- und nachtheilige, auch der vorigen ganz gleichlautenden Resolution auf sich selbst zu lassen; So hat man gleichwohl Catholischen Theils vor nicht undienlich geachtet, ist besagte mit vielen gefährlichen Membris, Absätzen und Clausulis angefülltere Schrift zu durchgehen, reifflich zu erwegen, und diese Gegen-Erklärung nicht so wohl in forma einer Antwort, als Demonstration derer darinn enthaltenen Contrarietäten, Contradictionen und Unbilligkeiten selbst den Kayserlichen Herren Abgesandten vor Augen zu stellen, und dieselbe dahin gebührend zu versuchen, sie auch ihres Theils das Werck seiner Wichtigkeit nach zu examiniren, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihren Anflug der Nothdurfft nach zu repräsentiren und dahin anzuweisen unbeschwehrt seyn wollen, damit sie, dero vielfältig geschehenen Erbieten auch berühmten Friedens-Begierde nach, von dergleichen extremis absehen, sich näher zum Ziel legen, und gleich den Catholischen mit dem Werck selbst in Beforderung der innerlichen Reichs-Beruhigung finden lassen, zumahlen sie ohne das an ihrem Ort der beständigen Meynung seynd und dafür halten wollen, daß ohne diese zu einem beständigen Frieden im Römischen Reiche nicht werde zu gelangen seyn. Daß aber die Catholischen ist-erwehnte innerliche einfolgentliche Total-Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs sich dato treu- und eyferig angelegen seyn lassen, und dieses im Werck desto erwiesen haben, erscheinet unter andern aus dem, daß dieselbige mehr-erwähnten Augspurgischen Confessions-Verwandten unter wählenden Tractaten der Reichs- und Religion-Gravaminum auch bey den darentwegen gepflogenen münd- und schriftlichen Conferenzen, in sehr vielen hierüber specifierten wichtigen Haupt-Puncten, um des lieben Friedens willen nachgegeben und gewichen, der Hoffnung, die höchst-nöthige Vereinigung der Stände und rechtschaffene Zusammenlegung auch ihres Theils zu befördern sich angelegen seyn lassen würden, es ist aber leyder Dato nichts anders, denn bloß und allein dieses zu verspühren gewesen, wie noch, daß jemehr man Catholischen Theils nachgegeben, je höher des Gegentheils Postulata, ja so gar gestiegen, daß salva religione & conscientia darauf Catholischen Theils ferner zu handeln die Unmöglichkeit selbst, und daher billig ist, wie jederzeit, also ist dem gerechten Gott und dessen Ausschlag die Sachen in Gedult zu befehlen.

Inmittelst hat man gleichwohl oberstandener massen, zu mehrer und besserer Information, diejenige Haupt-Puncten, worin Catholischer Seiten um des verhofften Friedens willen gewichen, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten nachgesehen worden, des Derts mit wenigen anführen wollen. Und zwar 1) Obwol der von den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno 1641. beliebte und ins Reich publicirte Reichs-Abschied, neben dem Prager Frieden, wie es mit der General-Amnestie ratione termini a quo, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu halten, Ziel und Maas giebt, und das jene auf das Jahr 1627. den 17. Novembr. diese aber ad Annum 1630. zu richten. So haben dennoch die Kayserlichen Herren Abgesandte, wiewohl ohne der Catholischen Stände expressen Confens, einig und allein amore pacis den Augspurgischen Confessions-Verwandten

Dritter Theil.

Dy2

bis

1646.  
Sept.

bis ad Annum 1624. nachgegeben. 2) Wegen der nunhabenden Erz-Stifter, Prælaturen, Klöster und anderer Geistlichen Güter von 40. 50. 60. und endlich auf 100. Jahr gewichen. 3) Via Facti in perpetuum renunciret. 4) Nach Verfließung deren, und ehe man via Juris sich gebrauchen möge, der norma Processus zu vergleichen sich erbiethig gemacht. 5) Sessionem & Vorum, deren sie niemahlen in possession gewesen; sodann 6) die Kayserlichen Indulta diese 100. Jahre über, verwilliget. 7) Der Suspensioni Jurisdictionis auf gewisse Maasse, wie auch 8) denen Reichs-Städten und andern, in unterschiedlichen wichtigen Passibus nachgegeben, dessen sie samdt und sonderß krafft des Religion-Friedens nicht befugt noch fähig gewesen.

1646.  
Sept.

Dieses alles, wie gedacht, obwohl denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Hoffnung nachgesehen worden, daß sie ihre exorbitirende Postulata moderiren, der Kayserlichen und Catholischen milde Gegen-Erklärung annehmen, sich damit begnügen lassen, keines weges aber auf denen extremis bestehen solten; So ist doch dato, da sie in einigen auch den geringsten Punkten gewichen nicht; sondern vielmehr im Werck selbst zu verspühren gewesen, daß sie ihre Consilia nach dem wandelbahren Glück der Waffen gerichtet, und das Absehen biß noch darauf gestellet haben.

Zu ihrer der Augspurgischen Confessions-Verwandten Schrift nun selbst zu schreiten, so haben die Catholischen solche mit allem Fleiß durchgegangen, und gegen die von den Kayserlichen Abgesandten jüngst extradirte gehalten, und examiniret, und erachten zuorderst die Catholischen unnöthig, dieß Orts der Augspurgischen Confessions-Verwandten weitaufftig gesetzte Articulos zu recapituliren, sondern wollen mit wenigen, was ihnen dabey zu Gemütze gehet, eröffnen, und zwar so viel den

*I. Articulus.* belanget. 1) Ob der Punctus Amnestiæ denen Tractaten Gravaminum Religionis mit einzurücken, darin seynd sie, die Catholischen Gesandtschafften, indifferent, können nun die Kayserliche Herren Abgesandte selbigen Punctum Amnestiæ also und dergestalt, wie derselbe Anno 1641. ins Reich publiciret worden, zugleich beydiesen Tractaten die Nothdurfft in Acht zu nehmen wissen. 2) Ist es einiger Wiederruffung des Anerbietens der Augspurgischen Confessions-Verwandten hievor übergebenen Specification, inhaltend die Immediat-Erz- und Stifter, so beydeseits Religions-Verwandte inhaben solten, nicht vonnöthigen, zumahlen die Catholischen selbst auch solcher Specification der Zeit contradiciret, und dieselbe in unterschiedlichen Passibus vor richtig nicht erkennet oder angenommen haben, wiewohl sie der Meynung seyn, daß dieselbe in passibus utilibus pro confesso anzunehmen, und so leichter Dinge nicht wieder hinaus zu geben sind. 3) Daß der Passauische Vertrag und darauf erfolgter Religions-Friede in seinen Kräften unverändert verbleiben solle, deme thut man Catholischen Theils auch gerne statt geben, wiewohl hingegen ab diesen an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten eingekommenen, auf lauter Neuerunge gerichteten unbilligen Postulatis an sich selbst gnugsam zu vernehmen, daß dero Intention vielmehr dahin gerichtet, istberührten Passauischen Vertrag und Religions-Frieden im Werck selbst, den sie doch pro norma & fundamento dieser Tractaten gehalten haben wollen, gänzlich zu verwerffen und unzustossen, als selbigen hinfüro in seinem Vigore und Kräften verbleiben zu lassen. Und obwohl 4) alle Protestaciones und Contradictiones von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vor unkräftig gehalten werden wollen; So ist doch nicht zu zweiffeln, daß viele aus den Catholischen, bevorab aber die, so sich am allermeisten bey diesem Werck interessirt befunden, dieses, wiewohl miserable und jedermänniglich erlaubtes, auch von ihnen, Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst, öftters gebrauchtes Beneficium sich nicht so gar benehmen lassen, sondern vorbehalten werden: Allermassen auch kiltig, und allen und jeden frey stehen solle, sich dessen quovis meliori modo zu seiner künftigen Verwahrung zu gebrauchen. 5) Was auch von einer durchgehenden Gleichheit zwischen Chur-Fürsten und

1646.  
Sept.

und Ständen beyder Religion in diesem Articul eingerichtet, solches thut eine allzuweit aussehende Generalität und Obscurität nach sich ziehen, zumahlen nicht wohl abzunehmen, was darunter verstanden werden wolle, derowegen dieser Pactus entweder in solchen Terminis zu lassen, wie er von den Herren Kayserlichen in denen jüngst extradirten Compositions-Vorschlägen Artic. 2. gesetzt worden, nemlich, daß zwischen ein- und andern Theils Ständen eine solche Gleichheit solle gehalten werden, wie es dem aufgerichteten Religions-Frieden, Reichs-Constitutionibus, und dieser inskünfftige zuschließender Composition gemäß seyn wird, oder doch gänzlich auszulassen.

1646.  
Sept.

*Ad II. Artic.* 1) Anbelangend den Terminum a quo. Obwohl die Augspurgische Confessions-Berwandten dafür halten, daß in dessen Bestimmung sie von dem Jahr 1618. bis 1621. den 1. Januar. gewichen, so ist es doch an deme, daß dadurch von den Catholischen im geringsten condescendiret worden, in Erwegung zwischen beyden itangeregten Jahren 1618. und 1621. so viel den Statum in Ecclesiasticis anbelanger, so viel man der Zeit weiß, zumahl kein Unterscheid sich befindet, derhalben denn die Catholischen in solchen Terminum gar nicht einwilligen können noch wollen. Damit aber dieser Streitigkeit racione termini a quo ein vor allemahl abgeholfen werde, so haben die Catholischen Gesandtschafften vor rathsam erachtet, daß den Augspurgischen Confessions-Berwandten vorgeschlagen, und sie dahin disponiret werden möchten, eine eigentliche Specificacion aller und jeder Immediat- sowol, auch Mediat-Erz-Stift-Klöster und Geistlichen Güter, welche sie wollen, daß krafft dieses Vergleichs ihnen verbleiben sollen, zu verfassen, und den Catholischen zu ihrer fernern Erklärung zu extradirten. Und nachdemahlen offtermehnte Augspurgische Confessions-Berwandte die Inbehaltung derer von ihnen eingenommenen Geistlichen Stift und Klöster durch gegenwärtigen Tractat behaupten, und also rem ipsam, so ihnen der Terminus a quo zu geben thut, indeme specificice gesaget wird, was vor Geistliche Güter ihnen verbleiben sollen, erhalten thun; So können die Catholischen bey sich, erhobenen Sachen nach nicht wol finden, wie die Augspurgische Confessions-Berwandten Ursache haben, auf einigen Terminum a quo, er sey gleich 1618. oder 1621. so starck zu dringen, sondern sich mit deme billig begnügen lassen, daß sie die bestimmte Zeit über die Geistliche Güter in ruhiger Possession und Genuß behalten, und konte der Catholischen Meynung nach, auf diese Maasse jeko und künfftig die Conteroversia termini a quo an sich selbst aufgehoben und bengelegt seyn. 2) In die begehrte Cassir- und Vernichtung aller und jeder Rerum Judicatarum, eum maturata causa cognitione Decisarum, Transactionum & Executionum, sub pretextu, als wären die in Pollicis intuitu Religionis post terminum supradictum hiebevorige ergangen, wie auch in die eingerückte Reservation und Einschließung derer, so vor besagtem Termino graviret zu seyn vermeynen möchten, kan Catholischen Theils zumahl nicht gewilliget werden. Denn auf diese Maasse kan nicht allein kein Res Judicata wieder einen Augspurgischen Confessions-Berwandten pro Catholico ins vergangen statt haben, sondern es giebt auch ein Prajudicium ad futura, angesehen, so oft es Land und Leute antreffen thäte, die einen Catholischen zugesprochen werden solten, die Augspurgischen Confessions-Berwandte jederzeit excipiren und vorwenden werden, es traffe ihre Religion an, man konte sich daren keinen Richter submittiren, sondern es müste per amicabilem compositionem coram utriusque Religionis paribus numero arbitris ausgemacht, das ist, auf eine ewige Verwirrung gericht werden. Also hierdurch anders nichts, als häufige neue Lites und Dissidia zwischen den Ständen des Heiligen Reiches und deren Unterthanen de novo erwachsen, indeme jederzeit würde vorgegeben werden, daß die Urthel, Res Judicata und Transactione jamque Executioni demandata, wiewohl sie Materiam Pollicicam betreffen, jedoch intuitu Religionis aus- und zu wege gebracht werden, und ist hiebey nicht wenig zu befremden, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten dergleichen Pacta und Transactiones ex parte Catholicorum nicht wollen gelten lassen, da sie doch ihrer Seits alles verbindlich haben wollen, was ihnen diesfalls immer zum Besten gerethen

1646.  
Sept.

chen mag, welches aber zumahlen keine Equalität, sondern vielmehr eine handgreifliche Condition nach sich ziehet. Wie dann 3) aus dem kläglich erscheinet, daß der Punctus Amnestiæ von diesen Tractaten abgesondert, und gleichwohl die oblige Restitution des Herrn Pfalz-Grav Ludewig Philippen darinnen eingeschlossen seyn solle, da doch insonderheit dieser Punctus Restitutionis, als welcher zu den Pfälzischen Tractaten gehörig, billig hievon zu separiren und dahin remittiret wird.

1646.  
Sept.

*Ad III. Artic.* Bey dessen Anfang befinden die Catholischen Gesandtschafften gefährlich und nachtheilig zu seyn, daß die Reservatio oder Suspendio actionum, die 100. Jahr über gleichsam reciproced, und zwar dergestalt gesetzt werden wolte, als ob den Augspurgischen Confessions-Berwandten, elapso termino gleichsam reserviret seyn solle, die Catholischen noch weiter zu inquietiren; welches, sinemahl es an sich selbst unbillig, und der Geistlichen Güter Einnehmung kein Ende seyn würde; Als seynd die Catholischen der beständigen Meynung, daß dieser Passus allein auf die Stifter und Geistliche Güter eingerichtet werde, welche den Augspurgischen Confessions-Berwandten vermöge dieses Vergleichs in Händen gelassen, consequenter die Reservatio actionum einzig und allein an seiten der Catholischen verstanden, und dabey auch die vorbehaltene Stifter Halberstadt, Werden, Osnabrück und Minden allerdings behauptet werden sollen, zumahlen solche an die itzige Catholische Possessores iusto & legitimo titulo gekommen, und kein legitimus contradictor vorhanden. Daß aber auch nach verlossenem Termino der 100. Jahre der Weg Rechtens denen Catholischen biß dahin verschlossen seyn solle, biß man sich nicht allein der normæ tam legis quam processus, sondern auch des Judicis & Judicii beyderseits mit gutem Belieben verglichen haben wird, diemeil solches das Fundamentum omnium controversiarum in sich begreift, und dahero die Vergleichung dessen eben so wenig, als eben die Restitution der Geistlichen Güter zu verhoffen, so würde dis vielmehr für ein Perpetuum als Temporale zu halten, und formes & materia perpetua altercationum, rixarum, endlich auch seditionum & rebellionum in Imperio seyn, zu geschweigen, daß die Kayserliche Majestät, als in causis Statuum Imperii ungeweißter competirender Richter von selbiger Judicatur nicht könne ausgeschlossen werden, gestalt man ex parte Catholicorum dergleichen Zumuthen im geringsten nicht annehmen, weniger darein gehehen kann. Die bey dem Geistlichen Vorbehalt annectirte Reciprocation und einbedingtes Vitalitium betreffend, deren weiß man sich Catholischen Theils gleichfalls nicht einzulassen, sondern wird es bey der klähen Verordnung des Religions-Friedens, immassen auch in der Kayserlichen Compositions-Vorschlägen enthalten, allerdings unausgesezt gelassen.

*Ad IV. Artic.* Ist zu præcaviren, daß die eingerückte Clausula restrictiva über die Gültigkeit der Statuten und des Herkommens nicht auf die Catholische extendiret, sondern allein von den Augspurgischen Confessions-Berwandten und ihrer Confession zugethanen Subjectis verstanden werde. Zu welchem Ende dann dieser Passus dergestalt eingerichtet werden könnte, daß derselbe in seinem Valor, so fern und weit die Statuta dem Religions-Frieden und diesem Vergleich nicht zuwider, bleiben könnte. Im übrigen bleibet es bey dem, wie in den Kayserlichen Compositions-Vorschlägen enthalten.

*Ad V. Artic.* 1) Betreffend die Menses Papales, Collationes, Indulta und dergleichen, sind selbige billig an denen Orten, wo sie herkommen, in Krafft der Concordatorum Germaniæ ohne Limitation oder Determination einiger Zeit oder Zieles (immassen ohne das unbillig und captios, daß ein Tempus continuum a die vacationis hierinn solle præfigurirt werden) allerdings unabbrüchig in ihrem Vigor zu lassen. 2) Der Annaten können sich die Augspurgischen Confessions-Berwandte eben so wenig, als die Catholischen eximiren, in Erwägung unbillig seyn würde, wenn dieselben deterioris conditionis als jene seyn solten. Es lassen gleichwohl



1646.  
Sept.

wohl denen Kayserlichen Herren Gesandten die Catholische diesen Passum der Annaten, und wie weit sie denselben bey den Augspurgischen Confessions-Berwandten befördern mögen, lediglich anheim gestellet seyn. 3) Der Precum Primariarum halber bleibet es bey deme, was der Kayserlichen Herren Plenipotentiarum jüngst abgegebene Compositions-Vorschläge in hoc passu nach sich führen, jedoch dergestalt, daß Ihro Kayserlichen Majestät unbenommen seyn solle, auch denen Stiftern, darinn sich der Augspurgischen Confessions-Berwandten zugethane allein befinden, dem Herkommen gemäß, auch Catholische zu präsentiren, massen dem Ihro Majestät hierunter, und damit die Catholischen nicht excludiret werden, aller-unterthänigst ersucher und gebeten werden, worbey gleichwol dieses zu beobachten, daß Ihro Majestät an keine andere Subjecta, als eben Eingeseffene zu präsentiren (wie dero-selben gleichwol Articulo II. zugemuthet wird) sich verbinden zu lassen, gar nachtheilig seyn werde, dahero dieses Wort: Eingeseffene, zu cassiren seyn möchte.

1646.  
Sept.

*Ad VI. Artic.* 1) Obwohl das verwilligte Indultum perpetuum & Investitura in effectu eadem sind, und man dannhero Catholischen Theils hierin wohl indifferent seyn könnte; nachdemahlen es jedoch an deme, daß billig zwischen denen rechtmäßig eligirten, confirmirten und consecrirten Erz- und Bischöffen, und in cruditurten ein Unterscheid gehalten werde, diese ohnedas aus bekandten Ursachen der Investitur incapaces, und den Concordatis Germaniae directe zuwider läuft; Als hält man Catholischer Seiten dafür, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte mit Vergleichung des allbereit eingewilligten Indulti perpetui ad dies vitae, wie auch 2) Mit deme, was ihnen quoad Votum & Sessionem in loco tertio jüngst nachgegeben worden, sich billig zu begnügen haben, gestalt ihnen, den Erwählten zu Erz- oder Bischöffern, im Fall sie in selbigem loco tertio ihre Session zu nehmen Bedenken tragen würden, alsdann frey stünde, selbige ihre Stelle durch einen qualificirten Substitutum begleiten zu lassen. In ordine vorandi aber konte es unmaßgeblich also observiret werden, daß nach den Catholischen Erz-Bischöffen, der Augspurgischen Confessions zugethane Erwählte zu den Erz-Bischöffern, nach den Catholischen Bischöffen die aus den Augspurgischen Confessions-Berwandten Erwählte zu bestimmen, und also consequenter nach einen jeden Catholischen Grad, die Augspurgischen Confessions-Berwandte Inhabere der Geistlichen Erz-Stifter und Prælaturen ein Votum abzulegen hätten, welches alles jedoch, sowohl wegen des Indulti als Sessionis & Voti auf keine andere Erz-Stifter und Prælaturen zu verstehen, als wo die freye Wahl annoch in Übung und Herkommen ist. 3) Die von den Augspurgischen Confessions-Berwandten angezogene zwischen Salzburg und Magdeburg sich vermeynlich enthaltende Streitigkeiten belangend, sitemahl man sich deren Catholischen Theils nicht zu erinnern weiß; als wäre Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Salzburg bey ihren wohl-erlangten Rechten und altem Herkommen billig zu manuteniren, und derentwegen sich in einen unndthigen Disputat nicht einzulassen.

*Ad VII. Artic.* Bleibt es bey deme, was hiervon ad Artic. III. resolviret wird, daß nemlich denen Mensibus Papalibus und Collationen, wo die herkommen, wie auch denen Precibus Primariis hierinnen einige restrictiones vorschreiben zu lassen, und die Augspurgische Confessions-Berwandte unter eine Regula dis-fals zu verbinden, ex parte Catholicorum nicht könne gestattet werden.

*Ad VIII. Artic.* Quoad pluralitatem Beneficiorum bleibt es allerdings bey deme, was in den Kayserlichen Compositions-Vorschlägen Artic. VII. dis-fals allbereit erkläret worden, gestalt, gleichwie die Catholischen ihnen, denen Augspurgischen Confessions-Berwandten, ihrem Belieben nach, zu disponiren nicht verwehren, also auch hingegen an Catholischer Seiten ein solches billig ohne Eintrag und Maßgebung der Augspurgischen Confessions-Berwandten, allerdings zu lassen ist.

*Ad IX. Artic.* 1) Was den alhier abermahls repetirten Terminum à quo, und

1646.  
Sept.

und dann die anmassende ewige Inbehaltung der Mediat-Stifter und Geistlichen Güter anbelanget, darinn referiret man sich auf die ad Artic. II. hievor gethane Resolution, und gleichwie man Catholischen Theils in einige Perpetuität der Mediat-so wol, als Immediat-Stifter und Geistlichen Güter sich nicht einlassen kan, als wird man auch auf deren einkommenen Special-Designation, welche dann gleich den Immediat-Stiftern und Prælaturen zugleich von den Augspurgischen Confessions-Verwandten verfasst und erfordert werden könte, sich darüber absonderlich zu erklären haben. 2) Eine gleichmässige Beschaffenheit hat es mit diesem der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ansehen, daß keine Execution gültig seyn solte, ob solche ihres Theils occupirte und einhabende Mediat-Geistliche Güter de territorio occupantis seyn oder nicht. Dann dieweil die Catholischen Gesandtschafften sich zumahl nicht verbinden können, auf diesen Religions-Frieden und der natürlichen Billigkeit fundirte Exception dergestalt generaliter zu renunciiren, also auch wann sie in specie vernehmen werden, was die Augspurgische Confessions-Verwandte für Stifte und Geistliche Güter, in krafft dieser begehrten renunciacion specialiter zu behaupten vermeynen, wird man sich alsdann darüber desto unversänglicher zu resolviren wissen. Bey diesem Panct ist für nöthig erachtet worden, die Käyserlichen Herren Gesandten zu ersuchen, dieser Geistlichen Stifter und Klöster, welche annoch in der Catholischen Händen und mit ihren Vorstehern jeso versehen, erhalten, und die Prælaturen und Vorsteher dabey manuteneiret werden. 3) Daß das Jus Reluendi derer hiebedorn versecten Pfandschafften den Catholischen Churfürsten und Ständen allerdingß benommen, hingegen aber solches den Reichs-Städten und andern unmittelbahren Communen frey und bedorffehen solle, dasselbe ist den Rechten und der vernünftigen Billigkeit selbst directe zuwieder. Denn daß die Eigenthums-Herren auf ihr Jus Dominii dergestalt renunciiren, auch ihre Haabe und Documenta aus Händen, und dadurch alles künfftigen Beweises sich begeben, dahingegen aber die mala fidei possessores mit einer wieder ihr besser Wissen lauffenden præscription, cum damno & injuria tertii, locupletiret werden solten, bevorab da alle solche defensiones pignorum ex privatis contractibus bona fide initis, mit nichten aber ex causa belli herrühren, zugeschweigen, daß die Reichs-Städte und andere Communicates, denen doch das Jus selsber zu reluiren nicht eben dergestalt, wie denen Reichs-Ständen die Wiedereinlösung ihrer Pfandschafften frey und offen stehet, durch diese unbillige inæqualität, in eine viel bessere Condition, als andere höhere Reichs-Stände gesetzt, consequenter ihnen eine mehrere Gerechtfahme, als sie sonst dabedor nicht gehabt, zugeeignet würde, solches stehet mit Recht und Billigkeit nicht zu prætendiren, vielweniger nachzugeben. 4) So können auch die Catholischen sich an gewisse Ordens-Verföhnen in denen Klöstern zu behalten, eben so wenig adstringiren lassen, als sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ziel und Maas geben, was vor Ministri in denen ihrer Seits occupirten Stiftern und Klöstern sollen auf und angenommen werden, zumahl eine solche adstriction in præjudicium autoritatis & potestatis Ecclesie Catholice directo gereichen würde. 5) Wegen der Mensum Papalium und Precum Primariarum ist hieoben gnugsahme Erklärung gethan, dabey es nochmahls bleibet. 6) Die Jura Præsentationis, Inspectionis, Visitationis, Correctionis und dergleichen, verbleiben den Catholischen allerdingß in integro, auf Maas und Weise, wie in der Herren Käyserlichen Compositions-Vorschlagen Artic. XI. mit mehren erläutert worden, wobey gleichwohl zu erinnern vor nöthig erachtet worden, sintemahl bey denen zu Ende des Articuli XI. eingeführten Worten: Was sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, solcher Mediat-Stifter und Geistlicher Güter halben, de jure vel consuetudine besugt seyn, und hergebracht haben mögen, allerhand Nachbedencken vorfallen, daß dieselbige allerdingß fürbey gegangen, dabenebenst auch bey fernerer vorgehender Handlung zwischen denen Mediat-Stiftern, Klöstern und Geistlichen Gütern, welche vor, und respectivè nach dem Passauischen Vertrage eingezogen worden, zu dem Ende ein Unterscheid gemacht würde, auf daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht in die Gedanken gerathen, als wolte man ihnen der vor dem Passauischen Vertrage eingezogenen, und ihnen biß zu Christlicher Ver-

1646.  
Sept.

1646. gleichung der Religion, hingelassener Geistlichen Güter halben einige Difficultäten 1646.  
 Sept. moviren, und dieselbe gleich denen andern auf eine Temporalität stellen. Sept.

*Ad X. Artic.* Anbelangend die Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, verbleibet es bey der klaren Disposition des Religion-Friedens, und zwar um so viel mehr, ohnangesehen die Catholische Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft zu den gegentheiligen Begehren sich keinesweges bekennet.

*Ad XI. Artic.* Was alhier wegen der Reichs-Städte eingeführet wird, hat es bey dem, was im Religion-Frieden dißfalls verordnet worden, sein Verbleiben, und ist nicht wenig zu befremden, daß sich die Augspurgische Confessions-Verwandten des Termini a quo dergestalt, und zwar in so viele Wege nach ihren Vortheil bedienen, und was sie bey ihnen nicht gelten lassen wollen, den Catholischen zumuthen dürfen. Als erstlich die Restitution der abgeldsten Reichs-Pfandschafften, da sie doch denen verpfändeten Reichs-Städten, das Jus sich selbst zu lösen reserviret haben wollen. Item, die Wiedereinsetzung der Städte Dünckelspiel, Kauffbayern und Biberach in den Stand, wie sie Anno 1545. zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens gewesen, Eger und Donauwerth indereterminatè in den alten Stand, die Stadt Nach in den Wesen, darin sie sich Anno 1578. bis 1598. befunden. Man lässet gleichwohl der Städte Dünckelspiel, Biberach und Kaufbayern halben an seinem Ort geschehen, daß dafelbsten alles in den Stand, in dem es sich zur Zeit des verabschiedeten Religion-Friedens befunden, gesetzt werde, hingegen ist dem Religions-Frieden, auch der Vernunft und aller Billigkeit gemäß, daß in den jezigen Städten, da selbige Zeit die Augspurgische Confession nicht allein in Übung gewesen, ebenmäßige durchgehende Verfügung geschehe, und die Catholischen weder von Bürger-Recht, Rath-Gerichts- und andern Stellen, Aemtern und Zünfften ausgeschlossen, noch an freyer Übung ihres Gottesdienstes, Processionen, und Administration der heiligen Sacramenten einiges wegès gehindert werden. Daß wegen der Stadt Eger Ihre Majestät dergleichen Zumuthen gethan wird, solches läuft wieder den Respect, so man Derofelben zu tragen schuldig, um so viel mehr, angesehen dieselbe Stadt selbst einigen andern Stand nicht, denn darin sie sich jeso befindet, begehret hat. In der Stadt Hagenau seynd Magistratus & Cives Catholici, begehren also kein Lutherisch Exercitium. Wegen Donauwerth bleibt es billig bey Chur-Bayrischer Resolution. Die Stadt Nach und der ihr darin befindene Status in Ecclesiasticis & Politicis ist nicht allein auf Kayserliche Urtheil und Res. Judicatas, so cum plenaria causa cognitione iteratò decidiret worden, sondern auch dabenebenst befestiget, allermassen dafelbst einige Neuerung wieder einzuführen, zumahlen nicht kan verstatet werden. Gleichmäßige Beschaffenheit und gegründetes Recht super Decisis & Transactis Rebus hat es mit der Stadt Augsburg, worinnen neben dem Magistrat, fast der dritte Theil Bürger, ohne die Geistlichkeit und Guarnison dafelbst, der Catholischen Religion zugethan, gestalt der Magistrat und die Catholischen Bürger ihres wohlverlangten Rechtes circa summam in juriam nicht können priviret werden. Im übrigen verbleibt es bey deme, was dem Religions-Frieden gemäß ist.

*Ad XII. Artic.* Begreiffet abermahl eine offenbahre Contradiction, indem die Augspurgische Confessions-Verwandten selbige Regul, welche sie biß daher gegen die Catholischen einzuführen, und in sui favorem durchzudringen sich unterstanden, quod nempe cujus est regio, ejus de religione sit dispositio, nummehr an Seiten der Catholischen nicht gelten lassen wollen. Denn ob man wol ex parte Catholicorum den Augspurgischen Confessions-Verwandten ex solo Superioritatis Jure, das Jus Reformandi ferner, als der Religions-Friede zugiebt, nicht geständig gewesen, weder noch ist, so kan doch desto weniger per regulam, quod quisque juris &c. den Catholischen ein solches nicht abgeschnitten werden, was sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, ihrer Seite pro lege & regula usurpiren wollen. Denehero die Catholischen zu allen solchen unbilligen Zumuthen sich zumahlen nicht versehen noch eremessen können, worin dem Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg die Reformation zu Hilsoltstein, Heydeck, wie auch die Sulzbachischen und zugehörigen Aemter

Dritter Theil.

3;

zu

1646. zu verwehren oder übel zu deuten sey, sondern thue dem klaren Begriff des Religion- 1646.  
 Sept. Friedens S. Es sollen aber ic. nochmahls inhæriren, Krafft dessen dann die Domi-  
 niterritoriales ein solch Temperament in diesem passu werden zu gebrauchen wis-  
 sen, daß sich keiner mit Fug darüber wird zu beschwehren haben.

*Ad XIII. Artic.* Ist an Ihre Kayserliche Majestät lediglich zu remittiren.

*Ad XIV. & XV. Artic.* Wie bey dem XII. und können sich die Catholischen  
 dieses zumahl nicht aufbürden lassen.

*Ad XVI. Artic.* Findet man Catholischen Theils bedenklich, auf die darin  
 vorgestellte General-Regul, cum annexa exceptione Pastorum & Investitu-  
 rarum sich heraus zu lassen. Wann derowegen die Augspurgische Confessions-Ver-  
 wandten hierin ad speciem gehen, und was vor Pacta und Investituren sie damit an-  
 gedeutet, geben werden, so wird man auch ex parte Catholicorum sich alsdann dar-  
 auf resolviren können.

*Ad XVII. Artic.* Was hierinn wegen Renten, Zins, Gulten und Zehenden  
 vermeldet wird, solches alles ist in dem Religions-Frieden gnugsahm versehen, dabey  
 dieser Articul, so viel derselbe dem Religions-Frieden gemäß ist, billig sein unverän-  
 dertes Verbleiben hat. Was sonst der Noval-Zehenden halber bey und in diesem  
 Articul angeführet wird, sintemahl solches denen Catholischen in viele Wege präju-  
 dicirlich seyn kan, auch ohne das anhero nicht gehörig, als wäre dieser passus allerdings  
 zu cassiren, und es bey dem Jure communi zu lassen.

*Ad XVIII. Artic.* Verbleibet es billig bey dem, was der mehr angeregte Reli-  
 gions-Friede disfalls nach sich führet, und noch drüber ex parte Catholicorum als  
 bereits eingewilliget worden. Die Cognition aber, wer der Augspurgischen Confes-  
 sions-Verwandter sey oder nicht, gehdret nicht nur vor selbiger Confessions-Verwande-  
 te, sondern vor die Kayserliche Majestät und gesammte Reichs-Stände, consequen-  
 ter die Catholischen mit, sonst würde ein Receptaculum fremder und verbotener  
 Secten daraus erfolgen.

*Ad XIX. Artic.* Das erste Membrum dieses Articuli thut man Catholis-  
 schen Theils einwilligen, im übrigen aber solle der Kayserlichen Majestät nicht weniger,  
 als beyderselts Religions-Verwandten Ständen, die Composition oder Decision,  
 die bey diesem Articulo beschiehet, allerdings vorbehalten seyn.

*Ad XX. Artic.* Anlangend die Parität von beyden Theils Religions-Ver-  
 wandten auf Ordinari- und Extraordinari Deputations-Lagen, solches gehdret  
 nicht allhier, sondern in Comitiiis Imperialibus, dahin es auch billig zu remitti-  
 ren, abgehandelt und verglichen zu werden. Mit Erkennung der Commissionen  
 werden Ihre Kayserliche Majestät dahin also, wie es im Reich bisshero observiret  
 und herkommen, zu verordnen sich nicht zuwider seyn lassen.

*Ad XXI. Artic.* Daß die Majora in allen vorkommenden Reichs: sowol, als  
 auch Contributions-Sachen, ausgenommen was die Religions-Streitigkeiten be-  
 trifft, billig statt haben sollten, ist der Vernunft, den Rechten und aller wohlbestelle-  
 ten Rerumpublicarum üblicher Observanz gemäß, gestalt ausser diesem, kein Me-  
 dium zu einem beständigen Schluß zu gelangen, derowegen man es Catholischen Theils  
 nochmahls dabey bewenden lässet.

*Ad XXII. Artic.* Weil die Kayserliche Majestät sich allbereit allergnädigst er-  
 kläret, bey Dero Reichs-Hof-Rath noch etliche der Augspurgischen Confession zu-  
 gehore Subjecta zuzuziehen, und die paritatem numeri in Sachen die Religion  
 betreffend, beobachten zu lassen, so haben die Augspurgische Confessions-Verwande-  
 ten sich ferner dießfalls in rebus Juriæ mit Fug nicht zu beschwehren, weder auf die  
 Anstel-

1646.  
Sept.

646. Anstellung des dritten Dicasterii zu beharren; Inmassen man Catholischen Theils allerdings bey der Herren Kayserlichen gethanen Composition-Vorschlägen in hoc passu persistiren thut, und, was sonst des Justiz-Weisens halber ferner erwehnet worden, auf einen Reichs-Tag remittiret wird. Diefem allen nach, erklärten sich Fürzlich die Catholischen einmahl wie vor allemahl dahin, daß sie weder von der ins Reich publicirten Amnestia, weder von dem in Dero den 30. Junii gefasster Resolution enthaltenem Termino sive in Ecclesiasticis sive in Politicis, weniger dem Reservato Ecclesiastico, noch Autonomia seu libertate credendi, cassatione Rerum Decisarum und anderer Verträge, Mensibus Papalibus, Collationibus, Precibus Primariis, Pfandschafften, Geistlicher Jurisdiction, und was sonst den Reichs-Städten und andern der Augspurgischen Confession zugehanen Amore Pacis nachgesehen worden, keines weges, sowol Gewissens als Pflichten halber, weichen können noch wollen. Signatum Münster den 17. Sept. 1646.

(L. S.)

Chur-Fürstlich-Waynßische Cansley.

§. XIV.

Die Kayserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche die Catholici den 30ten Jun. sollten übergeben haben.

Weil nun die Kayserliche Gesandten, in vorgemeldeten ihrem Discours erwehnet hatten, daß es die Catholici lediglich bey ihrer, sub 30. Junii exhibirten Erklärung bewenden ließen; so suchten die Deputati sogetrich nach ihrer Anheimkunft, in denen Acten nach, was dam Dieselbes vor eine Schrift wäre: Nachdeme Sie aber nicht finden, daß um selbige Zeit in puncto Gravaminum etwas schriftliches von den Catholici wäre gehandelt worden; so begab sich der Sachsen-Altenburgische sofort wieder zu den Kayserlichen Gesandten, und fragte: Was vor eine Schrift Sie darunter verstanden hätten? Dieß wußten es aber selbst nicht zu sagen, sondern meldeten, Sie wolten deswegen nach Münster schreiben und von dort Erläuterung einholen. Evangelici mutmaßeten daher, es würden dergleichen Dinge nur deswegen auf die Bahn gebracht, um die Tracta-

ten so lange zu remoriren, biß Spanien und Frankreich Zeit gewinneten, sich mit einander zu vergleichen. Nachgehends meldete der Kayserliche Legat CRANIUS selbst, die angezogene Schrift wäre von den Catholici, am 30. Junii, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, nur allein überreicht, niemahls aber den Evangelicis communiciret worden: daher diese nachgehends sich beschwehreten, daß man sich andern Theils auf res publice ignotas, zu ihrem Nachtheil bezöge. Nach vielen Wochen aber erlangten Evangelici unter der Hand und im Vertrauen sothane der Catholicorum Schrift, deren formular Inhalt ab N. I. zu ersehen ist, wobey zugleich die Resolutiones einiger Puncten, welche damahls von den Catholici den Kayserlichen Gesandten mit exhibiret worden, sub N. II. zu lesen sind.

endlich erlangten sie selbige unter der Hand.

solche war auch denen Evangelischen communicirt worden.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 8. Dec. Anno 1646.

Protocollum Dictaturæ 5. Julii Anno 1646.

N. I. Aufsatß der Catholischen Schrift, welche den 30. Jun. 1646. sollte exhibirt seyn.

Des Heiligen Römischen Reichs Catholischer Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte und Bottschaften, haben die von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten Räten und Bottschaften unlängsthin auf des Kayserlichen Haupt-Abgesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, im Rahmen und von wegen der Catholischen Stände ausgehändigte Media Compositionis erwehnte weit aussehende, in 55. Articulen, und zwar pure auf denen Extremis bestehende, auch sich in etlichen selbst contrariirende Erklärung, wie nicht weniger, was zwi-

1646.  
Sept.

schen hochwohl-ermeldter Jhro Excellenz und dem Chur-Sächsischen vorgangen, und hinc inde für Vorschläge gethan worden, empfangen und verlesen, und ob auch, was Catholischen Theils dabey zu thun, zu erinnern, und in Antwort hinwieder hinaus zu geben seyn möchte, reiflich erwogen und gedacht, sagen vörderst die Catholischen Gesandten allerseits Sr. Excellenz für die beschohene Communication, insonders und zu förderst für die so gutwillig in diesem so schwer-wichtigen Religions- und Gewissens-Werk dato übernommene Mühewaltung und darbey angewendeter ganz getreuen Fleiß, gebührenden hohen Dank, ersuchen dieselbe darbey freundschaft- und gehorsamlich, sintemahl die von der Catholischen Religion von dem einmahl ergriffenen der Protestirenden selbst, aus bekannten Ursachen fürgeschlagenem modo, tractandi zu weichen, nicht gemeynet, sie gerühen die angefangene Tractaten unbeschwehet zu continuiren, alles, was darbey vorgehet, vor dem Schluß, auch eher und zuvor ihnen, den Augspurgischen Confessions-Berwandten, ein hauptsächliches Anerbieten, in einem oder andern gethan werde, mit denen Catholischen, absonderlich aber denen, so dabey interessiret seyn, vertraulich zu communiciren, deo Gutachten und Consens darüber einzuholen, und solchem nach in der Handlung mit desto mehrern Bestand fortzuschreiten, und ohne Präjudiz eines oder des andern aus denen Catholischen Ständen, zu schließen. Allermassen Jhro Fürstliche Gnaden zu Osnabrück, ad dem 11. Articul der Kayserlichen Herren Gesandten Erklärung sich beschwehet befinden, und daher Jhro Excellenz zugleich hierbey ersüchet werden, hierinn weder Jhro, noch sonst einigem andern Stande zu präjudiciren, und ist man erbiethig, die von Sr. Excellenz begehrte Adjunktion zu solchem Ende zu continuiren, und derselben aller Möglichkeit nach assistiren zu lassen: wobei auch dieses zu beobachten, die Catholischen für rath- und reputirlich zu seyn ermesen, sintemahl denen Augspurgischen Confessions-Berwandten nun zum 2ten mahl auf Osnabrück nachgegangen, und daselbst denen Tractaten der Anfang gemachet, das Absehen aber jedesmahl vornemlich auf Sr. Excellenz, als welche sich zu Osnabrück persönlich eingefunden, gestellet worden, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte dahin erinnert werden, die Handlung allhier zu Münster zu continuiren, und zu solchem Ende von denen Protestirenden, so weit sie es für nöthig erachten werden, sich anhero zu erheben vermöget werden. Dann solte die Handlung abermahl zu Osnabrück continuiret werden, Sr. Excellenz aber sich persönlich dabey nicht einfinden wollen, tragen die der Catholischen Religion die nicht unzeitige Vorforge, es möchten die Tractaten wegen Abwesenheit Sr. Excellenz so schleunig mahl abgehen, noch auch durch Schrift-Wechselung sich etwas fruchtbarliches verichten lassen, zumahl bekandt, wie widrig sich die Augspurgische Confessions-Berwandte, obwohl nicht alle doch etliche aus denselben dato erzeigt haben, daher dann nicht undienlich seyn möchte, weil etliche aus denen Protestirenden sich zu mehrmahlen vernehmen lassen, daß sie, insonders aber und zu förderst ihre Herren Principalen an ihrer Mit-Religions-Berwandten weit-aussehenden Schrifte kein Gefallen trügen, sondern sie auch weit anders instruiret wären, daß bey so bewandten Sachen vor Sr. Excellenz ein und anderer separatim vorgenommen werde, wer unter ihnen sich sonderlich zu der letzten ausgehandigten, der Catholischen Religion hoch-gefährlichen ja einzig und allein in wenig Jahren zu Extirpation derselben dienenden Schrifte verstehen thue, oder nicht: dann nicht dafür zu halten, sintemahl der mehrere Theil aus denen Augspurgischen Confession-Berwandten die incommoda belli eben so hoch als die Catholischen empfinden, daß sie alle einer Meynung seyn, sich zu dieser verwerflichen Schrifte bekennen, und dardurch ein für allemahl die so oft berühmte rechtschaffene Vereinigung der Stände unter sich, einfolgentlich die innerliche Beruhigung des Heiligen Reichs stecken werden.

1646.  
Sept.

Und nachdemmahl dato wahrgenommen worden, daß vielgemeldte Augspurgische Confessions-Berwandten, wie jederzeit, also auch und vornemlich jetzt ihr Intent zu höchster Vernachtheilung unser wahren allein seligmachenden Catholischen Religion durchzudringen sich äußerst bemühen, hierzu nicht allein der ihnen an der Hand stehenden Cron Schweden, sondern auch sogar der Cron Franckreich Bedienten

1646.  
Sept.1646.  
Sept.

ten, die Herren Plenipotentiarier, zu solchen Ende mit allerhand widrigen Informationem einzunehmen, und also von allen Orten ihre Postulata zu behaupten unterstehen: Also werden Seine Excellenz, wie ingleichen die übrige Herren Kayserliche Abgesandte auch diß Orts gebührend ersuchet, daran zu seyn, damit vermittelst der Herren Mediatoren, denen Französischen Herren Plenipotentiaris alle nöthige Gegen-Informationen zugleich auch von der jetzt extradirten weitläufftigen Schrift, sowohl auch was und wie weit à parte Catholicorum man zu thun und zu gehen vermenyet, förderlichste Communication gethan, und sie darbey ersuchet werden, daß zu Manutenirung der Geißeichen Erb-Stüfter und Güter, consequenter der Catholischen Religion selbstem, darzu sie sich, förderst aber die Cron Frankreich bekennet, möglichst cooperiren, und sich dergleichen widrige Anbringen, auch diejenige Dienste, so auf Seiten der Protestirenden der Cron Frankreich in einen und andern, wie angegeben werden will geleistet worden, nichts iren lassen, sondern das Absehen vornemlich auf G.Dit und seine heilige Kirche, auch deren Conservacion stellen wollen, und dieses so viel die Præliminaria, und was bey dem Modo tractandi, der Catholischen Stände Wohlmeynung nach, zu beobachten seyn möchte, betrifft.

Anlangend aber obangeführte sehr weitläufftge von den Protestirenden, wie auch den Chur-Sächsischen ausgehändigte respective Schrift und Vorschläge; So hat man auf Seiten der Catholischen nicht ermangelt, dieselbe mit allen Fleiß zu durchgehen und zu erwägen, und nachdenmahlen sie befunden, daß in beyden der Unterscheid gar gering, an sich selbst aber also beschaffen, daß darauf nicht wohl zu antworten weniger zu handeln sey; Als hat man dieselbe auf sich und in ihren Unwerth beruhen, immitreist gleichwohl nicht unterlassen, sich in denen von allerseits Herren Principalen habenden gemessenen Instructionen zu ersehen, und zu berathschlagen, ob salva Conscientia & Religione, ihnen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren angezogenen vermenyten Befugnissen zu condescendiren, oder bey denen einmahl ergriffenen Resolutionen und Conclusis unausgesetzt zu bleiben sey. Und nachdem von allen durchgehend dafür gehalten und abermahls concludirt worden, daß in Mangel Instruction und Befehligs, auch nach gestalt der Sachen Wichtigkeit an sich selbstem weiter nicht zu gehen, sondern denen Augspurgischen Confessions-Verwandten der Catholischen Resolutiones und Media, wie sie Ihrer Excellenz erstlich eingehändiget worden, ein für alle mahl zu eröffnen, und dabey zu bleiben sey: Als werden Ihre Excellenz gebührend ersuchet, sie wollen demnechst hin die Tractaten reallumiren, und in dem Nahmen des Allerhöchsten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, alles, was à parte Catholicorum reservirt, und etwa dato in denen Gradibus der Catholischen Stände zurück gehalten worden, lediglich eröffnen, und wie gemeldt, weiter nicht gehen, auch danebenst den Catholischen zu ihrer Nachricht und fernern Resolution communiciren; Sintemahl auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten so stark auf die Amnestia de Anno 1618. gehalten, dieselbe aber von denen Chur-Sächsischen ad Annum 1624. gestellt worden, was es dazwischen denen Jahren 1624. und 1627. der Geißeichen Güter halben für eine Verwandniß habe, worin nach excipiren denen dreyen Stüftern Ohnabrück, Minden und Halberstadt, wie auch Verden, als die ohne das unter die Amnestie nicht können gezogen werden, der Unterscheid bestehe, und was etwa, da besagte Amnestia ad Annum 1624. reducirt werden sollte, der Catholischen Religion für Nachtheil zugezogen werden möchte.

Es haben zwar die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrer jüngst übergebenen Schrift eine gewisse Specification aller Immediat-Frey-Stüfter, Klöster und Prælaturen, sowohl deren, welche die Catholischen, als sie, Augspurgischer Confessions-Verwandten in Händen, mit A. signirt, zugleich übergeben, was es aber fürs erste, mit vielen darinnen specificirten Stüftern und Klöstern, vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, solches gibt die Gegen-Specification hiebey sub lit. A.

1646.  
Sept.

geleget, mit mehrern zu erkennen, und befindet sich fürs andere, daß alle solche Stifter, Klöster und Prälaturen nicht von der Augspurgischen Confession, sondern einzig und allein von der Catholischen Religion zugethanen gottseeligen Geistlichen und Weltlichen Regenten fundiret worden, dahero ja billig, daß es dabey gelassen, diejenigen aber, so wider der gutherzigen Fundatoren Intention Willen und Meynung ad usus profanos gezogen worden, in den alten Stand wieder gestellet werden, nachdemmahlen aber die Catholischen amore pacis & patriæ salutis, weniger auch nicht zu Widerbringung und Scabilirung guter Vertraulichkeit, dissals in so weit nachgegeben: So stehet man in der tröstlichen Hoffnung, es werden sich die Augspurgische Confessions-Verwandten mit der Catholischen so friedliebenden Erklärung contentiren lassen, und sich darauf auch ihres Theils also bezeigen, damit man im Werck selbstem verspühren möge, daß ihnen die rechtschaffene Vereiniung der Gemüther und Beförderung der innerlichen Ruhe, weniger nicht ein rechter Ernst sey.

1646.  
Sept.  
3952

Betreffend, schließlichen, die von Sr. Excellenz zu Papier gebrachte, und denen Chur-Sächsischen vorgelegte Media befinder man bey Durchseh- und Erwägung derselben, eine Nothdurfft zu seyn, um mehrer Erläuterung und zu Verhütung aller Disputaten (so vielleicht ex obscuritate & generalitate verborum, wie dem Religion-Frieden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten beschehen) herbey gesucht werden möchten, nachfolgende Erinnerung über ein und andern Punkten einzuwenden. Und zwar erstlich ad Art. 2. in der Herren Kayserlichen Chur-Sächsischen Gesandten eröffneten Mediis, darinnen zwischen denen Catholischen und Protestirenden die Regula reciproca: quod quisque juris &c. in puncto Juris Emigrandi, Reformandi &c. vorge schlagen wird, daß solches sich in ihren eigenen gehdrigen Landen (nicht aber auf die Immediat-Stifter, so ihnen gelassen werden sollen) zu verstehen, und wären auch diejenige Stifter, Klöster und Geistliche Güter, so in der Catholischen Territoriis und Landen, wie auch in denen Reichs-Städten gelegen, auch die ihnen in Kraft des Religion-Friedens nicht gebührende, sondern denen Ordinariis vorbehaltene Species Jurisdictionis Ecclesiæ von solcher General-Regul allerdings per expressum auszubehalten und zu reserviren. Ad 4<sup>um</sup> daß Feudalitas, wie auch das Jus Gladii kein Jus Reformandi geben, hat man dafür gehalten, daß solches etwas specialius zu erläutern, in Ansehung an vielen Orten das Jus Territoriale mit der Lehens-Gerechtigkeit und dem Jure Gladii sich conjungiret befinden, und dahero in Kraft des Juris Territorialis dem Lehen-Herren oder dem Vasallen, der dasselbige neben der Feudalitat hergebracht, das Jus Reformandi gebühret; gleiche Meynung es dann auch mit dem Jure Gladii conjuncto cum Jure Superioritatis hat, damit nun hierinn der Unterscheid gehalten werde, wäre bey diesem passu in Acht zu nehmen und hinzuzusetzen, daß nudum Jus Gladii und die bloße Lehens-Gerechtigkeit ohne Territorial-Jurisdiction und Superiorität Niemanden Jus Reformandi attribuiret. Ad 6. darin in specie der Stadt Augspurg gedacht, daß denen uncatholischen Bürgern daselbst eine Kirche wiederum eingeräumet werden solle, darauf hat sich selbiger Abgeordneter, jedoch salvo jure Ordinarii erkläret, wie der andere Bepschluß sub Lit. B. mit mehrern nach sich führet, darauf man sich hiermit beziehen thut. Ad 7. dabey wären nicht allein die Stifter Halberstadt, Osnabrück und Minden, sondern auch andere Mediat- und Immediat-Stifter und Geistliche Güter, deren die Catholischen annoch in Possession seyn, zu eximiren. Ad 9. diemeil der Geistliche Vorbehalt, als das vornehmste Grund-Best, darauf die Erhaltung der Catholischen Religion im Heiligen Reich beruhet, durch diesen Passum in etwas wolte restringiret und verändert werden, als haben die Catholischen Gesandtschafften dafür gehalten, daß selbiger Punctus, und was sonst den Geistlichen Vorbehalt berühren mag, allerdings stillschweigend vorbeigegangen, und es bey der in dem Religion-Frieden dissals enthaltener Disposition, davon man auch Catholischen Theils nicht weichen kan, ohne einiges Anregen oder scrupuliren gelassen werden, imassen dann mehr hochwohlermeldte Seine Excellenz bey diesen allenobangeregter massen also zu verfahren wisfen werden, damit der Catholischen Friedliebenden eingegebene Vorschläge, außer deme



1646.  
Sept.

deime sie salva Conscientia ferner nicht schreiten können, dermahlen einst bey denen Protestirenden versagen, sie von ihren extremis abzustehen disponirt, und also der erwünschte Friede und Einigkeit zwischen den Gliedern des Heiligen Reichs Deutscher Nation wiederum stabilirt und erhalten werden möge. Datum Münster den 30. Junii 1646.

1646.  
Sept.

Der Catholischen Ebr: Fürsten und Stände, bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens- Tractaten abgeordnete Bottschaften und Gesandte etc.

## N. II.

Unvorgreifliche Resolutiones, was gestalt auf nachfolgende Puncten mit denen Protestirenden zu einem endlichen Vergleich zu gelangen, den Herrn Kayserslichen den 30ten Junii Anno 1646. von denen Catholischen übergeben.

N. II.  
Resolutiones  
einiger Puncten  
von den  
Catholischen  
dem Kayserslichen  
übergeben.

1) Wie lange die der Geistlichen Güter halben denen Catholischen gehörende Actiones zu suspendiren? Resolutio. Nach Recht und Gutachten vorstehlicher Theologorum & Politicorum möchte zwar, zu Erhaltung Friede und Einigkeit im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, besser und erträglicher seyn, solche Reperitiones allerdings und indefinite einzustellen, bis sich eine gemeine Vergleichung der Religion-Streitigkeiten durch Gottes Gnade ereignen thäte. Alldieweil aber allbereits der Vorschlag geschehen, daß solche Suspension auf 100. Jahr determinirt werden solle, die Schwedischen Plenipotentiarii aber auf sich genommen, die Protestirende Reichs-Stände zu behandeln, daß sie damit vergnügt seyn: Als hätte es dabey sein Verbleiben, dergestalt, daß hingegen auch der Geistliche Vorbehalt, so viel die noch in der Catholischen Stände Gewalt und Händen stehende Stifter und Kirchen-Güter anlangt, in seinem esse, Kräften und Würden bestehen, auch darwieder von ermeldten Protestirenden in keinerlei Weise noch Wege vorgenommen werden sollte.

2) Ob nicht unter während solcher Zeit die Catholischen sowol als die Augspurgische Confessions-Berwandten auf den occupirten Stiftern der Election und Postulation fähig seyn sollen? Resolutio. Es ist zu besorgen, wo dieser Casus ausbedinget werden sollte, daß die Protestirenden allerley beschwehrliche Conditiones auf die Bahn bringen möchten, daher vielleicht besser, gar davon still zu schweigen. Wann sich dann über kurz oder lang ein solcher Casus begeben sollte; so würde man sich alsdann pro statu temporum & virium darauf zu resolviren haben.

3) Quid de Mensibus Papalibus? Resolutio. Was die Annaten und Menses Papales, item Pallium Episcopale anlangt, ist bekandt, daß die Protestirenden solche Jura dem Päpstlichen Stuhl nicht geständig seyn, noch demselben jemahls ohne Zwang der Waffen nachgeben werden, man hält aber vor rathsam, damit sie gleichwol diß Orts nicht mehr Freyheit als die Catholischen haben, daß sie an statt solcher Jurium gleichwol einem Römischen Kaysers eine gewisse Recognition zu geben behandelt werden solten, alles mit dem Reservat, wenn dergleichen Stifter eines oder mehr über kurz oder lang wieder zu der Catholischen Religion treten würde, daß alsdann auch dem Päpstlichen Stuhl seine alten Jura wieder erbsnet, die immittelst aber am Kayserslichen Hoff gezogene Recognitiones ipso facto aufgehoben seyn sollen.

4) Quid de Precibus Primariis Imperatorum? Resolutio. Die solten billig Ihre Kaysersliche Majestät unverweigert bleiben, cum ad Regalia Imperatoris pertinent, und auf den Stiftern, wo Catholische zugleich bey den Canonicatibus zugelassen seyn, in Ihrer Kayserslichen Majestät Betreibung stehen, solche Preces einem Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten zu ertheilen, derselbe auch

sine

1646.  
Sept.

sine distinctione zugelassen werden. Wo aber ganz keine Catholische Canonici mehr vor Anfang des Krieges den 12. Novembris styl. nov. Anno 1627. in possessione gewesen, da mdgen von Ihro Käyserlichen Majestät zwar ebenmäßig Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte praesentiret werden, doch mit diesem Unterscheid, daß zwar denen Catholischen die Residentia personalis nachgelassen, jedoch die redditus Beneficii unweigerlich gefolget werden solten.

1646.  
Sept.

5) Ob und wie denen Catholischen auf solchen Stiftern das *Exercitium* aufzubehalten? Resolut. Wäre pro numero Canonicorum entweder in Choro statis horis oder doch wenigst in privatis Capellis zu bedingen.

6) & 7) Was wegen deren an der Gegenseite begehrenden Belehnungen zu thun? Item: *Quid de Sessionibus & Votis?* Resolut. Hierbei concurriren Investitura, Inveſtitura, Sessio & Votum; da wäre zu bewilligen, 1) So viel den Titul betrifft, Erwehler oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff. 2) Im Fall der Investitur, ein Indultum. 3) Sessio & Votum auf Reichs-Zusammenkünften von solchen Stiftern, bey welchen annoch die freye Wahl in usu ist, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus, a) Diejenigen, welche von ihren inhabenden Erz- und Stiftern die Investitur, Indult, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Käyserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitul eines jeden Orts legitimiren solten, damit gleichwol der Adel und graduirte Stände in selbigen Erz und Stiftern erhalten, die Stifte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen und dem Reich ganz entzogen würden. b) Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter ohn der Dom-Capitul vorgehende Election oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem selbige geschehen ist, bey der Käyserlichen Hoff-Cancley gehorsamst interimiren, und darüber ein Käyserlich Indult an statt der Belehnung (weil die aus Mangel einer Canonischen Wahl- und Päpstlichen Confirmation ihnen nicht gegeben werden kan) suchen auch gegen derselben Ertheilung Ihro Käyserlichen Majestät die Huldigung pro temporibus praestiren, und alsdann demjenigen, der also eligiret oder postuliret, der Titul Erwehler oder Postulirter Bischoff gegeben werden solle. c) Daß zu denen Reichs-Versammlungen von solchen Erz- und Stiftern wegen, allezeit etliche Dom-Herrn neben andern Rätthen zu Bekleidung der begehrten Session und Stimme, pro conservatione Status Ecclesiastici, geschicket und abgeordnet werden solten. d) Daß denen Capitulationibus dieses allezeit einverleibet und ein jeder Erwehler oder Postulirter zum Erz-Bischoff verordnet werden solle, solchen Erz- und Stift, darzu er eligiret und erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

8) *Quid de Rebus Judicatis?* Resolut. Dieses bleibet billig bey der Determination der Amnisti, und was darentwegen in denen Käyserlichen Responſionibus eingewilliget worden.

9) Wie es mit den Städten, sowol die Religion als Kaths-Wahl betreffend, zu halten? Resolut. Wo beyde Religionen in Übung seyn, soll es billig dabey bleiben und diß Orts demjenigen, was im Prager Frieden disponiret, nachgegangen werden.

10) Ob und wie derselben *Particular-Verträge* in Acht zunehmen? wo bey sonderlich die Stadt Augspurg zu *consideriren*. Resolut. Wo diese zu erhalten, wäre es zwar gut, wo aber nicht, müste es ja juxta dispositionem Amnisti in den Stand, wie den 12ten Novembris Anno 1627. gewesen, restituiret werden.

11) Wie es mit der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu halten? Resolut. Wie im Prager Frieden deswegen geschehen.

12) Was der von den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* begehren?

1646.  
Sept.

render Freystellung anderer Stände Unterthanen halber insgemein für eine Erklärung zu thun? Resolutio: Was Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen belanget, da werden Sie einmahl von gefasster Resolutione negativa nicht weichen, wie dann auch insgemein die für anderer Stände Unterthanen gesuchte Autonomia dem Religion-Frieden zuwider, und keines wegs zu verwilligen. Was aber etliche andere Catholische Stände aus Particular-Motiven und Umständen zu thun gezwungen seyn möchten, oder für sich selbst wolten, daß stehet zu derselben Handlung.

1646.  
Sept.

13) Was wegen derjenigen Mittelbaren Städte und Ritterschafft zu thun, so das *Exercitium Augsburgischer Confession* hergebracht? Resolutio: Wenn das *Jus Reformandi* bey dem *Domino Territorii* stehen sollte, so hätte diese Frage ihre Erledigung, man könnte sich doch hierin nach den Particular-Umständen, so bey einem und dem andern Theil unterlauffen, reguliren.

14) Was wegen der Vorschläge in *materia Justitie* und sonderlich 4. *Dicasteriorum* halben fürzunehmen? Resolutio: Wenn die *Gravamina Ecclesiastica* bey diesem *Convent* resolviret, und sonst die *Principalia Status Politici per subsequentem Pacificationem* stabiliret, auch die gebühliche Unterhaltungs-Mittel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem *Dicasteriorum*, und mögen die übrigen *Particularia* auf nechstkommenden Reichs-Tag remittiret werden.

15) *Quid de paritate Assessorum in Camera?* Resolutio: Weil gleichsam *contra naturam*, daß ein Stand Jemand anders als seiner Religion Zugewandte präsentiren solle, so wäre solches abzulehnen, hingegen zu stabiliren, daß in *causis ex Pace Religionis descendentibus* allezeit *pares numero utriusque Religionis Assessores* in referendis & decidendis illis, adhibiret werden sollen. Item, daß hinführo 4. Präsidenten, als zwey Catholische und zwey Augsburgische Confessions-Berwandten anzunehmen.

16) *Quid de Judio Aulico Imperatoris?* Resolutio: Daß Ihre Kayserliche Majestät gleichgestalt eine gewisse Anzahl von derselben Confession zu Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und ebenmäßig die *Controversias ex Pace Religiosa descendentes* durch dorgeregte Parität erledigen zu lassen.

17) *Quid de non attendenda Pluralitate Votorum in Comitibus?* Resolutio: Dieses kan nun in univ<sup>er</sup>s<sup>um</sup> nicht bestehen, und ist *contra omnium Rerumpublicarum usum*. So viel aber die Religions-Sachen anlanget, könte solches wohl nachgegeben werden. In *Contributions-Sachen* ist billig, daß die *Pluralitas Votorum* statt finde, dieweil man sonst niemahls zu einem satten Schluß in höchsten Reichs-Räthen würde gelangen können. Es stehet aber nichtsdestoweniger zu Ihrer Kayserlichen Majestät, *auditis singulorum rationibus*, einem oder andern *gratiam* und eine Nachlaß zu erweisen.

18) Ob eine gleiche Anzahl beyder Religions-Stände auf *Ordinaire Reichs-Deputations-Tagen* zu bewilligen? Resolutio: *Videtur quod sic*, so viel den Fürsten-Rath anlanget; Dann weil das ganze Chur-Fürstliche Collegium darzugehöret, so kan solche Parität darin nicht statt finden, *posito octavo Electoratu*.

19) Ob und wie die Abwesende *contradicivende Catholische* die *Protestirende* an dem bevorstehenden Schluß zu binden? Resolutio: Hierauf muß in alle Wege *affirmative* geschlossen werden, *sintemahl* sonst kein Friede bestehen könte; *Modus* kan seyn, daß demselben keine *Contraventiones*, *neque de jure*, *neque de facto* verstatet, sondern wo sie darwieder mit der That handlen thären, *pro turbatoribus Pacis Publicæ* gehalten werden solten &c.

Dritter Theil.

A a a

§. XV

1646.  
Sept.

Ingründ  
wird gesetzt,  
ob solten in  
der Gegen-  
Erklärung  
Contradi-  
ctoria sehen.

S. XV.

Alleine, Evangelischer Seits, war  
man bemühet, in nachgesetzten Articulis  
sub N. I. zu zeigen, daß in denen offige-  
mederen der Evangelicorum Gegen-  
Erklärung keine Contradictoria anzu-

treffen seyn; sondern, daß vielmehr die,  
von den Kayserlichen Gesandten lesthin  
mündlich gemachten Einwürffe, ohne  
Schwierigkeit gehoben werden könten.

1646.  
Sept.

N. I.

Unvorgreifliche Gedanken auf der Herren Kayserlichen Plenipotentiarier  
zu Osnabrück nomine Catholicorum, den Evangelischen Deputirten  
mündlich angeedeuteter Erklärung in puncto Gravaminum.

Catholici.

Evangelici.

I.  
Ad Speciem zu gehen, könten die  
Catholici sich des Geistlichen Vorbehalts  
nicht bedienen.

I.  
Resp. Aliud esse causam in du-  
biis terminis relinquere, & aliud  
confirmare. So wenig nun die Catho-  
licischen sich dessen begeben, so wenig werden  
Evangelici solchen confirmiren, sondern  
auf seinem Werth oder Unwerth undeci-  
diret verbleiben lassen.

2.  
Noch die Mediat-Stifter in per-  
petuum zurück lassen.

2.  
Distinctione adhibita zwischen  
den Geistlichen vor dem Passauischen Ver-  
trag, und nach demselben eingezogenen  
Gütern; illa in perpetuum, hac ad  
Seculum & ulteriorem amicabilem  
Compositionem instar Immediato-  
rum zu stellen.

3.  
Auch der Visitation, Correction  
und dergleichen Jurium auf denselben;

3.  
Scilicet, wo und wie sie bey einem  
und andern Stiffte herbracht, und Anno  
1621. oder 1624. in usu gewest.

4.  
Vielweniger dergleichen Jurisdi-  
ction, außser deren vorgeschlagenen Fäl-  
len, sich verzeihen.

4.  
Referirt man sich auf den Religi-  
on-Frieden, und bey dessen Possessorio  
Anno 1621. oder 1624. hergebrachten U-  
sum & Exercitium.

5.  
Könten auch mit der von Herren  
Kayserlichen legitimals extradirtten De-  
claration nicht zufrieden seyn, sondern  
wölten bey der ihrigen verbleiben.

5.  
Primum esset quasi propriam tur-  
pitudinem allegare, indem nicht zu ver-  
muthen, daß die Herren Kayserlichen oh-  
ne ihr Wissen und Consens solche extra-  
dirtet. Ad alterum wird es schlechte  
Tractaten geben, wann jeder Theil auf  
seiner Meynung striete zu verharren ge-  
meynet.

6.  
Colligiren sie 13. Contradictio-  
nes aus der Evangelicorum übergege-  
nen lestern Declaration.

6.  
Proprie loquendo befinde man kei-  
ne sonderbare Contradictiones, sondern  
fast bey jeder, daß entweder es nicht de  
eodem Subjecto, neque eadem Mate-  
ria, neque de eodem Tempore, ne-  
que eodem Respectu, wie natura  
Contradictionum erfordert, zu verste-  
hen und ausläufft.

Ad

1646.  
Sept.

Ad 1) Contradictionem. *Quæ hæc est contradictio?* Der Passauische Vertrag soll in Religion- und Geistlichen Sachen gehalten, hingegen der Regenspurgische Reichs-Abschied in puncto Amnistie & terminò Restitutionis moderiret werden. Et quid vel novi vel absurdi, daß ein Reichs-Schluß in einem und andern Articul, postulantibus ita rerum circumstantiis, hernacher durch einen andern limitiret, moderiret und gar cassiret wird, dazumahl viele Stände mit selbiger Amnistia restrictiva atque limitata gar nicht zufrieden gewest, sed per Majora durchgedrungen worden.

1646.  
Sept.

Ad 2) Annullandas esse sententias ab Anno 1621. latas, sed non omnes vel nullo vel illegitimo modo & processu, item intuitu Religionis & præsentium bellorum perperam & nulliter prolatas & vel ab executione incœptas, vel ad executionem violentam perductas, allegatum Exemplum Principis Palatini &c. Potius specialis positio est & declaratio, quam contradictio, quin immo ita potius argumentares: Annullatio illa importat restitutionem, ergo & in causa illa Palatina, propter quod enim unum quodque tale, id ipsum magis tale. Ante 1621. oder 1624. gravatis fan gleichwohl ihr Jus nicht gar benommen, sondern sofern auf diejenigen reserviret werden, welche sich noch bey diesen Tractaten anmelden würden, massen die Catholici selbst erkläret, daß Cognitio causarum noch bey diesen Tractaten übernommen werden sollte; ist also respectus diversorum temporum adeoque non vera contradictio.

Ad 3) Statuta Capitulorum sollen justum usum erhalten; Assumo Magdeburg und andere haben Sessionem & Vorum ante Reformationem Religionis justis Statutis atque usu Capituli gehabt. Ergo dabey zu erhalten, Preces Primarias bey dem Herkommen Possessione Anno 1621. vel 1624. zu lassen. Nulla itaque contradictio si diversus consideretur respectus atque tempus.

Ad 4) Bey Juribus reluendi pignora hat es zwar eine bessere Consideration, man hält aber dafür, daß auf diversas rationes, Jura singularia & Privilegia zu sehen; Species enim derogat Generi.

Ad 5) Der Stadt Augspurg Jura werden nicht auf Amnistiam allein, sondern principaliter auf hergebrachtes Exercitium Religionis Kraft Religion-Friedens §. Nachdem aber ic. fundiret. Art. Evangelicorum Declar. II. §. Insonderheit aber betreffend ic. seynd also der Religion-Frieden und Amnistia gar nicht Contradictoria sed Subordinata zu estimiren.

Ad 6) Omnis Contradictio constat positionibus contrariis, ubi autem altum est silentium, ibi nulla est positio &c. Ergo &c. Sed ad materiam zu antworten, so ist bis eben das *non quæres*, darüber man sich jeso zu vergleichen, und auf das Possessorium ratione certi termini & paciscendarum conditionum & modi zu sehen.

Ad 7) Diversæ sunt Materie, Restitutio in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, gehet meißt auf Religion- und Geistliche Sachen, Calendarium pertinet ad Politica. Ergo nicht zu confundiren ic. wird auch deswegen kein grosser Streit anzufangen seyn.

Ad 8) Dieses ist alio modo raisonable, bestehet auf sana interpretatione des Religion-Friedens certis pactis & id genus aliis conditionibus considerata auch auf weitem Vergleich.

Ad 9) Distingue tempora & concordabis Scripturas, Leges, Transactiones & Pacta; welche ante hos motus vor dem Terminò Restitutionis rechtmäßig aufgerichtet, dabey hat es sein Verbleibens, was aber occasione belli  
Dritter Theil. Aaa 2 eoque

1646. Sept.

eoque durante mit Gewalt ausgepresst oder vorgeschrieben, das wird aus eigener in Amnistia gemachten Regul & Clausula: non obstantibus particulatibus tractatibus, cassiret, alias Amnistia & Restitutio esset nulla, invalida & absque effectu; ita ut diversus temporum respectus considerandus.

1646. Sept.

Ad 10) Argumentum à Specie ad Genus, Restitutio illa Ecclesiarum & Religionis intercessivè petitur non imperativè statuitur, Ergo scopae desolutæ & diversus adest respectus &c.

Ad 11) Quæ hæc est Contradictio, die Augspurgische Confessions-Verwandten seynd selbst nicht eing, und unter sich different, Ergo so können sie in illa questione allein nicht judiciren, und zwar um so viel weniger, weilt hierdurch den Catholischen solche Stände obertrudiget werden könnten, so der Augspurgischen Confession nicht zugethan, weilt aber der Evangelischen Auffas allein auf der Augspurgischen Confession Verwandte gehet, so hat man sich auch darnach zu achten.

Ad 12) Evangelici adprobant Commissiones legitimo modo decretas, respuunt autem vi metuve ratione belli vel aliis modis illicitis extortas. Ergo nulla contradictio propter diversa subjecta & materias &c.

Ad 13) Mera potius est cavillatio quam contradictio, quæ enim est consequentia: Nova dicasteria constituenda, Ergo antiqua & priora tollenda, sunt 4. termini & plus in Conclusionem quam Præmissis.

Dasß solchem nach die Catholischen mit diesen Contradictionibus wohl daseim und zurück bleiben mögen.

§. XVI.

Die Käyserliche Gesandten zu Osnabrück wollen die Evangelicos, zu einer Aenderung, quoad ordinem & modum agendi bewegen.

Wenige Tage darauf nemlich den 18ten September hießen die Käyserliche Gesandten zu Osnabrück abermahls die Evangelische Deputatos daselbst vor sich erfodern, und proponirten ihnen 2. Punkten, „(1) Dasß Evangelici, die in ihren letzten Vorschlägen gehaltene Ordnung sollten fahren lassen, hingegen derjenigen Ordnung folgen, welche sie, die Käyserliche Gesandten, in ihren Vorschlägen, genommen hätten; (2) Wollten sie, Käyserliche Gesandten, mit Zuziehung etlicher von den Catholischen, alsdann mit den Evangelicis in puncto Gravaminum handeln, und alle mögliche Züwendung thun, damit man einmahls aus solchem Punct eluctiren möge. Die Evangelici aber fanden grosses Bedencken, die vorgeschlagene Aenderung sowohl quoad Ordinem, als quoad Modum tractandi, einzugehen; Gestalten sie dadurch auf einmahls von allem demjenigen abgehen würden, was sie, nach so vieler angewandten Mühe und Arbeit, lesthin zu Längerich mit einander beschloffen hätten. Und, weil man sich auch, des Modi agendi halber, bereits dahin verabredet hätte, daß die Käyserliche und Königlich-Schwedische Pleni-

welches aber Evangelici nicht einwilligen.

sondern sich auf den gemachten Vergleich berufen, daß Ce-

potentiarum, der Handlung in puncto Gravaminum sich unterziehen, und bis auf Ratification der Stände sich mit einander darüber vergleichen möchten; So erfoderten die Evangelici solche ihre Meinung, den Käyserlichen Gesandten, am 2ten Octob. st. n. mit der Bitte, sie möchten doch ehestens, die Handlung in puncto Gravaminum, mit den Schweden, welche davon unmöglich ausgeschlossen werden könnten, angehen, unmittelst könnten gleichwohl, der genommenen Abrede gemäß, die mündlichen Conferenzen, zwischen den Ständen beyder Religionen, über solchen Punct, fortgesetzt werden. Von diesem allem wurde zugleich an die Evangelicos zu Münster, um sich damit zu conformiren, sub 23ten Septemb. schriftliche Nachricht ertheilt. Die Käyserliche Gesandten aber, als ihnen per Deputatos solches hinterbracht wurde, hörten ungerne, daß Evangelici die Handlung über die Gravamina, an die Schweden zu verweisen gemeynnt wären; wollten sich des darüber getroffenen Vergleichs nicht mehr erinnern, sondern interpretirten es dahin, sie hätten nur übernommen, die Catholicos auf billige Wege zu disponiren, auch dabey ge-

Sarei cum Succis, de Gravamina Rel. 164 auf der Etinh Ratification abhandeln möchten.

Die Käyserlichen legen solchem Vergleich andrerseits aus.

1646.  
Sept.Interesse der  
Eren Schweden  
den bey dem  
puncto Gra-  
vaminum.

schehen zu lassen, daß die Schweden eben dergleichen bey den Evangelicis thun möchten; die Schweden hätten mit den Reichs-Sachen nichts zu schaffen; hingegen möchten Evangelicis über der Käyserlichen Gesandten gethanene Vorschläge, vom 12ten Julii, anderweit handeln, und ohne Zuthun der Schweden, Vergleichung treffen. Die *Deputati* antworteten: es hielten die Schweden die *Gravamina Statuum Ecclesiastica*, vor ihre eigene Sache, und vor den fürnehmsten Theil ihrer Satisfaction, die *Gravamina* wären auch die vornehmste Ursache des jetzigen Kriegs, worüber die Erenen fast halb Teutschland occupirt hätten, und würden sich damit gar nicht abweisen lassen, daß sie bey den Reichs-Sachen nicht interessiert seyn sollten: Die Erene Schweden vermeyne, *ex duplici capite*, ein Interesse dabey zu haben: (1) Ob *publicam Securitatem Regni Sveciae*, auch ihrer Verwandten und Religions-Genossen; (2) Weil der Käyser selbiger Erene allbereits etliche Reichs-Provincien offerirt hätte, derowegen sich dann die Schweden, nicht we-

niger als andere Stände, bey der Evangelischen Wohlstand interessiert zu seyn hielten; Die Catholischen und Evangelischen hätten nunmehr über 90. Jahr sowohl auf Reichs-Tägen als hohen Schulen von den *Gravaminibus* disputiret, und sich bis diese Stunde nicht vergleichen können, daherobann der jetzige erschreckliche Krieg endlich entstanden sey: auch wäre noch bis die Stunde nicht die geringste Apparenz, daß die Stände sich untereinander selbst, über die Religions-*Gravamina* vergleichen sollten, weil die Catholischen bishero immerzu durch neue *Modos tractandi* die Evangelischen umgeföhret, in *realibus* aber die *Tractaten* verzögert hätten, auch zu keinem billigmäßigen Vergleich sich bequemen wollten: daher die Käyserliche Gesandten ersucht wurden, die Catholischen von solchen *tergiversationibus* abzumahnem, und selbst verglichener mahnem, mit den Schweden, über die *Gravamina* zu tractiren. Zu mehrer Erläuterung dieses das sub N. I. hier angefügte *Protocollum*.

1646.  
Sept.

## N. I.

*Protocollum* der Herren Käyserlichen zu Osnabrück substituierenden Gesandten.

Mittwoch den 3. Octobris Anno 1646. Haben die Protestirende Stände durch ihren gewöhnlichen Ausschuss bey uns fürtragen lassen, daß wir uns guter maffen würden zu erinnern wissen, wie die *Compositionis-Handlung* in puncto *Gravaminum* zwischen denen Catholischen und Protestirenden Ständen seithero getrieben, wie dieselbe erstmahls von einer mündlichen Conferenz ihren Anfang genommen, hernacher zur Schrift-Wechselung kommen, und endlich die Sache von beyden Theilen denen Käyserlichen und Schwedischen Herren Abgesandten zu vergleichen anheimt gegeben worden. Nun hätten die Protestirende verhoffet gehabt, es würden die Catholischen bey solchem einmahl beyderseits beliebten *Modo* verharret seyn. Nachdem aber dieselbe unser jüngst ihnen beschickene Vorschläge unter sich berathschlaget und wohl erwogen, so hätten sie so viel daraus vermercken müssen, daß der Catholischen Gedanken in effectu auf eine *Variation* gerichtet, und von solchem *Modo* anzusehen und das Werk auf einen andern Weg zu richten, weil aber der Sache dadurch nicht wohl geholfen, sondern dieselbe gar involviret werde, es auch den Protestirenden Ständen bedenklich fallen wollen, sich aus demjenigen, was man einmahl eingetreten, abführen zu lassen, und man solcher gestalt nimmermehr würde zum Schluß gelangen; Als hätten die Protestirende Stände vor nöthig erachtet, solches uns anzuzeigen und zu ersuchen, dahin die Sache zu befodern, damit 1) die Abhandlung solcher *Gravaminum* von denen Käyserlichen und Königlich Schwedischen Gesandten, als beyderseits beliebten *Interpositorn* möge unter Handen genommen, sodann 2) die Catholischen Stände zu einer Abordnung anhero, und mit ihnen, Protestirenden, darüber zur mündlichen Conferenz zu treten vermögert werden. Und weil wir ihnen auch vor wenig Tagen von des Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz vorhabender Zurückreise angezeigt, so hätten die Protestirende Stände solches ungern

1646.  
Sept.

vernommen, auch nicht unterlassen, ihren Mitverwandten Ständen zu Münster darüber zu schreiben, damit dieselben Ihre Excellenz selbst anlangen, und von solchem Vorhaben divertiren wolten, sintemahl sie der Hoffnung lebten, es sollte vermittelst deren Autorität und Zuthun die Sachen zum Vergleich gebracht werden, hätten aber auch uns nochmahls inständig ersuchen wollen, bey Ihrer Excellenz Erinnerung zu thun, damit Dero Abreise möge abgestellet bleiben.

1646.  
Sept.

Wir haben geantwortet, daß man sich versehen gehabt, es solten die Protestirende Stände ihre Erklärung auf diejenigen Vorschläge, so den 12. Julii ausgeantwortet worden, was gemildert und sich also dabey bezeuget haben, damit die Kayserliche Gesandten hätten Ursache und Anlaß haben mögen, denen Catholischen ferners zuzusprechen, und die Sache zum Vergleich zu bringen; Nachdemmahls aber wir aus jetztbegebenem Vortrage so viel vermercken, daß jeko allererst circa Modum ipsum, wie die Compositions-Handlung zu führen disputiret werden wolle, unangesehen man schon eine geraume Zeit in selbiger Handlung zugebracht, einen gewissen Modum dabey gehalten und sich darin zu ändern keine Ursache habe, die Catholischen Stände solches auch nicht verlangeten, noch auch von jemand anders darzu Ursache gegeben, sondern vielmehr dieses begehret würde, daß alle Extrema mögen vermieden und auf die ausgeantwortete letztere Vorschläge eine solche Erklärung, worauf fernere Handlung gepflogen werden könnte, abgegeben werde: so würde solches Anbringen den Kayserlichen Gesandten so wohl als Catholischen Ständen um so viel desto mehr befremdet fürkommen, weil man sich diesseits nicht wisse zu erinnern, daß jemahls von beyden Theilen denen Kayserlichen und Schwedischen Abgesandten diese Sache zu vergleichen solle anheim gestellet seyn, sondern es sey vielmehr aus der Catholischen Stände letztern Erklärung abzunehmen, daß dieselbe nicht zum Besten damit zufrieden gewesen, daß die Kayserlichen Abgesandten die jüngst vorgeschlagene Mittel was wenig extendiret gehabt, was wolle denn für Vermuthung geschöpffet werden können, daß dieselbe wohl-gedachten Abgesandten ein so wichtiges Werk mit den Schweden zu vergleichen lediglich solten untergeben und anheim gestellet haben. Mit der insinuirten Abordnung der Catholischen Stände würde es auch schwer hergehen, die hätten gleichwohl schon zum dritten mahl die Ihrigen anhero abgeordnet, dahingegen aber die Protestirende noch niemahl eintige Abordnung nacher Münster zu denen Catholischen gethan. Wegen des Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz vorhabender Reise, hätten wir schon heute so viel Nachricht, daß die selbe wohl könnte rüchtfellig gemacht werden, wenn nur Ihre Excellenz versichert seyn, daß man ernstlich zu der Sache thun, von allen Extremis abweichen, und zu billigmäßigen Mitteln werde treten wollen.

*Illi* persikiren in dem, daß sie von ihren Mit Ständen also instruiret dies also bey uns anzubringen, und von denen Materialien noch nicht zu reden, massen auch ersichtlich der Modus tractandi richtig seyn müste, und darinn nicht variiret werden, ehe denn die Materialien abgehandelt werden könnten. Die Schwedischen Gesandten könnten dabey ohne grosse Offension nicht prateriret werden, die hätten den Punctum Gravaminum in Proposition gebracht, sind auch solcher gestalt dabey interessiret, daß sie ihre Affecuration darauf setzten, daß die Stände des Reichs unter sich müsten verglichen werden, und würden die Catholischen Stände ihre Abordnung so viel weniger zu difficultiren Ursache haben, weil selbe Materie zu diesem Convent gehörig, die Schweden auch nicht zugeben wolten, daß dieselbe sollen nach Münster gezogen werden.

*Not:* Es sey einmahl eine rechte Reichs-Sache, so die Stände allein angehe, darbey kein auswärtiger Potentat solcher gestalt interessiret seyn könnte, daß derselbe auch ad tractatum ipsum müsse gezogen werden, sey gnung, wenn nur finis ipse, nemlich die Einigkeit zwischen den Ständen erlangt würde, und hätten sich die Cronen darbey super Modo ipso, qualiter & quomodo finis obrineatur, nicht zu bekümmern, massen denn auch die Schwedische Gesandten selbst jedesmahl bey denen mündlichen



1646.  
Sept.

lichen Conferenzen den punctum Gravaminum als eine Sache, so die Stände angehet, billig gerne hätten ausstellen lassen.

1646.  
Sept.

Herr Doctor LAMPADIUS: Wegen der Gravaminum würde der Krieg geführt, man habe fast von 100. Jahren hero in Kirchen und Schulen darüber disputiret, bis man endlich mit einander in die Waffen kommen, so würde sich die kriegende Parthey nicht wollen ausschliessen lassen, die Crone Schweden hätte auch ex alio capite, weil sie nemlich als ein Reichs-Stand solte aufgenommen, darzureden, und lönte nicht vorüber gegangen werden.

Nos: Solches sey noch in fieri, und lönte daraus kein Recht oder Befugniß presentirungen werden, wir wösten alles ad referendum annehmen und davon gehörigen Orts gebühlich hinterbringen, ersuchten aber die Stände nochmahls, den Sachen was mehr nachzudencken, und sich was näher auf die ausgeantwortete Vorschläge zu erklären, oder ihre vorige Erklärung zu moderiren, damit die Handlung möge fortgesetzt und zu völliger Richtigkeit gebracht werden, würde nicht zu verantworten seyn; wenn man die Handlung bey so weit gebrachten Sachen solte zer schlagen lassen.

Illi inhaerent prioribus, und sagten uns unters Gesicht, man solte nicht dar auf zulegen, daß die Schweden würden Frieden schliessen, so lange nicht auch der punctus Gravaminum richtig, denn darauf hätten die Schweden ein solches Absehen, daß sie denselben pro principali parte sua Satisfactionis hielten, und alle Oblationes factas nicht achteten, so lange nicht auch dieser Punct seine Richtigkeit habe.

§. XVII.

In Münster geschieht eine gleiche Zumuthung den Evangelicis.

Dieses passirte also zu Osnabrück; immittelst stellten auch die Käyserliche Gesandten zu Münster, denen dortigen Evangelischen Deputatis eben dasjenige vor, was die Osnabrückischen den Evangelicis alda proponirt hatten, fügten aber eine Erläuterung, wegen der a Catholicis, den zoten Junii übergebenen Erklärung bey, daß nemlich solche Schrift zwar den Protestirenden nicht sey com-

municirt worden, hingegen wäre deren Inhalt mehrtheils in der Käyserlichen Gesandten sub raten Julii, ausgehändigten Vorschlägen begriffen: mit dem Verlangen, es möchten sich sämtliche Evangelicis darüber zusammen thun, und über diese Schrift nochmahls genauer deliberiren, wie des mehrern aus folgendem Protocollo N. I. dann dem Schreiben sub N. II. erhellet.

N. I.

Actum Münster den 23. Septembr. Anno 1646.

N. I. Protocollo nos von den Käyserlichen zu Münster, den Evangelischen ratione loci & modi tractandi antracht.

Nachdem, auf vorhergegangenes Bescheiden die Herren Brandenburg-Culmbach-Württemberg-und-Nürnbergische Abgesandten, um 4. Uhr Nachmittags, in des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Quartier erschienen, und zwar dessen Hoch-Gräfliche Excellenz Leibes-Indisposition halben bettlägerig, des Herrn Grafen von Nassau, und Herrn Bollmars Excellenz Excellenz aber neben her stehend angetroffen, ist von diesem der Vortrag substantialiter nachfolgender gestalt abgelegt worden: Es würde ohne Zweifel denen allhier anwesenden der Protestirenden Fürsten und Stände Herren Abgesandten, von ihren Verwandten von Osnabrück her bereits mit mehrern communicirt und hinterbracht worden seyn, welcher massen von denen daselbst subsistirenden Käyserlichen Herren Plenipotentiaris etlichen Deputirten aus selbiger Herren Protestirenden Mittel vorgetragen und angefügt worden: daß gleichwie die sämtliche Herren Catholicis sich gänglich versehen gehabt, es würden die Herren Protestirende sich in puncto Gravaminum mit solchen moderatis & æquis

Mediis

1646.  
Sept.

Mediis & conditionibus erkläret und vernemen haben lassen, als ihnen Catholischen Theils mit gutem Exempel darzu vorgegangen, und studio & amore pacis in unterschiedlichen wichtigen Punkten stattlich nachgegeben worden wäre: Also hätten sie aber aus wohlermeldter Herren Protestirenden jüngst ausgestellten Erklärungs-Schrift weit ein anders, und so viel hochbeschwerlich ersehen und wahrnehmen müssen, daß darinnen fast nichts anders, als lauter Repetitiones priorum, und Ex-  
 tremitäten, neben vielen mit unterlauffenden Neuerungen, Contradiktionen und Paradoxen solcher gestalt enthalten und begriffen wären, daß sie dahero sich darüber schrift- und mündlich zu erklären, oder in fernere Handlung einzulassen billiges Bedencken trügen; sondern für nothwendig befunden hätten, ihre den 30. Junii übergebene schriftliche Erklärung darwieder zu erhohlen, als davon sie ratione Amnestia, wie die-  
 selbe respectu termini à quo in Ecclesiasticis & Politicis, und sonst zu Regen-  
 spurg geschlossen und publiciret worden, wie auch ratione Reservati Ecclesiastici, Bonorum Mediatorum, Rerum Decisarum & Transactarum, Jurisdictionis Spirituales, Mensium aliorumque Jurium Papalium, so dann, was denen Frey-  
 und Reichs-Städten, und sonst, amore pacis nachgelassen worden, Gewissens und Pflichten halben nicht weichen konten noch wolten ic. und demnach gebeten hätten, solches alles denen Herren Protestirenden beweglich vorzustellen, und sie darbey zu erwischen und zu erinnern, daß sie sich mit anderweitiger mehr moderirten ordentlichen Erklärung fündersich heraus lassen, und dardurch dieses Werk zu besserem Fort- und erwünschten Ausgang besiedern wolten.

1646.  
Sept.

Solches alles nun hätten sie, die Herren Kayserliche, auch gegen die allhier anwesende der Protestirenden Fürsten und Stände Abgesandte zu wiederholten für nöthigerachtet, und darbey sonderlich, weilen sie vernommen, was gestalt denen Herren Protestirenden von der Catholischen Theils angezogenen den 30. Junii übergebenen Schrift nichts bewußt, und sie sich dahero nicht allerdings darein richten können, ihnen hiermit diese nachrichtliche Erläuterung erstatten wollen, daß nemlich solche Schrift nichts anders, als ein an beineldtem Tag ihnen, denen Herren Kayserlichen Plenipotentiarius, von denen Catholicis insinuirtes Bedencken über der Protestirenden vorher übergebenen Erklärung, und zwar eben daraus die von ihnen, denen Herren Kayserlichen, nachgehends den 12. Julii denen Protestirenden Catholicorum nomine ausgestellte Schrift, solcher gestalt meistentheils gezogen worden wäre, daß hinfür die Herren Protestirende keine Ursach hätten, ihnen einig anders Objectum oder fernere Deliberation und Handlung, als jetztbeineldte den 12. Julii ausgehändigte Erklärung, tam ratione formæ & ordinis, als ratione materiae vorzustellen; Und wolten darauf Ihre Hoch- Gräfliche Excellenz Excellenz, die allhier anwesende Protestirende besten Fleißes ersuchen und erinnert haben, mit und neben andern ihren Religions-Genossen, die Sache mit allen Umständen zu überlegen und zu erwegen, und sich mit moderatioribus & æquioribus Mediis und Vorschlägen dergestalt zum Ziel zu legen, damit der vorgesezte Compositions- und innerlichen Vereinigungs-Zweck demahlst erreicht, und dadurch zu gleichmäßiger Nichtigmachung der übrigen ausländischen Handel der Weg gebahnet werden möge; wie sie dann ihres Theils zu Beförderung der Sachen an bestmöglicher interposition ferners nicht wolten erwenden lassen, sondern dergestalt gern das beste dabei cooperiren, daß verhoffentlich weder der eine noch der andere Theil sich darob zu beklagen haben würde.

Als nun hierauf *ex parte Dominorum Evangelicorum*, nächst abgelegter Condolenz wegen Herrn Grafen von Trautmansdorf Excellenz obhabender Unpäßlichkeit, und gebührender Dankesagung für beschene Communication und Erläuterung auch angehängtes Erbiethen, kürzlich zu verstehen gegeben, wasmassen ihnen neben andern Evangelicis fremd und betrüblich zu vernemen vorkommen, daß ihre jüngstausgestellte Media und Vorschläge bey denen Herren Catholicis das ungleiche Ansehen dahin haben wolten, als ob selbe auf lauter Repetitiones priorum, Extremitäten, Contradiktionen und Paradoxa hinauslauffen sollten; da doch verhoffentlich, in besser Ersehung und Erwegung derselben, sich viel ein anders, und was gestalten  
 man

1646.  
Sept.

man Evangelischen Theils in unterschiedlichen Puncten ansehnlich gewichen und nachgegeben hätte, befinden würde, mit angehängtem Erbietzen, so wohl obhabender Instruction, als auch der Sachen Qualität und Nothdurfft nach, ihres wenigen Orts, die Consilia ferners auf solche Moderation und Temperament nach thunslichen und möglichen Dingen richten zu helfen, damit das Werk zu seiner endlichen hocherwünschten Nichtigkeit befördert werden möge. c. haben des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excellenz sich zu förderst der bezeugten Condolenz halber gnädig bedanket, mit dem Andeuten, daß gleichwie Er einig und allein zu Wieder-Erhohlung deren durch die nunmehr überwundene Krauchheit geschwächten Leibes-Kräfften, seiner noch etwas schonen und das Bette abwarten müste; Also wolte Er neben seinen Herren Collegis viel gesunder und stärker seyn, wenn es sich mit denen obschwebenden Negotiis publicis etwas besser veranlassen und schicken möchte: hätte sich ratione Gravaminum über der Protestirenden ausgestellte schlechte und fast widerwärtige Erklärung nicht wenig verwundern müssen, als darinnen je nichts nachgegeben, sondern vielmehr allerhand Neuerungen hinein gerucket worden, dessen sie um so viel weniger Ursach gehabt, als je in deren ihres Theils vorher übergebenen Schrift, auch mit theils Catholicorum schlechter Satisfaktion, in vielen unterschiedlichen Puncten mehr als jemahls cedirt und remittirt worden: und würde man sich vor diesen an Seiten der Herren Protestirenden gar wohl haben contentiren lassen, wann man solcher gestalt der Geistlichen Immediat- und Mediat-Güter halben auf 100. Jahr, ja ratione viz facti in perpetuum hätte gesichert seyn, die vorher gehabte Session und Vota der Protestirenden Erz- und Bischöffe neben gleich besetzter Justiz erhalten, und sonst in ihren Landen bey freyer Übung ihrer Religion unbetrübt verbleiben können. Wüßte aber wolte man damit ganz nicht zufrieden seyn, immerzu mit allerhand præjudicirlichen und neuerlichen Zusätzen und Postulatis weiters um sich greppeln, denen Catholicis in ihren eigenen Häusern eingetiffen, da sie uns gerne unsere Häuser zufrieden lassen wolten; und daher ja billig wäre, daß ihnen dergleichen wiederfahre, und man nicht ihnen ihrer eigenen Unterthanen halber Maas und Ordnung vorschriebe, und sonst andere und solche hochbedenckliche Sachen zumuthe und aufdringe, daraus nichts zu schliessen, als daß man Protestirenden Theils sie gar aus dem Reich zu exterminiren gesinnet sey.

Ob nun wohl von den anwesenden Herren Evangelicis solches bescheidentlich widersprochen, und was massen dergleichen Gedanken niemahls einiger Evangelicus gehabt, oder noch bekommen würde, angezeigt worden; so hat doch Sr. Hoch-Gräßlichen Excellenz, daß wenigstens in effectu der Protestirenden Postulata und Vermuthungen dahin giengen, nochmahls beharret, und ferners fortgefahen, daß Er vertraulich heraus sagen wolte, worauf es disfalls vornehmlich bestünde, es hätten nemlich die Protestirenden zu Ösnabrück sich allzusehr an die Crone Schweden gehängt, daß sie in allen und jeden Sachen sich derselben Plenipotentiarien Einrathens erholen müssen, und ohne ihr Vorwissen und Einwilligung nichts thun oder vornehmen dürfften: nun aber dieselben so lange und viel dis Werk und die Vereinigung der Protestirenden und Catholicischen Gründe, vermittelst beharrlicher Zumuthung solcher Dinge, die ihres Wissens die Catholicis Pflichten und Gewissens halber nimmermehr würden eingehen können oder wollen, vielmehr verhindern und zurück treiben, als befördern würden, bis sie ihre Particular-Satisfaktion vorhero vöblig erlanget, und zwar wären so wohl die meiste Protestirenden, als auch Herr Graff Orenstern vor etlichen Wochen, als dazumahl dem Ansehen nach die Kayserlichen Waffen in etwas vortheilhaftigen Stand gewesen, selbst anhero kommen, und hätten sich zu Fortses- und Schliessung der Tractaten auf billige leidentliche Weise und Wege ziemlich wohl geneigt erzeiget, sonderlich die Herren Altenburgischen hoch contestiret, daß sie ihres Theils zu moderatis consiliis & mediis getreulich rathen und cooperiren wolten, so bald aber hernachmahls der Herr Erz-Herzog sich etwas retiriren, und den confederirten Arméen einigen Vorthail lassen müssen, hätte man stracks an Schwedischer und Protestirender Seiten die Consilia und Actiones geändert, und auf meh-

Dritter Theil.

Bbb

1646.  
Sept.

1646.  
Sept.

tere Extremitäten gefesselt, dahingegen man sich an Seiten der Kayserlichen Majestät beständig erkläret hätte, es falle auch künfftig *alea belli*, wie es wolle, es bey denen ihres Theils ausgestellten *Mediis* und *Offerten* verbleiben zu lassen; man hätte nicht Ursache *incipiti belli fortuna* allzuviel zu vertrauen, sondern vielmehr auf allen Fall den höchst-gefährlichen Zustand des Heiligen Römischen Reichs wohl zu betrachten, und sich nicht einzubilden, daß alles Krummes auf einmahl werde gerad, und alle Unrichtigkeit richtig gemacht werden können: In Erwägung, daß *Imperii Respublica* nicht unbillig einem Schiff, welches vor langer Zeithero allerhand *Sentina* und *Feces* an sich gezogen, zu vergleichen, und gleichwie dergleichen Schiff von allen *Sordibus* und Unreinigkeiten nimmermehr allerdingß gesäubert und ausgefeger werden könnte; eben so unmöglich würde seyn die *Republicam Romano-Germanicam* von allen allzufehr eingerissenen Unordnungen und Mängeln allerdings sauber und rein zu machen und zu erhalten.

1646.  
Sept.

Als man auch darauf des *Modi procedendi*, so in hoc compositionis *Gravaminum negotio* am süglichsten anzustellen und zu practiciren seyn möchte, zu Rede worden; haben zum theil Herr *Voltmar* angezeigt und zu verstehen gegeben: daß gleichwie obangeregte den 12. Julii denen *Protestirenden* extrahirte *Schrift* nicht von den *Catholischen* als eine Erklärung, sondern von ihnen, denen *Herren Kayserlichen*, als ein aus der *Protestirenden* vorhergangener *Declaration* und *obermeldtem* der *Catholicorum* *Bedencken* zusammen gezogenes *Medium* aufgesetzt, und zwar auch den *Protestirenden* nicht zu dem Ende sich darunter schriftlich zu erklären, sondern allein darum zugestellet worden wäre, um so wohl ihr, als der *Catholicorum* fernere *Meynung* und *Gedanken* mündlich darüber zu vernehmen; als würde nochmahls mit fernern *Schrift* *Wechseln*, oder auch weitläufftigem *recessiren* (wie vormahls zu *Osnabrück* bey der angestellten *vermeynten* *Conferenz* beschehen) der *Sachen* keines weges geholfen seyn, noch auch die *Catholici* sich ferneres vermögen lassen, sich wiederum nach bemeldten *Osnabrück* zu begeben und weitere mündliche *Handlung* mit denen *Herren* *Protestirenden* daselbst anzuknüpfen, sondern das beste und *practicirlichste* *Mittel* dieses seyn, daß *Theils* von denen zu *Osnabrück* *subsistirenden* *Herren* *Protestirenden* sich *förderlich* anher begeben, und von *Punct* zu *Punct* mit ihnen, denen *Kayserlichen*, in mündliche *Conferenz* einlassen, und darauf dieselbe solches denen *Herren* *Catholicis* vorhalten, ihre *Meynung* darüber vernehmen, und sich dahin bemühen, daß beyde *Theil* durch billige und moderirte *Mittel* je länger je näher zusammen, auch die *Sache* solcher gestalt viel ehender und besser zu ihrer *Richtigkeit* gebracht werden möge, als wann beyde *Theil* *immediate* mit einander mündlich oder schriftlich handeln, und darbey allerhand besorgende *Miß*-*Verständniß*, *Erhitzungen* der *Gemüther* und andere *Angelegenheit* vorgehen und einreißen solten: *Seiner* des *Herrn* *Grafen* von *Trautmansdorff* *Excellenz* wolte isiger *Zeit* sich nach *Osnabrück* dieser *Sache* halber zu verfügen unmöglich fallen, so würden die daselbst anwesende *Herren* *Kayserliche* *Plenipotentiarii* sich dieses *Wercks* allein nicht gerne unterziehen, die *Catholischen* *Deputati* auch vorbemeldter *massen* sich nicht hinunter begeben wollen; vielweniger *Kayserliche* *Majestät* geschehen lassen, daß die *Schwedische* *Herren* *Plenipotentiarii* allein sich des *Officii* *Interpositionis* in dieser *Sache* unternehmen solten, wiewohl zu beklagen, daß man es *dissfalls* mit der *Crone* *Schweden* so gar weit hätte kommen, und sich *bisher* (wie es auch ein fürnehmer *Evangelischer* *Fürst* selbst in einem ohnlängst an *Ihro* *Gräfliche* *Gnaden* abgangenen *Schreiben* wohl erkannt) so sehr bey der *Nasen* herum führen lassen. Niemand sey an *Beförderung* dieses *Wercks* mehr, als den beyden *Fränc-* und *Schwäbischen* *Crayen*, und denen darinnen *gesehenen* unter der *continuirlichen* *Krieges*-*Last* bedrückten *Ständen* gelegen, *Chur*-*Bayern* würde schon sehen, wie er die jetzt habende *Gäste* wieder aus dem *Land* bringen möchte, und würde ja bemeldten beyden *Crayen* unerträglich fallen, auf bevorstehenden *Winter* oder *anderwärtige* *Fälle* beyde *Exercitus* zu unterhalten. Hingegen sähen die *Nieder*-*Sächsischen* *Crayen* dem *Spiel* von weiten zu, und ließen ihnen anderer *Stände* *Unglück* und *Gefahr* wenig zu Herzen gehen. Es wäre auch sonst so wohl ihnen, denen *Herren* *Kayserlichen*

1646.  
Sept.

chen Bevollmächtigten, als denen Herren Catholischen nicht wenig fremd und bedenklich vorgefallen, daß die Herren Protestirende von der von ihnen, denen Herren Kayserlichen, in jüngst ausgestellter Schrift gebrauchten Ordnung ganz abgewichen, und in ihrer Erklärung einen ganz andern methodum & ordinem gebrauchet, auch damit ihnen, denen Herren Kayserlichen, nicht wenig vorgegriffen hätten ꝛc.

1646.  
Sept.

Ob nun wohl hierauf a parte der angewesenen Herren *Evangelicorum*, neben andern gehörigen Remonstrationen vornehmlich dieses angedeutet worden: Daß weilm der *Locus tractandi super hac materia Gravaminum* bisher *Osnabrück* gewesen, die Interposition auch neben denen Herren Kayserlichen zugleich denen Schwedischen Herren Plenipotentiarium beyderseits aufgetragen, und von denselben übernommen worden; als würden weder die Herren Schwedischen noch die *Evangelici* daselbst geschehen lassen können noch wollen, daß die bevorstehende fernere Tractaten von dar ab: und anher gezogen werden solten, sondern vielmehr darauf dringen, daß entweder die Deputati der Herren Catholicorum sich zu Reassumirung der vormahls vorgangenen Handlung hinüber begeben, oder zu solchem Ende denen daselbst substituierenden Catholischen Commission und Vollmacht auftragen möchten; so sind doch mehr gedachte Herren Kayserliche Gesandten darauf nachmahls bestanden, daß, weilm Herrn Grafen von Trautmansdorff Hoch-Gräfliche Excellenz sich nicht hinüber begeben könnte, die Catholici auch sich meistens allhier aufentshielten ꝛc. nicht unbillig seyn würde, wann die zu *Osnabrück* anwesende Protestirenden auch einmahls, wie von den Catholischen bereits unterschiedlich beschehen, per Deputatos zu bemelbtem Ende anhero begeben solten, zumahl weilm einmahls keine Hoffnung, daß beyde Theile entweder schrift- oder mündlich solten immediat zur erwünschten Vereinigung zusammen kommen können, sondern solches durch Ihre, der Herren Kayserlichen, fernere Interposition dergestalt würde viel füglicher beschehen, als die Catholischen bisher ihres Theils und für sich selbst nicht so weit, als in deren den 12. Julii ausgestellter Schrift geschehen, gegangen seyn würden. Gleichwie auch Ihre Kayserliche Majestät solches vor andern Amtes haben zustunde, als wäre eben dergleichen Modus bey Aufrihtung des Religion-Friedens Anno 1555. und zu unterschiedlich andern mahlen nützlich practiciret worden ꝛc.

## N. II.

Dictar. *Osnabrug* d. 1. Octob.  
Anno 1646.

Münsterisches Schreiben nach *Osnabrück*, die angemuthete Veränderung des *Loci & Modi Tractandi* betreffend.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte,  
Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren!

N. II.  
Münsterisches  
Schreiben  
nach *Osnabrück*.

Auß derselben beyden vom 23. & 24. diß an uns abgegangenen und folgenden Tages darauf zu recht erhaltenen Schreiben haben wir vernommen, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarium an sie, wegen Beliebung der in den bewusten Kayserlichen Vorschlägen gebrauchter Ordnung und Anstellung fernerer Tractaten in puncto *Gravaminum* gesonnen, auch wohin die Herren sich *deliberando resolviret*, in Hoffnung, man würde diesseits einerley Meynung mit ihnen zu desto fruchtbarlicher Beschleunigung seyn und einhalten ꝛc. Wie wir uns nun der beschehenen Communication freund- und dienstfleißig bedancken, also sollen unseren Hochgeehrten Herren wie nicht verhalten, wie daß die hiesige Herren Kayserliche den 18. dieses etliche von uns zu sich erfordert, und der Herren *Catholicorum* weitere Erklärung, über der Herrn *Evangelischen* letztmahls ausgeantworteten *Articuli in hac materia*, eben auf die zu *Osnabrück* geschehene Weiß, mit angehängter gleichmäßiger Erläuterung und allerhand Remonstrationen und Zugemüthführung angedeutet und zu erkennen geben.

Dritter Theil.

Bbb 2

Gleich.

1646.  
Sept.

Gleich wie wir nun unsers theils darauf nicht für unthunlich erachtet, mit den Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fürtrefflichen Herren Abgesandten hiervon Communication zu pflegen, als ist darauf verschiehen Mittwoch den 23. eine gesamte Consultation in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rathstruben angestellt und gehalten, dabey sich eines Schreibens an die Herren verglichen worden, woraus sie der hiesigen unvorgreifliche und wohlmeynende Gedanken zu vermercken, dahin wir uns hiemit hauptsächlich mit kurzem bezogen haben wollen, in zuversichtlicher Hoffnung, sie werden die gute Intention, und das man diß Orts an allem demjenigen, was zu Beforderung des Wercks dien- und erspriesslich, conjunctis consiliis atque operis mit allem Fleiß collaboriren zu helfen erbietig und willig, auch ihres theils mit guter cooperation zu secundiren ihnen angelegen seyn lassen; dahero wir auch gerne sehen und wünschen mögen, daß die Herren zuvor und ehe angeedeutetes gefasstes Conclusum bereits auch den Herren Kaiserlichen und andern gehörigen Orten vorgetragen, mit uns hiervon hätten communiciren wollen, damit desto einstimziger mit den Tractaten verfahren würde, worzu der liebe Gott glücklichen Progress verleihen wolle; dessen versicherter Göttlichen Obvorsorg die Herren wir bestes Fleisses befehlen, und verbleiben den Herren zu angenehmer Dienstverweisung immer willig und geflossen. Datum Münster 29. Septembris Anno 1646.

1646.  
Sept.

Der Herren

dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandten daselbst.

## §. XVIII.

Evangelici  
Electores  
zu Münster,  
werden um  
Anstellung ei-  
ner Confe-  
renz mit de-  
nen übrigen  
Evangelicis  
ersucht.

Des folgenden Tags, ließ das Fürstliche Collegium zu Münster, den Chur-Sächsischen Gesandten, per Deputatum, davon Eröffnung thun, und um eine

Conferenz ansuchen, welches ferner bey Chur-Brandenburg geschah, ausweis nachstehender Protocollen N. I. & II.

N. I.

Actum Münster den 29. Septemb. Anno 1646.

N. II,  
Münsterisches  
Protocoll  
vom 29. Sept.

Auf gestrigen Abends bey den Kaiserlichen Herren Plenipotentiarren gehabter Audienz und dabey beschehenen Vortrag und vorgefallenen Discurs habe ich (Brandenburgischer) Gesandter mich bey den Chur-Sächsischen Herren Abgesandten anmelden lassen, Nachmittag um drey Uhren zu ihnen verfügt, und Relation von der gestrigen vorgegangenen Handlung gethan, zugleich auch nomine ashier subsistirender Herren Evangelischen gebeten, weil zu besorgen, daß allem Ansehen nach das Werck sich wo nicht gar zer schlagen, doch lange Zeit stecken möchte, indeme die Evangelischen auf sich nicht bestehen lassen, daß ihre Erklärung mit so viel angegebenen Contrarietäten und Paradoxen gespickt, und gleichsam für untüchtig ja gar verwerfflich und keiner weiteren Antwort würdig zu halten seyn solle, und dahero vermuthlich wieder scharffe Ableinung thun, interim viel Zeit und Unkosten verspielet, viel Land und Leute durch das Krieges-Wesen ruinirt und die Gemüther hinc inde dermassen exacerbiret, daß schlechte Hoffnung zu vorhabender gütlicher Vereinigung zu schöpfen, zumahl am modo ulterius tractandi sehr anstehen würde, indeme die Catholischen Deputati nun zum 2ten mahl den Ohnabrückischen nachgezogen wären, und deswegen weiters nicht hinüber zu reisen, hingegen die Ohnabrückischen nicht herüber zu kommen gedächten, in Meynung, daß wie dieser punctus Gravaminum alsdort zu tractiren

1646.  
Sept.

ren angefangen, also müste er auch ausgewürfelt werden, da bevorab die Schwedische Herren Plenipotentiarii zu einem andern nicht verstehen würden; daß solchemnach den Chur-Fürstlichen Herren Abgesandten belieben wolle, dem Werck mit dero Auctorität und hochvermünfftigem Einrathen dem ganzen Evangelischen Wesen zum Besten dergestalt zu assistiren und sich ins Mittel zu legen, wie und was doch bey den Sachen zu thun, damit man was enger zusammen treten und amicable Compositione aus diesen schwehren Händeln kommen möge annexa meliori causa & rerum Evangelicorum recommendatione &c. Item, daß dergleichen bey den Chur-Brandenburgischen ebenmäßig gesucht werden solte.

Vorauß die Chur-Sächsischen præmissa gratiarum actione pro Communicatione sich beyläufig dahin erkläret; Es wäre zwar nicht ohne, daß sich bey diesem Puncto die angeführte und noch mehrere hochschädliche Difficultäten befinden, könnten aber leichtlich erachten, daß nichts destoweniger das Werck angegriffen werden müste, sintemahl der Stein oder Last, er seye groß oder klein, immer im Weg zum Anstoß liegen bleibe, biß er erhoben und ausgeräumt werde, dabey sie ihres Theils, gern möglichen Fleiß anwenden und beytragen wolten, wüsten aber bey so gestalten Dingen in der Eyl kein besser Mittel zu ergreifen, als daß sie mit den hier anwesenden Evangelischen Herren Gesandten der Catholischen letztere Erklärung vornehmen, von Articulis zu Articulis deliberiren und sehen, was bey einem und andern nachzugeben oder worauf zu beharren und wie weit es zu bringen seyn; Nach solchen stellten sie es dahin, daß sodann etliche (daraus sie sich auch nicht zu excludiren gedächten) zu denen nach Dñabrück sich begeben, mit denselben Gesandten communicirten, consultirten und collaborirten, wie auf bedrffenden Fall ein oder ander Theil ad moderatiora zu disponiren, und also zu gütlicher friedlicher Composition näher zu kommen seyn möchte; dabenebenß aber gleichwohl bey den Herren Schwedischen vorzukommen und die Tractaten dergestalt anzustellen wären, damit selbigen Orts keine offension verursacht, würde auch gut und dem Werck vortrüglich seyn, wann die Chur-Brandenburgischen sich diesen Consultationibus adjungiren, und conjunctis consiliis cooperiren wolten.

Wobey es dißmahls verblieben und zu erwarten, ob und wann die Chur-Sächsischen die andere Gesandten zu sich erfordern lassen, und wie es in einem und andern ablauffen werde ic.

## N. II.

Actum Münster den 20. Septembr. 1646.

Sontags den 20. Septembr. haben ich und der Württembergische Herr Abgesandter auf ertheilte Assignation uns hora 3. vespertina zu dem Chur-Brandenburgischen Herrn Doctor Bortmann (weilen dazumahlen von den andern keiner bey der Stelle) verfüget, und dergleichen Anbringen, wie gegen die Chur-Sächsischen mutatis mutandis gethan, welcher præmissa gratiarum actione im Nahmen der gesamten Chur-Brandenburgischen Herren Abgesandten, sich zu aller möglichsten Cooperation erbotten. Besorgte aber, es würde allhier allein nichts fruchtbarliches zu handeln, und weilen die Evangelischen zu Dñabrück sich aufhalten, ohne deren Mit-Einrathen und Einwilligung nichts zu schließen, sondern vor allen Dingen mit denselben zu communiciren, und conjunctis consiliis & operis zu tractiren seyn. Daher er für rathsam hielte, daß dieser beyden Herren Kayserlichen vorgangene Actus ihnen mit Umständen zu berichten, und deren Gutachten, wie das Werck weiter anzugreifen einzuberichten und einzuholen seyn möchte. Nachdeme auch die Herren Schweden von den Evangelischen einmahl zu Mediatoribus in hoc puncto vorgeschlagen worden, so würden sie sich gewislich nicht auf Seiten setzen, noch geschehen lassen, daß man dießfalls mehrere Reflexion auf die Herren Kayserlichen als Sie richteten wolte, sondern die Herren Dñabrückischen animiren, und das Werck nur schwerer

1646.  
Sept.N. II.  
Münster-  
ches Proto-  
coll den 20.  
Sept.

1646.  
Sept.

machen helfen, vernehme sonsten gern, daß die Herren Chur-Sächsischen sich zu guter Beförderung der Sachen erboten, da sie aber die vorhabende Deliberationes in dero Logement vorzunehmen gemeynet, trügen sie nicht unzeitig Bedencken, ihnen solcher gestalt nachzugehen, massen sie es vorhin zum zweyten mahl gethan, und nicht unbillig, daß damit alterniret oder die Deliberationes in loco tertio & solito vorgenommen würden, worzu aber die Chur-Sächsischen bishero auch nicht verstehen wolten, so sie ihres Theils an ihren Ort gestellet seyn lassen müsten.

*Nos replicabamus ad 1)* Weilen dergleichen Actus etliche Tage eher zu Dñnabrück in ebenmäßiger Formalität vorgangen, die Gesandten aber das hiesige Collegium mit keinem Buchstaben davon parte zu geben gewürdiget, so trüge man auch nicht unzeitig Bedencken, gleichsam ihrer Gnade zu leben, und wolten zuvor erwarten, ob etwa bey nechster Post dergleichen Communication erfolgen möchte. *Ad 2)* Hätte es in alle wege diese Meynung, daß wo die Stände einiger Interposition vonnöthen haben würden, daß es pariter mit der Käyserlichen und Schwedischen Mediation geschehen solte. *3)* Vernehmen wir die Competenz zwischen beyden Chur-Fürstlichen Häusern sehr ungern, und hoffen, sie würden dem gemeinen Evangelischen Wesen zum Besten sich wohl vereinigen, und das Werk in Betrachtung der im Reich vor Augen schwebenden verderblichen Gefahr, dießfals nicht noch schwerer machen, oder verzögern helfen. Endlich und nach gehaltenen Discours von ein und andern hat es der Herr Abgesandter ad referendum genommen, daß er mit seinen Herren Collegis weiter von den Sachen reden, und dero Gedanken und Meynung hinwies derinn andeuten lassen wolle, wobey es also verblieben.

## §. XIX.

Welche auch vor sich gehet, und die beyderseitigen Erklärungen nochmahlen mit einander zu conferiren, resolvirt wird.

Dieses hatte dann die gute Wirkung, daß sofort am 22. Septembr. die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische Gesandten sich vereinigten, und in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Rath-Stube (wozu die Chur-Sächsische bisdaher sich nicht hatten verstehen wollen) nebst denen übrigen Evangelischen Ständen, eine Conferenz hielten, darinnen

ausweisz folgenden Protocolli bestiebet wurde, der Käyserlichen Gesandten Vorschläge, und der *Evangelicorum* Erklärung nochmahlen in Erwegung zu ziehen, solche miteinander zu collationiren, und einen Zusammentrag, in welchen Punkten und wie man dann eigentlich noch in discrepantz stehe, zu machen.

## N. I.

Actum Münster, den 23. Septembr. 1646.

Mittwochens den 23. Septembr. seynd die Chur-Sächsische und Chur-Brandenburgische, Brandenburg-Eulmbachische, Würtembergische, Hessen-Casselsche, und Nürnbergische Gesandten in der Chur-Fürstlichen Rath-Stube zusammen kommen, da die Chur-Sächsischen proponiret haben: Es ruhete in gutem Andencken, wiesergestalt die Herren Käyserliche Plenipotentiarii nicht allein hier, sondern auch zu Dñnabrück der Evangelischen Stände Herren Gesandten zu verstehen gegeben, wie sie mit den Catholischen aus der letzteren der Herren Evangelischen in puncto Gravaminum übergebenen Declaration Communication gepflogen, die sich dahin vernehmen lassen, sie könten sich auf solche nicht resolviren, weilen sie viele Contrarietäten, Neuerungen, Extremitäten, Paradoxa und dergleichen in sich hielten, auch der Ordnung der Käyserlichen in ihren gethanen Vorschlägen nicht gemäß, daher sie sich nimmer fort auf anderweitige Ordnung nicht erklären könten, wüsten sich auch des Geistlichen Vorbehalts nicht zu begeben, noch die Mediat-Stifter in perpetuum dahinten, weniger Visitationes, Inspectiones, Correctiones und andere Jura fahren zu lassen, noch auch der Geistlichen Jurisdiction, ausser certis exceptis casibus, sich zu verzeihen. Die Evangelischen solten sich zuvor eines andern, und zwar mündlich erklären, die Ordnung der Käyserlichen Vorschläge wäre den Catholischen zwar acceptirlich, aber nicht in Materialibus, dabey die Herren Käyserliche die-

1646.  
Sept.



1646.  
Sept.

1646. Sept. *sed* zugesetzt, wie sie Ihnen wohlgetraueten, bey den Catholischen quoad formalia & materialia zu erhalten, was in den ausgeantworteten Vorschlägen vom 12. Juli begriffen.

Dahero zu erwegen, 1) Ob nothwendig seye, daß man Evangelischen theils die letzte Declaration noch einmahl erwege, dieselbe mit der Kayserlichen selbiger Ordnung nach conferire und versuche, ob man näher zur Vergleichung schreiten könne. 2) Ob man solches denen Herren Evangelischen zu Osnabrück in Schrifften zu erkennen, modum conferendi der Evangelischen Declaration mit der Kayserlichen Vorschlägen eodem ordine anzudeuten, benebenst zu verstehen zu geben, daß die Herren Kayserlichen verhoffen, ihre Vorschläge quoad materialia & formalia zu erhalten, und die Herren Catholischen darzu zu disponiren.

**Chur-Brandenburg:** Es wolle sehr bedenklich fallen, sich abermahls ferner zu declariren, so schon sufficienter geschehen, auch der Sachen mehr schädlich als vorträglich, wann Catholischen allein eine General-Resolution von sich geben, und nicht in specie von Punkten zu Punkten ferner zu antworten, die Evangelischen digniren wolten; idque propter consequens, daß solchergestalt Catholischen abermahls bey ihrer Meynung verbleiben; und noch immer fort und fort weitere Erklärung von den Evangelischen begehren möchten, zumahln aber auch den Evangelischen nachtheilig sey, auf eine neue Declaration zu gehen, da sie unterschiedlicher Novitäten, Paradoxorum, Contradictionen u. infimulirt werden, welches sie als eine schwehre Bezüglichung nicht unbillig auf und anzunehmen, und nicht ungeahndet hingehen lassen könnten. Es möchte auch bedenklich fallen, wann die Evangelischen zu Osnabrück avisirt würden, daß neue Consultationes gepflogen werden solten, da man doch von ihnen noch nicht erfahren, was alda in substantialibus von denen Herren Kayserlichen vorgetragen seye; dahero nöthig, daß beyderseits Deffnung der gethanen Proposition beschehe, zu deme es auch unterborgen, welcher gestalt die Schwedischen den punctum Gravaminum in ihre Proposition specialiter gebracht haben, und für sich vindiciren wolten, dahero sie nicht gern zugeben dörfften, daß solche Deliberation abermahls an Hand genommen werde, ehe und zuvor man mit ihnen daraus communiciren wolte. Es wäre aber Intencio der Herren Kayserlichen wohl in Acht zu nehmen, als welche sich unter andern dergestalt erklärer haben, daß beyde Theile entweder unter sich selbstn möchten vergleichen, oder da solches nicht geschehen könnte, daß sie beyde Theil an sich erfordern und ihre Gedanken vernehmen, und darauf sich interponiren wolten, welches die Cron Schweden nicht gestatten, noch auch den Evangelischen dienlich seyn würde. Dergleichen Considerationes könnten das Werck schwehre, und die Deliberationes zweifelhaftig machen. Wann aber hingegen betrachtet würde, daß man diß Orts zusammen kommen, den Frieden zu befördern, dahero die Difficultät bey der andern Quærtion von sich selbstn fallen werde; so wird den Sachen fürträglicher seyn, die Deliberationes zu reallumiren, als sich dabey widrig zu erzeigen, zumahln die Catholischen ohne unsere fernere Erklärung die Sachen in Stecken gerathen lassen möchten, mit vorgeschuster Prætenstion, daß sie sich des Geistlichen Vorbehalts nicht zu begeben, die Mediar-Stifter nicht nachzulassen u. den Vistationen, Jurisdictionen u. nicht zu renunciren wüßten, welcher gestalt dann die 2te Frage dahin zu resolviren, daß zuörderst der Kayserliche Vortrag Evangelicis zu Osnabrück communicirt werden solte. 2) Weils von ihnen noch keine Communication collegialiter beschehen, sie deswegen zu ersuchen. Hierdurch 3) den Scrupel, welcher ihnen beywohne, auch in deme, daß die Herren Catholischen quoad Materialia der Kayserlichen Vorschläge beharrlich improbiren, zu benehmen; 4) Ihnen den Kayserlichen Vortrag mit angeregten Umständen und sonderlich dahin zu eröffnen, daß die Herren Catholische nun unterschiedlich mahlen der Gravaminum halber nach Osnabrück verreit, und nun einmahl gewärtig seyn wolten, daß die Herren Evangelische auch einmahl anhero kommen, und ihnen gleiche Ehr anthun wolten; 5) anzudeuten, daß zu Beförderung der Sachen man sich wohl fügen könnte, quoad formalia der Kayserlichen Ordnung zu folgen, und 6) daß die letzte Erklärung

rung





1646.  
Sept.

ter Motiven, und halte gleichfalls darfür, daß bey dieser wichtigen Sache daselbst das Absehen dahin zu richten, daß weder bey den Herren Schweden einige Offension noch auch bey denen Osnabrückischen, als welche in mehrerer Anzahl daselbst subsistiren, etwa Emulation und Miß-Verständniß erwecket, vielweniger der Hauptsache in dem præjudiciret werde, wann man von der Evangelischen vorhin wohlbedachter Erklärung in puncto Gravaminum einen hauptsächlichsten Abstand nehmen, und sich dadurch zu den insimulirten Extremitäten und Contradictionen ipso facto bekennen sollte. Der Herren Kayserlichen Vortrag gehe zwar nicht dahin, daß man weitere Schrifft-Wechselung gebrauchen sollte, sondern würde durch mündliche Conferenz mehrers zu verrichten seyn; dahero sich um dergleichen Formalität nicht hoch zu bekümmern, sondern zu sehen, wie per modum ulterioris tractationis zu vorgesezter Composition näher zu kommen; deswegen dann nicht unthunlich, daß die letztere Erklärung noch einmahl vor die Hand genommen, mit der Kayserlichen Vorschlägen conferiret und gesehen, was und wie weit man mit gutem Gewissen nachgeben könnte, welches ferneres mit denen zu Osnabrück communiciret werden sollte, daß man sich also einer endlichen Meynung vergleichen möge. Quoad ordinem wäre consideratione respectus Cæsarei nachzugeben und sich derselben zu accommodiren. Ratione loci pretendiren die Catholischen, daß sie bereits 2. oder 3mahl nachgezogen, so hofften sie, man würde ihnen dergleichen Ehre auch einmahl anthun, welches den vorigen Conclusis zuwider; so möchte es auch ratione Modi tractandi das Ansehen gewinnen, ob wolte die Sache denen Herren Kayserlichen allein in die Hände gerathen, worzu die Schweden nicht verstehen würden; und weiln er so viel Nachricht, daß zu Osnabrück fast dergleichen Quæstiones in eadem Materia in Deliberation kommen, so stellet man zu bedencken, ob nicht derselben Resolution zuvor zu erwarten, und insgemein dahin zu sehen seyn würde, damit die hiesige Deliberationes mit den Herren Osnabrückischen und vermittelst derselben mit den Herren Schweden jedesmahl communiciret, und dadurch besorgende Emulationes, Diffidentien und andere Widerwärtigkeiten verhütet, hingegen gute Vertraulichkeit und Einhelligkeit beyderseits erhalten werden möge.

1646.  
Sept.

## §. XX.

Die Evangelici zu Osnabrück sind mit der Münsterischen Intention übel zu frieden.

Nachdem aber die Evangelici zu Osnabrück von solcher zu Münster führenden Intention Nachricht erlangeten; so erachteten sie solche ganz nicht vor dienstlich, sondern dem vorhin getroffenen Vergleich durchaus ungemäß, daß man jeso tam ratione Loci, quam Ordinis & Modi tractandi, cediren, und in effectu den zu Längertich gemachten Schluß auf ein-

mahl aufheben wolte; hielten dabeneben davor, daß des Grafen von Trautmansdorffs declarirte Abreise nach dem Kayserlichen Hofe nur ein simulirtes Werk sey. Es theilten sich also die beyden Evangelischen Corpora an denen beyden Congress-Orten hierunter in unterschiedene Meynungen, worüber folgendes noch vieles gestritten wurde.

## XXI.

Angleichen die Schwedische Gesandten.

Es hießen auch die Schwedische Gesandten zu Osnabrück, die dasigen Evangelischen Deputatos am 30. Sept. st. novi Vormittags um 9. Uhr, zu sich erfordern, und thaten ihnen folgende Eröffnung: Nemlich, sie wären verschiednenen Sonntage bey den Kayserlichen Gesandten gewest, und hätten sich aus dem Friedens-Negotio mit ihnen besprochen; die Kayserlichen wären stracks zugefahren, und in denen Gedancken gestanden, sie, die

Schweden, mit ihrer Satisfaction zu corumpiren, solchem nach hätten sie ihnen Vorder-Pommern, sodann das Con-Dominium mit Wismar, und endlich Bremen und Verden, alles Jure Feudi Imperialis, mit der Condition angebothen, daß Schweden den Capitularen ihre Jura und Reditus bey solchem Erst- und Stifftern lassen, hingegen ein Armistitium auf eine Zeitlang eingehen, auch verhalten dem Feld-Marschall Bran-

1646.  
Sept.

Brangeln ihr Sentiment überschreiben, im übrigen aber sich in puncto Gravaminum, zwischen die Stände nicht einmengen, noch die Kayserliche Befandten an der, denenselben von Kayserlicher Seite offerirten Interposition hindern solten, mit dem Zusagen, daß so viel den Satisfaktions-Punct betreffe, sie den Consens bey Chur-Brandenburg und andern, entweder zu wege bringen, oder neben dem Reiche die Gewehr schaffst leisten, und davor stehen wolten.

Nun wäre ihnen, Schweden, diß in etwas fremde vorkommen, auch eine Ursache gewesen, daß sie sich der Satisfaction halber, erkläret: Es mangelte ihnen noch etwas Mittel sich so stracks zu resolviren, könten auch, ohne eingeholte Instructi- on aus Schweden, (weiln sie nur Frieden und nicht Stillstand zu machen anhero kommen wären) und ohne Nachrichtung von dem Zustande der Armee, von den Indiciis nichts sprechen: Was aber den Tractatum Gravaminum anreichte, empfunden sie etwas, daß man von dem communi placito, ihnen zu Schimpff, abweichen, Locum verändern, sie von der Interposition und Assistenz ausschließen, und also ipso facto zu erkennen geben wolte, daß man sie taliter qualiter abweisen, und causas Imperii, worauf nochmahlen der größte Theil ihrer Vergnügung stünde, zurück setzen, also das Mißtrauen, und das sters um sich fressende Krieges-Verderben in starken Wur- zeln hegen und schiessen lassen wolte; da- hero dann die Kayserliche Befandten nur die Gedancken nicht fassen köchten, daß sie, Schweden, von diesem Puncto zu divertiren wären, sondern solten vielmehr ihre Friedens-Begierde mit Satisfaction der Stände verificiren &c. Sie, die Kayserlichen, köchten vielleicht die Imagination führen, weiln Chur-Sachsen, und etliche Evangelische Stände, aus Uberei- lung und Mortification, die sie denen zu- gesüget, ihnen an die Hand zu gehen ver- müßiget, und allzudemüßig worden, je- doch solten sie auch hinnach nichts zur Sache zu reden haben, allein alles diß wäre eitel, und würden sie es dahin nicht bringen, daß sie die Gravamina nicht pro-

potissima parte Pacificationis achten, sondern deserviren würden.

Weiln ihnen, Schweden, aber gleich- wohl an deme gelegen wäre, daß sie von denen Ständen wissen köchten, weissen diese sich hierinnen zu verhalten bedacht, als wolten sie ihnen den Verlauff nicht nur entdecken, sondern eine endliche Re- solution verlangen: Ob sie, Stände, mit den Kayserlichen und den Chur- Sächsischen hierin eintreten, und in Lo- cum, modum & ordinem tractandi gehehen köchten. Sie, Schweden, könten ihnen am Ende zwar nicht wehren, al- lein wie bekandt wäre, daß die Chur- Sächsischen und Catholischen Consilia in wenig differiren, also würden sie, Stän- de, darbey wohl, noch sie, Schweden, ruhig sitzen, und nicht zugeben können, daß dergleichen zu schulden käme; geschehe das, so müsten die Schweden ein Miß- trauen daraus schöpfen, und wären so dann nicht Schuld, wann so gar dahero Mißheiligkeiten und andere Inconveni- enzien entsünden, köchten dahero die Stände verwarnet und gebethen seyn, sich zu ihrem Verderben selbst nicht verleiten zu lassen, sondern gleich den Christlichen Vorfahren, Gottes Ehre, andern Res- pecten vorzuziehen, doch ihnen gleich- wohl darbey um ihrer Nachrichtung und Verhaltens willen, Erläuterung zu geben, ob sie den Kayserlichen Postulatis, und den Chur-Sächsischen auch derer Adharenten nachtheiligen Molimini- bus bepflichten, oder dem einmahl bey- derseits gefassten und intimirten Schlusse inhæriren wolten?

Wie nun diß eine Sache von hoher Wichtigkeit war; also resolvirten die Ev- angelici Osnabrugenses, daß folgen- den Tages in pleno sich zusammen zu thun, und darvon den Münsterischen Evangelischen Part zu geben, sie auch von solcher Præcipiranz um so vielmehr ab- zumahnen, weiln man versicherte Nach- richtung habe, daß des Grafen Traut- mansdorffs Abreise nur eine Simula- tion, und diese Remora nur den Hispa- nischen Händeln zu Behuf und Mit- Ein- führung eingeworffen würden.

1646.  
Sept.

1646.  
Octob.Evangelici  
Osnabrugensium  
declarant  
ihren Dissen-  
sum gegen  
die zu Mün-  
ster.

§. XXII  
Damit nun die Evangelici zu Mün- nachgesetztes Schreiben N. I. nach Münster  
ster von der eigentlichen Intention der abgehen, und declarirten darinnen ihren  
Evangelicorum Osnabrugensium; Dissensum von dem daselbst gefassten  
recht umständliche Nachricht haben, und Conclusio:  
sich nicht übereilen möchten; ließen diese

N. I.

Der Osnabrückischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Mün-  
ster, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend.

Denen Herren mögen wir unberichtet nicht lassen, daß die Herren Königlich Schwedische Gesandten, die Evangelische Deputatos ad Tractatum Gravaminum verwichenen Michaelis-Tag zu sich begehret, solches aber hernach biß gestern Vormittag um 9. Uhr differirt, da sie dann dieses an und vorbracht: Es wäre ihnen geschrieben, daß zu Münster in puncto Gravaminum etwas vorgangen, deshalb sie die Herren Kayserliche anzusprechen eine Nothdurfft erachtet, darzu sich diese Occasion ereignet, daß die Herren Kayserliche selbst eine Conferenz begehret, und in puncto der Cron Schweden Satisfaktion einige Vorschläge gethan, worbey sie die Herren Schwedischen Plenipotentiarii, erinnert, der Cron Satisfaktion bestche in Dero Particular nicht allein, sondern größten Theils in Accommodation der ganzen Sache, und Schliessung eines ehrlichen beständigen Friedens, der ohne Beylegung der Gravaminum nicht zu erlangen sey. Auf Seiten der Evangelischen wäre man zu aller Billigkeit geneigt, wann nur die Herren Catholische Beliebung zum Vergleich trügen; Aber nachdeme es abgeredet wäre, daß zwar die Stände unter sich die Sache allhier zu Osnabrück tractiren, zugleich aber auch die Herren Kayserliche und Schwedische immediate handeln solten; so wolte solches ganz geändert, und die Sache nach Münster gezogen, auch der Modus tractandi gar anders eingerichtet werden; darzu denn die Herren Kayserliche der Herren Chur-Sächsischen sich zu bedienen vermeynten. Ihres theils könnten sie hieerein nicht willigen, noch dafür halten, daß die Evangelischen in solch Vornehmen condescendiren würden. Wiewohl nun die Herren Kayserliche zur Antwort gegeben, die Herren Catholische traueten Ihnen denen Herren Kayserlichen nicht mehr, dahero vermöchten sie nicht zu handeln, die Gründe solten unter sich selbst Vergleichung treffen. Es würden gleichwohl die Friedens-Tractaten der Gravaminum wegen nicht anstehen: So müßten Sie, die Herren Königlich Schwedischen, nochmalts wiederholten, daß sie dasjenige, was zu Münster passiret, mit grosser Befremdung und Verwunderung erfahren, und könnten, daß es dem Evangelischen Wesen zum besten gereichte, nicht dafür halten, noch der Cron Interesse halben solche Veränderung geschehen lassen, noch auch davor halten, daß die Evangelischen allhier darcin condescendiren würden, sondern müste allensals eine andere Resolution gefast werden, wie sie dann unsere Gedanden und Erklärung zu eröffnen, und damit zu maturiren begehren haben wolten, damit sie sich bey Zeiten darcin schicken könnten, es würde vielleicht mehr Difficultät und Schwierigkeit nach sich ziehen, als man jeko vermeynet.

Nun haben wir von unsern Hochgeehrten Herren, ob die Catholischen zu Münster auf eine so gefährliche Aenderung intentioniret seyend, noch zur Zeit keine Nachricht erlanget, immittelst aber nicht unterlassen, der Herren Königlich Schwedischen Anbringen wohl zu erwegen, da denn uns vor Augen gestanden, daß wann die Catholischen locum & modum tractandi in puncto Gravaminum zu ändern suchen, und wir Evangelische solches verwilligen wolten, solches bey der Cron Schweden, als eine vorfessliche Offension aufgenommen, und dahero nicht allein die Vergleichung in puncto Gravaminum, sondern auch das Haupt Friedens-Werk mit äußerster Gefahr und Schaden des Vaterlandes in überaus grossen Verzug, wo nicht

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.

gängliche Zerrüttung gesetzt werden dürfte; Und gelanget dießemnach an die Herren unser freundliches Bitten, sie wollen in Betrachtung dessen allen, und anderer viel mehrer Inconvenientien, die aus der besorgten Variation unausbleiblich entspringen müßten, die Herren Catholischen, wann sie solche Aenderung ratione loci vel modi bereits gesucht, oder noch suchen möchten, mit glimpfflichen doch beweglichen Zu-Ge-müthsführungen erinnern, daß man Evangelischen Theils darein nicht willigen könne; unmassen wir, wann auch gleich die Herren, so doch nicht zu hoffen, denen Catholischen hierunter etwas einräumen wolten, unsern Dissens hiermit declariren; Haben auch, damit die Herren Königlich-Schwedischen nicht auf andere Gedancken kommen möchten, denenelben diese unsere Meynung zu eröffnen, etliche unsers Mittels auf unser Begehren, allbereit sich angeeignet. Diem Weil ferner so viel zu verführen, daß die Catholischen unsere gegen die Herren Kaiserliche unlängst gethene Erklärung gar ungleich verstanden, so haben wir eine Nothdurfft befunden, ihnen die gefaste Impressiones wiederum auszubilden, und deshalben durch die Deputatos ad tractatum Gravaminum, bey denen hier anwesenden Catholischen Gesandten, unsere gegen die Herren Kaiserliche Plenipotentiarios proponirte Erklärung nochmahls zu repetiren. Welches morgen, geliebtes Güt, zu Werk gerichtet werden soll. So unsern Hochgeehrten Herren wir ingleichen berichten wollen. Und verbleiben ic. Datum Osnabrück den 1. Octobr. Anno 1646.

1646.  
Octob.

Des Heiligen Römischen Reichs Evange-  
lischer Fürsten und Stände zu Osnab-  
rück anwesende Gesandte ic.

An die Herren Evangelische  
Gesandten zu Münster ic.

Post Scriptum.

Wir zweiffeln nicht, unsere Hochgeehrte Herren werden dieses alles mit denen Herren Chur-Sächsischen Gesandten communiciren. Die Herren Chur-Brandenburgische haben es auf Relation gestellt; und unter des sich mit denen Majoribus conformirt. Dat. ut in lie.

### §. XXIII.

Und auch diese Entschliessung, nemlich, daß quoad Locum & Modum agendi, keine Aenderung geschehen solle, noch mehr bekandt zu machen; So schickten Evangelici zu Osnabrück, an die dortigen Catholicos, am 2. Octobr. stil. nov. eine Deputation ab, welche folgenden Vortrag that; „Daß ob man wohl Ev-  
„angelischen Theils gehofft, daß die Her-  
„ren Catholischen sich auf dero jüngst aus-  
„gestellte Erklärung in fernere Handlung  
„eingelassen haben würden, so wäre doch  
„das Widerspiel und noch dazu erfolgt,  
„daß man vernehmen müste, wie theils der  
„Catholischen in Münster ungleiche Discu-  
„se führten, der Evangelischen Declara-  
„tion pro extremis, novitatibus, con-  
„tradictionibus &c. hielten, auch die  
„begehrte Aequalität dergestalt finistre  
„interpretirten, als wann die Catholi-

„schen ihre habende Land und Leute mit  
„ihnen theilen solten, so ihnen me zu Sinn  
„kommen, die Aequalität verstünde sich  
„nicht auf das Quantum, sondern viel-  
„mehr Quale; a quo & pari Jure müste  
„man mit und neben einander leben, da  
„anderst eine beständige Vereinigung ge-  
„stiftet werden sollte, wie aber die Evange-  
„lischen nicht zweiffelten, daß solche Aus-  
„streuungen anderst nichts wären, als Ar-  
„tificia etlicher böser Leute, welche nur  
„mehr Verbitterung zwischen den Stän-  
„den anzurichten suchten; Also hätten sie,  
„die Evangelischen, sich gegen ihnen wohl-  
„meynend expectoriren wollen, daß ihre  
„Intencion je zu nichts angesehen, als was  
„an sich selbstn billig und recht, da auch die  
„Herren Catholische ihnen eine Extremi-  
„tät und solchen Pafs, deme sie mit raison  
„nicht nachzugeben vermöchten, in ihrer  
„De-

ccc 3

„De-

Declariren  
auch denen  
Catholicis,  
dieselbst per  
Deputatos,  
daß sie lo-  
cum & mo-  
dum agendi  
nicht ändern  
würden.

1646. „Declaration zeigen könnten, wären sie  
 Octob. „des willigen Erbietens, ultro darinnen  
 „zu weichen und nachzugeben. Und wei-  
 „sen der elende Jammer-Stand des betrüb-  
 „ten Vaterlandes allerseits erforderte, da-  
 „mit doch alle Mittel und Wege zur Ruhe  
 „und Einigkeit ergriffen würden, bätten  
 „sie, die Herren Catholischen wollen nicht  
 „allein solches ihren Mitverwandten zu  
 „Münster communiciren, selbigen den  
 „unrechtgefaßten Weg benehmen, sondern  
 „auch dahin vermögen, daß sie wiederum  
 „hierüber ordnen, und die mündliche Tra-  
 „ctaten reallumiren, ihnen auch aus  
 „dem Sinn bringen wolten, daß weder  
 „locus noch Modus Tractandi, auf Art,  
 „wie sie es vor hätten, würde ändern las-  
 „sen, weilen Osnabrück einmahl zu diesen  
 „Tractaten benahmt, auch der modus  
 „mündlich zu conferiren allerseits placit-  
 „tirt worden, welche Conferenz zwar nicht  
 „dahin gemeinet, daß man wie ehedessen  
 „wiederum weitläufig recessiren, son-  
 „dern vielmehr von Punkten zu Punkten  
 „conferiren, und wie weit die Sache in  
 „einem und andern gebracht werden könn-  
 „te, tentiren solte. Inmittelst dann auch  
 „die Kayserlichen und Schwedischen die  
 „Tractaten immediatē antreten könn-  
 „ten, die Herren Schwedischen könn-  
 „ten der Erone den despect nicht wiederfah-  
 „ren lassen, daß sie von der Handlung  
 „ausgeschlossen, oder die Tractaten nach  
 „Münster gezogen werden solten, der ein-  
 „mahl placitirte modus, daß die Kay-  
 „serlichen und Schwedischen mit einander  
 „sodann auch die Stände unter sich selbst  
 „Handlung pflegen und trachten solten,  
 „wie weit in diesen Punkten zusammen ge-  
 „treten werden könne, wäre als der beste  
 „billig zu behalten.

Die Catholici antworteten hierauf pra-  
 missis Curialibus & gratiarum actio-  
 ne pro apertura negotii: „Sie wüßten  
 „sich nicht zu erinnern, könnten auch nicht

„gesehen, daß ein Modus tractandi cer-  
 „tus utriusque Partis consensu derge-  
 „stalt ergriffen worden, daß darvon gang  
 „nicht gewichen werden könnte, daß auch  
 „die Tractaten eben nach Osnabrück ge-  
 „widmet, ausser was etwa Discurs-Weiß  
 „unvorgeifflich geschehen; vernehmen sonst  
 „gern, daß die Evangelischen sich zur Mo-  
 „deration, und wo man ihnen extrema  
 „weisen würde, zu weichen sich erkläret,  
 „bitten dabey zu verharren, weils der Ev-  
 „angelischen letztere Erklärung mit so vie-  
 „len weitläufigen Clausulis angefüllt,  
 „welche Catholischen Theils nimmermehr  
 „würden nachgegeben werden können, wol-  
 „ten es aber mit andern Herren Catholischen  
 „communiciren. Den 3. dieses seynd die  
 „Evangelischen zu den Herren Kayserlichen  
 „beruffen worden, da ihnen nomine des  
 „Herrn Grafen von Trautmannsdorff eben  
 „das, was den Münsterischen den 12. diß vor-  
 „getragen, zu Gemüth geführt worden, be-  
 „vorab auch diß, „daß die Evangelischen sich  
 „gleichwohl ein wenig ad praeterita  
 „tempora reflectiren solten, und beden-  
 „cken, wann dero Vor-Eltern so viel von  
 „den Catholischen in vorigen Reichs-Tagen  
 „wäre nachgeben und verwilliget worden,  
 „solten sie nicht gewußt haben, mit was  
 „gnugfamen Dank, sie solches accepti-  
 „ren, und sich herzlich darüber erfreuet ha-  
 „ben, 2) den üblen Zustand in Reich zu be-  
 „herzigen, 3) daß Graff Trautmanns-  
 „dorff in widrigen Fall sich nicht länger  
 „würde aufhalten lassen, das den Tra-  
 „ctaten grosse remoras geben möchte.

So die Deputirte ad referendum  
 genommen, mit gethener Remonstracion,  
 daß man ratione des Geistlichen Vorbe-  
 halts ex parte Evangelicorum so viel  
 nachgelassen, welches dero Vor-Eltern nie-  
 mahls übers Herz bringen können u.  
 Nichts destoweniger gedächten sie bey vo-  
 riger Resolution zu verbleiben.

## §. XXIV.

Die Kayserli-  
 che Gesandten  
 zu Osnabrück  
 suchten Evan-  
 gelicos zu  
 bewegen, eine  
 Deputation  
 nach Münster  
 zu schicken.

Den 2ten Octobr. st. n. ließen die Kay-  
 serliche Gesandten zu Osnabrück,  
 die Evangelischen Deputatos abermahls  
 vor sich bescheiden, und deuteten an, Graff  
 von Trautmannsdorff habe seine auf  
 ultimo hujus angestellte Heimreise, nach-  
 dem Er von allen dreyen Reichs-Colle-

giis darunter ersuchet worden, noch der  
 Zeit eingestellet; Er getrübe sich aber,  
 Evangelici würden ihm auch gratifici-  
 ren, und die von ihm, den 12. Julii aus-  
 gestellte Media, womit nunmehr die  
 Catholischen zufrieden wären, in materia  
 & forma placidiren, von ihren darge-  
 gen

1646.  
 Octob



546. Octob.

1646. Octob.

gen gefesteten Extremitäten abstehen, und gedencken, daß ihre Vor-Eltern froh gewesen seyn würden, wann sie bey einige Reichs-Tag nur die Hälfte dessen, was man ihnen jeso indulgiret, hätte haben können. His præsuppositis hätten Evangelici sich nicht zu beschwehren, entweder eine starke Deputation aus ihrem Mittel nach Münster zu thun, und Ihre Excellenz den Grafen von Trautmansdorff daselbst zu honoriren, oder denen Herren Chur-Sächsischen und andern daselbst anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten derhalben Vollmacht aufzutragen.

Die Evangelischen Deputati nahmen solches ad referendum an, ließen doch gleichwohl discurrendo so viel merken, daß sie nicht sähen, was man ihnen noch zur Zeit vermeyntlich eingeräumt habe, wohl aber sündten sie so viel in denen ihnen ausgestellten Mediis, daß Evangelici denen Catholischen bey vielen Punkten, sonderlich circa Reservatum Ecclesiasticum so weit gewichen wären, als ihre seelige Groß-Eltern niemahln in Sinne gehabt, wolten also nächster Tagen sich einer Antwort vergleichen.

Nachdem sie aber besorgten, die Chur-Sächsischen möchten causa communi

ein Præjudicium zuziehen, und vieler respectuum particularium willen, sich allzu unzeitig accommodiren; also resolvirten der Altenburgische und Weimarische Gesandte, zumahlen auf Gutachten etlicher dem gemeinen Wesen ohne Passion affectionirter Coangelischer und Catholischer, bevorab der Schwedischen Plenipotentiarum selbst, sich hier nächst nacher Langerich zusammen zu betragen, und aus einem und andern vertrauliche Conferenz zu pflegen, ob sie vielleicht von ihrer Meynung zu dimoviren seyn möchten; sonderlich weiln Graf Orenstern ausdrücklich angedeutet hatte, daß der Graf von Trautmansdorff, als Frankreich die Nieder-Hessische Satisfaction so gar inständig, und fast mit Importunität bey ihm habe urgiren lassen, die Mediatores versichert hätte, Nieder-Hessen solte avantageuse Satisfaction bekommen, und wolte er, in causa Darmstadina seu Marpurgensi schon einen solchen Durchschlag machen, damit man jenes Theils zufrieden zu seyn Ursache hätte, allein bäte er gar hoch, damit bis zum Ende zu warten, dann man in puncto Gravaminum und anderweit, Chur-Sachsen noch bedürffte, und ihrer Intention zum besten gebrauchen müste.

1646. Octob.

XXV.

Evangelici zu Münster suchen die zu Osnabrück zu bewegen, ben ordinem & modum agendi zu antern.

Die Evangelische Gesandten zu Münster hingegen, suchten die Osnabrückischen dahin zu bewegen, in der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sowohl ratione ordinis als modi agendi, zu gehorchen, weil Graff Trautmansdorff, der doch die Interposition in puncto Gravaminum vornehmlich hätte, wegen Unwäßlichkeit sich nicht nach Osnabrück begeben könnte, die Catholischen Stände auch, bereits zweymahl, ihre Deputirten, ohne Effect, dahin geschickt hätten, ausweis folgenden Schreibens, de dato 2. Octob. N. I. wor-

neben sie fernere Nachricht, sub N. II. von der, an dem Grafen von Trautmansdorff gechehenen solennen Reichs-Deputation ertheilten, ihn um dessen längere Verbleibung zu ersuchen. Und weil die Monasterienles, in angezogenen ihrem, an die sämtliche Chur- und Fürstliche Stände zu Osnabrück erlassenen Schreiben, das Prædicat: Excellenz, gebraucht hatten; So verwahrten sie sich in einem Neben-Schreiben N. III. daß solches nicht zum Præjudiz gereichen solle.

dessen Verbleibung, gebeten.

Verwahrung der Evangelischen zu Münster, wegen des, den Chur-Fürstlichen Gesandten gegebener Prædicats Excellenz.

N. I.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster, an die zu Osnabrück, nach der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sich quoad Ordinem & Modum agendi zu richten, de dato 2ten Octob. 1646.

Hochgebohrner, Wohlgebohrner, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte

N. I. Der Evangelischen zu

Erw. Erw. Excellenz Excellenz und denenselben seynd unsere jederzeit willig

Münster Schreiben nach Osnabrück, ordi- gefliß

1646.  
Octob.nem & mo-  
dum tractan-  
di Gravami-  
na betreffend

geflissene Dienste zuvor, Gnädig auch insonders vielgünstige Hochgeehrte Herren und werthe Freunde. Aus unserer Hochgeehrten Herren, der löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände zu Osnabrück anwesender Gesandten, an uns der löblichen Evangelischen Reichs-Fürsten und Stände alhier versammelte Gesandten abgelassenem Schreiben, haben wir ingesamt umständlich vernommen: welcher gestalt die Herren Kayserslichen Plenipotentiarii am 18. dieses denen Evangelischen Deputirten ihres Mittels, die sie zu sich beruffen, vorgetragen, die in denen zu Hinlegung der beyderseits Reichs- und Religions Gravaminum gethanen Vorschlägen befindliche Ordnung bey Seit zu setzen, und hergegen diejenige, welche die Herren Kayserslichen gebrauchet, zu beobachten, und also dann mit ihnen, denen Herren Kayserslichen, und etlichen Catholischen, die sie darzu ziehen würden, das Haupt-Werck zu tractiren, da an Vorwendung möglichsten Fleisses, daß man aus diesen Beschwerlichkeiten eluciren möge, nichts erwinden selte; und wie unsere hochgeehrte Herren, der Fürsten und Stände Gesandte, aus denen von ihnen angeführten Ursachen, weder in die, von denen Herren Kayserslichen präscribirte Ordnung condescendiren, noch den vorgeschlagenen modum tractandi approbiren könnten, welches sie anhero berichten wollen, dieweil sie verstanden, daß dergleichen Vorhaltungen auch dieses Orts ergangen, damit denen Herren Kayserslichen so wohl alhier als zu Osnabrück einerley Meynung hinterbracht werden möge; auch was dieselbe wegen Contradiction der Herren Kayserslichen Vorgebens, dadurch sie die Evangelische Erklärung unterschiedlicher Contradictionum beschuldigt, annectirt.

1646.  
Octob.

Nun thun gegen unsere Hochgünstige Herren wir uns ingesamt höchlich bedanken, daß sie uns nicht allein von dem, was die Herren Kayserslichen Plenipotentiarii ihren Deputatis proponiret, sondern auch, wie sie sich gegen Hochwohlgedachten Herren Kayserslichen zu resolviren entschlossen, Communication thun wollen, Fügen E. E. Excellenzen Excellenzen und Denenelben hinwieder freund- und dienstlich zu vernehmen, wie nicht ohne, daß die Herren Kayserslichen Plenipotentiarii allhier den 18ten dieses uns, der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten, gleichmäßigen Vortrag gethan: Dieweil wir dann auch unsers Orts das Werck expendiret und erwogen; so sind uns zwar bey der Ordnung beydes der Herren Kayserslichen, als unsrerer der Evangelischen Declarationum viel wichtige Bedencken zu Gemüthe kommen, ob man unsere Declaration zuvor, und ehe die Catholischen sich schriftlich resolviret, noch einsten erwegen solle; wolten aber jedoch, wosern E. E. Excellenzen Excellenzen und unsere Hochgünstige Herren, mit uns gleicher Meynung und der Haupt-Sache dadurch kein Präjudicium causiret würde, die Herren Kayserslichen auch von ihrer Formalität abzustehen nicht zu bewegen, dafür halten, daß zu Maturation des boni publici, und Bezeigung gebührenden Respects gegen Ihro Kaysersliche Majestät und dero Herren Plenipotentiarios, diese unsere der Evangelischen Ordnung, ungeachtet dieselbe förmlicher und besser, zu seponiren, und der Ordnung der Herren Kayserslichen zu inhæriren, und vermöge der selben beyderley Erklärungen und Vorschläge gegen einander zu halten, und nach Möglichkeit zu conciliiren. Wegen des Modi tractandi aber, und wie derselbe hinführo anzustellen, wäre wohl mündliche Conferenz, indem sie nicht von denen Catholischen Ständen, sondern denen Kayserslichen Plenipotentiariis an die Hand gegeben, nicht auszuschlagen, es wolten aber hierbey sich züföhrst diese Difficultäten ereignen, daß die Catholischen Stände sich vernehmen lassen, wie ihre Deputati zu mehrmahlen in dieser Sache nacher Osnabrück verreyset, daselbsten aber nichts fruchtbarliches expediren können, so gezieme sich, daß die Evangelischen von Osnabrück sich wieder hieher nacher Münster begeben, auch der Herr Graf zu Trautmansdorff, daß Seine Excellenz nicht wieder nacher Osnabrück, der Gravaminum halber, verreyssen wolten, noch Leibes- Unpäßlichkeit und anderer Ungelegenheiten halber rotunde ausgesagt. Im Gegen-Fall ist bekandt, wie Evangelischen Theils die Interpositio Ihro Kayserslichen Majestät Plenipotentiario des Herrn Grafen von Trautmansdorff und der Crone Schweden beyder Herren Plenipotentiarien Excellenzen Excellenzen aufgetragen worden, die sie auch über sich genommen, dannhero behut-

sam

1646. sam zu handeln, damit Offensiones an beyden Orten vermieden bleiben. Anrei- 1646.  
 Octob. chend die Mißheiligkeiten selbst, darinnen man Evangelischer und Catholischer Seite  
 noch von einander stehet, so zweifeln wir nicht E. E. Excellenzen Excellenzen,  
 und unsere Hochgeehrte Herren werden benebenst uns, inmassen sie jederzeit mit höch-  
 stem Ruhm gethan, sich darinn also zu bearbeiten begierig seyn, damit der Friede unsers  
 agonizirenden lieben Vaterlandes Teutscher Nation befördert werde, darzu wir dann  
 getreulich das unsere, so viel unsere Instruktionen vermögen, beyzutragen erbötig.  
 Und weil solcher gestalt denen Käyserlichen Herren Plenipotentiaris und denen Ca-  
 tholischen bey der Handlung selbst wird ad oculos demonstrirret werden, daß die  
 Evangelische Declaratio keine Wiederwärtigkeiten in sich begreiffe, so würde unserm  
 Erachten nach, ad evitandum animorum exacerbationes, die vorhabende Con-  
 tradictio wohl eingestellet verbleiben können. E. E. Excellenzen Excellenzen  
 und unsern Hochgeehrten Herren, die wir Gdtlicher Obhut getreulich befehlen, seynd  
 wir angenehme Dienste zu erweisen willig geflossen. Datum Münster den 2. Octob.  
 1646.

Eu. Eu. Excellenzen Excellenzen und unsern hochgeehrten Herren

freund- und dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Ev-  
 angelischer Chur-Fürsten und Stän-  
 de Räte, Bottschaften und Ge-  
 sandte.

Præsent. d. 5. Octob. 1646.

N. II.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster an die zu Osnabrück,  
 wegen der, an den Käyserlichen Gesandten Grafen von Trautmans-  
 dorf geschenehen solennen Absichtung, de dato 4ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. II.

Münster-  
 liches Schrei-  
 ben nach Os-  
 nabrück, die  
 Deputation  
 an Graf  
 Trautmans-  
 dorf betref-  
 fend.

Denenselben mögen wir nicht verhalten, daß gestern Nachmittag die in nähern  
 unserm Schreiben angebedreute Deputation an Ihre Hochgebohrne Excellenz Herrn  
 Grafen von Trautmansdorf, von Chur-Fürsten und Stände Räten, Bottschaften  
 und Gesandten alhier, ansehentlich in 10. Carossen verrichtet, auch der Vortrag im  
 Nahmen der hiesigen und Osnabrückischen Evangelischen und Catholischen Stände  
 beschehen; dabey hochgedachte Seine Excellenz sich dahin erkläret: obwohl nicht  
 ohne, daß nachdem Ihre Käyserliche Majestät unser allergnädigster Herr bisshero se-  
 hen und erfahren müssen, daß es mit den Tractaten, sowohl wegen der auswärtigen  
 Cronen hochgespannten Satisfaktionen als auch der Stände Vergleichung unter sich  
 selbst, bevorab in puncto Gravaminum, eben langweilich hergehe, sie ihm un-  
 terschiedliche Avocations-Befehl, vergleichen sie auch erst gestern empfangen, zuge-  
 ordnet; So wolte Ihre Excellenz doch hoffen, Ihre Käyserliche Majestät würde  
 Ihre nicht zu entgegen seyn lassen, daß er den Tractaten noch weiters beywohne,  
 wann nur gute Hoffnung zu möglicher Verrichtung obhanden wäre; inmassen er dann  
 erfreulichen vernehme, daß die Stände ihre Begierde zu Beförderung des Frieden-  
 Wercks, durch so ansehentliche Deputation contestiren wollen, seines Theils, wie er  
 verhoffentlich das seinige willig und gern bisshero beygetragen, also wolte er es ihm  
 nachmahls besten Fleisses um so vielmehr angelegen seyn lassen, weil er sehe, daß Chur-  
 Fürsten und Stände, so günstige und gute Affection und Vertrauen zu ihm stellten,  
 deswegen er sich gebührender massen bedanckte, der zuversichtlichen Hoffnung, die  
 Stände werden auch unter sich selbst die Sache nicht noch schwerer zu machen ge-  
 meyn.

Dritter Theil.

Ddd

meyn.

1646. meynet seyn ic. So unsern hochgeehrten Herren wir zur Nachricht nicht verhalten 1646.  
 Octob. wollen, und verbleiben ic. Datum Münster den 2ten Octob. 1646. Octob.

Des heiligen Reichs Evangelischer Für-  
 Präf. d. 4. Oct. 1646. sten und Stände Abgesandte daselbst.

N. III.

Dickat. d. 7. Octob. 1646. sub  
 Direc. Magdeb.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, daß der in  
 ihrem Schreiben gebrauchte Titel Excellenz, unpräjudicialich sey,  
 de dato 2ten Octob. 1646.

Hoch- und Wohl-Edle ic.

Insonders großgünstige hochgeehrte Herren!

N. III.  
 Münsteri-  
 sches Schrei-  
 ben den Titel  
 Excellenz be-  
 treffend.

Dieselben werden bey dieser Post, daß in vorigen unsern angebeuten von hiesi-  
 gen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, in puncto Gravami-  
 num abgefastes Schreiben zu empfangen haben. Nun haben wir zwar unsers Theils  
 ab deme gleich im Anfang bengefesten und folgendes durchgeführten Prædicats Ex-  
 cellenz nicht wenig Apprehension gehabt, auch gegen denen Herren Chur-Säch-  
 sischen die ausdrückliche Erinnerung gethan, daß wir wegen obhabender anderwärti-  
 gen Instruction und bishero gebrauchten Seyli, darzu unsers Theils nicht verstehen  
 könnten, haben aber ein anders nicht erhalten mögen; mit dem Vorwand, weiln Chur-  
 Fürstliche an auch Chur-Fürstliche schreiben, und selbige sich unter einander des Prä-  
 dicats Excellenz gebrauchten, daß sie dasselbe zwar ihres Theils, als vorgehende  
 gegen Vorgehenden nicht ändern könnten, andern Fürstlichen und Stände Abgesand-  
 ten aber hierdurch nichts präjudicirt haben wolten. Haben derowegen amore pu-  
 blici boni lieber es mit gedriger Protestation, dismahl also dahin gestellt seyn, als  
 uns damit in die Länge allein vergebentlich aufhalten, doch denen Herren zur Nach-  
 richt, daß wir sonsten dem vorigen bishero geführten Seylo unsers Theils hierinnen  
 nichts neuerliches eingewilliget, noch im wenigsten präjudicirt haben, hiernit,  
 nechst Empfehlung Götlicher Ob-Vorsorge auch Wiederholung aller nöthigster an-  
 genehmer Dienstverbietung, anfügen wollen. Datum Münster den 2. Octobris 1646.

Des Heiligen Reichs Evangelischer Für-  
 sten und Stände daselbst anwesende  
 Räte, Botschafften und Abgesandte.

Præsent. d. 4. Octob. 1646.

§. XXVI.

Conferenz  
 zu Längerich  
 zwischen de-  
 nen Evange-  
 licis.

Donnerstags den 8. Octobr. wurde  
 die Conferenz zu Längerich, zwischen  
 den Chur-Sächsischen Gesandten aus  
 Münster, dann den Sachsen-Alten-  
 burg- und Weymarischen aus Osnab-  
 rüch gehalten, da dann jenen umständlich  
 remonstrirret wurde, was bishero das  
 Friedens-Werck eigentlich gehindert, was  
 Schade ihre mit theils Catholischen Höfen  
 und andern Plenipotentiariis voreilend  
 geführte Handlungen, und denn ihre auf

der Evangelicorum letztere Media aus-  
 gestellte Erinnerungen dem gemeinen Evans-  
 gelischen Wesen, sezo und inskünftige, ge-  
 bracht, was Beschwerde und Unglimpff  
 Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht und  
 Sie, sezo und bey der Posterität dadurch  
 zugewarten, und welschergestalt das von ih-  
 nen ohnlängst übernommene und angetre-  
 tene Directorium bey Schweden und mei-  
 stentheils Evangelischen angesehen und in-  
 terpretiret werde, mit Repræsentirung  
 ande-

1646.  
Octob.

anderer zu solchem Ende eröffneten Machinationen.

Ob nun wohl die Chur-Sächsische Gesandten, sich nicht so balden erklären wolten, sondern biß den andern Tag Bedenck-Zeit nahmen, und ihre Resolution, sodann dahin stelleten, daß Sie alle ihre fürgelegte Rationes vor bloße Conjecturen, und nicht dafür hielten, daß die Intention den Spanischen Händeln zum besten, das ganze Friedens-Werck aufzuhalten, mit einlauffen solte; so gaben sie doch, nachdeme sie die Umstände etwas besser considerirten, am Ende fast recht und gewonnen, versicherten auch, nicht allein künfftig der Evangelicorum Circulos nicht zu turbiren, sondern auch bey Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht für sich, solche bewegliche Einwendungen zu thun, damit, wie bißhero gleichwohl in unser verschiedenen Articulis,

nach und nach beschehen, die, ihrer eignen Befantniß nach, sich allzusehr nach den Kayserlichen Hof reflectirende Instructiones moderiret, und auf erträglichere Mittel, dem Evangelischen Wesen zum besten, eingerichtet werden möchten, massen Sie dann fast Versicherung thun wolten, daß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht den Punctum Autonomiæ in weitere Consultation ziehen, und sich mit derer übrigen Evangelicorum Meynung conformiren würden.

Bei solcher Conferenz giengen auch die Chur-Sächsische Gesandten die beyden Schrifften vom 7. Julii, dann 14. Augusti, in puncto Gravaminum durch, extrahirten die Discordantien, und projectirten folgende Articulos N. I. zur Conciliation.

## N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten befundene Differentien; zwischen der Herren Kayserlichen den 7. Julii, und derer Evangelicorum den 14. Augusti jüngsthin ausgestellten Mediis componendorum Gravaminum, und wie die erwan zu conciliiren und zu vermitteln.

*Ad Art. 1. Cesareanorum:* 1) Die Amnestia, als welche proprie zum Tractatu Gravaminum nicht gehdrig, solle ausgefegert, und zu ihrem Special-Tractat rejiciret werden. 2) Wöge Terminus Restitutionis a quo Annus 1624. doch mit den Temperament seyn, daß antea Gravati, sive ante sive post Annum 1618. nicht hindangefegert, sondern denen, so sich durantibus Tractatibus derowegen angemelder, jeßo sobalden, andern aber post publicatam Pacem in den nechsten 6. Monaten hernach folgend, wann sie sich bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten darum angeben, nach Inhalt der Executions-Ordnung Hülffe ertheilet werden solle.

*Ad Artic. 2.* 1) Wo die Catholischen den Religion-Frieden in allem seinem Inhalt kräftig wissen wollen, solle es bey unserm Aufsat, wie solche Constitutiones verglichen ic. bleiben. 2) Im übrigen müsse der Geistliche vermeynte Vorbehalt in terminis litigiosis verharren. 3) Wo die Catholischen Artic. 3. setzen, ausgenommen, was bey diesem insstehenden Conventu &c. müssen wir die Worte Art. N. I. benebenst aber auch, was bey diesem insstehenden ic. behalten.

*Ad Artic. 3.* 1) Sey Terminus, wie oben auf Annum 1624. zu stellen. 2) Die denominirte Stifter nicht hindan zu lassen, im Ende der Crone Schweden heim zu geben, ob sie moderno Episcopo eins oder zwen ad dies vitæ vergönnen wollen, quo casu ihme utrobique ein Evangelischer Coadjutor zu adjungiren. 3) Die Denominatio normæ allein sey verfanglich, ergo addendum, tam Legis quam Judicii. 4) Könne der Reservat nicht beliebet werden. 5) Bleibe es bey dem Termino.

*Ad Artic. 4.* 1) Statuta antiqua seyn wohl zu moderiren. 2) Administratio Capitulorum sede vacante müsse illimitata seyn.

*Ad Artic. 5.* 1) Terminus sey, wie Eingangs, in Acht zu nehmen. 2) Jurium

Dritter Theil.

Ddd 2

rium

1646. rium Papalium ergo könne man nicht weichen, außer 3) in mixtis Episcopati- 1646.  
 Octob. bus, da möchte man im Ende den Mensibus dergestalt statt geben, wann der Pabst Octob.  
 an des abgegangenen Stelle allezeit einen, der dessen Religion wäre, präsentirte.

*Ad Artic. 6.* 1) Lebens-Pflicht und Belehnung müsse bleiben, nicht aber Indult und Huldigung. 2) Sey Locus & ordo vort, materia tractabilis, und Erläuterung dishedal zu suchen. 3) Gleiche Meynung habe es der Legation und Personen halber.

*Ad Artic. 7.* Wenneten die Herren Chur-Sächsischen, dem Pabst könne man die Dispensation nicht disputiren, wüßten auch nicht, ob Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ihrer Stifter halber, Vorum & Sessionem begehren würde? Wobey ich doch so viel Nachricht vom Herrn Dechant zu Naumburg, daß ihnen per Reverfales dis Jus zu suchen versprochen worden.

*Ad Artic. 8.* Ratione termini, wie oben.

*Ad Artic. 9.* 1) Müsse perpetuitati insistiret werden. 2) Exceptio in fine annexa müsse cassirt werden.

*Ad Artic. 10.* Temporalitas sey abzustreichen.

*Ad Artic. 11.* Sey es bey unserm Auffsat zu lassen.

*Ad Artic. 12.* Außer dem Termino können wir nicht weichen.

*Ad Artic. 13.* 1) Unser Articulus müsse bleiben. 2) Libertas credendi sey so viel möglich zu behaupten, und wollen sie sich mehr Instruction erhalten? 3) Beneficium Emigrandi müsse voluntatis seyn.

*Ad Artic. 14.* Sey nicht nachzugeben, sondern 10. noster Articulus zu behaupten, dessen sie expresse befehlich.

*Ad Artic. 15.* 1) Sey auf unsers Articuli tenor zu bestehen. 2) Politische Aenderung nicht hindan zu lassen. 3) Können terminus obigen in genere confirmiret werden. 4) Und solches principaliter wegen der Stadt Augspurg.

*Ad Artic. 16.* 1) Die Eublande bleiben auf Tractaten und der Cronen Vermittelung ausgestellt. 2) Jus Emigrandi bleibe voluntatis, doch wollen sie sich anderweiter Instruction erhalten. 3) Wäre unserm Articulo 13. zu insistiren.

*Ad Artic. 17. 18. 19.* Wolten die Herren Chur-Sächsischen sich schlechten Unterschieds erinnern.

*Ad Artic. 20.* Quærtio An sey jezo, Quomodo aber auf nechsten Comitiis zu debattiren und zu resolviren.

*Ad Artic. 21.* Majorum validitas stehe auf Handlung.

*Ad Artic. 22.* Ingleichen numerus Judiciorum, in alle Wege aber wäre circa Assessores auf paritatem numeri utriusque Religionis, und daß darzu kein Apostata gebraucht würde zu dringen. Im übrigen sollen unsere Articuli, welche die Catholischen stillschweigend übergangen, bestens beobachtet werden.

## §. XXVII.

Die Evangelici zu Münster suchten ihre bisherige Consilia zu iustificiren.

Die Evangelici zu Münster wurden nun in zimliche Consternation gesetzt, als dieselbe vernahmen, wie ungleich die Schwedische Gesandten, ihre Consilia wegen Veränderung des Ordinis & Modi tractandi, empfunden hätten, dahero Sie in folgendem Schreiben, N. I. mit Beyfügung dessen, was die Kayserliche Gesandten ferner sub 7. Octobr. wegen derer Evangelicorum Hinüberkunft nach Münster

1646.  
Octob.

verlangt hätten, sich zu exculpiren gesucht.  
Welchem zugleich sub N. II. das vollstän-  
dige Protocoll, vom 6. Octobr. über das

jenige, was wegen solcher ex parte Caesa-  
reanorum geschenehen Proposition, con-  
sultirt worden ist, beygefügt wird.

1646.  
Octob.

## N. I.

Diskat. 10. Octobr. 1646. per

Direct. Magdeburg.

Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück, Modum  
& Locum tractandi Gravamina betreffend.

Hoch- und Wohl- Edle ic.

Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren!

Der selben Schreiben von 1. dieß haben wir den 4. zurecht erhalten, und daraus  
neben andern vornemlich dieß mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung vernommen,  
was massen die Königlich-Schwedische Plenipotentiarii mit grosser Besemb- und  
Verwunderung erfahren, was zu Münster in puncto Gravaminum ratione va-  
riandi loci & modi tractandi passirt, welches dem Evangelischen Wesen so we-  
nig zum besten gereichen werde, so wenig sie es der Cron Schweden Interesse halber  
geschehen lassen könnten, sondern auf widerwärtiges Beharren der Stände, auch ih-  
res theils eine andere Resolution gefast werden müste.

Nun mögen unsern Hochgeehrten Herren wir nicht verhalten, daß uns nicht al-  
lein dieses und dergleichen, sondern auch noch ein mehrers in hac materia vorkom-  
men, wie daß nemlich so wohl bey Hoch- und Wohlgedachten Herren Königlich-Schwe-  
dischen Plenipotentiarien, als auch denen Herren selbst, wir in ungleichen Concept,  
ob gieng unsere Intention dahin, daß (1) Compositio Gravaminum immediate in-  
terpositione der Herren Kayserlichen allein tractirt; darbey (2) die Herren Schwedische  
præterirt oder gar ausgeschlossen, und zwar (3) mediante Directorio der Chur-Sächsi-  
schen Herren Abgeandten gehandelt und geschlossen; als (4) totum negotium  
nach Münster von Osnabrück abstrahirt; und per consequens (5) locus & mo-  
dus tractandi, dem darhin gemachten Concluso zuwider; invertirt, und (6)  
gleichsam einseitiger Weise von denen hiesigen ohne vorhergehende Communication  
mit denen Herren, und vermittelt derselben, mit denen Herren Schwedischen gepfl-  
gener Unterredung und Einrathen, das Werk fortgesetzt werden solte.

Ob wir nun wohl in keinen Zweifel stellen, unsere Hochgeehrte Herren, werden  
aus denen unmittelbar eingelangten wieder-antwortlichen Schreiben bessere Nachricht  
empfangen haben, und selbst erkennen, daß diese Beschuldigungen aus blossen Su-  
spicionen, und ungleichen Informationen entsprungen, auch uns daher sehr un-  
gütlich, indeme uns solche Sachen, die uns nie zu Sinn kommen, beygemessen wer-  
den wollen, beschehe: So haben wir jedoch nicht Umgang nehmen können, denenselben  
der Sachen Beschaffenheit, und wie es damit hergangen, noch ferner zu erkennen zu  
geben; welcher gestalt nemlich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, etliche aus  
unsern Mitteln den 22. Septembris zu sich erfordert, und zu Gemüth geführt, wie  
daß die Herren Catholische mit der Herren Evangelischen lesterer Erklärung in puncto  
Gravaminum, gar nicht zufrieden wären, weiln in denselben allerhand novitates  
contrarietates, paradoxa und dergleichen unbillige Sachen begriffen, daß sie sich  
darauf weder schrift- noch mündlich einzulassen müsten, sondern begehrten die Herren  
Evangelische dahin zu disponiren, damit, gleichwie sie in unterschiedenen Puncten und  
Articeln viel und mercklich nachgeben, also man sich auch dieß Orts dergestalt zum Ziel  
legen solte, daß man zu schleuniger erwünschter Composition gelangen möchte; und  
was vor Erinnerung mehr darbey vorgangen; welches dann hernacher mit denen an-  
dern, bedorab auch mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen, aller-  
massen

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.

massen es in vorigen Deliberationibus gehalten, communicirt: worauf eine Con-  
sultation von dem Chur-Fürstlichen und Städtischen Collegio angestellt, darben die  
Chur-Sächsischen als Vorzügliche Chur-Fürstliche Abgesandte proponiret, die Vota  
colligirt, und das Conclusum selbigen gemäß gemacht, welches folgend in ein Schrei-  
ben gebracht, und damit denen Herrn Communication und Nachrichtung des Ver-  
lauffs, worauf wir uns beliebter Kürze halber referirt haben wollen, gegeben wor-  
den, dabey es bis dato verblieben. Nach solchem seynd den 13. diß abermahl von  
denen Herren Kayserlichen etliche erfordert worden, welches Anbringen, und was  
allda vorgangen, denen Herren aus beygelegten Relations-Extract zu vernemen  
belieben wolle.

Wann wir dann hieraus die Herren selbst, und jedweden unpassionirten zu-  
diciren lassen, ob aus diesem Procedere in wenigsten zu colligiren, daß man diß Orts  
allein, der Kayserlichen Interposition sich zu gebrauchen, die Schwedische aber bey-  
seit zu setzen, oder sonst einig Offension zu causiren, oder totum negotium ra-  
tionis modi & loci tractandi, zu invertiren, und das Werk der Chur-Sächsi-  
schen Direction, welche sie ohne das im Hauptwerk selbst niemahls übernehmen  
wollen, auch noch nicht affectiren, zu übergeben und heimzustellen, und also gleich-  
sam einseitiger Weise alhier zu handeln gedacht, oder noch gedencke: Alß ist und ges-  
langet an dieselbe unser dienst- und fleißiges Ersuchen und Bitten; Sie wollen nicht  
allein für sich selbst solche ungleiche Conceptiones oder Impressiones, aus wels-  
chen nichts denn allerhand Mißverständnisse, und dem gemeinen Wesen schädliche  
Diffidencien, und andere Inconvenientien, zumahl wann so gar auch unverschul-  
dete Personal-Anzüg mit unterlauffen, zu entstehen pflegen, schwinden und fahren,  
sondern auch denen Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien benehmen helfen, und  
also uns aus unzeitigem Verdacht entheben lassen; so wohl auch künfftig, wann ders-  
gleichen präjudicirliche Spargimenti vollkommen sollten, nicht gleich wiederwärti-  
ge Gedanken ergreifen, sondern mit denen hiesigen zuder davon communiciren,  
und deren Meynung darüber vernemen; sintemahl man sich dieses Orts zu allem,  
was zu Beförderung der Sachen dienlich, und so weit sich jedweders Instruction  
und habende Befehl erstrecken, gern zu accommodiren, und das möglichste zu coo-  
periren und beytragen zu helfen erbietig und willig; Bedanken uns auch höchlich,  
daß unsern hochgeehrten Herren aus habender hochrühmlicher Vigilanz und Sorgfalt  
gegen das Publicum, dißfalls Deputation so wohl an die Herren Schwedischen, als  
auch bey denen zu Dsnabrück anwesenden Catholischen Gesandten anzustellen und zu  
verrichten belieben wollen, worüber wir fernere Nachricht erwarten, interim denen  
selben die wiederwärtige Meynungen gern benehmen helfen wollten, wiewohl von Herrn  
Grafen von Trautmansdorff Excellenz, uns so viel zu verstehen gegeben worden, daß  
die Catholischen dieses Puncken halber nach Dsnabrück sich abermahl zu verfügen  
schwerlich zu bewegen seyn würden. Weiln aber gleichwohl immitlest das Hauptwerk  
an ihme selbst liegend bleibet, Zeit und Unkosten dabey verschleichen und abnehmen, auch  
viel und grosse Devastationes und Verheerungen hin und wieder im Reich bevorab  
in den obern Crayßen fortgehen, zumahl auch die Herren Kayserliche der Evangelischen  
endliche Meynung vielleicht in wenig Tagen wieder urgiren möchten; So bitten wir  
die Herren dienstfleißig auf schleunige Mittel und Wege zu gedencen, wie doch die  
Sachen weiter anzugreifen, damit man näher zusammen treten, und zur gütlichen  
Composition unverzüglich gelangen, hierdurch oberwehntes und noch größser Un-  
heyl und Gefahr verhütet, hingegen die hocherwünschte Tranquillirung des lieben  
Vaterlandes erhalten werden möchte. Welches unsern Hochgeehrten Herren, wir  
hiermit underhalten lassen wollen, und verbleiben ihnen zu angenehmen möglichsten  
Dienstleistungen bereitwillig und beflissen. Datum Münster den 8. Octobris 1646.

Der Herren

Dienstwillige

Präf. d. 10. Octobr.  
1646.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer  
Fürsten und Stände daselbst anwesende Kä-  
the, Botschafften und Gesandte.

Adjun-



## Adjunctum ad N. I.

1646.  
Octob.

1646.

Octob.

Relations-Extract, in puncto Gravaminum, Actum Münster, Freytags den 2. Octobr. Anno 1646.

Nachdem auf vorher beschenes Bescheiden, die Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische, Württemberg- und Nürnbergische Abgesandte, um 10. Uhr Vormittags in des Herrn Grafen von Trautmansdorff Hof erschienen, alda auch Herrn Grafens von Nassau und Herrn Wolmars Excellenzen beyammen waren, ist der Vortrag substantialiter folgender gestalt abgelegt worden; Wir würden uns Zweifels frey guter massen erinnern, was gegen uns das vorige mahl, als 22. Septembr. wegen der Tractaten in puncto Gravaminum angebracht worden, und weil wir uns damahls erbothen, mit unsern Glaubens-Verwandten so wohl hier als zu Osnabrück daraus zu communicieren, und wohin der Augspurgischen Confessions-Verwandten Meynung in diesem Paf. zielte, hinweg zu berichten, so wolten sie hoffen, es würde unterdessen beschehen seyn, auch gern vernehmen, worauf es disfalls bestünde, weil ja damit nicht zu feyern: Nach ihrer Meynung, damit man sich mit Wiederholung des vorigen nicht lang aufhalte, würde es fürzlich auf deme beruhen, daß dieser Punctus hauptsächlich angegriffen, und zwar nach der in denen Kayserlichen den 12. Julii extrahierten Vorschlägen, gepfogener Ordnung reasumiret, und nicht abermahl mit unndthigen Disputat de modo & loco tractandi lange Zeit, gleich das vorige mahl beschehen, retardirt werde, worzu dann sehr dien- und erspriesslich seyn würde, daß etliche von denen Protestirenden zu Osnabrück sich anhero begeben, und mit denen Catholischen weitere Tractaten antreten, oder denen hiesigen Vollmacht auftragen, damit also zur gültlichen Composition vermahleinst gelangen möchte, darbey sie es ihres theils an guter Cooperation und Vermittelung nicht ansehen lassen und sehen wolten, wie es zum wenigsten auf die letztere Vorschläge, ungeachtet etliche ex Catholicis bisshero noch nicht darzu verstehen wollen, gemittelt und gültliche Composition zu erhalten seyn möchte: In Hoffnung, wir würden nicht allein das unserige auch darbey thun, sondern auch die zu Osnabrück auf gute Wege, damit gleichwohl in die Catholicos nicht allzuhart gedrungen, noch ihnen solche Sachen, darzu sie Gewissens und Religion halber nicht verwilligen noch eingehen könten, zugemuthet, weniger aufgebürdet würden, disponiren zu helfen, uns lassen angelegen seyn.

Wir haben uns pravia gratiarum actione für die hochwürthliche Vigilanz und gute Affection gegen das Bonum Publicum, und Compositionem der Gravaminum zwischen den Ständen, entschuldigt, daß wir verhofften das Unseuge gethan zu haben, indeme wir so balden hiervon nicht allein mit den übrigen alhier subsistirenden, sondern auch denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen communicirt, worauf Consultation gepfogen, und sich eines Schreibens an die zu Osnabrück verglichen worden, deren Antwort zu erwarten stünde; Inmassen wir auch von dem jetzigen Anbringen, mit denen andern weiters communicieren, auch deren zu Osnabrück Meynung darüber vernehmen; Unsers theils aber, so weit unsere Instructiones Anleitung geben, an möglichstem Fleiß, zu Beschleunigung der Sachen nichts erwinden lassen, zugleich auch geberthen haben wolten, daß denen Kayserlichen Herren Plenipotentiarren selbstn belieben möge, mit denen zu Osnabrück von diesen Sachen reden und handeln zu lassen, auch disfalls ihre hohe Auctorität zu interponiren und vermitteln zu helfen, damit die hoffende Composition desto eher und besser werckstellig gemacht werden könte.

Worauf sie sich erbothen, ob sie wohl dergleichen Erinnerung gegen ihre Herren Collegas zu Osnabrück bereits gethan, so wolten sie es doch nochmahls zu thun nicht unterlassen.

N. II.

1646.  
Octob.1646.  
Octob.

Sessio Evangelicorum publica Monasterii d. 6. Octobris 1646. Der Kayserlichen Proposition über Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend.

*Directorium*: P. p. Es möchte den Herren Gesandten bereits bekandt seyn, daß er, der Herr Culmbachische, Württembergische und Nürnbergische Gesandte, auf vorgangenen Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Trautmanndorffs Erfodern, an statt des hiesigen Evangelischen gansen Collegii am vergangen Freytag, den 2ten dieses Monats bey vorhochwohlgedachter Ihrer Excellenz in Gegenwart des Herrn Grafen von Nassau und Herrn Wolmars erschienen, wolte aber zum Ueberfluß dem hochloblichen Evangelischen Collegio der Schuldigkeit nach nicht allein solches andeuten, sondern auch den Inhalt des bey sothaner Konferenz abgelegten Vortrags, und der darauf beschehener Antwort fürsich referiren. Derowegen, als die curialien utrinque berichtet, hätte Ihre Excellenz Graf von Trautmanndorff ihnen den Gesandten und Deputirten kund gethan, welcher gestalt sich die Catholischen Stände über der Evangelischen letztere und Endliche Erklärung in puncto Gravaminum gegen sie beschwehret, und gebeten, die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii wolten sich dieser Sachen annehmen, und die Evangelischen dahin anweisen, daß sie sich solcher Extremitäten und Neuerung begeben, und sich näher zum Ziel legen möchten, damit das Friedens Werk vermehrs aus dem Grunde erhoben würde. Dieweil aber zugleich die Herren Osnabrückischen Evangelischen deswegen advertiret und erinnert werden müßten; Als wolte Seine Excellenz verhoffen, die hiesigen würden mit denselben hieraus communiciren und den Fortgang der Tractaten ehest besondern helfen, zu dero Behuff dann die Herren Osnabrückische zu eruchen, daß sie aus ihrem Mittel etliche anhero hierzu deputeiren, oder aber zum wenigsten den hiesigen Evangelischen Gesandten gnugsame Vollmacht mittheilen wolten. So viel dann den modum & ordinem Tractandi betreffe, sehen so wol die Herren Kayserlichen als Catholischer Stände Abgesandten nunmehr für rathamer an, daß man das schriftliche recessiren, dadurch nur die Zeit vergeblich zugebracht, und die Gemüther je mehr und mehr verbittert würden, auch endlich kein Schluß gemacht werden könnte, sintemahl ein jedweder Recht haben und dem andern nichts nachgeben wolte, bey Seit setzte, und von den Gravaminibus müd und gütlich conferirte, worzu sich die Herren Kayserlichen gebrauchen lassen, und unpartheyisch dergestalt erweisen wolten, daß sie zuderst den Herren Evangelischen der Catholicorum Vorschläge vorhalten, deroßelben über einem jeden Articul erklärte Meynung vernehmen, und den Herren Catholicischen hinwiederum proponiren, sie zur Accommodation best möglich annehmen, und ungleichen die von denselben gegebene Antwort mit den Herren Evangelischen communiciren, und daß so oft thun wolten, bis man endlich beyderseits eine gütliche Composition zu Wege brächte, damit also das liebe Vaterland, (so jeto in der großsten Feuers-Blut des Krieges und Unterganges, einem jeden für Augen stünde, und zwar die Herren Catholicischen also afficiret, daß, wenn sie es mit gutem Gewissen thun könnten, sie auch viel ein größers, als das, was an sie begehret, gern eingehen wolten, allein es würde ein jeglicher Christ von selbstn dahin urtheilen, quod Spirituality, Politicis bonis & donis longe perferenda; derowegen die Catholicischen sich bisshero noch nicht simpliciter, der Evangelischen Beginnen und Meynung nach, resolviren oder accommodiren können, erreter würde, welches auf vorbemelbte Weise ehest und am besten, geschehen könnte. Woraus sich die Herren Evangelische mit der Conformität des Religion-Friedens, und der kundbaren Billigkeit, som ihrem Auffas observiret worden wäre, entschuldiget, der Hoffnung lebende, es würde angezogene ihre Erklärung also eingerichtet seyn, daß man Catholicischen Theils nicht große Ursache hätte sich bey den Herren Kayserlichen zu beschwehren, doch nähmen sie Ihrer Excellenz gethane Erinnerung für wohl und dahin auf, daß sie ehest mit hiesigen ihren Collegen, und dann nach Befindung mit den Herren Osnabrückischen hieraus schriftlich communiciren, jedoch auch Ihre Hochgräßliche Excellenz in Gehör

1646.  
Octob.

Siehr fleißig und unterthänig ersucht haben wollen, daß dafern es hiesigen Evangelischen Theils allerseits beliebet würde, sie alsdann zu dem Ende ihre Auctorität wischen ihnen und den Osnabrückischen, so sich sonst dazu vielleicht wenig lencken lassen möchten, zu interponiren gnädig geruheten, welches Seine Excellenz verheissen, und sonst allen getreuen möglichen Fleiß anzuwenden, damit alles zum Wohlstand wieder-gerathen möchte, largissimè offeriret, hierauf die hierüber verfaßte Relation ex charta abgelesen und Würtemberg um Erinnerung ersucht worden.

1646.  
Octob.

**Würtemberg:** Er hätte seines Theils hiebei nichts zu erinnern, sondern wäre es reipfa also ergangen, und der Herren Kayserlichen Meynung nicht, sich bey dielem obangedeuteten Composition-Werck als arbitri einzudringen, oder sie einem und andern Theil ein Präjudiz zuzuziehen gesinnet, sondern ins Mittel zu rathen und salutem patriæ zu erhalten ꝛ.

**Culmbach Directorium:** Fürs andere wäre auch anzudeuten, daß vorgestern den 4ten hujus ein Schreiben von Osnabrück anhero zu dem hochlöblichen Evangelischen Collegio eingelauffen, darin die Evangelische Gesandten daselbst angedeutet, daß weiln die Herren Schwedische sich gegen sie vernehmen lassen, daß sie sich verwunderten, nachdenmal sie verstanden, daß man hiesigen Orts zu Münster und Evangelischen Theils mit dem Chur-Fürstlich Sächsischen in deme conspirirte, daß selbige im Münsterischen Evangelischen Rathe das Directorium führen, und daher die Tractaten in eine andere Form gebracht werden solten. Nun wäre jedoch nicht ohne, daß sie, die Herren Schwedische Plenipotentiarii, gleich wie vorhin also noch sich der Evangelischen Stände treulich annehmen, und ihr intent einzig und allein auf den General-Frieden und Vereinigung der Stände gerichtet haben wollen. Hingegen aber könnten sie ihnen zu Unglimpf und Hindanlegung ihrer wolmeyntlichen Intencion in die Acceptation des Chur-Fürstlich Sächsischen Directorii nicht condescendiren, auch keinen andern modum Tractandi, als hiesero observiret, verstaten, sondern im wiederigen Fall auch andere Mittel ergreifen müssen: als hätten die Osnabrückischen aus ihrem Mittel an die Herren Schwedischen esliche abgeordnet, und sie ersuchen lassen, sie möchten großgünstig in Ruhe stehen, bis man bewegten von Münster Bericht eingezogen hätte. Nun bäten sie, die Osnabrückischen, derowegen die Münsterische Evangelischen dienstfleißig, mit solchen und dergleichen Neuerungen einzuhalten, und keine Ursache zu Widerwillen, Mißtrauen und wohl gar Zerßchlagung der Tractaten an die Hand zu geben. Für dißmal aber wegen obbesagter Annnehmung des Directorii im Evangelischen Collegio ihnen gründlichen Bericht zu thun, damit sie die Herren Schwedischen wieder tranquilliren möchten. Wie solches das berührte Schreiben mit mehrern nach sich führet ꝛ.

Hieraus kämen nun diese Punkten in Consultation zu ziehen: 1) Was auf der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Relation und Begehren vorzunehmen. 2) Welcher gestalt mit den Herren Osnabrückischen hiervon zu communiciren. 3) Den Herren Kayserlichen Antwort zu erstatten, und 4) wie das Osnabrückische Schreiben zu beantworten.

**Culmbach und Ansbach:** Es wäre zwar der Herren Kayserlichen Petito und Begehren, quoad materiam, seines Erachtens Folge zu leisten, allein quoad formam ipsam stünde er sehr an, dann ob man gleich Fleiß anwenden würde, um die Osnabrückischen anhero zu vociren, oder daß sie den hiesigen Vollmacht herüber schicken wolten zu bewegen, so wäre jedoch zu besorgen, daß dieselben sich hierzu wenig und nicht ohne Disreputaion des hiesigen Collegii verstehen möchten. Ad 2) hielte er für rathsam, daß man unerwartet derselben auf der hiesigen Evangelischen an sie, die Osnabrückischen, ausgefertigtes Schreiben ehest verhoffender Wiederantwort, nacher Osnabrück mit wenigen schriftlich berichtete, und neben Anschließung der Herren Kayserlichen Relation und Vorschlag, der Herren Osnabrückischen Sentiment und Erklärung einholete, wie dann auch 3) bis dahin mit der Antwort auf der Herren

Dritter Theil.

E e e

ren

1646.  
Octob.

ren Kayserlichen Plenipotentiarien Suchen anstehen müste. Ad 4) es wäre bishero der hiesigen Evangelischen Gesandten Meynung nicht gewesen, durch Neuerungen oder ander gestalt sich von den Herren Osnabrückischen zu separiren, vielweniger etwas anzufangen, dadurch die Herren Schwedische disaffectioniret werden möchten, sondern vielmehr alle Mittel und Wege gesucht, wie man mit Assistenz und Interposition oder Cooperation derselben zum vorgesteckten Zweck gelangen möchte, dahero dann die Herren Osnabrückische Evangelische Abgesandte, ja mehr die Herren Schwedische, ungleich berichtet worden wären. Dann ob man gleich hiesigen Evangelischen Theils mit den Herren Chur-Fürstlich Sächsischen hiesigen Orts ohnlangst Conferenz gehalten, und sie nochmahls zu Mit-Äntretung der Tractaten ersucht, dieweil sie eben so wohl einen Evangelischen Stand althier repräsentirten als andere, und dahnhero was disfalls gehandelt und endlich geschlossen werden wird, mit approbiren müssen, so hätte es jedoch damit die Meynung nicht gehabt, daß man durch Aufnehmung derselbigen zum Directorio in hiesigem Evangelischen Collegio den Sachen eine neue Formam geben, oder den Osnabrückischen Evangelischen ein Prajudiz zu ziehen, vielweniger die Herren Schwedischen Plenipotentiarien von der Interposition ausschließen wolle, sondern damit also das hiesige Collegium gestärket, den Catholischen desto besser die Wage gehalten und die Mühe geringert würde, in Erwägung, daß jetzt gedachte Chur-Fürstliche keine Majora machen könnten, sondern im Evangelischen Rast in keiner grössern Consideration wären als ein ander Stand des Reichs, dieweil es auch den Herren Fürstlich-Sächsischen zu Osnabrück annoch in frischem Gedächtniß stehen würde, daß sie vor diesem, da man im hiesigen Evangelischen Collegio dessen Erwähnung gethan, ebenfalls dahin geschiet und es approbiret hätten: Alß bäte man hiesigen Theils, man wolle die Aufnehmung der Herren Chur-Fürstlichen Sächsischen nicht so ungleich ausdeuten, sondern die Herren Schwedischen zu mildern und beständigen wohlmeyentlichen Gedanken, Vertrauen und ferner Assistenz disponiren helfen. Sonsten aber bedankete man sich gegen die Herren Osnabrückischen wegen der apud Dominos Suecos abgelegten Deputation dienstfreundlich, dieselben höchlich ersuchende, sie wöllen ferner alle Nothdurfft beobachten helfen, sich dagegen versichernde, daß man hiesigen Theils den Catholischen und Kayserlichen alle wiederwärtige Gedanken zu benehmen keinen Fleiß ersparen werde.

**Hessen-Cassel:** Bedankete sich wegen der jeso abgestatteten Relation, hätte sonsten vernommen, was für Punkten zur Deliberation kommen, und wäre er zwar in deme mit dem Bestimmenden einig, daß man wegen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien Vorschlags von den Osnabrückischen Evangelischen ehesten Resolution und Gut Befindung einholen sollte. Im übrigen wolte er sich den Majoribus dergestalt submittiret haben, daß er hiedurch seinen Herren Colleggen zu Osnabrück, so das Contrarium votiret haben möchten, kein Prajudiz zugezogen haben wolle ic.

**Pommern-Stetin und Wolgast:** Er sagte zuvörderst den Herren Deputatis wegen communicirter Relation gleichfalls grossen Dank: hätte vernommen, daß anjeko 2. Haupt Punkten zur Deliberation vorgebracht. 1) Der Herren Kayserlichen Relation. 2) Das Osnabrückische Schreiben betreffend. Bezog sich deswegen und generaliter auf dasjenige, so von seinem Herren Colleggen den 18. vorigen Monats vorgebracht worden. Im übrigen hielte er dafür, daß es rathamer sey, der Catholischen schriftliche Ordnung zu inhæriren, als mündliche Conferenz in puncto Gravaminum mit den Catholischen anzustellen: sintemahl sie sich mehr auf Equivocationes besissen, und deren capaciiores als die Evangelischen wären. Zudem wäre es auch nicht Herkommens, vielweniger hätten es bishero andere Potentaten im Gebrauch gehabt, es könnten aber die Catholischen, so unpassionirt und die Wahrheit der Sachen selbst bekennen wolten, nicht läugnen, daß die Evangelischen im letzten ihren Aufsatz observirte Ordnung dem Religion-Frieden viel conformior, als die ihrige wäre, dahero dann keine sonderliche Beschwerde genommen werden könnte, bevorab weil dieselbe nur bloß in formalitate nec ipsius rei velleatione vel

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.

vel conservacione bestünde. Quoad modum Tractandi aber wolte ers dabey lassen, wie derselbe vor diesem verordnet, und bishero observiret worden, und wäre er versichert, daß die Osnabrückischen sich denselben nicht nehmen lassen würden: die angeordnete Communication aber mit den Osnabrückischen betreffend, so hielte ers für diensamer, daß man zuvor auf das den 2ten dieses an sie abgange Schreiben Antwort erwartete, und sich alsdann ferner ausliesse. Was dann demnach die Catholischen wegen Religion oder Läsion ihres Gewissens angeführet, damit wäre es zumahl also beschaffen, daß man nicht allein auf ihr Gewissen, sondern auch auf unser, der Evangelischen, zugleich mit das Absehen richten müste, dann sonst sie wol vielmehr mit berührter Läsion ihres Gewissens behaupten möchten, dergleichen Ausflüchte die Catholischen noch viel übrig hätten, wie insonderheit zu merken, wenn man discurrendo mit ihnen auf die alten Geschichte und Handlungen geriehe, sintemahlen sie jezto mit den Evangelischen aus den alten Protocollen, so für Anno 1555. gehalten, handeln und selbige pro norma judicandi in puncto Gravaminum halten wollen, welches ihnen aber keines weges zu verstaten, inmassen er dann ihnen auch selbst im jüngstgehaltenen Reichs-Rath die Nichtigkeit dieses Beginnen ad oculum remonstrirer; siquidem perfectum ex imperfecto non dijudicandum &c. So viel nun das Osnabrückische Schreiben belangete, möchte er wünschen, daß die Herren Schwedische die Satisfaction oder Composition der Ständen, und nicht ihre privatam & particulare interesse, wie sie sich neulich vernehmen lassen, mit Ernst und so efferig suchen möchten, wie sie es vorgeben, allein er merckte das sub puncto Gravaminum verdeckte mysterium nunmehr gar wol, und daneben, daß die Herren Schweden die Stände des Römischen Reichs dahin gern bey der Hand behalten wollen, damit sie hernachmahls gehalten seyn, ihnen Satisfaction zu prästiren, welches sehr gefährlich, und einen seltsamen Frieden geben würde, doch wolte er protestirer haben, solches pro responsione ad Osnabrugeneses nicht anzuziehen, sondern vielmehr, daß bishero an diesem Orte nichts präjudicirliches und anders vorgangen wäre, als daß man pro causa communi getractirer, dabey man sich aber derogestalt die Hände nicht binden lassen könnte, daß man in Ansehung dessen keine Hüffe und Sublevation auch Authorität adversus contrariam partem suchen und acceptiren haben. Es wäre danebenst auch den Herren Svecicis anzudeuten, daß man den Electoralibus Evangelicis im Evangelischen Collegio ihr Votum nicht nehmen könnte, man wolle aber hingegen den Herrn Catholicis hinwieder zu verstehen geben, daß man ihr Begehren quoad modum Tractandi nicht admittiren könnte &c. Im übrigen conformirte er sich mit dem Herrn Culmbachischen &c.

Württemberg: Den ersten General-Punct anlangend, so wäre derselbe auf repetitionem priorum zu stellen, derowegen damit den Herren Osnabrückischen Evangelischen nur bloß zu referiren, was wieder denen von den Herren Catholischen durch die Herren Kayserliche an hiesige Evangelischen gesonnen. Den andern Punct concernirende, so wäre er mit Vorsitzenden einig, und daß man den Osnabrückischen anzeigen, daß man hiesigen Evangelischen theils nichts anders mit den Herren Churfürstlichen tractirer, als daß man mit ihnen in Rath gestellet, ob sie vermeyneten, daß in puncto Gravaminum ferner realiter zu handeln vordthun seyn würde; darauf dieselbe zur Antwort gegeben, und mit herrlichen Rationibus bewehret, daß man damit ansetzen, und zuvor diese Sache noch einmahl communiter überlegen solle, ehe man sich eines gewissen resolvirete, da sich dann auch zugleich ergeben würde, wie weit man nachgeben oder beharren, und die Interpositio desto besser ihren Fortgang gewinnen könnte. Er wäre demnach gleichfals zufrieden, daß man ein Schreiben cum relatione Cesareanorum Plenipotentiariorum ad Osnabrugeneses abgehen, und sie darin um ihre Meynung über das Catholische Begehren ehest zu entdecken, auch den Schwedischen zu remonstriren, in quibus terminis & conditionibus, man den Electoralibus das Directorium deferirer, dienstfreundlich zu ersuchen, im übrigen wäre er mit dem Herrn Culmbachischen einig.

Fränkische Grafen und Nürnberg, Directorium ejus loco: Hätte sich  
Dritter Theil. Eee 2 propter

1646.  
Octob.

1646.  
Octob.  
Nov.

propter valetudinem entschuldigen, und sein Votum ex charta zu verlesen anhalten lassen; Es gieng demnach dessen Meynung dahin, daß man zwar ad Osabrungenfles ein Schreiben mit oberwehnter Relation abgehen lassen, sich aber auf das vorige beziehen, und nicht allein um schleunige Antwort sollicitiren, sondern auch Sie freundlich erinnern müste, daß sie von der hiesigen Evangelischen Actionibus, insonderheit von mehrbemeltes Directorii acceptione, weder selbst so ungleich judiciren, noch andere daher in gefährliche Gedanken zu gerathen, einige Veranlassung gestatten, vielweniger unzeitige Personal-Muthmassungen auf die Bahn bringen lassen wolten, solches würde man hiesiges Orts jederzeit hinwiederum fleißig beobachten, und inmittelst ihrer Antwort gewärtig seyn: darauf das Votum ipsum verlesen wurde etc.

1646.  
Octob.  
Nov.

**Conclusum:** Man solle mit fernerer Erklärung gegen den Herren Catholischen oder Kayserlichen so lang anstehen, bis man zuvor der Osabrückischen Evangelischen Gesandten Meynung und Gutbefinden eingehohlet hätte, zu dem Behueff man dann nochmalts ein Schreiben an sie zu verfertigen, und sie darin hierum zu ersuchen, und sich alsdann ferner zu bedencken und zu resolviren haben würde etc.

## §. XXVIII.

Die Evange-  
lici zu Osna-  
brück resolvir-  
ten endlich  
zum theil,  
sich nach  
Münster zu  
begeben.Wobin auch  
die Schweden  
gehen.Die Kayserli-  
che Gesandten  
adhortiren  
Evangelicos,  
sich näher zu  
declariren  
und von der  
Autonomia  
abzustehen.Präliminar-  
Conferenz  
unter den  
Evangelicis  
zu Münster,  
puncto Gra-  
vaminum.

Bis daher wurde nun zu Osna-  
brück, sowohl von den Schweden als  
den dortigen Evangelischen Gesand-  
ten behauptet, es müsten die Consulatio-  
nes über die Gravamina, daselbst und  
nicht zu Münster gepflogen werden: Es  
ereigneten sich aber bald darauf einige Um-  
stände, daß man solche Intention änderte.  
Dann es liesse sich zur Endigung der  
Tractaten zwischen Spanien und Franck-  
reich nunmehr zulich an, daher der  
Schwedische Legat *Salvius*, am 22.  
Octobr. stil. nov. nach Münster abreisere,  
um die benötigten Puncten mit Franck-  
reich zu berichtigen; welcher dann die Evan-  
gelische Deputatos zu Osabrück selbst  
annahmete, ihm nach Münster zu folgen,  
und daselbst zu assistiren, weil er die Fran-  
cosen dahin vermögen wolte, daß sie die  
Catholischen zu einem billigen Tempera-  
ment in puncto Gravaminum dispo-  
niren sollen. Unter den ersten Evange-  
lischen Gesandten, welche dem *Salvio* nach  
Münster folgten, war der Sachsen-Al-  
tenburgische und Weymarische, wel-  
che beyde sich sofort nach ihrer Ankunft da-  
selbst, bey dem Grafen von Traut-  
mausdorff anmeldeten, der ihnen in Ge-  
genwart seiner Collegen declarirte; „Es

„wäre ihre Ankunft zwar ganz angenehm,  
„es möchten aber die Evangelischen sich auf  
„die ihnen exhibirten Media sub 17. Jul.  
„näher und milder erklären, als sie in ihrem  
„Scripto unterm 14. August. gethan hät-  
„ten, sonderlich aber solten sie ratione  
„Autonomiz, womit sie vermuthlich meh-  
„rentheils auf die Kayserliche Erb-Kö-  
„nigreiche und Lande zielten, ja nichts  
„weiter moviren, dann sie in alle Ewigkeit  
„nichts damit ausrichten würden; In  
„Schlesien und sonderlich zu Breslau,  
„ingeleichen in Ungarn, von Pressburg an,  
„bis in Siebenbürgen, hätten die Emi-  
„granten Land und Orte überig genug,  
„dahin sie sich wenden könnten, und würden  
„die Termini Emigrationis nicht mehr,  
„wie vorhin, coarctiret werden; Die  
„Protestirende Gesandten wären ja vor  
„Gott und ihren Religions-Genossen  
„entschuldig, und hätten das Zeugniß, daß  
„sie sich vor selbige recht eyferig erzeiget  
„hätten: nunmehr aber solten sie der-  
„gleichen unmögliche Sachen Ihres Kay-  
„serlichen Majestät nicht weiter zumühen.  
„Worauf sich die obgedachte Gesandten,  
mit der Vorstellung, daß es auf alle Ev-  
angelicos damit ankomme, wieder be-  
uhrlaubten.

## §. XXIX.

Den folgenden 5. Novembr. hielten  
Evangelici zu Münster, eine Prälimi-  
nar-Conferenz unter sich, ob? wie? und  
was? mit denen Catholicis, in puncto  
Gravaminum, zu tractiren sey, nach meh-

rern Inhalt des sub N. I. folgenden Pro-  
tocolli: nachdem ihnen vorher von dem  
Würzburgischen Abgesandten, die sub N.  
II. befindliche Erklärung einiger Catholis-  
chen Confidenten behändiget worden war.

1646. N. I.

1646.  
Octob.  
Nov.

N. I.

Actum Münster den 5. Novembr. Anno 1646.

1646.  
Octob.  
Nov.N. I.  
Protocollum  
der Evangelis-  
chen zu Münster.

Derer Evangelischen Fürsten und Stände allhier anwesenden hoch-ansehnlichen Herren Abgesandten wird zur Deliberation gestellt: 1) Ob es rathsam mit denen Herren Catholischen sich allhier in Conferenz einzulassen? 2) Wann es diensam befunden wäre, was darbey zu beobachten, und wie zu solcher Conferenz zu gelangen sey? 3) Ob eventualiter zu bedenken an & quid von der Evangelischen Stände letztern Erklärung zu remittiren? Oder ob diese Deliberation zu verschieben, bis mit denen Catholischen zuvor eine Conferenz vorgangen?

*Conclusum:* Was die 1) Quæstion betrifft, gingen die Vota einstimmig dahin, daß in Nahmen Gottes bey denen Catholischen die Conferenz zu suchen, bey der 2) ist gut befunden, daß daraus zuörderst mit der Königlich Majestät zu Schweden hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis solle communiciret, ihnen dieser gemachte Schluß eröffnet, und sie ersucht worden, daß sie ihnen denselben nicht entgegen wolten seyn lassen; auch selbst mit der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnlichen Herren Commissariis aus diesem puncto Gravaminum allhier handeln. Dergleichen Communication solle auch denen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Abgesandten geschehen. Wann nun dieser dreyen Gesandtschaften Consens erlangt, so wäre alsdann denen Herren Kayserlichen und Herren Catholischen per Deputatos vorzutragen: daß wir Evangelischen zu Bezeigung unser friedliebenden Intention erbietig, mit ihnen alhier in Conferenz zu treten, und zu erwarten, daß sie die Puncta, in welchen sie von uns discrepirten, eröffneten, darauf dann der Evangelischen Stände Erklärung unverzüglich erfolgen solle, darbey zu bedingen; daß man allein mündlich, und zwar remotis protocollistis wolle tractiren; dabey auch keinesweges die Tractaten von Dsnabrück abstrahiren. Was die Ordnung anbetrifft, stelle man ihnen frey, quo ordine sie die Discrepanz wolten entdecken. Die 3) Quæstion wird zu frühzeitig gehalten; diweil vor allen Dingen der Catholischen Erklärung, in welchen Punkten sie noch ankünden, zu vernehmen. Endlich wird unanimiter gut befunden: daß auch denen Königlich Französischen Herren Legatis die Sache nochmalts durch einen Ausschuss zu recommendiren. Und weil dieses eine causa communis, dannerhero auch die 1) zu Dsnabrück sich befindende hochansehnliche Herren Evangelische Abgesandten davon nicht auszuschließen: gleichwohl aber durch hin und wieder schreiben und communiciren die Zeit verfließen und die Herren Schwedische wiederum abreisen würden; so wird gut befunden, daß die Herren Abgesandten zu Dsnabrück durch Altenburg zu ersuchen, sie wolten sich unverzüglich auch anhero begeben, oder jemand hieselbes Orts Vollmacht auftragen &c.

N. II.

Der Catholischen Confidenten Erklärung, wie solche am 26. Octob. st. n. von dem Würzburgischen Herrn Abgesandten, privatim einigen Evangelischen Gesandten selbst eingeliefert worden.

N. II.  
Der Catholischen  
Confidenten Er-  
klärung in  
puncto Gra-  
vaminum.

1) Res Judicata; welche servato juris ordine judicialiter, & ad partium submissionem, sive post sive ante terminum a quo ergangen, bleiben billig in Kräften, ungeachtet, wessen man sich anderer gleichförmiger aber noch nicht solcher gestalt abgeurtheilter Sachen halber aniso mit einander vergleichen möchte, jedoch mit Vorbehalt, daß durante vel etiam lapsa conveniendo termino, solche Res Judicata keinem Theil an seinen zu haben vermeynenden Rechten einig Präjudicium gebähren, noch zu Nachtheil oder Vortheil angezogen werden sollen. Es sollen auch die Res Judicatae darum nicht umgestossen werden, wann die Hauptsache Weltlich wäre, und accessorie was Geistliches in sich begriffe, ungeachtet zu was Zeit die Urtheil ergangen. Da aber die Augspurgischen Confessions-Verwand-

1646.  
Octob.  
Nov.

te ein oder mehr Sachen specificiren wollen, worinn sie vermeynen, daß sie die ergangene Urtheil oder post Terminum a quo (dessen man sich vergleichen wird) aufgerichtere Verträge nicht passiren lassen könnten, wird ehender aus der Sache zu kommen seyn, als wann man obgesetzte Regul aufheben, und diejenige Urtheiln, so zu passiren, specificiren wolte. Und haben die Herren Augspurgische Confessions-Berwandten ohnschwer zu erachten, daß wenn sie Bedenkens haben propter futurum præjudicium die Fundamenta, auf welche solche Urtheil gegründet, zu approbiren, also hinwieder die Catholischen sich vielweniger solcher Fundamenten begeben könnten, vorab weil der respectus judicis & legis mit einläufft.

1646.  
Octob.  
Nov.

2) Die Stifter Osnabrück und Minden seynd an igt-regierende Ihre Fürstliche Gnaden legitimè citra ullius alterius injuriam kommen, einige Contradictores legitimi nicht vorhanden, daher sie so wenig mit Zug deposseffioniret, ausgeschlossen, oder Coadjutores anzunehmen angehalten, als den Capitulis ihre libera Jura Electionum benommen oder restringiret werden könnten, zu deren Resolution es so wohl hierin als im übrigen wegen des Exercitii & libertatis Religionis gestellet bleibet.

3) Wird man sich bey der Handlung wohl vergleichen können.

4) In puncto Autonomia könnten sich die Catholischen per pactum dafür nicht binden lassen, daß sie ihre Unterthanen, welche sich zur Augspurgischen Confession bekennen, vielweniger aber die, so sich in zwey Jahren darzu erklären möchten, in dero Landen eben gedulden müßten, weil dadurch die Thür utrinque zu grossen Neuerungen, Ungelegenheiten und Weiläufftigkeiten eröffnet würde; sondern es wird verhoffet, gleichwie sie, die Catholischen, den Augspurgischen Confessions-Berwandten bishero keine Masse fürgeschrieben, noch künftig zu thun begehren, da sie ihre Unterthanen (welche sich den in jedem Lande aufgerichteten Kirchen-Ordnungen nicht accommodiren wollen) ausgewiesen und noch ausweisen werden, solches auch, wie nicht allein die Catholischen dafür gehalten, dem Religion-Frieden gemäß, sondern auch an dem Kayserlichen Cammer-Gerichte die Deputati Assesores von beyden Religionen in pari numero darauf geurtheilet, also werden hingegen die Augspurgischen Confessions-Berwandte den Catholischen ein anders nicht zumuthen.

Finalmente aber und wann je der Sachen nicht anders zu helfen, möchte der Weg seyn, daß hiervon gang abstrahiret, es bey dem Inhalt des Religion-Friedens, wie bishero, purè & absolutè gelassen, und der terminus Emigrandi & alienationis sive etiam administratio honorum eorum subditorum, die sich den Kirchen-Ordnungen nicht accommodiren, sondern lieber aus dem Lande ziehen wollen, verglichen und bestimmet würde &c.

### §. XXX.

Graf Drenstiens Reise nach Münster.

Den 5. Novembr. stil. nov. kam auch Graf Drenstien nach Münster, um sich mit den Franzosen hauptsächlich zu besprechen. Weil nun auch die Französische Legaten den Evangelicis stark zuredeten, den punctum Gravaminum jeso zu tractiren, mit der Versicherung, daß sie bey den Catholicis, nec exemplo nec admonitione den Protestanten zuwieder seyn wolten; So thaten sich die zu Münster anwesende Evangelische Gesandten, in dem dasigen Bischoffs-Hoff, mit Vorberuust und Einrathen

des Legati Salvii, am 6. Novemb. zusamment, und deliberiren, wie sie sich etwan, während der Anwesenheit derrer Schweden, in der Sache zu betragen hätten. Sie fanden vor gut, bey den Schwedischen Plenipotentiaris den Consens dazu einzuhohlen, und dieselben zu ersuchen, daß sie mit den Catholicis eine Conferenz veranlassen, auch selbst immediate mit den Kayserlichen Gesandten, darüber tractiren möchten, die Solennia aber könnten nach Osnabrück remittiret werden. Alleine Graf Drenstien,

Difficultät anfänglich daß Evang.



1646.  
Nov.lichi zu Mün-  
ster, in pun-  
cto Gravami-  
num handeln  
sollen.Williget end-  
lich auf gewis-  
se Maas dar-  
in.

stern, als ihm solches vorgetragen wür-  
de, commovirte sich darüber heftig, und  
weigerte gänglich, mit den Kayserlichen  
Gesandten, beschwern zu Münster, in  
Tractaten zu treten, sagte, dieses Begün-  
nen wäre ein Ausus Contestationi con-  
trarius, welcher pro desertione & con-  
temptu Coronæ Suevicæ zu halten sey, mit  
dem Anhang, er würde nächster Tagen wie-  
der nach Osnabrück zurück gehen, und sol-  
ten Evangelici ja keine Handlung, super  
Gravaminibus in Münster angehen.  
Nachdem aber *Salvus* ihm darunter zu-  
sprach, erklärte sich endlich Orenstern,  
Er wolle es zwar geschehen lassen, daß man  
zu Münster in puncto Gravaminum  
handle, jedoch also und auf diese Maas,  
daß, was Evangelici etwa daselbst ver-  
gleichen möchten, solches zu Osnabrück in  
das Friedens-Instrument solenniter

eingerückt, und alda der Perfection und  
Vollkommenheit theilhaftig gemacht wer-  
den solle. Man vermuthete, die Ursache,  
weßwegen Orenstern sich hierunter so  
hart gestellet, sey diese gewesen, weil Chur-  
Brandenburg die Resolution wegen  
Pommern von Tag zu Tag aufgeschoben,  
daraus Orenstern einen Argwohn ge-  
schöpft, wann der punctus Grava-  
minum abgethan, und Cause Imperii  
richtig wären, so dürfften hernach die  
Status reconciliati, wegen der Schwedi-  
schen Satisfaction auch andere Gedanken  
bekommen. Wiewohl aus der sub N. I.  
hier angelegten merckwürdigen Relation  
des Secretarii Werners erhellet, daß des  
Grafen Orensterns Bedencklichkeit  
über die Tractaten zu Münster, nicht  
ohne wichtigen Grund gewesen.

1646.  
Nov.Ursachen sol-  
cher Difficul-  
tation.

## N. I.

Relation des Secretarii Werners vom 12. Novembr. Anno 1646. von des  
Grafens Oxenstierna Meynung über die Münsterischen Con-  
ferenzen.

Ihro Excellence Herr Graf Orenstern bedancken sich, daß ich so vertrau-  
lich mit derselben umgehen, und Ihr von demjenigen, was immittelst sürgangen  
Part geben wollen, und wie Ihro Königl. Majestät und die Crone Schweden je-  
derzeit ihr Absehen dahin gerichtet, wie mit Göttlicher Verleihung ein solcher Schluß  
hiernächst zu treffen, der zu Gottes Ehre, auch zu der Christlichen Kirchen und Ge-  
meinen Evangelischen Wesens Wohlfahrt und Besten gereichete, bey welcher gefastren  
Intention denn höchst-gedachte Ihro Königl. Majestät, wie auch Ihro Excellenz  
beständig verharren, und Ihr dieselbe niemand würden verrücken lassen: Als hätten  
die allhier anwesende Evangelische Fürsten und Stände sehr wohl gethan, daß sie  
allhier verblieben und auf dem einmahl gemachtem Concluso steiff und feste bestan-  
den: und wäre hergegen zu betrauen, daß theils Herren Evangelischen, wie eifrig  
und mündlich sie vor diesem das Werk angefangen, und es mit so grosser Mühe und  
Arbeit dahin bringen helfen, das Locus tractandi Gravamina allhier seyn solte,  
ihs da es billig heißen solte, finis coronat opus, so gar geschwinde und ohne Noth  
remittiret, ja das vorige gleichsam üben Hauffen gestossen und den Catholischen sich  
selbst dadurch exponiret hätten. Es solte zwar nicht den Nahmen haben, als wenn  
sie tractireten; nichts desto weniger aber ließen sie ihnen das Werk angelegen seyn,  
und negotiirten gar eifrig. In Summa sie ließen mit Gewalt und vermehreten  
dem Frieden (oder vielmehr ihrem eigenen Verderben) entgegen zu laufen: Gestalt  
sie dann unterschiedlich bey ihnen gewesen, gleichsam ex post facto sie consuliret,  
und daß sie (die Herren Legati) zu Antretung solcher Handlung condescendiren  
möchten, gebeten, mit Besprechen, daß sie nichts ohne ihren Vorbewußt, Einrah-  
ten oder Consens eingehen oder schließen wolten: Was aber Ihro Excellenz ih-  
nen, den Herren Altenburgischen und Weymarischen, für Antwort gegeben, und wie  
ihr Consens, (denn bey den Haaren könten sie niemand dazu ziehen, sein selbst Be-  
stes zu beobachten und seinen Schaden wahrzunehmen) beschaffen gewesen, solches  
wüßte Gott, und würden auch Sie, die Herren Altenburgischen, wenn sie hiernächst  
dieses Verlauffes mündliche Relation ersiatteten, anders nicht, als wie es ergangen,  
berich-

1646.  
Nov.

berichten. Ohne wäre es nicht, daß dieses alles principaliter von den Herren Chur-Sächsischen herrührete, und dieselbe die Herren Evangelischen also eingenommen hätten: Es thäten aber auch die Herren Altenburgischen das Ihrige dabey, welches Sr. Excellenz zu dero Ausfüh- und Verantwortung gestellet seyn ließen (da doch Sr. Excellenz von guter Hand aus Dresden sichere Nachricht bekommen, daß die Herren Chur-Sächsischen ausdrücklich den Catholischen zu assistiren befohlen wären) und wenn es dieser Leute Meynung nachgehen solte, dürfften wir, ehe man sich versehe, einen neuen Prager Frieden haben: Allein es würde ihnen nicht angehen, sie würden es nicht ausführen, sondern mit Schimpff und Spott bestehen, und sich also vertieffen, daß sie selbst nicht wissen würden, wie sie wieder herauströmen sollten, und was dergleichen zum Theil unterschiedlich & cum quadam vehementia bisweilen mit andern Formalibus wiederholte indignabunda verba mehr gewesen.

1646.  
Nov.

Alldieweil nun Ihre Excellenz befunden, daß es die Länge nicht gut thun wolte, sondern je länger sie drüber blieben, je mehr die Herren Evangelischen sich vertieffen möchten, hätten Sie sich in Gottes Nahmen am neulichsten Dienstag und zwar um Mitternacht wieder aufgemacht und anhero begeben, ob Sie dadurch das Werk allgemach wieder herüber ziehen könten, wie denn beyde Herren Kayserliche Abgesandten diesen Mittag auch wieder zurück gelanget wären, und Herr SALVUS gleicher Gestalt verhoffentlich in wenig Tagen folgen, Ihre Excellenz der Herr Gräff auch eben 180. nochmahls deswegen an ihn schreiben würde. Es wären zwar wohlgedachte Sachsen-Altenburgische und Weimarische Herren Abgesandten noch den Abend vorher um 8. Uhr bey Ihr gewesen, und hätten Relation gethan, was selbigen Tages bey der mit den Catholischen angetretenen Conferenzen rationale Termini 2 quo fůrgelauffen. Da die Catholischen anfänglich nochmahls von den Evangelischen andere Vorschläge, auf beschene Verweigerung aber zu wissen begehret: Ob man den Evangelischen theils nicht mit der Kayserlichen am 23. Julii aufgestellten Compositions-Vorschlägen diesfalls zufrieden seyn wolte, und nachdem auch dieses abgeschlagen, sich dahin vernehmen lassen, daß sie, die Catholischen, denn keinen andern Terminum als in Ecclesiasticis Annum 1627. in Politicis Annum 1630. vorzuschlagen wüßten; als aber sie, die Evangelischen, sich darüber entrüstet, aufgestanden und davon gehen wollen, hätten die Catholischen ihnen zugesprochen, sich in weitem Discurs einzulassen und in fine finali dahin erkläret, daß es bey dem Mittel-Punct nemlich Anno 1624. verbleiben möchte: welches man endlich Evangelischen Theils eventualiter belibet hätte, doch mit der ausdrücklichen Condition, daß nichts desto minder auch denen ante gravatis geholffen werden sollte: Wiewohl sie nun bey Ihrer Excellenz Rath und Sentiment zu vernehmen begehret, und es auf dero Gutachten und Einwilligung gestellet, darauf auch dieselbe sich also erkläret, daß sie die Evangelischen entweder in genere tam in Ecclesiasticis quam Politicis bey dem Termino 1618. fest bestehen solten, oder aber insgemein und so wohl bey dem puncto Amnistie, als auch Gravaminum keinen gewissen Terminum oder General-Regul setzen, sondern wie und welcher gestalt auch auf was für eine Zeit ein und ander Stand oder Unterthanen restituiret werden solten, specificè exprimiren möchten: So hätten doch Ihre Excellenz aus der Relation wohl merken können, daß es nicht mehr res integra, sondern ihres Theils allbereit damit geschעה wäre, müßten auch dahin stellen, wie es mit dem Puncto Antegravatorum würde abgelauffen seyn.

Zugleich hätten mehr-obgedachte Herren Deputirte referiret und Sr. Excellenz guten Rath darüber begehret: welcher gestalt folgenden Tages (als Mittwochs) sůrnemlich diese zwey Fragen würden tractiret werden: 1) De pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum. 2) De Voto & Sessione Archi- & Episcoporum Evangelicorum. Darauf Ihre Excellenz ihnen den Rath gegeben, sie möchten solch Problema nur nur dem Dicto Pauli 1. Tim. III. verl. 2. beantworten, welches ohndas von den Canonisten dahin, daß ein Bischoff nur einer Kirchen vorstellen solte, ausgeleget würde, wobey es denn in alle Wege zu lassen, und

1646.  
Nov.

NOV

und könnten unterdes diejenigen, so jetztgedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vitæ toleriret werden. Ad 2) aber hätten Ihre Excellenz geantwortet, daß,posito sed non concessio, wenn die Crone Schweden das Erz-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offerierter massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine maintainiren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erz- und Bischöffe den Catholischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Wesens höchsten Schimpff und Beekleinerung weissen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf repliciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Crone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bey solchem zustehenden Jure selbst maintainireten, inmassen auch die Crone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stünde mit mehrern zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauf dessen, was drüben zwischen Ihrer Excellenz und oft-wohlerwehnten Herren Abgesandten fürgangen.

1646.  
Nov.

§. XXXI.

Evangelici  
proponitur  
in Catho-  
licis einige  
Preliminar-  
Puncten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kayserlichen Plenipotentiaris, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Medis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem, der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbstbeliebigen

„Ordnung, (5.) von Articuli zu Articuli, reden; sodann (6.) sollten hinc inde Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Puncten in ein Concept gebracht, solches (8.) von Committenten beyder Religionen revidirt und approbit werden, darauf es erst (9.) vim rei transactæ haben sollte.“ Diese Puncten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kayserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistentz, zur baldigen Beylegung der Differenzien beyzutragen.

§. XXXII.

Catholici accipiunt solde, und proponieren dergleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann sowohl die Evangelischen als Catholischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischoffs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisirte Conclusum N. I. mit mehrern besaget. Nachmittags gaben die Catholischen den Evangelicis durch die Chur-Männigliche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Rahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufftiges disputiren, mit blosser Unterredungs- und Ber-

gleichs-Mitteln, angreifen wolten: hielten aber 1) für nöthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künfftiger Nachricht und Information willen, daß man zwey Protocolla, und also jederseits eines halten, benedenst keinem verboten seyn sollte, pro sua memoria, etwas in ein Schreib-Läfflein aufzuzichnen; 2) Wolten sie sich, ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hofften sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kayserlichen in einen durch

Dritter Theil.

§ff

1646.  
Nov.

Bolmarn Lateinisch vertirten Auffatz erkläret hätten, also die Handlung jetsu an den Evangelicis wäre, diese würden mildere Mittel ausstellen, und 4) des Directorii wegen Chur-Sachsen gebrauchen, cum oblatione &c.

Die Evangelici bedankten sich des Anerbietens und nahmen alles, als Deputati, ad referendum an, meldeten jedoch, die formalische Protocolla würden Weitläufftigkeit und Disputat verursachen, auch Niemand so frey reden, wann er der Verzeihung aller ohngefahren Worte in Furcht stehen müsse, also werde es fast besser seyn, daß mans beim annotiren bloß bleiben liesse: Evangelici hätten aber ihre Media ausgestellt, und hingegen ihrer seits nichts bekommen, außer das man den Evangelicis, Extremitäten, Contrarietäten, Novitäten &c. in genere beschuldiget, aber in specie gründlich dergleichen nichts beygebracht habe: was den Processum anbetreffe, stellten Evangelici dahin, ob Catholicis beliebig wäre, um das vielfältige hinterbringen, und die darauf anzustellen notwendige Consultationes in Pleno zu vermeiden, daß die Deputati, deren numeri man sich zu vergleichen, in einem, und in denen nechsten darbey gelegenen Zimmern, die andere beyden Evangelische und Catholische Corpora, jedes absonders zusammen kommen, und in Bereitschaft stehen möchten, so oft es die Noth erforderte, der Deputatorum Meinungen, durch ihre Approbationes oder Erinnerungen zu justificiren.

Was ferner Evangelischen Theils

an dem darauf gefolgten Sonntag Mittag geschlossen worden, daß gibt der fernere Extractus Protocollis N. II. zu vernehmen. Darmit aber gleichwohl die Schwedischen Plenipotentiarrii hierin bey gutem Willen erhalten werden möchten; haben Evangelici gegen sie per Deputatos abermahln contestiret, man wolle deren Respe-ct zufrderst in Acht nehmen, und deren Friedens-Begierde secundiren, alles mit ihnen communiciren und nichts ohne ihren Consens verwilligen; doch sey darbey Lubricitas belli zu consideriren, und nicht eben das ganze Werk auf die Spitze zu stellen, würenddahero die Evangelischen höchlichen obligiret werden, wann die Schweden noch etwas hier in Münster zu verharren, sich resolviren möchten.

Worauf Oxenstiern geantwortet: Er hätte anfangs besorget, man würde auf die Translation der Tractaten, und also der Præliminar-Handlung zu wieder gehen, weilm man aber ein anders sinceriret, und er sich der Evangelicorum Vertraulichkeit, und deren Continuation gegen sich versichere; Evangelici auch auf allerley Weise sich gnugsam verwahret hätten; So könten sie, Schweden, amore Pacis, darmit zu frieden seyn, wolten auch allenthalben fidelicer assistiren, doch solle man sich mit der Handlung fördern, weil sie weder conjunctim noch divisim, ohne Ihrer Majestät Disreputation, lang von Ohnabrück abbleiben könten zc. so man Evangelischen Theils, zu Danck angenommen, und dafür gehalten, wann die Catholischen wolten, könne man aus der Sachen bald kommen.

1646.  
Nov.

## N. I.

Extractus Protocollis Sessionis 2dæ Münster den 7. November 1646.  
Conclusum ante merid.

N. I.  
Extractus Münsterischen Protocollis vom 7. Nov. 1646.

Die Vota fallen einstimmig dahin, daß 1) die Conferenz zu beschleunigen, und 2) also vorzunehmen, damit die Königlich Schwedischen Herren Plenipotentiarrii daraus keinen Widerwillen schöpfen möchten: dannhero 3) ihnen per Deputatos noch diesen Tag von demjenigen soll Relation geschehen, was bey denen Herren Kayserlichen Commissarien und Herren Catholischen Abgesandten deswegen vorgelauffen, und wie man sich Evangelischen Theils ratione loci & modi mit denen in nächster Session gutbefundenen Bedingungen in respect Ihrer, derer Königlich Schwedischen, wohl verwahret: Zu dem Ende 4) sie solten ersucht werden, eglliche Tage noch alhier zu subsistiren, und wann 5) zu verführen, daß Ihre Excellenz Excellenz beyderseits nicht wolten bleiben; so solte zum wenigsten um des einen Gegenwart angehalten, ihnen auch 6) die Promiss gethan werden, daß man ohne ihren Vorbe-wuß und Consens nichts wolle vornehmen. Dieweil auch 7) vermöge vorigen Conclufi

1646.  
Nov.

claus bey denen Königlich Frantzösischen Herren Gesandten ein Anbringen und Recommendation zu thun: so sollen die besondern Depucirten nicht zwar in dem principal Vortrag, sondern incidenter erinnern, daß sie die Herren Schwedischen möchten ersuchen, alhier in etwas zu verwarren. Im übrigen das Hauptwerck betreffend, stehe vor allen Dingen derer Herren Kaiserlichen und Catholischen Resolution zu erwarten; da man dann zusammen kommen, und die Sache beleuchten wolle; Gleichwohl wäre bey dem vorgeschlagenen modo zu verharren, daß nemlich die Depucirten von beyden Theilen in einem, die Evangelischen im andern, und die Catholischen im dritten Zimmer sich zusammen finden möchten: dabey gleichwohl der beliebte Ausschuss nichts ohne vorgehende Relation der übrigen Gesandten solle schliessen. Schliesslich wäre die Communication mit denen Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen fleißig zu continuiren &c.

## N. II.

Extractus Protocollum Sessionis zu Münster den 8. October  
hor. 2. a merid.

N. II.

Extractus Münsterischen Protocolls vom 4. Nov. 1646.

*Conclusum:* Daß es ratione personarum zwar bey denen zu Osnabrück vornehmlich Depucirten solle verbleiben, gleichwohl aber auch 1) Ihre Fürstlichen Gnaden zu Würtemberg Herren Abgesandte aus dem Schwäbischen Crayß, sintemahln derselbe mercklich interessiret, denenselben adjungirt werden. Wosern aber 2) zu verführen, daß die Herren Catholischen der Depucirten Anzahl lieber weniger seyen wolten, wäre sich alsdarn danach zu richten. Und weil 3) Ihre Fürstliche Gnaden zu Braunschweig Lüneburg Abgesandter Herr Doctor Jacobus Lampadius, wie auch die Gräflichen Wetterauschen voriger Zeit mit beniemet worden; dieselben auch denen Conferencien beggewohnt; So solle an sie communi nomine geschrieben, und sie zur Herüberkunft erinnert, unterdeß 4) nichts desto weniger in den vorhergehenden Conferencien fortgerahen werden. Nach gefasstem Concluso, wolte dafür gehalten werden, man solle den Catholischen anzeigen, sie möchten sich die Anzahl Evangelischen Theils nicht hindern lassen; und es auch damit nach ihrem Belieben halten &c.

## §. XXXIII.

Die Franckosen versichern die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.

Bey den Franckosen wurde gleichmäßig nothwendig erachtet, zu insistiren, damit nicht allein die Catholischen zur Billigkeit anerinnert, sondern auch die Schweden zu etwas Aufenthalt in Münster moviret werden möchten, welche Commission zu eben der Zeit, da die Depucirten bey den Schwedischen gewesen, durch Weimar, Hessen-Cassel, Wetterausche Grafen, Franckfurt und Lindau verrichtet wurde. Die Antwort fielen von dem Duc de Longueville in Gegenwart seiner beyden Colleges dahin: Sie erfreueten sich über der Evangelicorum Resolution, baten zum höchsten sie möchten eilen, dann man im Kriege nicht länger bleiben könnte, alle Sachen wären fast richtig, und hätten sie, amore Pacis, denen, die ihnen ganze Königreiche genommen, nicht allein dieselbe gelassen, sondern  
Dritter Theil.

auch andere durch die Waffen occupirte Orte, wieder zu überlassen, capituliret, und für geringe Landtschafften, die sie securitatis suae causa, behielten, etliche Millionen Geldes zu bezahlen verwilliget; Evangelici möchten dahero nicht allzu genau suchen, sie wolten die Kaiserlichen und Catholischen zu dem, was raisonnabel, fleißig ermahnen; Die Schweden wären auf ihre Ansuchen, von dem Venetianischen Oratore, als Mediatoren, item von ihnen selbst zu etwas Subsistenz alhier erbeten und vermindget worden, würde also die Beförderung bey den Partheyen stehen, die sie nochmahln recommendirten &c. Von allen wurde auch den Chur-Sächsischen durch die Fürstlich Sächsische, und den Chur-Brandenburgischen durch Eulmbach, und Württembergischen durch part gegeben, die ihnen das procedere

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

beyderseits gefallen lassen, allein jene thaten die Anzeige, sie wären expresse befehligt, sich, wann man sich nicht pure zu ihren im Monath Augusto ausgestellten Mediis, ex parte Evangelicorum, accommodirte, aller Congressium zu

Münster und Osnabrück, ingleichen zu Längerich, wie ingleichenn des Directorii zu enthalten. Sie wolten aber, als redliche Leute, wenn Evangelici was bessers erhalten könten, ganz keine Hinderung thun, sondern stille sitzen.

1646.  
Nov.

## §. XXXIV.

Der Numerus beyderseitiger Deputirten wird reguliret.

Folgenden Montags, als den 9. Novemb. thaten sich die Catholici abermahls zusammen, und ließen Evangelicis anfügen: (1) Ihrer Seits wären sieben Personen, als wegen Maynz, dann Eöln, Oesterreich, Constanz, Prälaten, und die Stadt Augspurg, so zugleich die Schwäbische Grafen repräsentirete, deputiret; dergleichen Anzahl, und nicht mehr, möchten sie auch von den Evangelicis darbey haben, derwegen diese davor hielten, weil ihrer Deputatorum mehr wären, etwa auf ein alternations

oder ander Medium zu gedencken, zumahln sich nunmehr Oürttemberg, wegen seines darbey so hoch angezogenen Interesse auch hinein geschwungen, und die Zahl vermehret hatte. (2) Wären sie, Catholici, gemeynet, noch selbigen Tags im Rahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit der Sache einen Anfang zu machen, und ohne circuitus, stracks ad materialia zu schreiten, welches sich Evangelici gefallen ließen: denen der Salvius, Tags vorhero, die Lection gegeben hatte, es würde bey dieser Conferenz heissen:

*Ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt.*

## §. XXXV.

Erzehlung dessen, was in den ersten Conferenzen, inter Catholicos & Evangelicos Status zu Münster vorfallen.

Hierauf giengen endlich die Conferenzen zwischen den Catholicis und Evangelicis, zu Münster, am 10. Nov. von neuem an, und ist der ganze Inhalt dessen, was bey der ersten Zusammenkunft gehandelt worden, aus nachgelestem Schreiben, N. I. welches Evangelici Monasteriensis, an die zu Osnabrück abgelassen

haben, zu erschen, worbey zugleich N. II. eine Designation derer, damahlen zu Münster gegenwärtig gewesen Evangelischen Gesandtschafften angefügt ist; weniger nicht N. III. Die Conclufa, welche vom 10. bis 20ten Nov. in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster ansgelassen.

## N. I.

Schreiben der zu Münster anwesenden Gesandten an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, die erste Conferenz mit den Catholischen in puncto Gravaminum betreffend.

N. I. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück die erste Conferenz mit den Catholischen betreffend.

Gestern Vormittag ist mit der Unterredung zwischen uns und den Catholischen in Gottes Rahmen der Anfang gemacht, wir habens bey voriger Deputation bewenden lassen, ohne, daß wegen des Schwäbischen Crähnes und Fränckischer Grafen grossen Interesse, und weilen ohne dieß der Abwechslung halber, derer hernach gedacht werden wird, die Anzahl vermehrt werden müssen, die Herren Württembergische und Fränckische Grafen denen vorigen Deputirten zugeordnet seyn, auf Catholischer Seiten sind 6. Gesandtschafften deputirt, als Chur-Maynz, Chur-Eöln, Oesterreich, Costniz, Prälaten und Augspurg. Wegen Chur-Maynz aber sind 2. und also 7. Personen erschienen. Wir haben unter uns eine solche Deputation gemacht, daß derselben auch jedesmahls 7. der Conferenz abwarten.

Der Chur-Maynzische Cansler Herr Reigersberger proponirte, bedingte die vorige Prälaminaria mit dem Erbieten, ohne Protocoll und in der Kürze zu handeln, und zwar einen Punkt nach dem andern vorzunehmen; ob wir der Kayserlichen oder unserer Vorschläge Ordnung wolten nachgehen, stellten sie uns frey, und erwarteten andere mildere Vorschläge, als unsere letztern gewesen, dann die Reihe an jeso die Evangelischen betreffe, Compositions-Mittel vorzubringen. *Nolentes* haben hingegen auch der Evangelischen Prälaminaria, so wohl was dieser Tagen über *ratione loci & modi conditioniret* worden, nochmahls vorbehalten, und zu der

Ord-

1646.  
Nov.

Ordnung unsere Endliche Erklärung gekieset u. Sie, die Herren Catholischen sollten die Discrepantien anzeigen, und Media proponiren, so würden die Evangelischen ohne Verzug, sich darauf vernehmen lassen: darauf sie, Catholischen, den Anfang gemacht, und zwar bey den I. Artic. einig gewest, daß der Amnistie-Punct mit dem Puncto Gravaminum nicht conjungirt werden solte, so bliebe auch der Passauische Vertrag und Religions-Fried billig das Fundament und der künfftige Vergleich der Contradictionen ungeachtet, beständig; Was aber von der durchgehenden Gleichheit in diesem ersten Articul zu finden, das beddrtte bessere Erklärung, die die Unserigen alsobald erstattet, und sie, die Catholischen, selbiges in weiter Bedencken gezogen; Die bewusste Specification aber sub A. haben sie sich zurück zu geben geweigert, gleichwohl einer von den Deputirten meldet, man würde sich deßhalb wohl vereinigen.

Ad Artic. 2. Haben sie als Discrepantien angeben: 1) Den Terminum a quo 1621. zusamt der angehängten Cassation Rerum Judicatarum, wie auch daß Herr Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Sache darein gezogen würde, welches hieher nicht gehdrig wäre, sondern Kayserliche Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium hätten Sr. Fürstlichen Gnaden Restitution an gehörigen Orten selbst recommendiret, sie wolten pro Termino à quo in Ecclesiasticis Anno 1630. benennet haben; darauf die Unserigen remonstrirte, daß solches wider ihre eigene letzte Erklärung wäre, zu welcher sie sich aber expresse nicht verstehen, noch hingegen dieselbe verwerffen wolten, sondern sie hätten unterschiedliche Erinnerungen hierbey zu thun, und solten die Evangelischen entweder eine Specification übergeben, worinnen sie zwischen 1621. und 27. gravirt wären, oder solten andeuten, wie weit sie von Anno 1621. abtreten wolten; als ihnen aber angezeigt wurde, daß zu solcher Specification die Evangelischen sich nimmermehr verstehen würden, seynd sie davon abgestanden, und haben wir Evangelischen, auf beschene Relation der Deputirten, zu dem Jahr 1624. 1. Januar. jedoch mit Vorbehalt, daß auch die ante gravati, so sich bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, wo das Gravamen beschehen, inner 6. Monathen à publicata Pace anmelden werden, restituiert werden solten, uns erbiehen und zugleich die Cassation Rerum Judicatarum und Herrn Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Fürstlicher Gnaden Interesse nochmahls urgiren lassen; wiewohl nun die Catholischen mit dem Termino zufrieden, auch von den Rebus Judicatis, ohngeachtet es eglische mahl auf die Bahn kommen, nichts erwehnet, sondern dasselbe vielleicht zu den Articul von Mediat-Güthern versparen; so haben die Catholischen jedoch und zu der Restitution der Antegravatorum sich nicht bequemen wolten, sondern vorgewendet, es würde dadurch die Regul umgestossen, oder müsten ihre antegravati auch restituiert werden. Herr Pfalz-Graff Ludwig Philipsen Fürstlicher Gnaden Sache, konte ihrer Meynung nach, in Instrumento Pacis anderstwo gedacht werden, dann es hieher nicht gehdrete, im Ende aber möchten Ihre Fürstliche Gnaden hierbey gedacht werden, wann man nur den Fürstlich-Badischen Antheil der Graffschafft Spanheim aussetete.

Nachmittags nun haben wir von den Antegravatis deliberiret, und die Sache sehr schwehr, und denen Evangelischen eglischer massen selbst gefährlich befunden, indeme man sich der Recipoeration mit Fug nicht wohl zu verweigern würde haben, und ist gleichwohl, so viel uns wissend, dabey Niemand mehrers interessiret als eglische Reichs-Städte, also dieses Mittel bedacht worden, man solte einen gewissen Terminum retro benennen, nemlich 1618. diejenige Reichs-Städte aber, so lange zuvor graviret seyn, als Bibrach, Dünckelspiel, Kauffbayern, Ravenspurg, und da deren andere mehr wären, müsten specialiter benennet und auf das Jahr gesehen werden, in welchen die Beschwehren seynd vorgangen und verglichen, daß sie in selbigen Stand, wie sie sich vor der Beschwehrung befunden, restituiert würden, darzu dann unter wärenden Tractaten, wo möglich, aus den nächst-gelesenen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Ständen Commissarii zu verordnen wären, durch welche solche Restitution jedoch ohne vorhergehenden Proceß oder Weitläufftigkeit zu vollstrecken.

Denen Herren Königlich-Schwedischen ist dies alles gestern Abend durch die Fürstlich-Altenburgische und Weymarische Gesandten referiret, und von ihnen vor

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

beste gehalten worden, man solte sich wegen der Clausul de Antegravatis noch etwas besser bedencken, und unterdessen mit der Conferenz in andern Punkten fortfahren, darzu sie dann allen glücklichen Success wünschten; und weiln Herrn Graff Orensterns Excellenz wieder nach Osnabrück verreisen würden, so solten wir mit Herrn Salvii Excellenz, welche allhie verbleiben würden, aus allen vorgehenden Dingen vertraulich communiciren.

Weiln nun zubesorgen, daß auch Herr Salvii Excellenz sich nicht so gar lange hier aufhalten möchten, und gleichwohl dem Evangelischen Wesen höchlich daran gelegen, daß diese Unterredung in Anwesenheit Sr. Excellenz nicht allein fortgesetzt, sondern auch zu Ende gebracht werde, unsere Hochgeehrte Herren aber, wie wir von den Sächsisch-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten vernommen, Bedencken tragen selbst anhero zu kommen, oder aber denen hiesigen Vollmacht aufzutragen; uns aber ganz unmöglich fällt alle Tage hinüber zu schreiben, und mit der Conferenz, bis die Herren antworten, innen zu halten; so gelanget an dieselbe unser freundlich fleißiges Bitten, da sie je nicht in Person herüber kommen, oder jemand anders Gewalt geben wolten; darüber wir sie doch hiemit nochmaln ersuchen, sie möchten nicht allein über dasjenige, was ihnen anjese communiciret wird, sondern auch über die sämtlichen Articul der Evangelischen Endlichen Erklärung ihre Gedanken ohnverlangt eröffnen, was bey jeglichem Articul pro ultimo dergestalt zu achten, daß man auch ehest damit aus der Sache kommen, und diese Handlung zu Aufenthalt des ganzen Hauptwercks ferner nicht verzögert werden möchte, unterdessen wollen wir in Nahmen Gottes progrediren, wie dann hierzu der heutige und morgende ganze Tag angewendet werden wird, und sollen dero vernünftige Bedencken pro re nata so viel möglich in Acht genommen werden, darum es hoch daran gelegen, daß unsere Hochgeehrte Herren solch ihr Gutachten beschleunigen, und solches uns diese Wochen noch gewiß zu schicken; wie wir dann nicht zweifeln, daß sie hierzu selbst geneigt und willig seyn werden. Wir bitten auch darum fernere weit fleißigst und tragen dar nach ein sonderbares Verlangen. Dieselben hiemit Göttlicher Allmacht treulichst ergeben. Datum Münster den 11. Novembr. 1646.

Zu Münster anwesende Evangelische Räte, Bottschaften und Gesandte.

## N. II.

Designatio der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten.

N. II.  
Designatio  
der zu Mün-  
ster anwesen-  
den Evangelischen  
Gesand-  
ten.

Sachsen-Altenburg.  
Sachsen-Coburg.  
Sachsen-Weimar.  
Brandenburg-Culmbach.  
Brandenburg-Snoitzbach.  
Bommern.  
Württemberg.  
Pfalz-Weidens.  
Hessen-Cassel.  
Hessen-Darmstadt.  
Baden-Durlach.  
Sachsen-Lauenburg.

Wetterauische Grafen.  
Fränkische Grafen.  
Strasburg.  
Regensburg.  
Lübeck.  
Münberg.  
Frankfurt.  
Ulm.  
Eßlingen.  
Memmingen.  
Lindau.

## N. III.

Conclusa im Evangelischen Fürsten- und Städte-Rath zu Münster,  
in puncto Gravaminum.

N. III.  
Münsterischer

Conclusum Evangelicorum Monasteriensium d. 10. Novembris hor. 8. 1646.

Verglich man sich, wie die Gesandtschaften Evangelischen Theils abzuurtheilen, daß  
nemis



1646.  
Nov.Evangelico-  
rum Conclu-  
si vom 10. bis  
den 20. Nov.  
1646.

nemlich jeden Tag 6. Gesandtschafften in 7. Personen bestehend, mit den Catholischen Herren Deputirten die Conferenzen anzutreten, und wurde durch eine Umfrage eingestimmt, daß man mit den Catholischen dieses Orts nicht sowohl discursive als obligatorie sollte handeln; den Schluß jedoch und Formalitäten nachher Öfnabrück zu vermahnen.

Conclusum aliud ibidem & eodem.

Könte man wegen der Antegravatorum oder derjenigen halber, so vor Anno 1624. graviret gewesen, keines einmüthigen Schlusses sich vergleichen, etliche stimmen dahin, daß man derjenigen Restitution, so zwischen Anno 1618. und 1624. graviret, in genere solle vorbehalten und einen gewissen Terminum, binnen welchen sie sich anzugeben, bestimmen solle. Diejenigen aber, so vor Anno 1618. graviret (worin es fast allein um etliche Reichs-Städte zu thun) wären zu specificiren, denn man auch dieselben nicht bey Seit setzen, sondern sich, wie die Vorfahren gethan, derselben fleißig annehmen müsse. Die andere Meynung fiel dahin, daß man jeden gravirt in specie zu nennen. Die 3) Meynung war, daß man die vor 1618. gravirte auf Commissarios, solche noch bey diesen Tractaten zu vergleichen, verweisen solle. 4) Votirten etliche dahin, daß denen Reichs-Städten, so vor 1618. graviret, mit einer solchen Clausul zu helfen, sie solten in den Stand und Recht restituiret seyn, dabey sie sich aus dem Religion-Frieden befunden.

Conclusum Evangelicorum Monasteriensium d. 11. Octobris hor. 8. 1646.

Wurde à parte Altenburg referiret, welcher gestalt die Königlichen Schwedischen Herren Plenipotentiarii dafür gehalten, man solle den Punctum von den antegravatis etwas aussetzen, und in den übrigen Puncten fortgehen. Dieses nun wurde placitiret, und auf Communication der Herren Evangelischen zu Öfnabrück gestellt.

Conclusum d. 12. Novembr. 1646. hor. antemerid.

1) Daß der Herren Catholischen (die diesen Vormittag in Pleno beysammen) Resolution vor allen Dingen zu erwarten sey. Wenn nun dieselbe (2.) also gefallen, daß sie nochmahls auf Weitläufigkeit angesehen, so habe man sich (3.) deshalb, wie auch wegen der bisherigen Procedur der Catholischen, bey denen Herren Kayserlichen und Französischen zu beklagen, und Sie zu ersuchen, die andern Herren Catholischen anders zu disponiren. Es resolvirten sich aber (4.) die Catholischen, was sie wolten, so solle man sich zusammen thun, und nach Ordnung der Discrepantien, die sich zwischen der Evangelischen letztern Erklärung und der Catholischen denen Herren Kayserlichen übergebenen Bedencken befinden, fleißig berathschlagen, was salva conscientia, auch vermöge eines jeglichen habender Instruction pro Ultimo in jeglichem Punct könne gehalten werden. Wolten nun (5.) die Herren Catholische die Conferenz continuiren, so habe man sich solches Schlusses zu bedienen, gleichwohl aber in der Unterrede nicht lang aufzuhalten, sondern (6.) wann man mit denen Herren Catholischen, auf die pro Ultimo geschlossene Weise nicht einig werden könne, dieselbe denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen, wie auch Herren Französischen Legatis zu übergeben und zu bitten, daß Sie solches also in das Instrumentum Pacis einführen möchten, und dieses alles (7.) solle vorher mit denen Herren Schwedischen, Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten communiciret, auch noch heute durch einen Expressen an die Herren Evangelische zu Öfnabrück geschrieben, und sie ersuchet werden, daß sie ohne einzigen Verzug ihre Gedanken entdecken, worauf sie in jedem Punct zu beharren gedächten, anhero zu überschießen, ihnen gefallen lassen. Es gehe nun (8.) die Conferenz zwischen denen Evangelischen und Catholischen allhier vor oder nicht, so wären die Herren Kayserliche und Schwedische beweglich anzulangen, daß sie selbst immediate diesen Punct abhandeln wolten.

Conclusum Monasteriense, die 13. Novembr. hora 3. pomerid. 1646.

Daß (1.) die Antwort auf der Herren Evangelischen zu Öfnabrück heut eingelangtes Schreiben zu verparren, bis sie sich auf dasjenige, so voriges Tages an sie überfertiget, erkläret. (2.) Daß Herr Pfalz-Gräf Ludwig Philipps Fürstlicher Gnaden Interesse in Acht zu nehmen, und hat Baden-Durlach wegen des Pfalz-Gräflichen Herrn

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

Herrn Abgesandten Schreiben seine Erinnerung gethan. So wäre (3.) die Conferenz mit denen Herren Catholischen nicht zu abrumpiren, sondern zu erwarten, wessen sie sich auf ihre heutige Deliberation würden vernehmen lassen. Unterdessen solle (4.) Herrn SALVI Excellenz unverlänget, durch gewisse Deputatos nomine Evangelicorum Danck gesaget werden, vor dero Sorgfalt, die Sie zu dem Evangelischen Wesen tragen, und denn auch vor den communicirten Aufsatz, dabey Sie (5.) zu ersuchen, daß gleich wie Sie, die Herren Schwedischen, vor dessen gebeten worden, Sie sich auch darzu willig offeriret, und Se. Excellenz sich nochmals geneigt erzeigen; So wolten Sie mit denen Herren Käyserlichen Commissarien die Conferenz in puncto Gravaminum immediatè antreten. Und stehe (6.) zu Sr. Excellenz Gefallen, ob die Evangelische Deputirten alsdann auch bey der Hand seyn solten. Allein möchten (7.) Se. Excellenz dem Evangelischen Wesen zum besten noch etwas zu substituiren, Ihre nicht zuwieder seyn lassen. Es solle auch (8.) eben dieses bey Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz per eosdem Deputatos angebracht, und daß Se. Excellenz, mit Herrn SALVI Excellenz super puncto Gravaminum sich bereden wollen, Sie ersuchet werden. (9.) Solle Herren SALVI Excellenz communicirten Aufsatz folgendes Tages ad Dictaturam gegeben, und dann ferners darüber deliberiret werden, was man sich bey einem und andern Punct ratione ultimi zu vergleichen.

1646.  
Nov.

## Conclusum Monasteriense die 17. Novemb. hora 8.

Weil sonst zu verspüren, daß die Herren Käyserliche Gesandten die Perpetuität eingehen würden, so wäre darauf zu gehen, jedoch mit der Verwahrung und Erklärung, daß es allein de praterito und von denen Juribus & Bonis zu verstehen, so streitig. 2) Wäre man mit dem Termino den 1. Januarii 1646. einig, jedoch daß wegen der Reichs-Städte Dunkelspiel, Nieberach (denn auf Erinnerung des Herrn Lindauischen solten die andern specificirte anhero nicht gesetzt werden) und Nach solle auf eine Commission nochmals bestanden werden, jedoch daß die Commissarii allein summarie verfahren und diese Sache vergleichen. Solche Commissarii solten noch bey dieser Diät von der anwesenden Evangelischen Stände Gesandten benennet und um Ausfertigung der Commission bey Käyserlicher Majestät angesuchet, auch wegen der Stadt Nach dahin getrachter werden, daß es bey dem Vergleich möge bleiben, so in Vormundschaft Pfalz-Graf Johann Fürstliche Gnaden als damaliger Reichs-Vicarius getroffen. Wegen der Stadt Donauwerth sey es auf nächsten Reichs-Tag zu remittiren und alda zu erledigen. Weil ferner Herr Pfalz-Graf Ludwig Philips Fürstlicher Gnaden Restitution Catholischen Theils selbst vor billig befunden, so könne derselbe Punct von denen Catholischen Ständen alhier wohl gebildet werden. Und weil in dem Regenspurgischen Voto wegen der Antegravatorum eine Distinction gemachet, daß in Ecclesiasticis alles solle auf den Terminum 1624. und in Politicis auf Commission gestellet werden (darein die Reichs-Städtischen bey Abfassung des Conclufi insgesamt einwilligten) habe es dabey sein Bewenden. Ihm reservirte jedoch bessere Gedanken, ehe man die Erklärung denen Herren Catholischen ausstellete. 3) Solle das Stift Osnabrück nicht zurück gelassen werden, sonderlich aber bey denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentariis deswegen Erinnerung geschehen, daß es bey dem Termino 1624. expressè excipirt würde. 4) Wegen der Mensium Papalium gefielen zweyerley Meynungen: daß entweder dieselben, wo sie 1624. auf Evangelischen Erz- und Stiftern in usu gewesen, nochmals zu verstatten, jedoch, daß an statt der abgehenden Evangelischen auch Evangelische präsentiret würden: oder aber dieser Punctus gar auszulassen, oder ein absonderlicher Recess und Revers zu begehren, daß, wann der Pabst gleich würde Catholische an statt der Evangelischen präsentiren, die Römisch-Käyserliche Majestät dieselbe Präsentation nicht exequiren oder etwas deshalb anordnen solle. 5) Zu denen erhöheten Lehn-Taxt sich erboten, da denn etliche Vota auf den 2ten Theil, theils auf die Helffte, theils noch so hoch gegangen. 6) Wann die Herren Catholischen nachgeben,

1646.  
Nov.

geben, daß die Evangelischen Erzb- und Bischöffe mit ihren Votis nicht nachgesetzt würden, sondern wenn erst auf der Catholischen Geistlichen Banck und dann auf der Weltlichen Banck ein Votum abgelegt, jedesmahls tertio loco von den Evangelischen Erzb- und Bischöffen die Stimme aufgefodert werden solle, so könnte man Sessionem in tertio loco Evangelischen Theils endlich verwilligen. 7) Wegen der Streitigkeit zwischen Magdeburg und Salzburg solle zuorders mit denen Erzb- Bischöflichen Magdeburgischen Gesandten nochmalts communiciret und der Evangelischen anwesenden Gedancken hierin erdffnet werden, welche dahin gingen, daß man zwar dem Herrn Erzb- Bischoff seine Jura nicht zu vergeben, jedoch dafür halte, es sey eine Alternation zwischen Magdeburg und Salzburg vorzuschlagen, dergestalt, daß den ersten Tag Oesterreich, den andern Magdeburg, den dritten Oesterreich, den vierdten Salzburg, & consequenter dirigire. Wann es aber nicht zu erhalten, wäre es auf nächsten Reichs-Tag zu verschieben. 8) Was die Pluralitatem Beneficiorum und dann 9) das vorgeschlagene Vicariatium anreiche, könnte man endlich hierin von voriger Meinung weichen. 10) Auf Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Württemberg vollständige Restitution sey nochmalts zu gehen und dabey zu beharren.

1646.  
Nov.

## Conclusum Monasteriense d. 19. Novembris.

Ad Art. 9. 1) Wegen der Pfandschafften, das 1) die Pfandschafften, so mit Pactis und Privilegiis verwahret, denen zuwieder nicht solten können reluiret werden. Wo aber 2) solche Pacta und Privilegia nicht befündlich, bliebe zwar dem Domino die Abldung vorbehalten, es müsten aber doch 3) die Possessores vorher mit ihren exceptionibus gehdret, und was ihnen angehdrt & contra Pacta abgenommen, sine mora restituiret werden, 4) bliebe denen verpfändeten Reichs Städten potestas se ipsos reluendi ungewehret, und sey 5) der Vorschlag, daß im Fall der Abldung die Unterthanen bey ihrem Exercitio Religionis zu lassen, welcher in derer Herren Schwedischen Project enthalten, in Acht zu nehmen.

2) Den passum Rerum Judicatarum & Transactionum wolle man in reiffes Nachdencken ziehen.

3) Ad Artic. 10. Bleibe es bey der Evangelischen Stände Auffas.

4) Ad Artic. 11. Würden die Ehrbaren freyen Reichs-Städte ponderiren, ob der Königlich Schwedischen Herren Abgesandten Begriff in hoc puncto ihnen anständig.

5) Ad Artic. 12. Daß bey diesem Artic. nochmalts zu bestehen, und wo das Exercitium publicum per Pacta und Privilegia nicht herdracht, es bloß auf die Possession in Anno 1624. zu stellen.

6) Ad Artic. 13. per Majora, daß man sich derer Evangelischen Unterthanen im Königreich Böhmen, wie auch Unter-Ober- und Inner-Oesterreichischen Erblanden nochmalts intercedendo aufs beweglichste anzunehmen, und ihren Privilegiis Pactis und Majestät-Briefen nichts zu vergeben, sondern vielmehr die Königlich Schwedischen Herren Plenipotentarios aufs fleißigste zu bitten habe, sie wöllen ihnen, wo nicht in toto doch in tanto zustatten kommen. Und wären Ihrer Excellenz Excellenz die gradus, so im Culmbachischen Voro enthalten, zu erdffnen und frey zu stellen, ob sie sich derselben gebrauchen wolten, was aber die Fürsten und Stände in Schlesien, wie auch die Stadt Breslau und Eger betreffe, beruhe man billig bey dem, was Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, krafft tragender Käyserlicher Commission, ihnen Anno 1621. versprochen und Käyserliche Majestät confirmiret.

7) Bleibe es ad Artic. 14. bey der Evangelischen Stände Auffas.

8) Ad Artic. 15. per Majora, daß man bey der Herren Schwedischen Project hierin zu beruhen, dabey aber in Acht zu nehmen, daß dieienigen, so künfftig sich zur Evangelischen Religion bekennen würden, erstens ad tertiam jussionem schuldig zu

Dritter Theil.

Ggg

pari-

1646. pariren, so solle auch denen Emigranten ihre Güter zu besuchen kein Special-Paß 1646.  
Nov. nöthig seyn. Item daß ihnen die Geburtss- Frey- und Lehr-Briefe nicht vorzuent- Nov.  
halten.

9) Ad Artic. 16. Man lasse es bey dem Aufsat, jedoch daß der Pacto- rum und Lehens- Investituren nicht zu gedencken, sondern bloß auf Annum 1624. zu stellen, wo auch das Jus Territoriale streitig, bliebe es, wie es Anno 1624. ge- wesen, bis zu Rechtlichem Abschied.

10) Ad Artic. 17. 18. & 19. manent.

11) Ad Artic. 20. 21. & 22. war gefällig, man solte dieselben bis dahin ver- sparen, wenn man in Gravaminibus richtig. Diemeil nicht allein Herrn Salvii Excellenz dahin incliniret, sondern sich auch der Herren Königlich Franckösischen Assistentz sodann besser zu bedienen.

Die in dem Concluso zu Münster vom 19. November numero 6. aus dem Brandenburg-Culmbachischen Voto bemerkte Gradus gehen dahin:

Daß 1) nochmals ein Versuch zu thun, ob in den Kayserlichen Erb-Ländern die getroffene Pacta, Special-Privilegia und Majestät-Brief den Ständen und Un- terthanen zum besten beobachtet und gehalten werden möchten, und zwar intermedia interpositione Svecorum.

2) Da solches nicht zu erhalten, daß doch libertas conscientiarum nicht re- stringiret und privatam Exerccitium in den Häusern verstattet werde.

3) Daß die unchristliche persecuciones eingestellt werden.

4) Daß das Jus Emigrandi auf 20. oder wenigst 15. Jahr extendiret und zu- gelassen.

Conclusum Monasteriense d. 20. November 1646.

1) Daß die Litispendingen in rebus Ecclesiasticis, so noch vor dem Reli- gion-Frieden geschwebet, und die darin erfolgte Urthel, sie möchten vor-oder nach dem Religion-Frieden gestellt seyn, billig aufzuheben. So wäre auch 2) dabey zu beste- hen, daß diejenigen, so Anno 1624. in possessione gewesen, dabey zu lassen, und die binnen solcher Zeit destituiret, billig zu restituiren, unerachtet aller Litispenden- tien, Urtheilen, Commissionen, Mandaten, Executionen und dergleichen, es möchten dieselben auch vor-oder nach 1624. ergangen seyn: so sey 3) zu bedencken, ob denenjeni- gen, die ante Annum 1624. non servato Juris ordine ihrer Possesss entsetzet, durch Commission könnte geholffen werden, und ob man sich wolte gegen die Catho- lischen heraus lassen, daß solche Gravata noch bey dieser Handlung zu specificiren.

### §. XXXVI.

Die Sache wird an die Käyserliche Gesandten gebracht.

Nachdem aber *Evangelici* diese drey Tage über, da solche Conferenz mit den *Catholicis* gewähret hatte, wahrnah- men, daß solcher gestalt das Werck gar zu langsam hergehen würde, indeme die *Catholischen* meistens dasjenige, so ihnen nicht acceptable war, aussetzen oder ad refe- rendum nehmen wolten, und es fast das Ansehen hatte, ob begehrten sie die Sache mit Fleiß zu differiren, damit, wann die Cronen ihre Satisfaction hinweg hätten, und contentiret wären, die Gravami-

na sodann zurück bleiben, und auf einen Reichs-Tag oder sonst einen absonderli- chen Convent verschoben werden möch- ten: So war man *Evangelischen* Theils bedacht einen kürhern Proceß an die Hand zu nehmen, die Differentias zwi- schen den *Evangelischen* und *Catholi- schen* Erklärungen zu extrahiren, und zu sehen, wie weit man al *Ultimo* gehen könn- te; massen aus nachstehenden Differen- tial-Puncten N. I. erhellet, sodann aber die *Schwedische* Interposition zu suchen, damit

1646. damit unter deren Auctorität und pflegerer Tractation mit den Kayserlichen Gesandten, die Catholici von denen Weiterungen absehen und einer billigen Handlung Platz geben möchten.

1646. Nov.

N. I.

Die zwischen den Evangelicis und Catholicis noch obschwebende Principal-Differentien in puncto Gravaminum, bestehen auf nachfolgenden Punkten:

1) Ratione Amnestiæ beziehen sich die Catholici oder die Caesareanei auf den jüngsten Regenspurgischen Reichs-Abschied, und wollen sie, samt per modum conditionis selbige hieher wiederholen und bestätigen: dahingegen die Evangelici sich auf das unlängst in puncto Amnestiæ ihres Theils übergebene Bedencken referiren, und inter bona Secularia & Ecclesiastica disfalls einen Unterschied machen.

2) Stellen Catholici Terminum Restitutionis a quo auf Annum 1624. Evangelici aber auf 1621. per totum.

3) Wurde von den Catholischen die Gleichheit, so zwischen beyden Religions-Verwandten Ständen künftig angeordnet und gehalten werden solle, auf den Religion-Frieden und ihige Composition restringiret; Evangelischen Theils aber auf eine durchgehende Gleichheit extendiret.

4) Die Catholischen bedingen, daß, gegen Ueberlassung deren Anno 1624. in Evangelischen Händen bestandenen Immediat-Stifter, nicht allein auf 100. Jahr lang sondern auch bis auf vorhero verglichene normam Juris sie bey dem in Religion-Frieden de Anno 1555. einverleibten Geistlichen Vorbehalt ist und inskünftige ruhiglich verbleiben sollen: Die Evangelischen hingegen stellen es auf eine Aequalität, daß nach Ablauf bemeldter 100. Jahre und verglichenen Normæ, so wohl in sie als die Catholischen, in ihrer bisher gehalten oder pratendirten Rechten, und in den Stand, wie ein jeder den 1. Januar. 1621. gewesen, wieder stehen, und also die Actiones der Evangelischen wieder die Catholischen Immediat-Stifter, auf begebenden Fall, da ein Catholischer Erzb- oder Bischoff sich zur Evangelischen Religion bekennen sollte, ohngeachtet des Evangelischen jederzeit widersprochenen Geistlichen Vorbehalts, in suspenso verbleiben sollen, und daher

5) Gleichwie die Catholischen bloß den Casum, wann, wie und so oft ein Catholischer Erzb- oder Bischoff die Religion verändern thäte, dahin anziehen und bedingen, daß Kraft solches Vorbehalts derselbe seines Erzb- oder Stiffts verlustiget werden sollte: Also wird solches von den Evangelischen auf den Fall, da ein Evangelicus die Religion änderte, gleichmäßig gerichtet.

6) Werden von den Catholischen die Stifter Halberstadt, Verden und Osna-brück und Minden specialiter eximiret; von den Evangelischen aber in alle Wege inter restituenda gerechnet.

7) Wird sich ex parte Catholicorum ratione Electionum & Postulationum, auf die alten Statuta bezogen; welches die Evangelischen dahin limitiren, sofern solche Statuta den Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauischem Vertrag und ihigem Vergleich gemäß sind, auch, so viel die Evangelischen Erzb- und Stifter Statuta betrifft, nichts so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, in sich halten.

8) Wird in der Evangelischen Erklärung statuiret, daß denen abtretenden Erzb- oder Bischöffen nach Standes-Gebühr und des Stiffts Vermögen ein Unterhalt ad dies vitæ verordnet werden sollte, davon bey denen Catholischen nichts zu finden.

9) Die Evangelischen dringen auch auf plenariam restitutionem desjenigen, so

Dritter Theil.

§§ 2

intuitu

1646. intuitu Religionis von Anno 1621. in Politicis verändert worden, so die Catho- 1646.  
Nov. lischen stillschweigend übergangen. Nov.

Ev. 3.  
Cath. 3.

10) Item Evangelici begehren darben eine ausdrückliche Aufhebung aller darsieder in dergleichen Sachen gesprochenen Urtheilen, Verträge, Executionen &c. Die Catholischen aber stellen ihre Erklärung bloß auf die Restitution deren mit oder ohne Recht entsetzte oder sonst turbirte Stände.

Evang. 2.  
Cathol. 1. & 3.

11) Der Evangelischen Begehren nach sollen die Anre-gravati, und in specie Pfalz-Graff Ludewig Philip nicht ausgeschlossen seyn, sondern völig restituiret, oder sonst die Gebühr derentwegen beobachtet werden; dahingegen ex parte Catholicorum alles bloß auf das Possessorium de Anno 1624. durchgehends gestellet wird.

Cath. 5.  
Ev. 5.

12) Werden von den Catholischen die Menses Papales aliæque Collationes vigore Concordatorum gleichfalls auf die Possess de Anno 1624. gerichtet; hingegen andern Theils in den pur Evangelischen Stifftern ganz aufgehoben; In reliquis auch auf die surrogandos Catholicos restringiret, & quidem sub annexa Conditione, wann a die vacationis innerhalb 3. Monathen die Provisiones e Curia Romana den Capituln insinuiret worden.

Cath. 5.  
Evang. 5.

13) Gleichwie von den Catholischen die Annaten, Jura Pallii, Confirmation &c. Kayserlicher Majestät zu bezahlen, den Evangelischen zugemuthet wird; also wollen aber die Evangelischen sich daran keines weges binden lassen.

14.) So wohl; als auch die Catholischen theils simpliciter bedingte Primarias Preces anders nicht, als so weit dieselbe in eßlichen Erg- und Stifftern herkommen, und daß in denen Stifftern, da in termino a quo beyder Religionen zugehane Canonici gewesen, allezeit an der Evangelischen Stelle wiederum einer von selber Religion präsentirt werden sollte, gelten lassen.

15.) Ratione Intitulaturæ Evangelicorum Episcoporum, wird Catholischen theils das Wort (nachgeben und bewilliget) gebraucht, welches die Evangelischen auf eine gutwillige Vergleichung, und daß es denen Evangelischen Bischöffen an ihren Stand, Dignitäten und Rechten unnachtheilig seyn solle, gestellet.

16.) Quoad admissionem Evangelici Archi- & Episcoporum ad Sessionem & Votum, wird von denen Catholischen allein Magdeburg, Bremen und Lübeck gedacht; die übrigen unter den Prætext, daß dabey die freye Wahl nicht mehr in usu, sondern selbige zum theil zu Fürstlichen Cammer-Güthern eingezogen, theils sonst in ihrem Statu verändert worden, (darunter zweifelsöhne die Chur, Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Stiffter, neben den Stifftern Magdeburg und Schwerin verstanden werden) davon excludirt; Hingegen gehen die Evangelischen ohn Unterschied auf alle und jede Evangelische Stiffter, die es vor Veränderung der Religion hergebracht.

17) Sehen die Catholischen, daß die Evangelischen bey Kayserlicher Majestät ein Indult suchen; Item sich legitimiren und die Huldigung leisten sollen &c. quæ verba & similia (als überlassene Stiffter) Evangelici æquo animo ferre nequeunt, substitutis verbis, Belehnung, Beßeinigung und Reichs-Lehn-Pflicht.

Ev. 6.  
Cath. 6. n. 3.

18.) Wird den Evangelischen Episcopis, die Session anders nicht, als loco tertio & separato, und zwar mit der Condition eingeräumt, daß selbige ihre Vora immediate nach den Catholischen secundum prærogativam ordinis Ecclesiastici zu verstehen, ablegen sollen; dahingegen die Evangelischen wollen, daß ihnen Sessio & Votum in vormahls gehabter Stell und Ordnung verbleiben solle.

19)

1646.  
Nov.Ev. 6.  
Cath. 6. n. 4.

Ev. 6.

Cath. 8.  
Evang. 6.Cath. 15.  
Ev. 11.Ev. 11.  
Cath. 15.

Ev. 11.

Ev. 11.

Ev. 10.  
Cathol. 14.Cath. 17.  
Ev. 16.

Ev. 17.

19.) Sollen, der Catholischen Vorschläge nach, allzeit ehliche Dom-Herren von den Evangelischen Bischöffen zu denen Reichs-Versammlungen mitgeschicket oder mitgenommen werden, welches die Evangelischen auf jedesmalige Vernehmung mit dem Capitul dahin gestellt seyn lassen.

20.) Hingegen wird ex parte Evangelicorum Art. 6. aufs neue begehret, daß die Differentien zwischen denen respective Primaten in Germanien und Ertzbischöffen zu Magdeburg und Salzburg auch jetzt abgelegt werden sollen; darauf der Catholischen Erklärung noch aussen stehet.

21) Ratione pluralitatis Beneficiorum, lassen es die Catholischen, so viel die Catholischen Stifter betrifft, bey disposition der Geistlichen Rechten, und des Römischen Stuhls, auch dessen Dispensationibus verbleiben: die Evangelischen aber restringiren es künftig auf 1. 2. oder aufs höchste 3. Stifter.

Nota: Wie müssen hier, zu des Lesers Nachricht gedenken, daß, von No. 22. bis No. 33. in denen zu Handen gebrachten Manuscriptis, die Differenz-Puncten ermangeln. Solchen Abgang zu ersetzen, ist zwar kein Fleiß gespahret, sondern die Communication dieser Schrift aus vielen Archiven verlangt worden: Man hat aber selbige nirgends woher, integraliter erlangen können, so, daß sie auch an gar wenig Orten, wie in dieser Form, anzutreffen ist. Es wird daher der Abgang etwa in denen künftigen Supplementis annoch ergänzet werden. Unterdessen sind die gegenwärtigen Differenz-Puncten aus denen beyden Schriften, nemlich der *Catholicorum* weiteen und *Endlichen Compositionis* Vorschlägen, welche oben p. 193. 199. zu lesen sind, dann aus der *Evangelicorum* gemachten Schluß zu Längerich oder Gegen-Erklärung r. die vorhero p. 230. 199. stehet, gezogen, daß man also auf allen Fall die Differentias selbst daraus abnehmen kan.

34.) Die Catholischen machen einen Unterschied zwischen den Ständen, die allein das Publicum Exercitium Augspurgischer Confession haben, und denjenigen, da Anno 1624. beyde Religionen üblich gewesen; Die Evangelischen aber confundiren beydes, und dringen simpliciter auf Cassirung aller quovis modo vorgangener Attentaten, und restitution in pristinum statum tam in Politicis, quam in Ecclesiasticis.

35.) Insonderheit die Stadt Augspurg betreffend, derentwegen die Catholischen sich bloß auf den Leuenbergischen Accord, neben Vergünstigung, eine neue Kirche aufzubauen, beziehen; Es wollen auch

36.) Die Evangelischen, daß die in den Städten Dünckelspiel, Kauffbähern und Biberach befindende Evangelische Bürgerschaft in den Stand, darinnen sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden; wie auch

37.) Die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, wie sie von Anno 1578. bis 1598. gestanden, wieder eingesetzt werden sollen, cum multis aliis appendicibus, darauf man sich Catholischen theils bisher noch nichts erkläret.

38.) Wegen der Freyen Reichs-Ritterschaft wurde von den Evangelischen derselben gehuldigten Unterthanen expresse dabey gedacht; Catholischen theils aber davon nichts gemeldet, und es benebenst ratione Exercitii Religionis auf das Possessorium de Anno 1624. gestellet.

39) Art. 17. wird von den Catholischen gesetzt, daß in demjenigen Lehn-schafften, welche von dem Königreich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, auch Gemeinsherrschaften, es bey deme gelassen werden solle, was in Religions-Sachen und andern daher fließenden Rechten durch Pacta, Lehen-Investitur, Verträge oder in andere Wege kündlich herkommen; hingegen die Evangelici fundiren sich neben den Pactis und der Investitur auf das Possessorium de Anno 1621. mit Erläuterung, daß das Jus Reformandi dem Juri Gladii nicht anhängig seyn solle.

40) Was die Evangelischen Artic. 17. von den Renten, Gulten, Zehenden und Zinsen weitläufftig anführen, davon ist in der Catholischen Erklärung nichts zu finden.

1646.  
Nov.Cath. 18.  
Ev. 18.

41) Die Geistliche Jurisdiction betreffend, wird von den Catholischen der Religion-Fried eo sensu allegirt, als ob exceptis specialibus casibus matrimonialibus bemeldte Jurisdiction den Catholischen Erzb- und Bischöffen verbleiben solte; dahingegen ex parte Evangelicorum selbige cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben,

Ev. 18.

42) Auch respectu der Catholischen Evangelischen Unterthanen dahin restringirt wird, daß ihnen nichts, so wieder die Evangelische Religion läuft zugemuthet werde, Item

Ev. 18.

43) Daß in den Reichs-Städten die Herren Bischöffe gegen die Evangelischen Bürger zu procediren nicht Macht haben, auch die Cognicion, wer Evangelisch oder Catholisch sey, bey selbigen Religions-Berwandten bestehen solle.

Ev. 20.  
Cath. 20.

44) Die Einführung der Parität auf Reichs-Deputations-Tagen wird Catholischen Theils auf nächst folgenden Reichs-Tag ausgestellt; an Evangelischer Seiten aber beharret, daß die Quæstio An? wenigsten alhier erdrtert; auch

Ev. 20.

45) Solche Parität bey allen auf Reichs-Tagen vorfallenden Deputationibus in Acht genommen.

Ev. 20.

46) Desgleichen bey Commissionen an Evangelischen lauter Evangelische, an Catholischen lauter Catholische, an vermischte aber von beyden Religionen in gleicher Anzahl verordnet werden sollen.

Cath. 21.  
Ev. 21.

47) Die Catholischen wollen Art. 21. daß in allen Contributionen und andern, den statum publicum Imperii betreffenden Sachen, es bey dem modo concludendi per Majora verbleiben solle, die Evangelischen aber distinguiren Art. 2. in denjenigen Sachen, da die Stände nicht als ein corpus eigentlich considerirt werden, sondern darinn die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, daß nemlich die Majora in solchen Fällen nicht statt haben sollen.

Cath. 22.  
Ev. 22.

48) Der Catholischen Meynung nach, solle es bey den zweyen hohen Gerichten im Reiche gelassen werden, mit Erbietzen eglische Evangelische Subjecta in dero Reichs-Hoff-Rath zu ziehen: Evangelische beharren die Aufrihtung eines neuen dritten Gerichts, auf die beyde Sächsischen und Westphälischen Crays; und zwar

Ev. 22.

49) Sine competenti Concurrentia Aulae Cæsareæ, und daß

Ev. 22.

50) Alle 3. Gerichte in gleicher Anzahl von Präsidenten, Reichs-Hoff-Räthen ꝛ. beyder Religion, besetzt werden sollen.

Der Catholi-  
schen Beden-  
ken ad Art. 1.

Additamentum 51) Art. 1) Die Evangelischen begehren die Wieder-Zurückgebung der vormahls überreichten Specification der Immediat-Erb- und Stifter; darzu sich aber die Catholischen so berichtet Dingen, wie ihre Worte lauten, nicht versehen, beneben selbe in passibus utilibus pro confesso annehmen wollen.

Art. Ev. 1.  
In Beden-  
ken ad Art. 1.  
§. 4.

52) Ex parte Evangelicorum solle wieder gegenwärtige Vergleichung ganz keine Protestation und Contradiction gültig seyn, welches hingegen ihnen die Catholischen nicht wollen benehmen lassen, sondern davor halten, daß allen und jeden frey und bevor stehen solle, sich dessen quovis meliori modo zu seiner künftigen Verantwortung zu gebrauchen.

Art. Ev. 19.

53) Gleichwie die Evangelici in casu dubiorum feu paritatis Votorum, es bloß auf amicabilem Compositionem zwischen den Ständen beyder Religionen selbst stellen thun; also behalten aber die Catholischen der Kayserlichen Majestät, nichts weniger als beyderseits Religions-Berwandte Stände, die Composition und Decision expresse bevor ꝛ.

§. XXXVII.

1646.  
Nov.



1646.  
Nov.

## §. XXXVII.

1646.  
Nov.Catholici  
und Evange-  
lici abruppi-  
ren die Inne-  
dicat-Hand-  
lung, und  
bringen solche  
an die Kayser-  
lichen und  
Schwedischen

Sintemahl aber bey den erstern zwi-  
schen beyden Theilen gepflogenen Confe-  
renzien sich alsofort äusserte, daß man  
uerinque in contradictoriis stehen blie-  
be, und kein Theil dem andern weichen  
wolte; so nahmen *Evangelici* ihre Zu-  
flucht zu den Schwedischen Legat *Sal-  
vium*, daß dieser mit den Kayserlichen  
Gesandten, dem ehemahligen Verlaß ge-  
mäß, handeln möchte. Die *Catholici*  
wurden der Sache endlich auch müde, da-  
hero sie durch den Chur-Maynischen  
Vice-Canslern, D. Reicherspergern,  
den Fürstlich-Sächsischen Gesand-  
ten, loco der übrigen Evangelico-  
rum, wissen liessen, daß, weil sie eine  
gleiche Beschwerlichkeit bey den Con-  
ferenzen wahrnahmen, so wäre es am  
besten, daß die Protestanten mit den  
Kayserlichen Gesandten tractiren  
möchten: dann ihrer so viele Schieferich-

ter Köpffe wären, (welchen *Terminum  
Reichersperger* gebrauchte,) mit de-  
nen sie unter sich, das compelle nicht,  
wie die Herren Kayserlichen, spielen kön-  
ten. Die Sächsischen Gesandten nah-  
men es ad referendum an, und weil  
*Evangelici* unmöglich die Schweden vor-  
bey gehen künnten, so wurde beschlossen den  
*Salvium*, welcher sich in Münster amoch  
befand, darunter anzulangen. Dieser  
hatte nun zwar von Graff Drenstern,  
unmittelst Ordre erlangt wieder nach Os-  
nabrück zurück zu kehren; doch erklärte  
er sich auf der Protestanten Antrag,  
dem Evangelischen Wesen zum Besten,  
die Conferenz mit den Kayserlichen  
Gesandten anzutreten, bevorab Graff  
Trautmansdorff wegen kundlicher Lei-  
bes-Indisposition von dannen sich nicht  
hinweg, oder nach Osnabrück begeben  
könnte.

## §. XXXVIII.

Salvius gehet  
zur Conferenz  
mit Traut-  
mansdorff an,  
in puncto  
Gravami-  
num.

Deme zu folge trat *Salvius* am 16ten  
Novembr. st. n. die Conferenz in  
puncto Gravaminum, mit dem Gra-  
fen von Trautmansdorff an, dann was  
*Salvius* am 13ten ejusd. vorhero mit dem  
Kayserlichen Legato *Vollmarn* alleine,  
in einer Unterredung, welche in dem *Diario  
Vollmari* oder in *Protocollo Tracta-  
tum Pacis* p. 373. sqq. weitläufftig beschrie-  
ben stehet, gehandelt hat, das ist allhier zu  
erzehlen unndthig, weil solches nur in Pri-  
var-Discoursen bestanden ist, die rechten  
Tractaten aber also haben gepflogen wer-  
den sollen, daß beyde Theile, *Catholici*  
und *Evangelici*, in einem Neben-Zim-  
mer bey der Hand seyn wollten. Solche  
Conferenz wurde nun in des Grafen  
von Trautmansdorff Quartier, in Ge-  
genwart der 2. übrigen Kayserlichen  
Gesandten, des Grafen von Nassau  
und *Vollmars*, dann des Secretarii  
*Schröters*, gehalten; auf der Evange-

lischen Seite waren zugegen *Salvius*, der  
Sachsen-Altenburgische Gesandte von  
Thumshirn, und der Strasburgi-  
sche, die übrigen Deputati insgesamt hiel-  
ten sich in einem Neben-Zimmer auf: von  
denen *Catholicis Statibus* wollte Graff  
Trautmansdorff keinen, als nur allei-  
ne den Chur-Cöllnischen Gesandten,  
D. Buschmann, zur Conferenz ad-  
mittiren, „weil Er sie, ut erant for-  
„malia, kenne, und sie ihm nichts nütze  
„wären, selbige auch, um einige vagi-  
„rende Mönche oder ein Closter zu erhal-  
„ten, wohl 6. oder 8. Stifter in die  
„Schanze schlugen. „Was bey der Hand-  
lung selbst, circa materialia vorgefallen,  
wollen wir, weil kein Protocolle bey sol-  
chem Actu geführet worden, aus des  
Brandenburg-Culmbachischen Gesand-  
tens Relation sub N. I. verbotenens  
hier anfügen.

## N. I.

Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relation über die Conferenz  
in puncto Gravaminum zwischen Trautmansdorff und *Salvio* gehal-  
ten zu Münster d. 16. Nov. st. n. 1646.

Berschieden Montag haben die Herren Kayserlichen und Herr *SALVIUS*, wor-

zu

1646.  
Nov.

zu auch etliche von den Evangelischen deputiret, eine Conferenz über den punctum Gravaminum gehalten, und in dreyn Tagen alle Art. doch nur Discours-Weis; dabey nichts endliches beschloffen, durchgangen. Darvon mit wenigen Bericht zu thun, so ist erstlich von der Perpetuität der Geistlichen Güter geredet, dabey so viel wahrgenommen worden, daß die Herren Käyserlichen solche Perpetuität nicht gar verwerffen noch ausschlagen, doch zum fernern Nachdencken ausgelegt, die Evangelischen aber bedingten, es bleibe bey der Perpetuität oder 100. Jahren, so solte es doch nur von den streitigen und dubiis bonis & iuribus zu verstehen seyn; Terminus Restitutionis à quo, wird in Ecclesiasticis auf Annum 1624. gestellet, und ob wohl diß Theils die *Antegravatos* in Acht zu nehmen, und daß denselbigen auch geholffen werden möchte, begehret worden, haben doch Catholische dazu nicht verstehen wollen; sondern antwortete Herr Graf von Trautmansdorff, es müste bey einem gewissen Termino verbleiben, und beyde Theil ihnen dabey wohl und wehe thun lassen; protestirten auch dabey, daß man die alte Sachen als Donauwehr, Biberach Dünckelspiel und dergleichen andere nicht auf die Bahn bringen solte, lasen endlich aus ihrer Instruction, da etliche Reichs-Städte sich gravirt befinden, wolten Ihre Käyserliche Majestät dieselbe gerne hören, und Recht ertheilen lassen. Bey dem Stifft Osnabrück wäre jegiger Bischoff legitima Electione erwelter worden, und keine Ursach vorhanden selben zu removiren, doch solten die Unterthanen zur Religions-Veränderung nicht gezwungen werden. *Salvius* schlug vor, jegiger Bischoff möchte ad dies vitæ dabey gelassen, ihm aber ein Evangelischer Coadjutor zugeordnet werden, inmassen er dann befehlicht wäre, *Gustav Gustavi*, so des abgelebten Königs filius naturalis, darzu bestellen zu lassen, welchem die Käyserlichen nachdencken wolten; Von den *Rebus Judicatis, Transactis* &c. würde weiters zu reden seyn, sehte doch das Absehen auf 1624. man solte aber beyderseits auf ein Temperamentum nachdencken. Mit *Art. IV. Evangelicorum* wären sie zu frieden; *Menfes Papales* könnten sie dem Pabst, tanquam *Cæsari superiori*, nicht nehmen, man solte solchen *Articul* gar übergehen, und würden Ihre Käyserliche Majestät auch zur Execution dißfalls nicht verstehen; *Annaten & Jura Pallii* solten *Cæsari* bezahlt werden, so Evangelische simpliciter widersprechen; *Preces Primaria* möchten also bleiben, doch an die Stelle eines Evangelischen auch ein Evangelischer & vice versa präsentirt werden. *Evangelicorum Art. 5.* verwilligten die Käyserlichen Investituram ohne Confirmation des Pabsts; *Sessiois & Voti* halber schlugen sie nochmahls *locum tertium* vor, exemplo des Churfürstens zu Trier, Ihre Session dann hinter das Maynische Directorium haben; von dem Streit mit Magdeburg und Salzburg, wolten sie nichts anhören, Salzburg würde nimmermehr darzu zu bewegen seyn; bey ordine *Votorum* beharreten sie ihre vorige Meynung, daß die Evangelischen erst nach den Catholischen votiren solten, Evangelische aber schlugen *Alternationem* vor. Mit dem *Articulo 4. Evangelicorum* wären sie einig; *Pluralitatem Beneficiorum* betreffend, beehrten die Catholischen den Evangelischen weder Maas nach Ordnung zu geben, dergleichen sie auch vice versa nicht zu difficultiren hätten; Als auch von den Evangelischen vorbracht, daß die *Clausul in §.* doch sollen hiervon ausgeschlossen seyn &c. *Art. Catholic. 9.* nicht verwilliget werden könnte, giengen die Käyserlichen so weit heraus, daß es meistentheils um etliche Cöbster im Herzogthum Württemberg zu thun seye, stellten Württemberg frey, ob sie sich deswegen mit den Interessenten vergleichen oder rechtlich ausführen wolten, darwieder protestirt wurde, daß Württemberg zu fördern restituir werden müste. Wegen der Pfandschafften und Ablösung derselben hielten sie hart, und könnten den Interessenten, bevorab Oesterreich contra Württemberg nichts begeben, wo aber *pacta de non reluendo* vorhanden, dabey hätte es sein billiges Verbleiben; So müsten auch die Reichs-Pfandschafften, so mit Einwilligung des Käysers und der Reichs-Stände constituir worden, als mit Eger, in ihrem esse bleiben. Bey dem *10. und 11. Articul* wolten sie dafür halten, daß der Ritterschafft und den Städten gnugsam tribuirt und eingeräumt würde; Herr Graf Trautmansdorff war sehr unwillig, über den Städtischen Auffas, daß er so lang und weitläuffrig: wo eine Religion in einer Stadt, würde das *Jus Reformandi* ihnen nicht zu nehmen, wo aber beyderley Religion in einer Stadt, das Absehen auf

1646.  
Nov.

Ter-

1646. Terminum 1624. zu richten seyn; Wegen Augspurg, wären sie, die Kayserlichen, nicht 1646.  
 Nov. instruiert, solte weiter bedacht werden. *Art. 12.* Wolten sie mit den Catholischen de-  
 liberiren, und sehen wie weit damit zu gehen sey. *Art. 13.* Wegen der Herzogthü-  
 mer in Schlesien, Lignitz, Prig, Bernstatt, Dels und der Stadt Breslau würde es  
 nicht Noth haben, auch Chur-Sachsen sich mit Kayserlicher Majestät beswegen wohl  
 vergleichen; aber wegen Oesterreich, Böhmen und anderer incorporirten würde in Ewig-  
 keit nicht geschehen, daß Ihre Kayserliche Majestät die Freystellung der Religion  
 verstatte, giengen endlich auf 12. Jahr Juris Emigrandi. *Artic. 14.* Wäre Pfalz-  
 Sulzbachs Suchen eine ungerechte Sach, dann sie kein Reichs-Stand, und könnte Pfalz-  
 Grafen Wolff Wilhelm das Jus Reformandi nicht benommen werden; So wären  
 auch die Successores an die vorgeschüzte Pacta nicht gebunden. *Artic. 15.* Wol-  
 ten sie mit den Catholischen reden und handeln, hochwohlgedachter Herr Graff thäte  
 sonst die abgendsichtigen Abzug-Gelder nicht billigen, mit dieser Erinnerung, man solte  
 ihnen nicht vorschreiben, wie sie ihre Unterthanen tractirten, dergleichen gegen die  
 Evangelischen auch geschehen solte. *Artic. 16.* Würde man sich wohl vergleichen kön-  
 nen. *Artic. 17.* Würde praeterirt und nicht recht noch unrecht geheissen. *Artic.*  
*18.* Wegen Suspension Jurisdictionis Ecclesiasticae würde wohl zu handeln seyn.  
*Art. 19.* Wäre man einig; So gehöre paritas Deputatorum nicht zu diesen Tractaten,  
 sondern auf einen Reichs-Tag. Bey dem *Articulo 21.* müsten Majora auch in Con-  
 tributions-Sachen gelten, wäre sonst dissolutio Imperii zu befahren, welches  
 aber Evangelischen Theils widersprochen worden: Von dem *Articulo 22.* wolten sie  
 nichts hören noch handeln.

§. XXXIX.

Nach frucht-  
 loser Confe-  
 renz gehet  
 Salvius wie-  
 der nach Osn-  
 abrück.

Mit dieser Handlung wurden 3. Ta- einmahl in Consideration, sondern Graf  
 ge aber ohne effect zugebracht; und ob- Trautmansdorff nahm die Kayserliche  
 wohl SALVIUS, die hernachstehende Pun- Punkten de 27. Julii, zum Objecto deli-  
 cta verfaßt hatte, darüber in der Confe- berationis. Dabero diese Handlung  
 renz mit dem Grafen von Trautmans- gänglich abgebrochen wurde, und SALVIUS  
 dorff dergestalt zu tractiren, daß solche sich am 21. Novemb. wieder von Münster  
 in das Instrumentum Pacis gesetzt wer- fort, nach Osnabrück begab. Der ge-  
 den solten; so kamen doch solche gar nicht meldte Aussatz aber lautete also:

SALVII Aussatz über den punctum Gravaminum.

Quia triplicia Ordinum Gravamina, Ecclesiastica, Politica & Justitie  
 magnam his motibus causam dedere, ideo ad amicabilem interventionem  
 Regnorum Sueciae Galliaeque inter utriusque Religionis Ordines primo de  
 Ecclesiasticis ita conventum est, ut pro fundamento reconciliationis Trans-  
 actio inita Passaviae Anno 1552. & hanc secuta Pax Religionis, prout unani-  
 mi utriusque Religionis Ordinum consensu Anno 1555. facta & Anno 1566.  
 posteaque sapius confirmata est, hisce denuo rata habeatur, sancteque &  
 inviolabiliter servetur.

Quae vero de nonnullis in ea controversis Articulis hac Transactione  
 utriusque Partis consensu statuta sunt, ea pro perpetua & inviolabili ab utra-  
 que Parte approbata dictae Pacis Declaratione tam in judiciis, quam alibi ob-  
 servanda habebuntur, donec per DEI gratiam de Religione ipsa plene con-  
 venerit. In iis etiam, quae hac Transactione peculiariter declarata non sunt,  
 servabitur inter utriusque Religionis Proceres Electores, Principes, Status  
 omnes & singulos perenne amicitiae vinculum, exacta mutuaque aequalitas,  
 violentia vero omni, & via facti, ut alias, ita & in Religiose Pacis con-  
 troversis utrinque perpetuo prohibita: sitque inanis & nihili omnis vel  
 cujuslibet contradictio & protestatio.

3. Dritter Theil.

§§§

Termini-

1646.  
Nov.

*Terminus a quo Restitutionis* sit dies prima Januarii Anno 1624. ita, ut quæcunque ab eo tempore in Ecclesiasticis, vel etiam intuitu Religionis in Politicis mutata sunt, plenarie pureque reduci ac restitui debeant in eum statum, quo eo anno dieque fuerunt, irritis abolutisque Sententiis, Decretis cujusvis generis, sive deditis sive aliis seu Pactis seu Transactionibus & Executionibus, quæ in ejusmodi negotiis interim evenerunt. Eodem modo gravati Evangelici, ante Annum . . . intra semestre spatium à die publicatæ Pacis numerandum, Principibus Conscriptoribus ejus Circuli, in quo bona adempta sita sunt, aut ubi alias sunt gravati indicium faciant, quid præjudicii & à quo sit illarum, secundum Imperii Romani Ordinem Executionis usitatum, cessante voluntaria restitutione, sine omni mora in pristinum statum reponendi. Imprimis Palatinus *Ludovicus Philippus*, nec non Civitates Imperiales, aliæque Communitates Augustanæ Confessioni addictæ, quæ ante Annum . . . sive in Ecclesiasticis sive in Politicis, quæcunque ratione aggravatæ sunt veluti *Aquisgranum, Augusta Vindelicorum, Dinckelspubla, Kaufbeura, Donawerda, Biberacum, Essen* & aliæ, in eum statum reponantur, in quo ante turbationem vel destitutionem quam proferre floruerunt.

1646.  
Nov.

De *Mindensi & Osnabrugensi Episcopatibus* conventum est, ut modernus Episcopus ad dies vitæ ipsis præsit, sed adjunctis Coadjutoribus Evangelicis ipsi successuris; In Ecclesiasticis & quoad publicum Religionis Exercitium, atque Conscientiæ libertatem idem maneat in utroque Episcopatu status, qui fuit in Anno . . .

Quod igitur attinet *Bona Ecclesiastica Immediata* quoscunque Primatus, Archi-Episcopatus, Episcopatus, Abbatias, Præposituras, Ballivias, Commendas, liberas foundationes seculares, redditus, pensiones aliaque omnia quocunque nomine signata, sive Evangelici sive Catholici Anno . . . possederunt, eadem omnia & singula nullo excepto ejus Religionis Consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, imperturbate tranquilleque possideant ad 100. annos, a conclusione præsentis Transactionis computandos, cessante interim via Juris utrinque, nisi forte quispiam, contra hanc Transactionem gravetur.

His centum annis elapsis, aut etiam currentibus, ab utraque Parte *amicabiliter tractabitur* de ratione modoque quibus certo constare poterit, quid tandem hinc inde de ejusmodi Bonis præcipue vero in casum subsequentium mutationum sit statuendum. Interim nemini liceat ordinario vel extraordinario processu in Petitorio aut Possessorio alicui litem intendere aut ceptos antea processus prosequi, vel lras exequi sententias, multo minus factis quemcunque turbare, donec tam de iudice & iudicio, quam norma legis & processus, quibus omnes de Bonis Juribusque Ecclesiasticis controversia definiri debeant, ex mutuo utriusque Partis consensu placitoque plene conventum fuerit, manente interim suo cuique jure, quo dicto anno dieque gaudebat, salvo, actionibus saltem ad amicam transactionem suspensis.

Si quis interea temporis, sive pendente, sive elapso centenni priusquam amicabilis supra memorata compositio effectum sortita fuerit, sive Evangelicus sive Catholicus Primas, Archi-Episcopus, Episcopus, Præsul &c. vel solus vel una cum Capitulo, vel etiam Canonicus aut Capitularis *mutavit Religionem*, excidat quidem statim suo jure, pensionibus & fructibus: honore tamen famaue illibatis. Fructus autem usque ad abitum percepti ei relinquuntur, redditibus insuper annuis ad vitam, pro dignitate personæ, & facultate relictæ Beneficii constitutis.

Si

1646.  
Nov.

10/4

Si quis autem sive Evangelicorum sive Catholicorum Statuum ejusmodi suis dicto Anno dieque possessis bonis judicialiter aut extrajudicialiter exciderit, aut quocumque modo fuerit turbatus, vigore horum, illico tam in Ecclesiasticis quam in Politicis restituatur, abolitis omnibus innovationibus, ita quidem, ut quæcumque Immediata Bona dicto anno dieque Catholico Præsule regebantur, Catholicum caput recipiant, & vicissim, quibus eo anno dieque Evangelicus Præsens præfuit, præsit Evangelicus imposterum, salvis tamen juribus Capitulorum, & remissis, quæ una Pars contra alteram prætereundere possit, perceptis interea fructibus, damnis & expensis. In omnibus ejusmodi Archi-Episcopatus & foundationibus, *Jura Eligendi & Postulandi* illibata maneant, juxta cujusque loci consuetudines & Statuta, in quantum hæc Imperii Constitutionibus, Transactioni Passaviensi, Pacis Religionis, & imprimis huic Declarationi & Transactioni sunt conformia, & in quantum Evangelicorum Archi-Episcopatum foundationumque Statuta nihil in se continent Augustanæ Confessioni adversum.

Postulati vero seu Electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos Ecclesiasticos Principatus aut Beneficia, nequaquam *hereditario jure* possessuros aut id acturos, ut hereditaria fiant; sed libera sit ubique Capitulo & quibus id una cum Capitulo pro more competit, tam Electio & Postulatio, quam sede vacante, administratio, & Episcopatumque jurium exercitium.

Ubi dicto Anno dieque usitata fuerunt *Preces Primariæ*, ibidem Cæsareæ Majestati maneant illibata, ita tamen, ut decedente Evangelico, non nisi Evangelicus Precibus fruatur, sive totus Capitularium Chorus eo tempore fuerit Evangelicus, sive e Catholicis mistus.

Ad qualibet autem Beneficia non minus *Doctores, Patritii & aliæ personæ idoneæ quam Nobiles & Magnates* admittantur, ubi id foundationibus & consuetudini convenit.

In iis porro foundationibus, ubi Anno 1624. d. 1. Januarii omnes Capitulares fuerunt Evangelici, cessent *Menses Papales*, nec a Pontifice Romano, ullæ Prælaturæ, similesve Dignitates conferantur. Ubi vero Evangelici & Catholici Capitulares fuere promiscui, Pontifici sit integrum, decedenti Catholico Catholicum surrogare, modo dicto anno dieque Papalium Mensium usus ibi vigerit, & intra trimestre a die vacationis immediate e Curia Romana insinuetur Papalis provisio.

Sicut autem Germanicæ Nationis Majores, superioribus Seculis, & ante tempora Reformationis, *Annatas, Jura Pallii, & Confirmationum*, aliasque Romanæ Sedis præensiones semper improbarunt & impugnarunt, ita nec imposterum admittere teneantur Evangelici, ut Pontifex Romanus in Ecclesiasticis eorum Principatibus vel dicta jura usurpet, vel Præfulatus aliasque Dignitates conferat.

Electi aut Postulati Primas, Archi-Episcopi, Episcopi & Præsules Evangelici à Cæsareæ Majestate absque Romani Pontificis Confirmatione, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suæ fidem fecerint & iuramenta Regalibus sueta seculis præstiterint, absque ulla exceptione admittantur, solutis ad modum aliorum Principatum, æquatis *laudemis*. Dicti etiam Præsules Evangelici, & Sede vacante, Capitula sive sola sive una cum iis, quibus pro consuetudine cujusque loci competit administratio, ad universales æque ac particulares *Deputationum, Visitationum, Revisionum*, aliosve *Conventus Imperiales* vocentur, & *Sessiois & Suffragii* jure fruantur.

Dritter Theil.

252

1646.  
Nov.

10/4

1646. fruantur, prout quisque Statuum ante mutatam Religionem eorum juri- 1646.  
Nov. um particeps fuerat. Nov.

Quæ vero & quot personæ ad ejusmodi Conventus mitti debeant, de eo Præsulibus, cum suis Capitulis aut Conventualibus, statuere liberum esto.

Placuit etiam, ut dicti Præsules Evangelici, absque tamen præjudicio suorum Jurium aut Dignitatum, titulis Electorum seu Postulatorum in Archi-Episcopos, Episcopos, Abbates, Præpositos &c. insigniantur. Sessio autem ordoque suffragandi eadem sint, quæ ante mutatam Religionem cuique Statui competebant, amicabiliter compositis, quæ inter respectivè Primatem & Archi-Episcopum Magdeburgensem & Salzburgerensem hæctenus extitere, dissidiis.

Quot Capitulares & Canonici dicto anno dieque uspiam Evangelici vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque Religione erunt semper; nec decedentibus, nisi ejusdem Religionis consortes surrogentur.

Si vero alicubi jam plures Evangelici, vel Catholici Capitulares & Canonici Beneficia possident, quam Anno 1624: Beneficia quidem & Præbendas ad vitam retineant, mortuis vero hisce supernumerariis Catholicis, tam diu Evangelici & Evangelicis Catholici surrogentur, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui anno 1624. extitit.

Exercitium vero Religionis prout in mixtis Episcopatibus &c. hic aut illic, vel Evangelicum vel Catholicum eo tempore fuerat, ita restituatur & permaneat; nec eidem vel eligendo vel postulando, vel alio quocunque modo quicquam præjudicii creetur.

Qui pluribus Principatibus aut Beneficiis Ecclesiasticis jam gaudet, gaudeat quoad vixerit; at eo defuncto, singula singulis distribuantur, nec ulli posthac, præter unicus Principatus aut Beneficium Ecclesiasticum indulgeatur.

Quæcunque Monasteria, Collegia, Balliviæ, Commendæ, Tempa, Scholæ, Hospitalia, aliave Bona Ecclesiastica Mediata, quocunque nomine appellata, Evangelici Electores, Principes & Status, Anno 1624. d. 1. Januarii possederunt, eadem omnia & singula, sive retenta semper sive restituta, possideant perpetuo: non attentis exceptionibus sive ante sive post Transactionem Pflaviensem, aut Pacem Religiosam reformatam, aut quod non de Territorio Evangelicorum, vel exempta, vel aliis Statibus, Jure Suffraganatus, Diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuisse dicantur. Unicum solumque hujus Transactionis, Restitutionis futuræque Observantiæ fundamentum sit Anno 1624. d. 1. Januarii habita possessio, irritus prorsus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi locorum Exercitio Interimistico vel anterioribus aut secutis Pactis vel litibus motis causisve decisis desumi possent. Quicquid igitur supradictorum omnium Mediatorum Bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Evangelicis quovis modo aut prætextu, sive judicialiter sive extrajudicialiter à dicto tempore interversum aut ademptum est, omnino & absque mora, una cum amotis Documentis in priorem statum restituatur, nec Evangelici posthac in habita vel recuperata possessione ullo modo turbentur.

Bonorum oppignoratorum Relictio non fiat, nisi prævia legitima cogniti-  
ne

1646.  
Nov.

ne super exceptionibus possessorum, contra quos si definitive posthac pronuntiatur & sententia lata vires Rei Judicatae consecuta fuerit, relictio quidem locum habeat, subditis vero illarum Ditionum idem maneat Religionis exercitium, quo fruebantur Anno 1624. nec ipsis templa, scholæ & redditus ac pensiones eo pertinentes adimantur. Bona insuper oppignorata, quæ vel absque causæ cognitione, vel contra Pacta & Privilegia possessoribus ablata sunt, restituantur ipsis absque omni contradictione & mora.

1646.  
Nov.

Omnia quoque Monasteria, Foundationes, Sodalitæ Mediatæ, quæ dicto Anno dieque Catholici realiter possederunt, possideant & ipsa similiter, ut in Evangelicorum Territoriis & Ditionibus sita sint. Non tamen in aliis Religionis Ordinibus, quam quorum Regulis primitus dicata sunt, commutentur.

In quibuscunque vero ejusmodi Mediatæ Foundationibus, Ecclesiis Collegiatis & Monasteriis &c. Evangelici & Catholici dicto anno dieque promiscui vixerunt, vivant etiam posthac promiscui, numero profus eodem. Publicum etiam Religionis Exercitium idem permaneat, quod quolibet in loco dicto Anno 1624. d. 1. Januarii usitatum fuit, absque unius alteriusque Partis impedimento.

In quibus etiam Mediatæ Foundationibus dicto Anno dieque Precibus Primariis locus fuit, maneat; ita tamen, ut decedentibus, non nisi ejusdem Religionis consortes surrogentur: *Menses Papales* in ejusmodi Mediatæ Foundationibus, ubi Evangelici vel soli vel cum Catholicis mixtim dicto Anno dieque fuerunt, penitus cessent. Archi-Episcopi vero Episcopi, Præfules, & quibus alias id juris competit Extraordinariorum Mensium Beneficia conferant. *Jura* item omnia *Præsentandi, Vistandi, Confirmandi, Corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitalitatis, Servitii, Operæ,* itemque *Jurisdicção Criminalis* & cætera omnia, quæ Evangelicis in ejusmodi sodalitiis competierunt, iisdem facta rectaque manent. Unde si in Monasteriis aut templis Catholicis Anno 1624. d. 1. Januarii Evangelici Parochi aut Præpositi fuere, illuc restituantur ibique permaneant. Quod si etiam Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum distributio & collatio *ex jure devoluto* ad eosdem pertinæat; salvis tamen cæteris Catholicorum Juribus, nempe ut Catholicis decedentibus, substituantur Catholici, neque in possessione Bonorum Ecclesiasticorum turbentur.

*Libera & Immediata Imperii Nobilitas* omniaque & singula ejus membra, unâ cum subditis & bonis suis allodialibus & feudalibus, in iis locis, ubi bonorum suorum & domicilii respectu aliis Statibus non sunt subjecti, vigore illimitatæ Pacis Religiosæ præsentisque Compositionis, in juribus Religionem concernentibus penitus æquata maneat supradictis Electoribus, Principibus & Statibus, nec in iis, sub quocunque prætextu, impediatur aut turbetur. Turbati vero omnes omnino restituantur in integrum.

Et quamvis sub complexu eorum, quæ de Electoribus, Principibus & Statibus Imperii hætenus disposita sunt, *Liberæ Imperii Civitates*, utpote indubitate Constans haud secus contineantur, ac si nominatim fuissent expressæ: ut tamen omni dubitationi futuræ in tempore occurratur, e re esse visum fuit, pro ulteriori præmissæ Conventionis generalis declaratione hoc specialiter subnectere, quod prænominatæ Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ Pacis Religiosæ, omniumque ejusdem jurium & beneficiorum, ut & singulorum Caputum Conventionis hujus publicæ, non minus ac reliqui Status Imperii superiores, tam in territoriis & aliis locis competentibus, quam intra muros & suburbia, participes esse, iisque plenarie gaudere, neque adversus ea deinceps, five judicialiter five extrajudicia-

1646.  
Nov.  
1691

dicialiter ulla ratione prægravari. Quinimo adversus ea omnia, quæ ab Anno 1624. sive propter Religionem seu Bona Ecclesiastica, ante vel post Transactionem Passaviensem & subsequutam Pacem Religiosam, occupata & reformata, vel alias intuitu & occasione Religionis in Politicis per Commissiones, Inhibitiones, Decreta, Mandata, Sententias paritorias, generales aut particulares Transactiones, & Pacta dedita ipsis abjudicata, adempta, aliove quocunque modo, in ipsarum prægravationem sive in iudicio sive extra, tentata, peracta, aut noviter introducta sunt, in eum statum, in quo ante Annum 1624. tum in Sacris tum in Profanis quam prosperrime floruerunt, plenissime reponi, in eoque absque ulteriore inquietatione perpetuo conservari: Cum primis vero in iis Civitatibus Imperialibus, in quibus utriusque tam Catholica Religionis, quam Augustanae Confessionis Exercitia ante Annum 1624. atque etiam in eo sive in unis iisdemque templis alternatim, sive in diversis, & cuique Parti propriis, viguerunt, annullatis quibuscunque interim per Res Judicatas, generales aut particulares Transactiones, aliove quocunque modo factis in contrarium mutationibus, neutri Partium deinceps, sive in peractione Cultus Divini, prout quilibet in possessione vel quasi eiusdem ante Annum 1624. fuit, sive in perceptione & usu eorum, quæ illuc pertinent, indeque dependent, ullum creari impedimentum.

Sed & Monasteria, Cœnobîa, Commendatura, Nosocomia, Catholica, sive mediate sive immediate Imperio subiecta, inque Civitatibus Imperialibus vel uni, vel utrique Religioni addictis sita, tam active quam passive, in eo statu jugiter manere, in quo Anno 1624. constituerunt, debeant, cassatis & sublatis omnibus tantisper quocunque modo introductis extensionibus & mutationibus.

Comites, Barones, Nobiles, Civitates, Communitates & subditi Evangelici Catholico Magistratui subiecti, qui quacunque Anni 1624. parte, publicum Religionis Exercitium habuerunt, quive antea in pactis, privilegiis, jure antiquæ & hereditariæ protectionis aut longo temporis usu acquisiverunt, in eo conserventur & protegantur, turbati vero aut quovis modo destituti restituantur in integrum, absque omni exceptione rejectis & abolitis omnibus omnino contrariis Sententiis, Decretis, Transactionibus, Pactis deditis, literis Reverfalibus, Statutis, Pactisve quibuscunque aliis. Atque hoc jure gaudeant respective Nobiles, Civitates, Communitates, ceterique, qui Episcopatibus Halberstadenſi, Hildesheimſi, Mindenſi, Osnabrugenſi, Monasterienſi, Paderbornenſi, Eichsfeldensſi, nec non Abbatibus Fuldensſi & Corvejenſi subiecti sunt; Erfurtum quoque, Duderſtadium, Hoxaria & omnes Palatinatus Neoburgici subditi, præter ceteros vero Vidua Palatina Hilpoltſteinensſis una cum suis officialibus & subditis localibus,

Silesii etiam Principes, Statusque Evangelici, una cum Ducatibus hereditariis & eorum subditis, ut & Civitas Uratislaviensis, eodem Religionis Augustanae Confessionis Exercitio publico ac jure, quod vigore Literarum Majestaticarum Anno 1621. confirmatarum habuerunt, tam in feudilibus quam allodialibus suis ditionibus fruantur; neque novo ordine Jesuitico Uratislavia intra urbem vel in suburbiis oneretur, amotis gravaminibus, quæ pristinum illum Religionis Cultum violârunt.

In Regno item Bohemia, Marchionatu Moravia, & Hereditariis Austriacæ Domus Superioris, Inferioris, & Interioris Austriæ Provinciis recipiant Evangelici Tempa, Schola, Hospitalia, & Orphanotrophia, cum suis priventibus & publico Religionis Exercitio, sicut ea omnia & singula literis Majestaticis



1646. Majestaticis, aliisque Pactis & Privilegiis, magnoque impendio acquisiverunt & habuerunt. Præcipue vero subditis divinitus concessa *Conscientiæ libertas* inviolabiliter servetur, nec quisquam ob Evangelicam Religionem Augustana Confessione comprehensam, Loco, Bonis aut Dignitatibus cedere cogatur; ejecti vero plene restituantur.

1646.  
Nov.

Palatini *Solisbacensis* Status Provinciales & subditi restituantur in statum Anni 1624. d. 1. Januarii, sublatis, quæ ab eo tempore à Palatino Neoburgico fuerunt innovata.

*Evangelici Catholicorum* subditi, sicut & *Evangelicorum Catholicorum* subditi, quibus publicum Religionis suæ Exercitium, nec Pacto nec longo Usu, vel Privilegio competit, intra biennium à publicata Pace nomina apud Magistratum vel coram Notario & testibus professi, ipsorumque descendentes & domestici, propter Religionem, bona distrahere & solum vertere nunquam cogantur, sed domi suæ tuti precibus, piisque hymnis & lectioni Divinarum aliarumque scripturarum libere vacent: necque ullo prohibeatur apud finitimos, ubi & quotiescunque libuerit, publico Religionis Exercitio interesse, vel liberos suos exteris Evangelicis Scholis, aut privatis domi præceptoribus instruendos committere, vel è vicinia sacerdotes accersere, quoties jungenda matrimonia, vel infantes sacrum Baptisma, vel ægrorum imbecillitas usum Dominicæ Coenæ verbique Divini solatia exposcunt.

Æquum vero est, ut ita admissi verbi ministri modeste se gerant, & in terminis dictorum negotiorum se contineant, adeoque, si in Civitatibus Imperialibus aut alibi ejusmodi comæatus consuetudine illigentur, ea rata sit. Quo minus autem tam Catholicis quam Evangelicis Magistratus Ecclesiastici æque ac Politici suis subditis tam Evangelicæ quam Catholicæ Religionis Exercitium publicum pro arbitrio condere possint, nullis legibus aut juramentis prohibeantur.

Sive autem Catholicis sive Evangelicis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despiciantur, aut à mercatorum vel opificum sodalitiis, Collegiis, tribubus, hereditatibus, legatis, elemosynis &c. arceantur: multo minus à publicis Cæmeteriis, honoreque sepulture excludantur, sed in his & similibus pari cum Concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti. Neque Religio, vel Evangelica vel Catholica, cuiquam sit impedimento, quo minus vel manere vel migrare, bonaque sua libere administrare queat. Quod si sua sponte migrare voluerit, liberum ei sit, aut retentis aut alienatis bonis, citra omnem tamen detractionem discedere; absentis quoque retenta per ministros administrare, sed Catholicis & Evangelicis æquali planè jure tractentur, nec migraturis negentur legitimi thori honestaque vitæ testimonia.

Ast illis Catholicorum subditis, qui post præfatum biennium Augustanam Confessionem, atque Evangelicorum subditis, qui elapso supra dicto biennali spatio Catholicam Religionem amplectantur, aut quibus hereditatis, Connubii, aliave occasione & titulo bona obveniunt, ab eo tempore, quo unicuique (nec enim Edictalis justio sufficit) à Magistratu, ut emigret, jungitur, quindecim anni concedantur, quibus currentibus, vel bona vendat & absque omni detractione pretii alio commigret; vel nolens vendere, quindecim annis præterlapsis, necesse quidem habeat, in alias terras sese conferre, liberum vero ipsi sit, bona per ministros ejus Religionis, quæ in territorio ubi abiit, publice docetur, administrare, & quoties ratio rei familiaris & œconomix exoptulat, ad ea commeare, atque tres quatuorve septimanas ibi commorari.

Sub-

1646.  
Nov.

Subditi præterea, quibus *Migratio*, uti dictum est, *neccessaria*, pendente quindecennio, eodem jure fruantur, quo ceteri, qui Migrationis libero gaudent arbitrio. Quod ad Civitatum Imperialium Cives, incolas & subditos attinet, observetur posthac termini conventi status.

1646.  
Nov.

A sola qualitate feudali vel sub-feudali, undecunque ea procefferint, five a Regno Bohemicae five aliis Electoribus, Principibus aut Statibus, vel à Criminali Jurisdictione seu Jure Gladii, *Cent-Gerichten*, Retentionis, Patronatus, Filialitatis &c. *Jus Reformandi non dependet*. Quæ igitur sub horum Jurium prætextu contra Evangelicam Religionem hæctenus admiffa sunt, emendentur & ad statum Anni 1624. reducantur, quicquid etiam Dominus Feudi prætenderit aut usurpavit, sublatis iis, quæ judicialiter aut extrajudicialiter contra invaluere.

Ubicunque locorum Evangelici & Catholici Magistratus de *Jure Superioritatis* participant, ibi permaneat is publici Exercitii aliorumque quorumvis Religionem concernentium Jurium usus, qui fuit dicto Anno dieque.

*Reditus, Censuræ, Decimæ, Pensiones*, quæ vigore Pacis Religiosæ, Evangelicorum vel Immediatis vel Mediatas ante vel post Religionis Pacem acquisitis Ecclesiasticis bonis, è Catholicorum Provinciis debentur, absque ulla exceptione solvantur.

Quod si Evangelici quædam *Protectionis, Advocatiæ, Receptionis, Hospitalitatis, Servitiorum, Operarum*, aut alia Jura in Ecclesiasticis Catholicorum bonis habuerunt, aut eadem jura Catholicis in Ecclesiasticis Evangelicorum bonis competierunt, omnes ex æquo pristina sua jura retineant.

*Reditus* etiam Decimæ, Canones & Pensiones, *ex alienis territoriis* debita iis Foundationibus, quæ jam pridem consilio, casu, vel hac temporum infelicitate *destructæ* sunt aut post illa destrui contigerit, iis exsolvantur in quorum Territorio locus destructus aut desolatus est situs.

Quæ item Foundationes d. 1. Januarii Anno 1624. in possessione vel quasi *Juris Decimarum è bonis Novalibus* in alieno Territorio percipiendi fuerunt, sint etiam imposteriorum, nihil autem novi juris quærat.

Inter ceteros Imperii Status & subditos id juris esto, quod *Jus Commune*, vel cujusque loci *Consuetudo de Decimis è bonis Novalibus* constituit.

*Ecclesiastica Jurisdictio*, cum omnibus suis speciebus contra Evangelicos Electores, Principes, Status, comprehensâ Libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, penitus sublata esto: Catholicorum vero Evangelici subditi in iis casibus Ecclesiasticæ Jurisdictioni subsint, qui Evangelicam Religionem non concernunt, si nempe loco reorum fuerint: modo tamen occasione processus nihil ipsis injungatur, quod Conscientias ipsorum turbet. Eodem etiam jure Evangelicorum Magistratuum subditi Catholici censentur.

In quibus Civitatibus Imperii, utriusque Religionis Exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra Evangelicos Cives nulla sit Jurisdictio; at Catholici suo foro experiantur.

Sicut autem Catholicorum *notioni* subest, *quis sit Catholicus*, nec ne? ita quis *Augustanæ Confessionis sit confors*, nec ne? soli dijudicent Evangelici.

Utrius-

1646.  
Nov.

Utriusque Religionis Magistratus unice allaborent, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem vel Pacem Religionis vel hanc imprimis five Declarationem five Transactionem uspiam *impugnet, dubiamve faciat*, arbitraria poena in prævaricatores constituta. Quod si vero vel in iudiciis vel alias quicquam inciderit dubii, atque adeo res ad paria Vota devenerit: de eo inter utriusque Religionis Proceres, non nisi amicable ratione transigatur. In causis Religionis & Collectarum, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum corpus univèrsim considerari nequeunt, Catholicis & Evangelicis in duas partes euntibus, sola amicabile compositio lites dirimat, non attentata *Votorum Pluralitate*: idque tam in Universalibus quam Particularibus Imperii Conventibus observetur.

1646.  
Nov.

Ubi *Extraordinariis Commissionibus* negotia in Imperio expedienda occurrunt, si res inter Evangelicos versatur, soli Evangelici deputentur; si inter Catholicos, soli Catholici, si inter ambos utriusque Religionis in pari numero Commissarii ordinentur.

Ordinariorum *Deputatorum numerus* ex utriusque Religionis Proceribus æquetur; de personis autem in proximis statuatur Comitibus. In Deputatorum Conventibus, itemque Comitibus Universalibus, sive ex uno five duobus, aut tribus Imperii Collegiis deputandi veniant, æquetur Deputatorum numerus ex utriusque Religionis Proceribus.

Quia vero frustranea est restitutio, nisi etiam *conservatio* accedat, idcirco supradictorum & *Statuum & subditorum*, tam qui hucusque imperturbati fuerunt quam qui superioribus legibus restituti jam sunt, in sua quisquam status juriumque possessione ita firmetur, stabilietur & conservetur, ne ullius imposterum facto aut ullo prætextu inde unquam deici possit vel debeat. Quod si vero quem jure conveniri aut experiri necesse fuerit, Justitia unicuique juxta Fundamentales Imperii Leges & Constitutiones, præcipue Pacem Religionis & hanc Transactionem, absque omni personarum rerumve respectu, æquabiliter administretur.

Ut autem & æquabilior & facilior sit Justitiæ administratio, *tria* imposterum suntu summa Imperii *Tribunalia*, Aulicum, Camerale Spirense, & Camerale Saxonico-Westphalicum: Rothwilenfi, Suevico & Hagenovico, aliisque id genus iudiciis prorsus abrogatis.

Saxonico-Westphalico subsint uterque Circulus Saxonicus & Westphalicus. Si qui tamen Statuum in hisce tribus Circulis, reliquis duobus iudiciis sint viciniore, aut alias alterutri eorum subesse malint, hoc cuivis liberum esto, modo intra trimestre à publicata Pace suam de eo sententiam patefaciat.

*Locus Judicii* sic Halberstadtium vel Goslaria donec reparatis Magdeburgi ædibus, Tribunal illuc transferri possit. Acta, quæ vel in Aula Cæsarea, vel in Imperiali Camera Spirensi hucusque ventilata sunt, & utriusque Saxonie, Westphalieque Cives incolæque ut reos concernunt, propediem ad locum Judicii mittantur: cessante de iis Aula Cæsareæ Cameraque Spirensis Jurisdictione.

Dicta tria Summa Tribunalia, æquali omnino Jurisdictione, Potestate & Dignitate suntu: nec ulli Electorum, Principum aut Statuum fas esto, horum Judiciorum Jurisdictionem declinare: sublatis, quibus se nonnulli hæctenus ab ordinaria Imperii jurisdictione *eximere* conati sunt, privilegiis. Nulla inter ea admittatur *Concurrentia*, *Avocatio*, *Inhibitio*, vel extraordinaria *Commissio*.

Dritter Theil.

Sii

Eadem

1646.  
Nov.

Eadem sit ubique *ad normam* nempe *Camerae Imperialis*, procedendi, judicandi, revidendi, visitandi &c. ratio; Præsides, Assesores, Secretarii, cæterique justitiæ ministri, sint pari ex utraque Religione numero.

1646.  
Nov.

Sola Cæsarea Majestas constituat duos singulorum *Tribunalium Præsides*, unum Catholicum, alterum Evangelicum, qui nomine auctoritateque Cæsaris alternatim judicis officio fungantur.

*Assesores* præsententur a Proceribus Circulorum, qui singulis Judiciis subsunt, ex unoquoque autem Circulo feligatur *Judicii Aulici* Consiliarius qui sit jurium Imperii, rerumque Germanicarum peritus.

Solo *Cæsareo nomine*, auctoritate, sigillo, expediantur Citationes, Mandata, Decreta, Commissiones, ipsæ denique finales Sententiæ pronuncientur.

Sola Cæsarea Majestas judicet de *Feudis Legalibus*.

In *Causæ Fractæ Pacis Publicæ* sit *Aulæ Cæsareæ* cum cæteris summis Judiciis concurrens jurisdictio; in reliquis omnibus negotiis concurrentia planè sublata esto.

*Austregarum* in *Aula Cæsarea*, cæterisque Judiciis sit eadem plane ratio, & quæ de *Competentiâ Fori* *Ordinatio Camerae Spirensis* disposuit, ubique citra diferimen pari jure servantur.

*Prime Instantiæ*, *Austregarum Jurisdictio*, & *Privilegia de non appellando* undiquaque illibata manent; annullatis & omnino prohibitis Commissionibus ex *Aula Cæsarea*, quibus hucusque *Jurisdictio Statuum* turbata fuerat.

*Dubia*, quæ in his *Judiciis* aut jam exorta aut posthac exorientur, ab *Universalibus Imperii Comitibus* decisionem recipiant.

Cætera ad horum *Tribunalium* constitutionem facientia, *Pace* inita, à præsentibus *Ordinum Legatis*, ante *Conventus* dissolutionem ordinentur ac perficiantur: ubi ratio haberi poterit eorum, quæ in *Imperii Deputatorum Comitibus* *Francofurtenibus* de *Modo Processus* deliberata fuerunt.

## §. XXXX.

Die Kayserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmalige Endliche Erklärung der Catholicorum.

Die Evangelischen warteten nun auf die von den Kayserlichen Gesandten hierauf vertrösete weitere schriftliche Erklärung; Es verzog sich aber mit deren Ausfertigung bis nach des Salvii Abreise von Münster, da die Kayserliche Ge-

sandten die Evangelischen Deputatos ad Gravamina den 21. Novembr. Nachmittags zu sich erforderten, und nach geschenehen Vortrag des Legati Volmars, sub N. I. selbigen die sub N. II. anliegende Schrift behändigten.

## N. I.

Des Kayserlichen Legati Volmars Mündlicher Vortrag, bey Einlieferung der Catholicorum Endlicher Erklärung in puncto Gravaminum, an die Evangelischen Deputirte.

N. I.  
Des Legati  
Volmars  
Vortrag.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät uners allergnädigsten Herrn, zu denen allhier und zu Münster angestellten Friedens- Tractaten verordnete Bevollmächtigte Gesandten und Plenipotentiarii hätten sich wohl versehen, es solten des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände Augsburgischer Confession beyder Derter ans-  
wesen-

1646.  
Nov.

wesende Deputati, sich mit denen von 12. Julii jüngsthin an Seiten der Catholischen ausgehändigten Composition-Vorschlägen vergnüget, auch sich denselben ohne einige Beschwerde bequemet haben. Nachdem aber bey derentwegen mit denen zu Münster anwesenden Deputatis, zu zweyen unterschiedlichen mahlen vorgangenen Conferentiis vermercket worden, worinn derselben fernere Einwendungen bestünden; so hätten wohlberühmte Kayserliche Plenipotentiarii nicht ermangeln wollen, der Sachen so wohl an ihrem Ort ferners nachzudencken, als auch mit eglischen vornehmen Catholischen Ständen davon zu communiciren, auch daraußhin nechst Ersehung der eingelangten Kayserlichen Instruction und Erwegung so wohl der Natur und Eigenschafft des streitigen Geschäfts selbst, als dieses jetzigen betrübten Zustandes im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, eine Endliche und schließliche Declaration und Vergleichungs-Schrift verfasset, und denen Herren Deputirten hiermit zustellen wollen, daraus sie dann klärllich ersehen und verspühren würden, daß die Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, und an Dero statt die anwesende Kayserliche Plenipotentiarii alle äußerste Mittel und Wege zu ergreifen begehren, wodurch solche langwierigen Streitigkeiten möchte abgeholfen, die Gemüther unter denen Ständen versöhnet, und mithin der Friede auch mit denen auswärtigen Cronen desto schleuniger erhebt werden könnte, daß auch Ihre Kayserliche Majestät allein solchen Respects willen, in die äußerste Mittel gnädigst eingewilligt, die Sie auch anderwärts nicht thun könnten noch wolten.

Es wolten demnach ermeldte Kayserliche Gesandten sich gegen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ungezweifelter Hoffnung gänzlich versehen, sie werden solche aufgesetzte Vergleichungs-Schrift zu Dank annehmen, mit derselben sich zur Ruhe begeben, und die Sache ohne einig Nachsetzen, Disputiren und Einwenden, damit zum Beschluß kommen lassen, sich auch versichert halten, daß dieß einmahl die letzte und schließliche Erklärung sey, darwieder weder Ihre Kayserliche Majestät, noch die Catholischen sich auf einigerley Weise noch Wege nicht treiben lassen könnten noch wolten. Dieses alles aber wolten die Kayserliche Plenipotentiarii ihnen mit diesem ausdrücklichen Beding vorgehalten und eingewilliget haben, daß es bey dieser Vergleichung dergestalt und anders nicht sein Verbleibens haben sollte, wanns dardurch auch mit denen übrigen biß daher noch mit denen Ständen bestrittenen Punkten (die Prälatische Sache darunter zu verstehen) zur Richtigkeit kommen, und der so hoch erwünschte Frieden erhalten werden könnte, und gar nicht der Meynung, daß die Herren Protestirende dieses vor eine richtige Einwilligung annehmen; hernach aber erst andere noch unverglichene Sachen, weiters in Disputat ziehen, und damit den Frieden aufhalten wolten; dann wofern der Friede hierauf nicht erfolgen sollte, so würden auch Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände Catholischer Religion an diese jetzige Bewilligung nicht gebunden seyn &c.

## N. II.

## Der Catholischen Endliche Erklärung oder Declaration in puncto Gravaminum.

N. II.  
Der Catholi-  
schen letzte Er-  
klärung in  
puncto Gra-  
vaminum.

Zu wissen und kund sey hiemit: Nachdeme seithero des im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in dem Jahr nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt 1555. zu Augspurg zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aufgerichteten Religion-Friedens allerhand Spän und Irrungen wegen desselben ungleichen Verstandes entsprungen, auch darüber die Stände unter sich selbst in schwere Rechtfertigung und streitige Handlung erwachsen, endlich auch daraus diese noch schwebende schädliche Kriegs-Empdrungen guten Theils ihren Anlaß und Ursprung genommen: und aber zu Erhebung eines allgemeinen Friedens zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät auch denen beyden biß dahero mit derselben in öffentlichen Kriege verfangenen Cronen, die Zusammenkünfften zu Münster und Osnabrück veranlaßet, zumahlen hierzu von Ihrer Kayserlichen Majestät alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, um ihres dabey mit unterlauffenden Interesse willen erfordert und eingeladen worden, daß hierauf und in wahren  
Dritter Theil. Tii 2

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

den diesen Versammlungen durch eiferige Bemühung und Unterhandlung der Königlich-Kaiserlichen Majestät verordneter Bevollmächtigter Commissarien, zu Abschneidung und Aufhebung aller fünfzigjährigen Mißverständniß und Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, nachfolgende Articuli abgehandelt, verglichen und verabschiedet worden: Nämlich und erstlich solle der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darauf Anno 1555. erfolgte Religion-Friede, wie derselbe Anno 1566. zu Augspurg und hernach öftters auf öffentlichen Reichs-Zusammenkünften bestätigt worden, in allem seinen Inhalt kräftig seyn und bleiben, ausgenommen dessen, so in nachgesetzten Articulen anderwärts abgehandelt, entschieden, geordnet und verglichen worden, welches alles und jedes auch für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebt, beständige und immer-währende Declaration angezogenen Religion-Friedens gehalten, auch in- und ausserhalb Reichens beobachtet, in allen übrigen aber zwischen ein und andern theils Ständen eine solche Gleichheit gehalten werden, wie es obermeldten Religion-Frieden und dieser jetzigen Composition gemäß seyn werde. 2) Was dann die Immediat-Stifter anlanget, die seyn nun Erzbischof, Bischof, Abteyen, Probsteyen, wie auch die freye weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandten noch Anno 1624. zu welcher Zeit dieses Jahrs innen gehabt und besessen, als benanntlich die Erzbischof Magdeburg, Bremen, Bischof Verden, Halberstadt (im Fall solches den Herren Chur-Fürsten zu Brandenburg eingeräumt werden solte) Meissen, Raumburg, Merseburg, Eibus, Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Camin, Schwerin, Rakeburg, item die Abteyen zu Hirschberg, Salfeld, Walckenried, Quedlinburg, Herford und Geringeroda, dieselbe alle und jede sollen ihnen, ungehindert daß die nach dem Passauischen Vertrag und wider den Geistlichen Vorbehalt wären eingezogen oder der Religion halber verändert worden, ohne einige fernere Contradiction und Ansprach in Händen gelassen, deroselben Inhabere auch derentwegen weder in- noch ausserhalb Reichens zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu Christlicher und gültlicher Vergleichung der Religions-Streitigkeit nicht besprochen, noch in einigerley Weise oder Wege angefochten werden.

Im Fall auch ein oder ander derselben Confession zugethaner Stände seither Anno 1624. solcher damahln ingehabter Erzbischof- und Stifter mit oder ohne Recht entsetzet, oder sonst daran ihme Eintrag, Hinderniß und Zerung zugesüget worden, der solle alsobald in Krafft diß wiederum in integrum restituiret, und alle darwider vorgenommene Neuerung, jedoch ohne einige Erstattung der aufgehabenen Nützung, Schäden und Unkosten, die ein oder ander Theil gegen dem andern zu präcendiren haben möchte, abgeschafft und aufgehabet werden. 3) In allen solchen Erzbischof- und Stiftern solle es der Electionum und Postulationum halber, wie es jeden Orts Herkommen und die Statuten anweisen thun, gehalten werden: auch jede vacante die Capicula, die Administration und Jura Episcopalia, so weit sich die unter Augspurgischer Confession Verwandten erstrecken mag, zu üben Macht haben. 4) Betreffend dann das Jus Primariarum Precum, so Ihro Kaiserlichen Majestät, als Römischem Kaiser zustehet, solle deroselben solche Gerechtigkeit wie für diesem also auch fñhrohin auf allen solchen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassenden Erzbischoflichen, auch Bischoflichen und andern ungemittelten Stiftern, ohne einigen Eintrag und Widerrede verbleiben, jedoch mit dieser Erläuterung, wo die Capicula gänzlich und völlig der Augspurgischen Confession zugethan, da sollen auch dergleichen Religions-Verwandten Subjecta präcensiret werden, wo aber beyderley Religions-Verwandte Canonici Anno 1624. vorhanden gewesen, da sollen die vor Ihrer Kaiserlichen Majestät erlangte Primariæ Preces dem Präcensant-do anderer gestalt nicht zu gute kommen, als sofern das erledigte Canonieat oder Beneficium von einem seiner Religion Verwandten Canonico innen gehabt und genossen worden. 5) Was die Inculatur, Session und Votum anlanget, so die Inhabere der ungemittelten Erzbischof- und anderer dergleichen Stifter auf Reichs-Deputation-Visitation- und andern gemeinen oder sonderbaren Reichs-Zusammenkünften zu haben begehren, da wird nachgeben und bewilliget, daß solche Inhabere hinfñro mit diesem Titel: Erwehlt zum Erzbischof, oder Bischof, Abt, Probst &c. beschrieben und gewürdiget werden sollen. Des-

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

Desgleichen sollen dieselben, bey deren Stifffern die freye Wahl annoch in usu ist, und welche nicht zu Fürstlichen Cammer-Gütern eingezogen oder sonst in ihrem Statu verändert worden seynd, und also von andern regierenden Reichs-Fürsten auf Reichs-Tägen nicht vertreten werden, unter jetztgemeldtem Prædicat zu allgemeinen Reichs-Tägen beschriben, ad Sessionem & Votum admittiret und zugelassen werden, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus: nemlichen daß diejenigen, welche von ihrer inhabenden Erz- und Stiffter wegen die Intitularur, Investitur, Session & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitul eines jeden Orts legitimiren sollen, damit gleichwohl der Adel und graduirter Stand in selbigen Erz- und Stifffern erhalten, die Stifft nicht erblich gemacht, noch der Christlichen Kirchen oder dem Reich ganz entzogen würden, daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stiffter ohne der Dom-Capittel vorgehende Election oder Postulation unterfangen, auch ein jeder seine Wahl oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdeme solche beschehen ist, bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley gehorsamst intimiren und darüber Kayserliche Belehnung suchen, auch gegen deren Ertheilung neben Abstattung doppelten Lehen-Tax Ihrer Kayserlichen Majestät die Huldigung pro temporalibus præstiren, und alsdann demjenigen, der also eligirt und postulirt ist, der Titul wie obgemelbt, ertheilet werden solle.

1646.  
Nov.

Item sollen solche der Augspurgischen Confession zugethane, zu Erz- und Bisshumb, Abtheyen, Probsteyen und Stifffern Erwehlt oder Postulirte auf denjenigen Erayß-Versammlungen, in welchen Erayßen solche Stiffter gelegen, und darinnen die Sessionem & Votum herbracht, auch noch förders dabey bleiben, in Maaß und Ordnung wie daselbst Herkommens ist.

Sie sollen auch instänfftig auf Allgemeinen Reichs-Tägen, Reichs-Deputation-Cammer-Gerichtlichen Visitation- und Revision-Tägen, so weit es ein oder anderer dergleichen Stände vor Aenderung der Religion hergebracht, gleich andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, durch gewöhnliche Ausschreiben erfordert, die Session aber ihnen, in Mitten der andern beyden Geist- und Weltlichen Bäncken gegeben, auch die Reichs- und Fürsten-Raths Directores hinter denselben gesetzt, im votiren aber diese Ordnung gehalten werden, daß nach Oesterreich, Salzburg und Burgund derjenige, so den Erz-Stifft Magdeburg vertreten thut, nach demselben aber Bisanz und nach Bisanz wann noch jemand von eines andern den Augspurgischen Confessions-Berwandten überlassenen Erz-Stiffts wegen vorhanden, derselbe sodann, und dieweil noch vor Aenderung der Religion, vermög der Reichs-Abschiede, die noch in der Catholischen Händen verbleibende Bisshumb jederzeit vor den andern den Vorsitz gehabt, es auch anjetzt mit dem Votiren also gehalten, und nach den Catholischen Bischöffen die Augspurgische Confessions-Berwandten um ihre Vota angefraget werden sollen.

Ob dann ein oder ander zum Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirter selbst in Person nicht erscheinen wolte, so solten allezeit zu solchen Reichs-Versammlungen von dieser Erz- und Stiffter wegen, etliche Dom-Herren neben andern Rätthen zu Bekleidung der eingeräumten Session und Stimmen, pro conservacione Status Ecclesiastici geschicket und abgeordnet werden.

Wie auch im Fall einer oder ander zu Erz- oder Bischoff Erwehlt oder Postulirter selbst in Person erscheinen thäte, nichts destoweniger schuldig seyn solle, neben andern seinen Rätthen auch jemand aus seinen Canonicis und Capitularibus zu vorbe- deutem Ende mitzunehmen, und den Capitulationibus dieses allezeit einverleibt, und ein jeder Erwehlt zum Erz- oder Bischoff darauf verheydet werden, solchen Erz- und Stifft, darzu er eligirt oder postulirt worden, keines wegs erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitel eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

Auf welchen Erz- und Stifffern Anno 1624. neben den Augspurgischen Confessions-Berwandten auch Catholische Canonici, Capitulares und Dom-Herren

1646.  
Nov.

præbendiret gewesen, auf denselben solle auch noch künftigt den Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, ihnen auch ihre Catholische Religions-Exercitia verstatet und darwider noch mit Election noch mit Präsentation, noch sonst in andere Weg einige Aenderung nicht eingeführet werden.

1646.  
Nov.

Was aber die pluralitatem Beneficiorum anlangt, bleibt den Augspurgischen Confessions-Verwandten heimgestellt, was sie deswegen unter sich selbst zu vergleichen, hingegen soll es, so viel die den Catholischen zugehörige Erb- und Stifter betrifft, bey Disposition der Geislichen Rechten und des Römischen Stuhls je nach erheischender Nothdurfft erfolgenden Dispensationibus gelassen werden.

Alle diejenige Mediat-Stifter, Cldster, Balleen, Commenthureyen und Geislichen Güter, so die Augspurgische Confessions-Verwandten, zu welcher Zeit des Jahrs 1624. in Besizung gehabt, und ihnen von selbiger Zeit an, unter was Prætext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möchte, abgenommen worden, sollen ihnen ohne Unterscheid, die wären vor oder nach dem Passauischen Vertrag, in ihrer Possession und Gewehr kommen, ohne Verzug und Auffenthalt plenarie mit denen abgenommenen Documentis restituirt, und ob sie bereits wieder in Possession wären, dann ferners weder inn- noch ausserhalb Rechts nicht turbiret, zu Erhaltung eines beständigen und ewigen Friedens, und bis zu gütlicher und Christlicher Vergleichung der Religion-Streitigkeiten, gleicher gestalt, wie die Immediat-Stifter in Händen gelassen werden.

Doch sollen hiedon ausgenommen seyn diejenigen Kldster und Stifter, so notorie extra Territoria occupantium gelegen, als da seyn die in der Herrschafft Hohenstauffen, Herrschafft Nidalm und Herrschafft Blaubayern gelegene Kldster, mit Nahmen Lorch, Adelberg, Blaubayern, Pfullungen, item das Kloster Maulbronn, Herren-Alben, St. Georgen aufm Schwarzwald, Reichenbach.

Auf welchen Mediat-Stiftern, Collegiat-Kirchen und Kldstern, Anno 1624. Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandten zugleich angenommen worden, und selbiger Zeit quacunqve Anni parte in possessione gewesen, da soll es auch hinführo dabey ewiglich verbleiben, und kein Theil dem andern Eintrag und Hinderung thun.

Ob dann die Augspurgische Confessions-Verwandte Stände, auf dergleichen Mediat-Stiftern, Kldstern, oder Collegiat-Kirchen, welche in ihren Gebietzen gelegen, und Anno 1624. entweder völig oder nur zum theil noch in der Catholischen Händen gewesen, einige Jura Präsentationis, Inspectionis, Visitationis, Confirmationis, Correctionis oder dergleichen Jura hergebracht zu haben, und krafft deren in den Kldstern Probsts und Prediger zu halten, und auf dem Fall hinterbliebener, oder nicht ordentlicher Weiß vollführter Wahl, sich über die Vacantes præbendas des Juris Devoluti anzumassen vermeynen, alle diese angemaste Jura sollen den Catholischen an ihrer Possession und Inhabung dergleichen Geislichen Mediat-Stifter, Collegiat-Kirchen und Kldstern, in Geist- und Weltlichen, durchaus unabdrückig, noch den Augspurgischen Confessions-Verwandten zugelassen seyn, unter solchem Prætext und Vorwand, einige Aenderung vel circa personalia vel circa realia vorzunehmen, vielweniger den Geislichen Catholischen Superioribus und Obrigkeiten an demjenigen Hindernus zu thun, was sie solcher Mediat-Stifter und Geislichen Güter halber de Jure vel Consuetudine befugt seyn und hergebracht haben möchten.

Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter, Erb-Bistume, Bistume, Prælaturen, Abteyen, Kldster, Meisterthume, Balleen, Probsteyen, Prioraten, Commenthureyen, und in Summa alle Geisliche Stiftungen, Pfründen, Gottes-Häuser, Kirchen, Capellen, Hospitalen, welche noch in Anno 1624. quacunqve Anni parte in der Catholischen Geist- und Weltlicher Stände und anderer Ordens-Personnen Händen gewesen,



1646.  
Nov.

sen, und in vorgehenden Articulu nicht mit ausdrücklichen Worten vor die Augspurgische Confessions-Berwandte vorbehalten und ausbedingt werden, die seyn nun zu Stadt oder Land gelegen, wo die wollen, wie nicht weniger die bey obstehendem Articulu, ansehend: Alle diejenige Mediat-Stifter u. ausgezogene 8. Klöster, sollen alle und jede noch allein der Catholischen Religion zugethan verbleiben, und von den Augspurgischen Confessions-Berwandten daran und darwieder einiger Zuspruch, Eingriff oder Forderung, auf keinerley Weiß noch Weg gesucht, sondern die Catholische Innhabere in derer Innhabung unbetrübt gelassen, und ob sie deren entzwischen entsetzet wären, wiederum dazu ohne Wiederred eingesezt, dabey auch gleichgestalt geschüzet und geschirmet werden: Also und dergestalt, wo über kurz oder lang ein Erz-Bischoff, Bischoff, Prälar, oder anderer Geistlichen Standes mit oder ohne seinen Capicul, sammt oder sonders, von der alten Catholischen Religion abtreten würde, daß derselbig sein Erz-Bistum, Bistum, Prälatur, und andere Beneficia ohne Unterscheid, die seynd unmittelbare oder mittelbare Geistliche Güter zu rechnen, auch damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald ohne einige Wiederrede und Vorzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassend, auch denen Capiculu, und denen es von gemeinen Rechten, oder der Kirchen und Stifft Gewohnheit wegen, zugehörig, eine Person der alten Religion verwand zu wählen und zu ordnen zugelassen seyn; Welche auch samt den Geistlichen Capiculu und andern Kirchen und Stifft-Fundationen, Electionen, Präsentationen, Confirmationen, altem Herkommen, Gerechtigkeiten und Gütern liegend und fahrend unverhindert und friedlich gelassen werden sollen, jedoch künfftiger Christlicher freundlicher und endlicher Vergleichung der Religion unvorgreiflich.

1646.  
Nov.

Was diejenige Unterthanen anlanget, so unter Catholischen Obrigkeiten gefesst, und aber das Publicum Exercitium Augustanae Confessionis hergebracht zu haben präcediren, wie insgemein, was die Freystellung der Religion bey ein- und andern Theils Unterthanen, Ständen, Vasallen und Landsassen betrifft, weilt denjenigen Obrigkeiten ratione Territorii & Superioritatis das Jus Reformandi zustehet, und weiters den Unterthanen das Beneficium Emigrandi im Religion-Frieden vergönnet und zugelassen werden: Als soll es billig dabey verbleiben, und die Obrigkeiten von selbst solche billige und Christliche Temperamenta gebrauchen, damit sich derentwegen jemand zu beschweren einige befugte Ursache nicht haben möge, wie denn auch das Beneficium Emigrandi nicht nur den Unterthanen, sondern auch dero Obrigkeit zu guten kommen, und nemlich den Unterthanen wieder seiner Obrigkeit Verboth, mit Beschwehrung seines Gewissens unter derselben zu bleiben nicht schuldig, hingegen die Obrigkeit eben so wenig den Unterthanen, da er sich der Reformation nicht untergeben wolle, zu gedulden (ausserhalb was eine jede Obrigkeit aus Christlicher Sanftmüthigkeit, freyem Willen und lautern Gnaden nachsehen wollen) verbunden seyn solle.

Jedoch wofern dessentwegen vor diesem zwischen Reichs-Ständen und derselben Unterthanen sonderbare Vorkommniß und Geding wären aufgerichtet worden, die sollen auch noch firters unverbrüchlich gehalten werden.

Die von der Freyen Reichs-Ritterschafft sollen neben ihren Unterthanen, im Fall die ihnen mit hoher und niederer Obrigkeit zuständig, und nicht etwan anderwärts notorie mit Landes-Fürstlicher Obrigkeit verfangen wären, bey dem Exercitio der alten Religion oder der Augspurgischen Confession an Enden und Orten sie solches in Anno 1624. in Übung gehabt, ruhig gelassen, und ihnen darüber gang kein Eintrag gethan, sondern dasern etwa einiger beschehen wäre, sie darwieder restituiret werden.

Die Reichs-Städte sollen gleicher gestalt bey dem Innhalt des Religion-Friedens, allen desselben Beneficii und jegigem Vergleich gelassen werden, und dessen alles gleich andern höhern Ständen genießen, und solle denjenigen Reichs-Städten, so sich allein zu der Augspurgischen Confession bekennen, auch kein ander als derselben

Re-

1646.  
Nov.

Religion Exercitium haben, was ihnen seither Anno 1624. deren vor oder nach dem Passauischen Vertrag eingezogener Geistlicher Güter halber, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten oder in Contumaciam ergangenen Urtheiln entzogen worden, oder sonst in andere Weg vorgangen, wiederum restituirt, abgethan und in den Stand, wie es vor Anno 1624. gewesen, gesetzt werden.

1646.  
Nov.

In welchen Reichs-Städten aber beyder der alten Religion und Augspurgischen Confession Exercitia vor und in Anno 1624. üblich gewesen, es sey nun in einer oder mehrern Kirchen vermicht geschehen, oder jedwederer Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet worden, dabey soll es auch hinführo bleiben, denen Catholischen Bürgern, Priesterschaften und Ordens-Leuten an Übung ihres Gottesdienstes, processionibus publicis, administratione Sacramentorum, es geschehe öffentlich oder privatim in denen Häusern, kein Eintrag oder Hinderniß gethan:

Weniger die in solchen Reichs-Städten, die seyen nun beyden oder einer Religion allein zugethan, gelegene Catholische Immediat- und Mediat-Stifter, Cister, Commenthureyen, Hospitalien &c. verändert, entsetzt, oder anderwärts wider den Inhalt obgesetzten §. Alle übrige Immediat- und Mediat-Stifter &c. beschwert, und es derentwegen, sonderlich bey deren wider die Stadt Ulm auf Anruffen Herrn Bischoffen zu Constanz den 4. Julii 1629. ergangenen Kayserlichen Urtheiln, die Visitation des Gottes-Hauses Wengen, Restitution des Barfüßer Closters und Catholischen Exercitium betreffend, gelassen werden.

Wann aber bisher allein die Catholische Religion in ein und anderer Reichs-Stadt in Übung gewesen, und noch ist, auch keiner anderen Religion weder publicum noch privatum Exercitium gestattet worden, soll es billig noch förderhin dabey verbleiben; und daher, was wegen Wieder-Einführung des Augspurgischen Religions-Exercitii in der Stadt Aach angefocht worden, allerdings ausgestellt seyn, und die von weyland Kayser RUDOLPHO dem Andern derenthalben Anno 1593. ergangene Urtheil in ihren Kräften gelassen werden.

Ferner soll denen der Augspurgischen Confession zugethanen Reichs-Städten, nicht allein so weit ihre Stadt-Mauern gehen, sondern auch so weit sich ihr Gebieth auf dem Land erstreckt, und selbiges keiner andern Landes-Fürstlichen Obrigkeit unterworfen ist, des freyen Exercitii Augspurgischer Confession halben, wie sie dessen Anno 1624. in Übung gewesen, ganz keine Hinderniß oder Eintrag gethan, auch aller Einhalt, da einiger ihnen, den Reichs-Städten, an einem oder andern Ort von Geistlich-oder Weltlichen, auf Befehl oder für sich, hierinnen geschehen wäre, hiermit gänzlich cassirt und aufgehoben seyn.

Insonderheit aber die der Augspurgischen Confession zugethane Bürger-schafft zu Augspurg betreffend, solle dieselbe nicht allein wegen des freyen Exercitii ungeänderter Augspurgischer Confession, sondern wegen ihrer Kirchen, ob sie dergleichen erbauet, und nicht denen von der Catholischen Religion entzogen hätten, oder noch von denen von den Magistrat daselbst bereits hierzu bewilligten Plätzen, aus deren ihnen zu solchem End anerbötenen Nachlassung ihrer Steuer-Restanten erbauen wollen, auch ihrer Schulen, Hospitalien, und milden Stiftungen und was deme anhängig, in vorigen Stand restituirt, sonsten aber das gemeine Stadt-Regiment bey dem eingesetzten Catholischen Magistrat und Rath gelassen, auch förders also erhalten werden; als dann auch wegen der Städte Bibrach, Dünckelspühl und Kauffbähern, selbige des Augspurgischen Religions-Exercitii halber wiederum in vorigen Stand zu setzen, angefocht worden, da haben Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst bewilliget, diejenigen, so diß Orts beschwehrt zu seyn vermeynen, durch eine Kayserliche Commission anhören, und solchen Beschwerdeungen nach Anweiß des Religion-Friedens und dieser jezigen Erklärung gebührlich abhelffen zu lassen, doch daß hingegen auch die Catholischen, wo die bey einer oder andern Reichs-Stadt deme entgegen beschwehrt seyn möchten, wiederum restituiret werden.

Und

1646.  
Nov.

Und obwohl von den Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht weniger als auch denen Königlich Schwedischen Legatis ganz insändiges Ansuchen gethan worden, daß auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreiche Fürstenthum und Landen die Religion frey gestellet, oder doch wenigst diejenigen, so sich in denselben ansezt der Augspurgischen Confession zugethan befinden, für sich und ihre Nachkommen derentwegen nicht angefochten, noch aus dem Land auszuweichen und das ihrige zu verkaufen gedungen, sondern darinn zu verbleiben, und des Ihrigen zwar ohne Verstattung des Religion-Exercitii geduldet werden solten; So haben sich doch Ihre Kayserliche Majestät ein vor allemahl dahin erklärt, daß Sie Ihre wegen solcher ihrer Erb-Königreiche Fürstenthum und Landen, weder in Politicis noch Ecclesiasticis einige Maasz noch Ordnung nicht vorschreiben, vielweniger sich des Rechtens, so sich in Jure Reformandi Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beyden Religionen biß dahero vielfältig selbst gebrauchet, entwehren lassen, gestalten Sie auch dessentwegen mit denselben in einigem Pacto nicht verfangen wären: die Königlich-Kayserliche Majestät unser allernädigster Herr, wollen aus lauter Kayserlicher Königlich und Lands-Fürstlicher Gnaden, ganz aber aus keinem Pacto, wie Sie dem durch diese gnädigste Erklärung darzu keines Wegs verbunden seyn wollen, die Oberrn und Politischen Standes-Perjonen, so in Dero Erb-Landen (doch ausser des Königlich-reichs Böhmen Ober-Unter-und Inner-Oesterreichischen Landen und des Marggrafthums Nähren) Augspurgischer Confession zugethane und noch der Zeit in gedachten Ländern wohnen, biß End des Jahrs 1656. gnädigst zu gedulden, doch daß sie sich unter wärender dieser Zeit alles Gehorsahms befließen, auch hernacher, wann sie emigriert seyn werden und ihre Güter nicht hätten verkaufen können, jemahl auf vorhergehendes gehorsamtes Anmelden bey vorgesezter Lands-Obrigkeit, zu ihren Gütern zuzusehen gnädigst zu verstaten.

Ob dann wohl der bloßen Lehens-Gerechtigkeit, dem bloßen Blutbann, Patronatui, Filialitati, Juri Retentionis &c. das Jus Reformandi, so weit dasselbige allein in dem Jure Territorii oder der Lands-Oberherrlichkeit fundiret ist, nicht anhängig; diweil jedoch dabey auch unterschiedliche Absätze zu bedencken fürfallen, so soll es um gemeinen Friedens willen in denjenigen Lehnshafften, welche von dem Königlich Böhmen oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs herrühren, wie auch in Gemeinshafft-Herrschaften, bey deme gelassen werden, und förderhin beständig verbleiben, was in Religions-Sachen und andern daher stießenden Rechten, durch Pacta, Lehens-Investituren, Verträge oder in andere Weg kundlich versehen, geordnet, erlassen und hergebracht worden.

Die Geistliche Jurisdiction betreffend, hat es bey dem Inhalt des Anno 1555. aufgerichteten Religion-Friedens §. Damit auch oberührter beyderseits Religion-Verwandte u. zu verbleiben: Jedoch was die Ehe-Sachen anbelanget, wo beyde Partheyen der Augspurgischen Confession zugethan, und dero selben Weltliche Obrigkeiten Anno 1624. in Uebung der Judicatur gewesen seynd, sollen solche Partheyen vor ihrer Weltlichen Obrigkeit einander mit Recht zu suchen besugt und vor den Geistlichen Consistoriis und Chor-Gerichten der Catholischen zu erscheinen nicht schuldig seyn. Desgleichen wenn die beklagte Perjohr der Augspurgischen Confession verwandt, selbige auch vor dergleichen Obrigkeit, so im Exercitio Judicandi Anno 1624. wäre, gewiesen; hingegen, wenn dieselben Catholisch, vor dem Bischofflichen Catholischen Consistorio berechtiget werden. In allen andern Fällen aber solle den Erz- und Bischöffen der alten Religion kein Eingriff geschehen, sonderlich aber denselben die Jurisdiction über diejenigen Clöster, Geistliche Güter und Personen, so bey den Catholischen vermdg dieses Vergleichs bleiben, visitando, corrigendo & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn.

Was die Disputation, Interpretation und Decision ferner über den Religion-Frieden und gegenwärtige Vergleichung wegen deren eigentlichen Verstandes entstehender zweifelhafter Fragen anlangt, solle solches alles fürkommen, und davon anders nicht, denn per amicabilem Compositionem auf Reichs-Tägen gehandelt werden.

Da aber von ein oder andern Religion-Verwandten gegen den andern einige Ubersführung dieser Constitutionum verübt, und denen zuwider jemand an seinem

Dritter Theil.

Kff

Rech

1646.  
Nov.

1646.  
Nov.

Rechten, Besig und Gewehr beschweret oder vernachtheilt werden sollte, und dessentwegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Hof-Rath oder dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, um rechtliche Hülf und Handhabung angeucht würde; so soll an einem und andern Ort den Rechten sein ordentlicher Lauff gelassen werden.

1646.  
Nov.

Wegen Einführung mehrer Parität und Gleichheit von beyderley Religions-Berwandten Ständen auf Reichs-Deputation-Tagen, in Deputationibus aus den Reichs-Räthen, Commissionibus, weils darzu eine mehrere Consideration vordienlich; als soll davon auf nachstkommenden Reichs-Tag gehandelt werden.

Demnach auch vielfältige Fragen vor diesem entstanden, ob in Religions-Streitigkeiten und denen hierüber aufgerichteten Verträgen, auch daraus entstehenden zweifelhaften Quæstionibus die mehrere Stimmen auf Reichs-Deputation-Crayß und andern dergleichen Zusammenkünften statt haben sollen; Also ist verglichen, daß man hinführo in solchen Fällen und was denselben anhängt, die mehrern Stimmen (es wäre dann Sach, daß man sich in begebenden Fällen, darzu besonders einhelliglich verbinden thät) nicht fürdringen, sondern dis Orts auf einhellige Zusammenstimmung aller derjenigen, so darbey zu gewinnen oder zu verlieren haben möchten, gesehen werden solle.

Was aber andere den Statum publicum Imperii und die Kriegs-Anschläge betreffende Sachen anlangt, soll es billig bey dem im Heiligen Römischen Reich hergebrachten Modo concludendi per Majora verbleiben; in Betrachtung sonst kein Mittel zu finden, wie zu einigem gemeinen Reichs-Schluß zu gelangen seyn werde; jedoch solle denjenigen Ständen, welche wegen ungleicher Anschläge oder anderwärts zugestandner Unermöglichkeit, auf die gemeinlich bewilligte Hülfen zu folgen, sich unerträglich befinden, ihre Nothdurfft jeweils bey Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich anzubringen, unbenommen seyn.

Endlichen obwohl zu mehrer Beförderung des heylsamen Justiz-Wesens in Vorschlag kommen, daß zu denen bisher im Reich üblichen höchsten Gerichts-Ständen, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht, noch ein neues Kayserlich Cammer-Gericht im Nieder-Sächsischen Crayß eingeführet werden sollte; dieweil jedoch der mehrere Theil Stände hierzu nicht befehligt, und zumahl wegen nummehr erledigter vornehmster, über den Religions-Frieden entstandener Streitigkeiten, die Justicia mit mehrer Schleunigkeit befördert werden kan: Ihro Kayserliche Majestät sich auch erbdtlich gemacher, etliche Subjecta der Augspurgischen Confession zugehan, in Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anzunehmen, auf daß die paritas numeri in causis den Religions-Frieden betreffend, desto besser beobachtet werden könne; so ist dieser Vorschlag zugleich eingestellt und verabschiedet worden, daß, immittelst davon auf nachstkommenden Reichs-Tag zu handeln bessere Gelegenheit vorfallen möchte, es bey obbestimmten zweyen höchsten Reichs Gerichten, dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht, ungeändert zu verbleiben haben solle. Deme allen und jeden ic. Actum Münster in Westphalen den letzten November, nach Christi Geburt, im Sechzehnen hundert und Sechs und vierzigsten Jahr.

## §. XLI.

Dey exhibi-  
rung solcher  
Schrift, wird  
eine Condi-  
tion ange-  
hängt, daß alle  
übrige Pun-  
cten gleichfals  
richtig seyn  
müßten.

Dey Aushändigung dieser Schrift an die Evangelischen, war als eine ausdrückliche Bedingung, wie aus dem Schluß der angeführten Bolmarischen Rede erhellet, ex parte Catholicorum gefeket, daß das darinnen enthaltene von keiner Verbindlichkeit seyn solle, im Fall sich der Friede anan-

dere noch im Streit befindliche Punkte stossen würde. Diese Condition wiederholte der Graf von Trautmansdorff zu zweyen mahl, und meldete dabey mit einiger Heffrigkeit: „Woferne man nummehr, bey solchen Oblation nicht auf einen Ort zusammen rücke, so müste Gdt jedermann Sun und Ber-

1646. „Verstand verrückt, auch etwas anders  
Nov. „über das arme Deutschland beschlossen  
„haben.

Die Evangelischen Deputirten nahmen alles, unter gebührliehen Curialien ad referendum an, und versicherten, daß Evangelici zu Bezeugung ihrer Friedens-Begierde förderlich eine Erklärung einbringen, und summam rerum, auf das, was Ehre und Gewissens halber geschehen könnte, richten wollten. Und, als

Graff Trautmansdorff selbige befragte, ob sie nun nach Osnabrück, zu Continuation der Tractaten sich begeben wollten, sie auch solches bejahten, mit Bitte, selbst daran zu seyn, daß die Catholici nachfolgen möchten, bezeugete er darüber seine Zufriedenheit; daß daher die Fortstellung dieser Handlung in Osnabrück nicht ohne der Kayserlichen Gesandten Einwilligung geschehe.

1646.  
Nov.

## §. XLII.

Volmar explicirt solche Conditionen etwas deutlicher.

Indem aber Sonntags, den 22sten Novembr. mehrerwehnte Schrift, als die *Media Caesareanorum ultima*, den Evangelicis zu Münster per Dictaturam communicirt wurden; so verlangte der Kayserliche Legat Volmar den Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thumshirn zu sich, und proponirte ihm, „Der, bey der letzt beschehenen Insinuation der Kayserlichen Schrift angefügte Appendix oder Condition, sey nicht indefinite auf alle Punkten, die bey diesem Friedens-Werck etwa unverglichen bleiben möchten, zu verstehen, sondern es referirte sich nur solche alleine auf causas, inter Status Imperii, aut cum Imperatore controversas, nicht aber auf dasjenige, was man mit den Cronen zu thun habe: dann, ob man schon exempli causa in puncto Satisfactionis nicht fortkommen könnte; wiewol man doch auf diese Weise causas internas für geschlichtet ermesse. Wobey Volmar noch weiter inständige Anführung thate: „sich doch der Evangelischen in Böhmen, Oesterreich, oder unter andern Catholischen Herrschafften, wohnender Unterthanen nicht so prätracte anzunehmen, weil man sich dadurch nur invidiam auf den Hals laden, und conditionem impossibilem zur Möglichkeit nimmermehr bringen würde. „Diesem begegnete nun Thumshirn mit verschiedenen angeführten Rationibus, und endigte sich zuletzt der Discours damit, weil bey dem puncto Gravaminum die Crowne Schweden, tam ratione loci quam materialium, ein starkes Interesse prætendire, und daher, ohne gängliche Zerpfitterung der Handlung, die Sachen

von Osnabrück so wenig abgezogen werden könnten, als wenig die Schweden selbst von denen Tractaten abstrahiren würden, hingegen ohne des Grafens von Trautmansdorff Gegenwart fast nichts auszurichten stehet, welcher aber, bey dessen anhaltender Unpäßlichkeit sich dahin nicht begeben könnte: so möchte der Legat Volmar, welcher nun von langen Zeiten die Feder in diesem Negocio geführt habe, und Ihm, die Intencio Catholicorum weit besser, als dem Grafen von Lamberg und dem Legato CRANTIO bekandt sey, in eigener Person nach Osnabrück erheben, und die Sache daselbst vollends ausarbeiten helfen. Volmar ließe sich solches gefallen, vermeynete aber, es möchten Evangelici solches selbst dem Grafen von Trautmansdorff an die Hand geben; welches auch geschah, darauf Volmar gleich des andern Tages durch einen Secretarium den Fürstlich-Sächsischen Gesandten zu wissen that: „Trautmansdorff finde ihre Meynung von Consideration, und müste er erkennen, daß die Osnabrückischen Kayserlichen Plenipotentiarii weder mit dem puncto Gravaminum herkommen, noch bishero anderst, als was ihnen entweder in loco, immediate, oder aber von Münster aus mediate beygebracht worden sey, darinnen agiret hätten: daher wolte Er den Volmar, so bald nur die Instruction dazu fertig werden könnte, ihnen auf Osnabrück nachschicken: weil aber zu solcher Instruction der Evangelicorum Desideria nöthig wären, so möchten sie solche annotiren und schriftlich ausliefern, alsdann sie in Gottes Nahmen fortziehen könnten.

Dritter Theil.

Kff 2

XLIII.

1646  
Nov.

§. XLIII.

1646  
Nov.

Evangelici  
stellen ihre  
Desideria  
nochmahln in  
kurzen Pun-  
cten vor, und  
reisen nach  
Osnabrück.

Evangelici verfassten darauf, mit Vorbeygehung der Formalien zu Vermeidung aller Versänglichkeit sub N. I. nachstehende *Monita generalissima* in 19. Punkten, welche den Kayserlichen Gesandten per *Deputatos ad Gravamina* mündlich vorgetragen, anbey vor die Abordnung des Legati Wolmars nach Osnabrück Dank erstattet, und zugleich die vorhabende Abreise der Evangelicorum dahin gebührend notificiret wurde. Welches alles Graff von Traut-

mandorff wohl aufnahm, denen Abreisenden *Spiricum & intentionem concordia* mit auf den Weg wünschte, und bey dem Fortgehen dem Sachsen-Weymarischen Gesandten mit diesen Worten auf die Achsel klopfte: *Nun gehts hin, und sendts feitt fromme Kinder.* Womit also die fernere Handlung über den wichtigen punctum *Gravaminum* auf eine abermalige neue *Conferenz* nach Osnabrück ausgestellt und verwiesen wurde.

## N. I.

Differentia, welche aus der, von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis ausgeantworteten Declaration, in puncto *Gravaminum* angemercket werden.

- 1) Ist Herrn Pfalz-Grav Ludwigs Philips 2c. Restitution aussen gelassen.
- 2) Eine Specification der Evangelischen Immediat-Güter gesetzt.
- 3) Reservatum Ecclesiasticum Evangelicorum ist aussen gelassen.
- 4) Wegen der Statutorum seynd die notwendigen Restrictiones übergangen.
- 5) Die *Menses Papales* præterit.
- 6) *Sessio & Ordo suffragandi*;
- 7) *Controversia inter Magdeburgensem & Salzburgensem omissa*.
- 8) Auf den vermütheten Stiftern, wird den Catholischen das *Exercitium publicum*, zuneben dem *Jure Presentandi simpliciter* eingeräumet.
- 9) *Exceptio der Mediat-Güter*, und insonderheit der *Württembergischen Äldster und Herrschaften*;
- 10) Der *Pfandschaften* wird gar nicht gedacht.
- 11) Das *Jus Emigrandi necessarium & non voluntarium*.
- 12) Die *Erb-Untertanen in Schlesien und Pfalz-Sulzbach*, ingleichen der *Catholischen Geistlichen Ritterchaft Städte und Untertanen*.
- 13) Wegen der *Lehenschaften* bedarff *Erläuterung*.
- 14) Von *Rent und Zinsen* ist ganz ausgelassen.
- 15) Wegen der *Geistlichen Jurisdiction* *priora repetit*.
- 16) Wird in künftigen *Controversiis*, die aus diesem Vergleich herfließen, nebst der *Camera Aula Caesaris pro foro competente* angeben.
- 17) Wegen *Erhöhung der Reichs-Deputirten* ist das vorige wiederholt.
- 18) Von *Majoribus Votis* ist unterschiedlich zu erinnern.
- 19) *Punctus Justitiæ* ist ausgesetzt.
- 20) Und was sonst bey einem und andern *Articul* noch zu erinnern seyn möchte; allermassen es dann mit diesem *Extract* keine andere *Meinung* haben, als daß hierdurch den übrigen *Sachen* nichts *præjudicirt* noch *begeben*, sondern alles *salvis ulterioribus addendis vel minuendis* zu verstehen seyn solle.

Sum